

Referentenentwurf für ein Finanzmarktnovellierungsgesetz

Gesetz zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften aufgrund europäischer Rechtsakte

(Finanzmarktnovellierungsgesetz - FimanoG)

A. Problem und Ziel

Im Zuge der Finanzkrise ab dem Jahre 2008 hat der europäische Gesetzgeber auf zahlreichen Gebieten des Kapitalmarktrechts Initiativen zur Verbesserung der Transparenz und Integrität der Märkte und des Anlegerschutzes ergriffen.

Die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rats vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349) und die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Abl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84) sind am 2. Juli 2014 in Kraft getreten. Sie lösen die Regelungen der Richtlinie 2004/39/EG und ihrer Ausführungsrechtsakte ab. Die Richtlinie 2014/65/EU muss bis zum 3. Juli 2016 in nationales Recht umgesetzt werden, die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 ist ab dem 3. Januar 2017 anzuwenden.

Wesentlicher Inhalt dieser Richtlinie ist

- die Schließung von Aufsichtslücken bei der Regulierung von Handelsplätzen durch erweiterte Anforderungen an bestehende Handelsplattformen, die Schaffung einer neuen Erlaubnispflicht für bisher nicht überwachte organisierte Handelssysteme sowie eine grundsätzliche Pflicht, Handel auf regulierten Plätzen zu betreiben;
- die Schaffung von mehr Transparenz durch Ausdehnung der von Veröffentlichungspflichten betroffenen Finanzinstrumente und Regulierung von Datenbereitstellungsdiensten;
- die stärkere Überwachung von Warenderivaten durch Einführung von Positionslimits und Positionskontrollen;
- Regulierung des algorithmischen Handels, insbesondere des Hochfrequenzhandels;
- Stärkung des Anlegerschutzes durch Anpassung der Verhaltens- und Organisationspflichten von Wertpapierdienstleistungsunternehmen, insbesondere durch höhere Transparenz- und Informationspflichten und bessere Überwachungs- und Eingriffsbefugnisse der Aufsicht u.a. durch Produktverbote sowie;
- Vereinheitlichung und Verschärfung der Sanktionsmöglichkeiten.

Die Richtlinie 2014/57/EU des Europäischen Parlaments und des Rats vom 16. April 2014 über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation (ABl. L 173, S. 179) und die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kom-

mission (Abl. L 173, S. 1) sind am 2. Juli 2014 in Kraft getreten. Die Richtlinie 2014/57/EU ist bis zum 3. Juli 2016 in nationales Recht umzusetzen, die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ist ab dem 3. Juli 2016 anzuwenden.

Diese Neuregelungen lösen die bisherige Marktmissbrauchs-Richtlinie 2003/6/EU ab.

Wesentlicher Inhalt dieser Rechtsakte ist

- Anpassung der Marktmissbrauchsregulierung an das Aufkommen von neuartigen Handelsplattformen und technologischen Entwicklungen wie Hochfrequenzhandel; dazu werden unter anderem der Katalog der Finanzinstrumente, auf die Vorschriften gegen Marktmanipulation Anwendung finden, erweitert;
- Verbesserung der Überwachung von Marktmissbrauch auf Warenderivatemarkten und bei Benchmarks;
- Erweiterung der Meldepflichten für Emittenten;
- Stärkung der Überwachungs- und Eingriffsbefugnisse der Aufsichtsbehörden bei Marktmissbrauch;
- Vereinheitlichung und Verschärfung der Sanktionsmöglichkeiten bei Insiderhandel und Marktmanipulation.

Die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (Abl. L 257, S. 1) ist am 17.8.2014 in Kraft getreten. Auf bereits gegenwärtig nach nationalem Recht tätige Zentralverwahrer ist die Verordnung erst nach der verpflichtend vorgeschriebenen Neu-Zulassung durch die Bundesanstalt als national zuständige Behörde anwendbar. Die sechsmonatige Antragsfrist beginnt mit dem Inkrafttreten der noch ausstehenden EU-Ausführungsbestimmungen. Nach erfolgreichem Antrag hat die Bundesanstalt wiederum sechs Monate Zeit, darüber zu entscheiden.

Wesentliche Neuregelungen in der Verordnung sind

- Europaweit einheitliche Anforderungen an die Lieferung und Abrechnung von Finanzinstrumenten,
- Vorschriften für die Organisation und Geschäftstätigkeit von Zentralverwahrern,
- Vorgaben für die Aufsicht über Zentralverwahrer und die Zusammenarbeit der nationalen Aufsichtsbehörden innerhalb der EU,
- Vorgaben für nationale Sanktionsvorschriften.

Die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsprodukte (PRIIP) (ABl. L 352/1) ist am 29.12.2014 in Kraft getreten und ab dem 31.12.2016 anwendbar.

Wesentlicher Inhalt dieser Neuregelung ist

- Europaweit einheitliche Anforderungen an Informationen, die Kleinanlegern bei dem Vertrieb von „verpackten“ Anlageprodukten zur Verfügung gestellt werden müssen,

- Insbesondere Harmonisierung von Anforderungen an Inhalt und Format von Informationsblättern
- Möglichkeit der Aufsichtsbehörde, bei Missständen Produkte zu verbieten
- Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens
- Vorgaben für nationale Sanktionsvorschriften.

B. Lösung

Zur Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU und der Richtlinie 2014/57/EU sowie zur Ausführung der Verordnungen müssen vor allem das Wertpapierhandelsgesetz, das Kreditwesengesetz und das Börsengesetz angepasst werden. Hinzu kommen Änderungsbedarf unter anderem im Versicherungsaufsichtsgesetz und im Kapitalanlagegesetzbuch sowie zahlreiche geringfügige Folgeänderungen.

Wesentliche Inhalte der Änderungen sind

- Überarbeitung und in weiten Teilen Aufhebung der Abschnitte 3 und 4 des Wertpapierhandelsgesetzes zu Insiderhandel und Marktmanipulation, da diese überwiegend in der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) Nr. 596/2014 geregelt werden;
- Anpassung des Abschnitts 6 des Wertpapierhandelsgesetzes an die geänderten Verhaltens- und Organisationspflichten aus der Richtlinie 2014/65/EU;
- Aufnahme neuer Abschnitte in das Wertpapierhandelsgesetz zur Überwachung von Positionslimits bei Warenderivaten und zur Aufsicht über Datenbereitstellungsdienste nach der Richtlinie 2014/65/EU;
- Anpassung verschiedener Vorschriften im Börsengesetz und Kreditwesengesetz an die Vorgaben der Richtlinie 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 909/2014;
- Anpassung und Aufnahme von Eingriffsbefugnissen der jeweils zuständigen Behörde, teilweise auch Aufhebung verschiedener vertriebsbezogener Vorschriften in Wertpapierhandelsgesetz, Kapitalanlagegesetzbuch, Versicherungsaufsichtsgesetz und Gewerbeordnung zur Ausführung der PRIIP-Verordnung;
- Erweiterung des Katalogs von Ordnungswidrigkeitstatbeständen und Erhöhung des Bußgeldrahmes in Wertpapierhandelsgesetz, Kreditwesengesetz, Börsengesetz, Kapitalanlagegesetzbuch und Versicherungsaufsichtsgesetz sowie die Einführung einer grundsätzlich zwingenden Veröffentlichung von Maßnahmen und Sanktionen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin);
- Anpassung der Straftatbestände der Marktmanipulation und des Insiderhandels im Wertpapierhandelsgesetz an die Vorgaben der Richtlinie 2014/57/EU;
- Zuweisung von Zuständigkeiten zur Ausführung der drei genannten EU-Verordnungen;
- Verpflichtung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Einrichtung eines Hinweisgebersystems für die Entgegennahme von Meldungen von Verstößen gegen gesetzliche Pflichten durch Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes.

Daneben wurden die umfangreichen Änderungen im Wertpapierhandelsgesetz zum Anlass genommen, dieses zum Zwecke der besseren Übersichtlichkeit neu zu nummerieren, was zahlreiche redaktionelle Folgeänderungen auslöst. Ausgegangen wird dabei vom Gesetzgebungsstand des Regierungsentwurfes des Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie und des Referentenentwurfes des OGAW V-Umsetzungsgesetzes. Noch ausstehende ausgestaltende Rechtsakte der Europäischen Kommission werden durch Verweise berücksichtigt.

C. Alternativen

Mit dem Finanzmarktnovellierungsgesetz werden die europäischen Richtlinien 2014/57/EU und 2014/65/EU sowie die Verordnungen (EU) Nummer 596/2014, (EU) Nummer 600/2014, (EU) Nummer 909/2014 und 1286/2014 im Wege einer 1:1 Umsetzung in nationales Recht übertragen. Eine Nichtumsetzung oder eine nicht fristgerechte Umsetzung dieser europäischen Rechtsakte in nationales Recht kommt nicht in Betracht.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine

E. Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für den Bund, die Länder und die Kommunen.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

Auch wenn Einzelpersonen Pflichten auferlegt werden, steht das Handeln dieser Personen als Vertreter der Wirtschaft im Vordergrund. Die entsprechenden Belastungen werden folglich als Teil des Erfüllungsaufwandes der Wirtschaft erfasst.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die zur Umsetzung der Richtlinie vorgeschlagenen Regelungen führen teilweise zu Entlastungen und teilweise zu Belastungen beim Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Insgesamt wird beim jährlichen Erfüllungsaufwand mit einer Belastung der Wirtschaft in Höhe von ca. 11,5 Millionen Euro gerechnet.

Dieser laufende Erfüllungsaufwand besteht dabei fast ausschließlich aus neuen laufenden Pflichten für Unternehmen, die auf der Umsetzung von EU-Recht basieren.

Zugleich wird die Wirtschaft einmalig mit Kosten in Höhe von ca. 8,3 Millionen Euro belastet, wobei ca. 900 000 Euro durch auf nationalem Recht basierende Regelungen und 7,4 Millionen Euro durch die Umsetzung von EU-Recht entstehen.

Eine Kompensation im Rahmen des one in, one out-Verfahrens entfällt, da die auf nationalen Vorgaben beruhenden Erfüllungsaufwendungen nicht wiederkehrend sind.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auf Bundesebene führen die neuen Regelungen insgesamt zu einer jährlichen Mehrbelastung in Höhe von ca. 12,6 Millionen Euro.

Einmalig entsteht ein Umstellungsaufwand von ca. 120 000 Euro.

Für die Länder und die Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten, insbesondere mit Blick auf das Preisniveau, sind nicht zu erkennen.

Gesetz zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften aufgrund europäischer Rechtsakte
(Finanzmarktnovellierungsgesetz - FimanoG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
Artikel 2	Änderung des Kreditwesengesetzes
Artikel 3	Änderung des Börsengesetzes
Artikel 4	Änderung des Kapitalanlagegesetzbuches
Artikel 5	Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
Artikel 6	Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes
Artikel 7	Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes
Artikel 8	Änderung der Finanzanalyseverordnung
Artikel 9	Änderung der WpÜG-Angebotsverordnung
Artikel 10	Änderung des Vermögensanlagegesetzes
Artikel 11	Änderung des Depotgesetzes
Artikel 12	Änderung der Gewerbeordnung
Artikel 13	Folgeänderungen
Artikel 14	Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel [...] des Gesetzes [...] vom [...] (BGBl. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 1. Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Ausnahmen

§ 4 Wahl des Herkunftsstaates; Verordnungsermächtigung

§ 5 Veröffentlichung des Herkunftsstaates; Verordnungsermächtigung

Abschnitt 2. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

§ 6 Aufgaben und Befugnisse

§ 7 Befugnisse zur Sicherung des Finanzsystems

§ 8 Produktintervention

§ 9 Wertpapierrat

§ 10 Zusammenarbeit mit anderen Behörden im Inland

§ 11 Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen im Ausland

§ 12 Zusammenarbeit mit der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde

§ 13 Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission im Rahmen des Energiewirtschaftsgesetzes

§ 14 Verschwiegenheitspflicht

§ 15 Meldepflichten

§ 16 Anzeige von Verdachtsfällen

§ 17 Verpflichtung des Insolvenzverwalters

Abschnitt 3. Marktmissbrauchsüberwachung

§ 18 Zuständigkeit nach der Verordnung (EU) Nr. 596/2014

§ 19 Verbot von Insidergeschäften

§ 20 Übermittlung von Insiderinformationen und von Eigengeschäften von Führungskräften an das Unternehmensregister und Mitteilung an die Bundesanstalt

§ 21 Verbot von Marktmanipulation

§ 22 Aufzeichnungspflichten

§ 23 Überwachung der Geschäfte der bei der Bundesanstalt Beschäftigten

Abschnitt 4. Ratingagenturen

§ 24 Zuständigkeit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Abschnitt 5. OTC-Derivate und Transaktionsregister

§ 25 Überwachung des Clearings von OTC-Derivaten und Aufsicht über Transaktionsregister

§ 26 Mitteilungspflichten nichtfinanzieller Gegenparteien

§ 27 Prüfung der Einhaltung bestimmter Pflichten der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014

Abschnitt 6. Zuständigkeit nach der Verordnung (EU) Nr. 600/2014

§ 28 Zuständigkeit nach der Verordnung (EU) Nr. 600/2014

Abschnitt 7. Mitteilung, Veröffentlichung und Übermittlung von Veränderungen des Stimmrechtsanteils an das Unternehmensregister

§ 29 Mitteilungspflichten des Meldepflichtigen; Verordnungsermächtigung

§ 30 Zurechnung von Stimmrechten

§ 31 Tochterunternehmenseigenschaft; Verordnungsermächtigung

§ 32 Nichtberücksichtigung von Stimmrechten

§ 33 Mitteilung durch Mutterunternehmen; Verordnungsermächtigung

§ 34 Mitteilungspflichten beim Halten von Instrumenten; Verordnungsermächtigung

§ 35 Mitteilungspflichten bei Zusammenrechnung; Verordnungsermächtigung

§ 36 Veröffentlichungspflichten des Emittenten und Übermittlung an das Unternehmensregister

§ 37 Veröffentlichung der Gesamtzahl der Stimmrechte und Übermittlung an das Unternehmensregister

§ 38 Nachweis mitgeteilter Beteiligungen

§ 39 Mitteilungspflichten für Inhaber wesentlicher Beteiligungen

§ 40 Rechtsverlust

§ 41 Richtlinien der Bundesanstalt

§ 42 Befreiungen; Verordnungsermächtigung

§ 43 Handelstage

Abschnitt 8. Notwendige Informationen für die Wahrnehmung von Rechten aus Wertpapieren

§ 44 Pflichten der Emittenten gegenüber Wertpapierinhabern

§ 45 Veröffentlichung von Mitteilungen und Übermittlung im Wege der Datenfernübertragung

§ 46 Veröffentlichung zusätzlicher Angaben und Übermittlung an das Unternehmensregister; Verordnungsermächtigung

§ 47 Befreiung

§ 48 Ausschluss der Anfechtung

Abschnitt 9. Leerverkäufe und Geschäfte in Derivaten

§ 49 Überwachung von Leerverkäufen

Abschnitt 10. Positionslimits und Positionsmanagementkontrollen bei Warenderivaten und Positionsmeldungen

§ 50 Positionslimits

§ 51 Positionsmeldungen

Abschnitt 11. Organisationspflichten von Datenbereitstellungsdiensten

§ 52 Organisationspflichten für genehmigte Veröffentlichungssysteme

§ 53 Organisationspflichten für Bereitsteller konsolidierter Datenticker

§ 54 Organisationspflichten für genehmigte Meldemechanismen

§ 55 Überwachung der Organisationspflichten

§ 56 Prüfung der Organisationspflichten

Abschnitt 12. Verhaltenspflichten, Organisationspflichten, Transparenzpflichten

§ 57 Allgemeine Verhaltensregeln

§ 58 Kunden

§ 59 Geschäfte mit geeigneten Gegenparteien

§ 60 Bearbeitung von Kundenaufträgen

§ 61 Zuwendungen

§ 62 Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen über ein anderes Wertpapierdienstleistungsunternehmen

§ 63 Betrieb eines multilateralen Handelssystems oder eines organisierten Handelssystems

- § 64 Besondere Anforderungen an organisierte Handelssysteme
 - § 65 Direkter elektronischer Zugang
 - § 66 Allgemeine Clearing-Mitglieder
 - § 67 Mitteilungspflicht von systematischen Internalisierern
 - § 68 Organisationspflichten
 - § 69 Geschäftsleiter
 - § 70 Bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen
 - § 71 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht
 - § 72 Vermögensverwahrung und Verbot bestimmter Finanzsicherheiten
 - § 73 Analyse von Finanzinstrumenten
 - § 74 Anzeigepflicht
 - § 75 Einsatz von Mitarbeitern in der Anlageberatung, als Vertriebsbeauftragte oder als Compliance-Beauftragte
 - § 76 Überwachung der Meldepflichten und Verhaltensregeln
 - § 77 Prüfung der Meldepflichten und Verhaltensregeln
 - § 78 Unternehmen, organisierte Märkte und multilaterale Handelssysteme mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
 - § 79 Drittstaatenunternehmen
 - § 80 Werbung der Wertpapierdienstleistungsunternehmen
 - § 81 Register über Honorar-Anlageberater
 - § 82 Bezeichnungen zur Honorar-Anlageberatung
 - § 83 Ausnahmen
 - § 84 Strukturierte Einlagen
- Abschnitt 13. Haftung für falsche und unterlassene Kapitalmarktinformationen
- § 85 Schadenersatz wegen unterlassener unverzüglicher Veröffentlichung von Insiderinformationen
 - § 86 Schadenersatz wegen Veröffentlichung unwahrer Insiderinformationen
- Abschnitt 14. Finanztermingeschäfte
- § 87 Ausschluss des Einwands nach § 762 des Bürgerlichen Gesetzbuchs
 - § 88 Verbotene Finanztermingeschäfte

Abschnitt 15. Schiedsvereinbarungen

§ 89 Schiedsvereinbarungen

Abschnitt 16. Märkte für Finanzinstrumente mit Sitz außerhalb der Europäischen Union

§ 90 Erlaubnis

§ 91 Versagung der Erlaubnis

§ 92 Aufhebung der Erlaubnis

§ 93 Untersagung

Abschnitt 17. Überwachung von Unternehmensabschlüssen, Veröffentlichung von Finanzberichten

Unterabschnitt 1 Überwachung von Unternehmensabschlüssen

§ 94 Prüfung von Unternehmensabschlüssen und –berichten

§ 95 Anordnung einer Prüfung der Rechnungslegung und Ermittlungsbefugnisse der Bundesanstalt

§ 96 Befugnisse der Bundesanstalt im Fall der Anerkennung einer Prüfstelle

§ 97 Ergebnis der Prüfung von Bundesanstalt oder Prüfstelle

§ 98 Mitteilungen an andere Stellen

§ 99 Internationale Zusammenarbeit

§ 100 Widerspruchsverfahren

§ 101 Beschwerde

Unterabschnitt 2 Veröffentlichung und Übermittlung von Finanzberichten an das Unternehmensregister

§ 102 Jahresfinanzbericht; Verordnungsermächtigung

§ 103 Halbjahresfinanzbericht; Verordnungsermächtigung

§ 104 Zahlungsbericht; Verordnungsermächtigung

§ 105 Konzernabschluss

§ 106 Ausnahmen

Abschnitt 18. Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 107 Strafbare Verstöße gegen das Verbot von Insidergeschäften

§ 108 Strafbare Verstöße gegen das Verbot der Marktmanipulation

§ 109 Bußgeldvorschriften

- § 110 Zuständige Verwaltungsbehörde
 - § 111 Beteiligung der Bundesanstalt und Mitteilungen in Strafsachen
 - § 112 Bekanntmachung von Maßnahmen
 - § 113 Bekanntmachung von Maßnahmen und Sanktionen wegen Verstößen gegen Transparenzpflichten
 - § 114 Bekanntmachung von Maßnahmen und Sanktionen wegen Verstößen gegen Verbote oder Gebote der Marktmissbrauchsüberwachung
 - § 115 Bekanntmachung von Maßnahmen und Sanktionen wegen Verstößen bezüglich der Richtlinie und Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente
- Abschnitt 19. Übergangsbestimmungen
- § 116 Übergangsregelung für Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten
 - § 117 Übergangsregelung für die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten zur Wahl des Herkunftsstaats
 - § 118 Übergangsregelung für die Kostenerstattungspflicht nach § 11
 - § 119 Übergangsregelung für das Verbot ungedeckter Leerverkäufe in Aktien und bestimmten Schuldtiteln nach § 49
 - § 120 Übergangsregelung für die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten für Inhaber von Netto-Leerverkaufspositionen nach § 30i
 - § 121 Übergangsregelung für das Verbot von Kreditderivaten nach § 30j
 - § 122 Übergangsregelung für den Einsatz von Mitarbeitern nach § 34d
 - § 123 Übergangsregelung für wesentliche Anlegerinformationen
 - § 124 Übergangsregelung für die Verjährung von Ersatzansprüchen nach § 37a
 - § 125 Übergangsregelung für ausländische organisierte Märkte
 - § 126 Anwendungsbestimmung zum Abschnitt 11
 - § 127 Anwendungsbestimmung für das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
 - § 128 Anwendungsbestimmung für § 34
 - § 129 Übergangsvorschriften zum EMIR-Ausführungsgesetz
 - § 130 Anwendungsbestimmung für das Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie
 - § 131 Übergangsvorschrift zur Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente“

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz enthält Regelungen in Bezug auf

1. die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen,
2. die Erbringung von Datenbereitstellungsdiensten,
3. das marktmissbräuchliche Verhalten im börslichen und außerbörslichen Handel mit Finanzinstrumenten,
4. die Vermarktung, den Vertrieb und den Verkauf von Finanzinstrumenten und strukturierten Einlagen,
5. die Konzeption von Finanzinstrumenten zum Vertrieb,
6. die Überwachung von Unternehmensabschlüssen und die Veröffentlichung von Finanzberichten,
7. die Veränderungen der Stimmrechtsanteile von Aktionären an börsennotierten Gesellschaften sowie
8. die Zuständigkeiten und Befugnisse der Bundesanstalt und die Ahndung von Verstößen hinsichtlich
 - a) der Vorschriften dieses Gesetzes,
 - b) der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1, ABl. L 145 vom 31.5.2011, S. 57, ABl. L 350 vom 29.12.2009, S. 59), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 462/2013 (ABl. L 146 vom 31.5.2013, S. 1, ABl. L 267 vom 6.9.2014, S. 30) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - c) der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (ABl. L 86 vom 24.3.2012, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - d) der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/59/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - e) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
 - f) der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84, ABl. L 6 vom 10.1.2015, S. 6) in der jeweils geltenden Fassung,
 - g) der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäi-

schen Union und über Zentralverwahrer (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und

h) der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (ABl. L 352 vom 09.12.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Soweit nicht abweichend geregelt, ist dieses Gesetz auch auf Handlungen und Unterlassungen anzuwenden, die im Ausland vorgenommen werden, sofern sie

1. einen Emittenten mit Sitz im Inland,
2. Finanzinstrumente, die im Inland gehandelt werden oder
3. Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen, die im Inland angeboten werden,

betreffen. Die §§ 50 und 51 gelten auch für im Ausland außerhalb eines Handelsplatzes gehandelte Warenderivate, die wirtschaftlich gleichwertig zu Warenderivaten sind, die an Handelsplätzen im Inland gehandelt werden.

(3) Die Vorschriften des dritten Abschnitts sind anzuwenden auf

1. Finanzinstrumente, die zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind oder für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt gestellt wurde,
2. Finanzinstrumente, die in einem multilateralen Handelssystem gehandelt werden, zum Handel in einem multilateralen Handelssystem zugelassen sind oder für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel in einem multilateralen Handelssystem gestellt wurde,
3. Finanzinstrumente, die in einem organisierten Handelssystem gehandelt werden,
4. Finanzinstrumente, die nicht unter die Nummern 1 bis 3 fallen, deren Preis oder Wert jedoch von dem Preis oder Wert eines der in diesen Nummern genannten Finanzinstrumenten abhängt oder sich darauf auswirkt, einschließlich Kreditausfall-Swaps und Differenzkontrakte.

Die Vorschriften des dritten Abschnitts sind ferner anzuwenden auf Handlungen und Geschäfte, einschließlich von Geboten, die die Versteigerung von Emissionszertifikaten und anderen darauf beruhenden Auktionsobjekten auf einer als geregelten Markt zugelassenen Versteigerungsplattform gemäß der Verordnung (EU) Nummer 1031/2010 betreffen. Dies gilt auch, wenn die versteigerten Produkte selbst keine Finanzinstrumente sind. Für solche Gebote gelten alle für Handelsaufträge geltenden Bestimmungen des dritten Abschnitts.

(4) Die Vorschriften des dritten Abschnitts sind nicht anzuwenden auf

1. Geschäfte, Aufträge oder Handlungen, die aus geld- oder währungspolitischen Gründen oder im Rahmen der öffentlichen Schuldenverwaltung gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nummer 596/2014 getätigt werden,
2. Geschäfte, Aufträge oder Handlungen, die gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nummer 596/2014 getätigt werden,
3. Tätigkeiten im Rahmen der Klimapolitik der Europäischen Union gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nummer 596/2014

4. sowie Tätigkeiten im Rahmen der Gemeinsamen Agrar- und Fischereipolitik der Europäischen Union gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nummer 596/2014.

(5) § 19 und § 21 sind nicht anzuwenden auf

1. den Handel mit eigenen Aktien im Rahmen von Rückkaufprogrammen, soweit dieser Handel im Einklang mit Artikel 5 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EU) Nummer 596/2014 erfolgt,

2. den Handel mit Wertpapieren oder mit diesen Wertpapieren verbundenen Instrumenten im Sinne des Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) Nummer 596/2014 zur Stabilisierung von Wertpapieren, soweit dieser Handel im Einklang mit Artikel 5 Absätze 4 und 5 jener Verordnung steht.

(6) § 21 ist auch anzuwenden auf

1. Waren-Spot-Kontrakte, die keine Energiegroßhandelsprodukte sind, bei denen sich die Transaktion, der Auftrag oder die Handlung auf den Preis oder Wert eines der in Absatz 3 genannten Finanzinstrumente auswirkt,

2. solche Finanzinstrumente, inklusive Derivatekontrakte und derivative Finanzinstrumente für die Übertragung von Kreditrisiken, bei denen das Geschäft, der Auftrag, das Gebot oder die Handlung eine Auswirkung auf den Preis oder Wert eines Waren-Spot-Kontrakts hat, dessen Preis oder Wert vom Preis oder Wert dieser Finanzinstrumente abhängen,

3. das Verhalten in Bezug auf Referenzwerte.

(7) Die Vorschriften des dritten Abschnitts gelten für alle börslichen und außerbörslichen Geschäfte, Aufträge oder Handlungen, die ein Finanzinstrument im Sinne der Absätze 3 und 6 betreffen. Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 bleibt unberührt.

(8) Bei Anwendung der Vorschriften der Abschnitte 7, 8 und 17 unberücksichtigt bleiben Anteile und Aktien an offenen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „Zertifikate“ durch das Wort „Hinterlegungsscheine“ ersetzt.

bb) In Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a wird das Wort „Zertifikate“ durch das Wort „Hinterlegungsscheine“ ersetzt.

cc) In Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b wird nach den Wörtern „bestimmt wird“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „nähere Bestimmungen enthält der auf Grundlage von Artikel 4 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassene delegierte Rechtsakt der Europäischen Kommission.“ eingefügt.

b) Der bisherige Absatz 1a wird Absatz 2.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Derivate im Sinne dieses“ werden durch die Wörter „Derivative Geschäfte im Sinne dieses“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt geändert

aaa) In Buchstabe d wird nach der Angabe „b“ ein Komma eingefügt und die Wörter „oder c, andere Finanzindices oder Finanzmessgrößen oder“ durch die Wörter „c oder f, andere Finanzindices oder Finanzmessgrößen,“ ersetzt.

bbb) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) derivative Geschäfte oder“

ccc) Folgender Buchstabe f wird angefügt:

„f) Emissionszertifikate;“

cc) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „Emissionsberechtigungen,“ wird gestrichen.

bbb) Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) auf einem organisierten Markt oder in einem multilateralen oder organisierten Handelssystem geschlossen werden und nicht über ein organisiertes Handelssystem gehandelte Energiegroßhandelsprodukte sind, die effektiv geliefert werden müssen oder“

ccc) Nummer 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) die Merkmale anderer Derivatkontrakte im Sinne des auf Grundlage von Artikel 4 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakts der Europäischen Kommission aufweisen und nicht kommerziellen Zwecken dienen,“

ddd) Im letzten Halbsatz nach Buchstabe c werden die Wörter „des Artikels 38 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nummer 1287/2006“ durch die Wörter „des auf Grundlage von Artikel 4 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakts der Europäischen Kommission“ ersetzt.

dd) In Nummer 5 werden die Wörter „in Artikel 39 der Verordnung (EG) Nummer 1287/2006“ durch die Wörter „in dem auf Grundlage von Artikel 4 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 2b wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Finanzinstrumente im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Wertpapiere im Sinne des Absatzes 1,
2. Anteile an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
3. Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 2,
4. Derivative Geschäfte im Sinne des Absatzes 3,
5. Berechtigungen im Sinne des § 3 Nummer 3 des Treibhausgas- Emissionshandelsgesetzes (Emissionszertifikate),
6. Rechte auf Zeichnung von Wertpapieren und

7. Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes mit Ausnahme von Anteilen an einer Genossenschaft im Sinne des § 1 des Genossenschaftsgesetzes sowie Namensschuldverschreibungen, die mit einer vereinbarten festen Laufzeit, einem unveränderlich vereinbarten festen positiven Zinssatz ausgestattet sind, bei denen das investierte Kapital ohne Anrechnung von Zinsen ungemindert zum Zeitpunkt der Fälligkeit zum vollen Nennwert zurückgezahlt wird, und die von einem CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, dem eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes erteilt worden ist, ausgegeben werden, wenn das darauf eingezahlte Kapital im Falle des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Instituts oder der Liquidation des Instituts nicht erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt wird.“

e) Der bisherige Absatz 2c wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Waren-Spot-Kontrakt im Sinne dieses Gesetzes ist ein Kontrakt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.“

f) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe a und b werden wie folgt gefasst:

„a) kontinuierliche Anbieten des Kaufs oder Verkaufs von Finanzinstrumenten zu selbst gestellten Preisen für eigene Rechnung (Market Making),“

„b) häufige organisierte und systematische Betreiben von Handel in erheblichem Umfang für eigene Rechnung außerhalb eines organisierten Marktes oder multilateralen oder organisierten Handelssystems, indem ein für Dritte zugängliches nicht multilaterales System angeboten wird, um mit ihnen Geschäfte durchzuführen (systematische Internalisierung),“

bbb) In Buchstabe c am Ende wird das Wort „oder“ durch die Angabe „(Eigenhandel),“ ersetzt.

ccc) Nummer 2 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Kaufen oder Verkaufen von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als unmittelbarer oder mittelbarer Teilnehmer eines inländischen organisierten Marktes oder multilateralen oder organisierten Handelssystems mittels einer hochfrequenten algorithmischen Handelstechnik, die gekennzeichnet ist durch die Nutzung von Infrastrukturen, die darauf abzielen, Latenzzeiten mittels Kollokation, Proximity Hosting oder direktem elektronischen Hochgeschwindigkeitszugang zu minimieren, durch die Entscheidung des Systems über die Einleitung, das Erzeugen, das Weiterleiten oder die Ausführung eines Auftrags ohne menschliche Intervention für einzelne Geschäfte oder Aufträge und durch ein hohes untertägliches Mitteilungsaufkommen in Form von Aufträgen, Quotes oder Stornierungen, auch ohne Dienstleistung für andere (Hochfrequenzhandel),“

bb) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. der Betrieb eines multilateralen Systems, bei dem es sich nicht um einen organisierten Markt oder ein multilaterales Handelssystem handelt und das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten oder Derivaten innerhalb des Systems in einer Weise zusammenführt, die zu einem Vertrag über den Kauf dieser Finanzinstrumente führt (Betrieb eines organisierten Handelssystems),“

cc) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.

dd) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 5 eingefügt:

„Das Finanzkommissionsgeschäft, der Eigenhandel und die Abschlussvermittlung umfassen den Abschluss von Vereinbarungen über den Verkauf von Finanzinstrumenten, die von einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder einem Kreditinstitut zum Zeitpunkt ihrer Emission ausgegeben werden. Ob ein häufiger systematischer Handel im Sinne von Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b vorliegt, bemisst sich nach der Zahl der Geschäfte außerhalb eines Handelsplatzes (OTC) mit einem Finanzinstrument zur Ausführung von Kundenaufträgen, die von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen für eigene Rechnung durchgeführt werden. Ob ein Handel in erheblichem Umfang im Sinne von Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b vorliegt, bemisst sich entweder nach dem Anteil des OTC-Handels an dem Gesamthandelsvolumen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens in einem bestimmten Finanzinstrument oder nach dem Verhältnis des OTC-Handels des Wertpapierdienstleistungsunternehmens zum Gesamthandelsvolumen in einem bestimmten Finanzinstrument im Europäischen Wirtschaftsraum; nähere Bestimmungen enthält der aufgrund von Artikel 4 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassene delegierte Rechtsakt der Europäischen Kommission. Die Voraussetzungen der systematischen Internalisierung sind erst dann erfüllt, wenn sowohl die Obergrenze für den häufigen systematischen Handel als auch die Obergrenze für den Handel in erheblichem Umfang überschritten werden oder wenn ein Unternehmen sich freiwillig den für die systematische Internalisierung geltenden Regelungen unterworfen und eine Erlaubnis zum Betreiben der systematischen Internalisierung bei der Bundesanstalt beantragt hat.“

ee) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 6 und 7.

ff) In Absatz 6 Satz 7 werden die Wörter „§§ 9, 31 bis 34 und 34b bis 36“ durch die Wörter „§§ 15, 57 bis 71 und 73 bis 77“ ersetzt.

g) Der bisherige Absatz 3a wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

In Nummer 1 werden die Wörter „und damit verbundene Dienstleistungen“ durch die Wörter „, einschließlich Depotverwahrung und verbundener Dienstleistungen wie Cash-Management oder die Verwaltung von Sicherheiten mit Ausnahme der Bereitstellung und Führung von Wertpapierkonten auf oberster Ebene (zentrale Kontenführung) gemäß Abschnitt A Nummer 2 des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 909/2014“ ersetzt.

h) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 8 und wie folgt gefasst:

„(8) Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne des Gesetzes ist ein Unternehmen, das Wertpapierdienstleistungen gewerbsmäßig oder in einem Umfang erbringt, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Unterhält ein Unternehmen mit Sitz im Ausland, das Wertpapierdienstleistungen erbringt, eine Zweigstelle im Inland, die nicht unter § 53b des Kreditwesengesetzes fällt, gilt die Zweigstelle selbst als Wertpapierdienstleistungsunternehmen.“

i) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 9.

j) Der bisherige Absatz 5a wird Absatz 10.

k) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 11 und wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „§ 2b Absatz 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „§ 2b Absatz 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 2b in Verbindung mit § 2c“ durch die Wörter „§ 4 in Verbindung mit § 5“ ersetzt.

l) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 12.

m) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 13 und wie folgt gefasst:

„(13) Herkunftsmitgliedstaat im Sinne dieses Gesetzes ist,

a) im Falle eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens

aa) sofern es sich bei dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen um eine natürliche Person handelt, der Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptverwaltung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens befindet;

bb) sofern es sich bei dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen um eine juristische Person handelt, der Mitgliedstaat, in dem sich der Sitz des Wertpapierdienstleistungsunternehmens befindet;

cc) sofern das Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach dem für dieses maßgebenden nationalen Recht keinen Sitz hat, der Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptverwaltung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens befindet,

b) im Falle eines organisierten Marktes der Mitgliedstaat, in dem der organisierte Markt registriert oder zugelassen ist, oder, sofern der organisierte Markt nach dem Recht dieses Mitgliedstaats keinen Sitz hat, der Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptverwaltung des organisierten Marktes befindet;

c) im Falle eines Datenbereitstellungsdienstes

aa) sofern es sich bei dem Datenbereitstellungsdienst um eine natürliche Person handelt, der Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptverwaltung des Datenbereitstellungsdienstes befindet;

bb) sofern es sich bei dem Datenbereitstellungsdienst um eine juristische Person handelt, der Mitgliedstaat, in dem der Datenbereitstellungsdienst seinen Sitz hat;

cc) sofern der Datenbereitstellungsdienst nach dem maßgebenden jeweils geltenden einzelstaatlichen Recht keinen Sitz hat, der Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptverwaltung des Datenbereitstellungsdienstes befindet.“

n) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 14 und wie folgt geändert:

In Nummer 1 werden nach dem Wort „oder“ das Wort „Wertpapierdienstleistungen“ eingefügt und werden die Wörter „tätig wird“ durch das Wort „erbringt“ ersetzt.

o) Der bisherige Absatz 10 wird aufgehoben.

p) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 15.

q) Nach Absatz 15 werden die folgenden Absätze 16 bis 50 angefügt:

„(16) MTF-Emittenten im Sinne dieses Gesetzes sind Emittenten von Finanzinstrumenten

1. die ihren Sitz im Inland haben und

a) deren Finanzinstrumente zum Handel in einem multilateralen Handelssystem im Inland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Zustimmung des Emittenten zugelassen sind oder

b) für deren Finanzinstrumente der Emittent selbst eine Zulassung zum Handel beantragt hat, oder für deren Finanzinstrumente mit Zustimmung des Emittenten eine Zulassung beantragt wurde,

wenn diese Finanzinstrumente nur in multilateralen Handelssystemen oder in organisierten und multilateralen Handelssystemen gehandelt werden, mit Ausnahme solcher Emittenten, deren Finanzinstrumente nicht im Inland sondern lediglich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, soweit sie in diesem anderen Staat den Anforderungen des Artikels 21 der Richtlinie 2004/109/EG unterliegen, oder

2. die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittstaat haben und

a) deren Finanzinstrumente zum Handel in einem multilateralen Handelssystem im Inland mit Zustimmung des Emittenten zugelassen sind, oder

b) für deren Finanzinstrumente der Emittent selbst eine Zulassung zum Handel in einem multilateralen Handelssystem im Inland beantragt hat oder für deren Finanzinstrumente eine Zulassung zum Handel mit Zustimmung des Emittenten in einem multilateralen Handelssystem im Inland beantragt wurde,

wenn diese Finanzinstrumente nur in multilateralen Handelssystemen im Inland oder in multilateralen Handelssystemen und organisierten Handelssystemen im Inland gehandelt werden.

(17) OTF-Emittenten im Sinne dieses Gesetzes sind Emittenten von Finanzinstrumenten

1. die ihren Sitz im Inland haben und deren Finanzinstrumente zum Handel in einem organisierten Handelssystem im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Zustimmung des Emittenten zugelassen sind, wenn diese Finanzinstrumente nur in organisierten Handelssystemen gehandelt werden, mit Ausnahme solcher Emittenten, deren Finanzinstrumente nicht im Inland sondern lediglich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, soweit sie in diesem anderen Staat den Anforderungen des Artikels 21 der Richtlinie 2004/109/EG unterliegen, oder

2. die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittstaat haben und deren Finanzinstrumente nur zum Handel in organisierten Handelssystemen im Inland zugelassen sind.

(18) Rückkaufprogramm im Sinne dieses Gesetzes ist der Handel mit eigenen Aktien gemäß den Vorgaben des § 71 des Aktiengesetzes.

(19) Insiderinformation im Sinne dieses Gesetzes ist eine Information im Sinne des Artikels 7 Absätze 1 bis 4 der Verordnung (EU) Nummer 596/2014.

(20) Referenzwert im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet einen Preis, Index oder Wert, der der Öffentlichkeit zugänglich gemacht oder veröffentlicht wird und periodisch oder regelmä-

ßig durch die Anwendung einer Formel auf den Wert eines oder mehrerer Basiswerte oder –preise, einschließlich geschätzter Preise, tatsächlicher oder geschätzter Zinssätze oder sonstiger Werte, oder auf Erhebungsdaten ermittelt oder auf der Grundlage dieser Werte bestimmt wird und auf den bei der Festsetzung des für ein Finanzinstrument zu entrichtenden Betrages oder des Wertes eines Finanzinstruments Bezug genommen wird.

(21) Zulässige Marktpraxis im Sinne dieses Gesetzes ist eine bestimmte Marktpraxis, die von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nummer 596/2014 anerkannt wird.

(22) Stabilisierungsmaßnahme im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Kauf oder jedes Angebot zum Kauf von Wertpapieren oder ein Geschäft mit vergleichbaren verbundenen Instrumenten, die ein Kreditinstitut oder ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Rahmen eines signifikanten Zeichnungsangebots für diese Wertpapiere mit dem alleinigen Ziel tätigt, den Marktkurs dieser Wertpapiere für einen im Voraus bestimmten Zeitraum zu stützen, wenn auf diese Wertpapiere Verkaufsdruck besteht.

(23) Energiegroßhandelsprodukt im Sinne dieses Gesetzes ist ein Energiegroßhandelsprodukt im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nummer 1227/2011.

(24) Multilaterales System im Sinne dieses Gesetzes ist ein System oder ein Mechanismus, der die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems zusammenführt.

(25) Handelsplatz im Sinne dieses Gesetzes ist ein organisierter Markt, ein multilaterales Handelssystem oder ein organisiertes Handelssystem.

(26) Liquider Markt im Sinne dieses Gesetzes ist ein Markt für ein Finanzinstrument oder eine Kategorie von Finanzinstrumenten, auf dem kontinuierlich kauf- oder verkaufsbereite vertragswillige Käufer oder Verkäufer verfügbar sind und der nach den folgenden Kriterien unter Berücksichtigung der speziellen Marktstrukturen des betreffenden Finanzinstruments oder der betreffenden Kategorie von Finanzinstrumenten bewertet wird:

1. Durchschnittsfrequenz und -volumen der Geschäfte bei einer bestimmten Bandbreite von Marktbedingungen unter Berücksichtigung der Art und des Lebenszyklus von Produkten innerhalb der Kategorie von Finanzinstrumenten;

2. Zahl und Art der Marktteilnehmer, einschließlich des Verhältnisses Marktteilnehmer zu gehandelten Instrumenten in Bezug auf ein bestimmtes Produkt;

3. durchschnittlicher Spread, sofern verfügbar.

Nähere Bestimmungen enthält der auf Grundlage von Artikel 2 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 erlassene delegierte Rechtsakt der Europäischen Kommission.

(27) Zweigniederlassung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Betriebsstelle, die nicht die Hauptverwaltung ist, die einen rechtlich unselbstständigen Teil eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens bildet und Wertpapierdienstleistungen, gegebenenfalls auch Nebendienstleistungen, erbringt und/oder Anlagetätigkeiten ausübt, für die dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen eine Zulassung erteilt wurde; alle Geschäftsstellen eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens mit Hauptverwaltung in einem anderen Mitgliedstaat, die sich in ein und demselben Mitgliedstaat befinden, gelten als eine einzige Zweigniederlassung.

(28) Mutterunternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit nicht die Abschnitte 7 und 17 besondere Regelungen vorsehen, ein Mutterunternehmen im Sinne des Artikel 2 Nummer 9

und Artikel 22 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

(29) Tochterunternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit nicht die Abschnitte 7 und 17 besondere Regelungen vorsehen, ein Tochterunternehmen im Sinne des Artikel 2 Nummer 10 und des Artikels 22 der Richtlinie 2013/34/EU, einschließlich aller Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens des an der Spitze stehenden Mutterunternehmens.

(30) Gruppe im Sinne dieses Gesetzes ist eine Gruppe im Sinne des Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU.

(31) Enge Verbindung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen auf eine der folgenden Weisen miteinander verbunden sind:

1. über eine Beteiligung in Form des direkten Haltens oder des Haltens im Wege der Kontrolle von mindestens 20 Prozent der Stimmrechte oder der Anteile an einem Unternehmen,

2. durch Kontrolle; Kontrolle in diesem Sinn liegt bei einem Verhältnis zwischen einem Mutter- und einem Tochterunternehmen wie in allen Fällen des Artikels 22 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2013/34/EU oder einem ähnlichen Verhältnis zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen vor; Tochterunternehmen von Tochterunternehmen gelten ebenfalls als Tochterunternehmen des Mutterunternehmens, das an der Spitze dieser Unternehmen steht,

3. über ein dauerhaftes Kontrollverhältnis beider oder aller Personen, das mit ein und derselben dritten Person besteht.

(32) Zusammenführung sich deckender Kundenaufträge im Sinne dieses Gesetzes ist ein Geschäft, bei dem der betreffende Vermittler zwischen Käufer und Verkäufer in einer Weise zwischengeschaltet ist, dass er während der gesamten Ausführung des Geschäfts zu keiner Zeit einem Marktrisiko ausgesetzt ist, und bei dem beide Vorgänge gleichzeitig ausgeführt werden und das Geschäft zu einem Preis abgeschlossen wird, bei dem der Vermittler abgesehen von einer vorab offengelegten Provision, Gebühr oder sonstigen Vergütung weder Gewinn noch Verlust macht.

(33) Direkter elektronischer Zugang im Sinne dieses Gesetzes ist eine Regelung, in deren Rahmen ein Mitglied, ein Teilnehmer oder ein Kunde eines Handelsplatzes einer anderen Person die Nutzung seines Handelscodes gestattet, damit diese Person Aufträge in Bezug auf Finanzinstrumente elektronisch direkt an den Handelsplatz übermitteln kann. Dies umfasst auch Vereinbarungen, die die Nutzung der Infrastruktur des Mitglieds, des Teilnehmers oder des Kunden beziehungsweise irgendeines Verbindungssystems des Mitglieds, des Teilnehmers oder des Kunden durch diese Person zur Übermittlung von Aufträgen beinhaltet (direkter Marktzugang) sowie diejenigen Vereinbarungen, bei denen eine solche Infrastruktur nicht durch diese Person genutzt wird (geförderter Zugang).“

(34) Hinterlegungsscheine im Sinne dieses Gesetzes sind Wertpapiere, die auf dem Kapitalmarkt handelbar sind und ein Eigentumsrecht an Wertpapieren gebietsfremder Emittenten vermitteln, wobei sie aber gleichzeitig zum Handel auf einem organisierten Markt zugelassen und unabhängig von den Wertpapieren gebietsfremder Emittenten gehandelt werden können.

(35) Börsengehandeltes Investmentvermögen im Sinne dieses Gesetzes ist ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs, bei dem mindestens eine Anteilsklasse

oder Aktiengattung ganztägig an mindestens einem Handelsplatz und mit mindestens einem Market Maker, der tätig wird, um sicherzustellen, dass der Preis seiner Anteile oder Aktien an diesem Handelsplatz nicht wesentlich von ihrem Nettoinventarwert und, sofern einschlägig, von ihrem indikativen Nettoinventarwert abweicht, gehandelt wird.

(36) Zertifikat im Sinne dieses Gesetzes ist ein Wertpapier, das auf dem Kapitalmarkt handelbar ist und im Falle der Rückzahlung einer Beteiligung an dem Emittenten durch den Emittenten Vorrang vor Aktien hat, aber nicht besicherten Anleiheinstrumenten und anderen vergleichbaren Instrumenten nachgeordnet ist.

(37) Strukturiertes Finanzprodukt im Sinne dieses Gesetzes ist ein Wertpapier, das zur Besicherung und Übertragung des mit einem Pool an finanziellen Vermögenswerten einhergehenden Kreditrisikos geschaffen wurde und das den Wertpapierinhaber zum Empfang regelmäßiger Zahlungen berechtigt, die vom Cashflow der Basisvermögenswerte abhängen.

(38) Derivate im Sinne dieses Gesetzes sind derivative Geschäfte im Sinne des Absatz 3 sowie Wertpapiere im Sinne des Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b.

(39) Warenderivate im Sinne dieses Gesetzes sind Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 30 der Verordnung (EU) Nummer 600/2014.

(40) Genehmigtes Veröffentlichungssystem im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen, das im Sinne von Artikel 20 und 21 der Verordnung (EU) Nummer 600/2014 im Namen von Wertpapierdienstleistungsunternehmen Handelsveröffentlichungen vornimmt.

(41) Bereitsteller konsolidierter Datenticker im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen, das zur Einholung von Handelsveröffentlichungen über Finanzinstrumente, die in den Artikeln 6, 7, 10, 12, 13, 20 und 21 der Verordnung (EU) Nummer 600/2014 genannt sind, auf geregelten Märkten, multilateralen und organisierten Handelssystemen und bei genehmigten Bereitstellungsdiensten berechtigt ist und diese Handelsveröffentlichungen in einem kontinuierlichen elektronischen Live-Datenstrom konsolidiert, über den Preis- und Handelsvolumendaten pro Finanzinstrument abrufbar sind.

(42) Genehmigter Meldemechanismus im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen, das zur Meldung der Einzelheiten zu Geschäften an die zuständigen Behörden oder die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde im Namen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens berechtigt ist.

(43) Datenbereitstellungsdienst im Sinne dieses Gesetzes ist ein

1. genehmigtes Veröffentlichungssystem,
2. Bereitsteller konsolidierter Datenticker oder
3. ein genehmigter Meldemechanismus.

(44) Drittlandsfirma im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen, das ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen wäre, wenn es seinen Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum hätte.

(45) Öffentliche Emittenten im Sinne dieses Gesetzes sind folgende Emittenten von Schuldtiteln:

1. die Europäische Union,
2. ein Mitgliedstaat einschließlich eines Ministeriums, einer Behörde oder einer Zweckgesellschaft dieses Mitgliedstaats,

3. im Falle eines bundesstaatlich organisierten Mitgliedstaats einer seiner Gliedstaaten,
4. eine für mehrere Mitgliedstaaten tätige Zweckgesellschaft,
5. ein von zwei oder mehr Mitgliedstaaten gegründetes internationales Finanzinstitut, das dem Zweck dient, Finanzmittel zu mobilisieren und seinen Mitgliedern Finanzhilfen zu gewähren, die von schwerwiegenden Finanzierungsproblemen betroffen oder bedroht sind,
6. die Europäische Investitionsbank.

(46) Dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das

1. es dem Kunden gestattet, an ihn persönlich gerichtete Informationen derart zu speichern, dass er sie in der Folge für eine Dauer, die für die Zwecke der Informationen angemessen ist, einsehen kann, und
2. die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Informationen ermöglicht.“

(47) Hochfrequente algorithmische Handelstechnik im Sinne dieses Gesetzes ist ein algorithmischer Handel im Sinne des § 69 Absatz 2 Satz 1, der gekennzeichnet ist durch

- a) eine Infrastruktur zur Minimierung von Netzwerklatenzen und anderen Verzögerungen bei der Orderübertragung (Latenzen), die mindestens eine der folgenden Vorrichtungen für die Eingabe algorithmischer Aufträge aufweist: Kollokation, Proximity Hosting oder direkter elektronischer Hochgeschwindigkeitszugang,
- b) die Fähigkeit des Systems, einen Auftrag ohne menschliche Intervention einzuleiten, zu erzeugen, weiterzuleiten oder auszuführen und
- c) ein hohes untertägliches Mitteilungsaufkommen in Form von Aufträgen, Quotes oder Stornierungen.

(48) Zentrale Gegenpartei im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

(49) Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind Unternehmen, deren durchschnittliche Marktkapitalisierung auf der Grundlage der Notierungen zum Jahresende in den letzten drei Kalenderjahren weniger als 200 Millionen Euro betrug.

(50) Öffentlicher Schuldtitel im Sinne dieses Gesetzes ist ein Schuldinstrument, das von einem öffentlichen Emittenten begeben wird.

4. Der bisherige § 2a wird § 3 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Versicherungsunternehmen“ die Wörter „, wenn sie die in der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (Abl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1) genannten Tätigkeiten ausüben“ eingefügt.

bb) In Nummer 5 werden nach den Wörtern „anderen Vertragsstaaten“ die Wörter „und internationale Finanzinstitute, die von zwei oder mehreren Staaten der Europäischen Union gemeinsam errichtet werden, um zugunsten dieser Staaten, die von schwerwiegenden Finan-

zierungsproblemen betroffen oder bedroht sind, Finanzierungsmittel zu beschaffen und Finanzhilfen zu geben“ eingefügt.

cc) In Nummer 6 werden nach dem Wort „gelegentlich“ die Wörter „im Sinne des auf Grundlage von Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakts der Europäischen Kommission und“ eingefügt.

dd) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe e) werden die Wörter „Anbieter oder“ gestrichen.

bbb) Nach den Wörtern „noch fortbesteht“ wird ein Komma und nach den Wörtern „des Kapitalanlagegesetzbuchs hat“ werden die Wörter „oder die von einer EU-Verwaltungsgesellschaft ausgegeben werden, die eine Erlaubnis nach Artikel 6 der Richtlinie 2009/65/EG oder der Richtlinie 2011/61/EU erhalten hat“ und nach den Wörtern „die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,“ die Wörter „mit Ausnahme solcher AIF, die nach § 330a des Kapitalanlagegesetzbuchs vertrieben werden dürfen,“ eingefügt.

ee) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Unternehmen, die bezüglich Warenderivaten, Emissionszertifikaten oder Derivaten auf Emissionszertifikate

a) Eigengeschäft oder Market-Making betreiben oder

b) ausschließlich Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 6 Nummer 1 und 3 bis 10 gegenüber den Kunden und Zulieferern ihrer Haupttätigkeit erbringen, sofern

aa) die Aktivitäten gemäß Buchstabe a und b in jedem dieser Fälle auf individueller und aggregierter Basis auf der Ebene der Unternehmensgruppe eine Nebentätigkeit im Sinne des auf Grundlage von Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakts der Europäischen Kommission darstellt und die Haupttätigkeit weder in der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 6 Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe b bis d, Nummer 3 bis 10 oder Satz 2, noch in der Tätigkeit als Market Maker in Bezug auf Warenderivate noch in der Erbringung von Bankgeschäften im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes besteht,

bb) das Unternehmen keine hochfrequente algorithmische Handelstechnik anwendet und

cc) das Unternehmen dies der Bundesanstalt gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 und 4 oder Absatz 6 Satz 3 und 4 des Kreditwesengesetzes angezeigt hat;“

ff) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen ausschließlich in Bezug auf Warenderivate, Emissionszertifikate oder Derivate auf Emissionszertifikate mit dem alleinigen Ziel der Absicherung der Geschäftsrisiken ihrer Kunden erbringen, sofern diese Kunden ausschließlich lokale Elektrizitätsunternehmen im Sinne des Artikels 2 Nummer 35 der Richtlinie 2009/72/EG oder Erdgasunternehmen im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie 2009/73/EG sind und sofern diese Kunden zusammen 100 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte der betreffenden Unternehmens halten und dieses gemeinsam kontrollieren und nach Nummer 8 ausgenommen wären, wenn sie die betreffenden Wertpapierdienstleistungen selbst erbrächten,“

gg) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen ausschließlich in Bezug auf Emissionszertifikate oder Derivate auf Emissionszertifikate mit dem alleinigen Ziel der Absicherung der Geschäftsrisiken ihrer Kunden erbringen, sofern diese Kunden ausschließlich Betreiber im Sinne des Artikels 3 Buchstabe f der Richtlinie 2003/87/EG sind und sofern diese Kunden zusammen 100 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte des betreffenden Unternehmens halten und dieses gemeinsam kontrollieren und nach Nummer 8 ausgenommen wären, wenn sie die betreffenden Wertpapierdienstleistungen selbst erbrächten,“

hh) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 eingefügt:

„11. Unternehmen, die allein Eigengeschäfte mit anderen Finanzinstrumenten als Warenderivaten, Emissionszertifikaten oder Derivaten auf Emissionszertifikate betreiben, keine anderen Wertpapierdienstleistungen erbringen und keine anderen Anlagetätigkeiten in anderen Finanzinstrumenten als Warenderivaten, Emissionszertifikaten oder Derivaten auf Emissionszertifikate vornehmen, es sei denn

a) es handelt sich bei diesen Unternehmen um Market Maker,

b) die Unternehmen sind Mitglied oder Teilnehmer eines organisierten Marktes oder multilateralen Handelssystems oder haben einen direkten elektronischen Zugang zu einem Handelsplatz,

c) die Unternehmen wenden eine hochfrequente algorithmische Handelstechnik an oder

d) die Unternehmen betreiben Eigengeschäft bei der Ausführung von Kundenaufträgen,“

ii) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12.

jj) Die bisherige Nummer 12 wird aufgehoben.

kk) In Nummer 13 werden nach dem Wort „multilateralen“ die Wörter „oder organisierten“ eingefügt, die Angabe „§ 2 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 6 Satz 1“ ersetzt und wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

ll) In Nummer 14 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

mm) Nach Nummer 14 werden die folgenden Nummern 15 bis 17 angefügt:

„15. Unternehmen, die eine Anlage im Sinne der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.10.2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 421/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.4.2014 geändert worden ist, mit Verpflichtung zur Einhaltung der vorgenannten Richtlinie betreiben, wenn sie ausschließlich Eigengeschäft betreiben, keine Anlagevermittlung und keine Abschlussvermittlung betreiben, keine hochfrequente algorithmische Handelstechnik anwenden und keine anderen Wertpapierdienstleistungen erbringen,

16. Übertragungsnetzbetreiber im Sinne von Artikel 2 Nummer 4 der Richtlinie 2009/72/EG oder Artikel 2 Nummer 4 der Richtlinie 2009/73/EG, wenn sie ihre Aufgaben gemäß diesen Richtlinien, der Verordnung (EG) Nummer 714/2009, der Verordnung (EG) Nummer 715/2009 beziehungsweise den nach diesen Verordnungen erlassenen Netzcodes oder Leitlinien wahrnehmen, Personen, die in ihrem Namen als Dienstleister handeln, um die Aufgaben eines Übertragungsnetzbetreibers gemäß diesen Gesetzgebungsakten beziehungsweise den nach diesen Verordnungen erlassenen Netzcodes oder Leitlinien wahrzunehmen, sowie Betreiber oder Verwalter eines Energieausgleichssystems, eines Rohrleitungsnetzes

oder eines Systems zum Ausgleich von Energieangebot und -verbrauch bei der Wahrnehmung solcher Aufgaben, soweit sie die Wertpapierdienstleistung in Bezug auf Warenderivate, die mit ihrer Tätigkeiten in Zusammenhang stehen, erbringen und soweit sie weder einen Sekundärmarkt noch eine Plattform für den Sekundärhandel mit finanziellen Übertragungsrechten betreiben,

17. Zentralverwahrer im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nummer 909/2014 mit den in Artikel 73 der Verordnung (EU) Nummer 909/2014 vorgesehenen Ausnahmen.“

nn) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Unternehmen, die die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 8, 9 und 10 erfüllen, haben dies der Bundesanstalt jährlich anzuzeigen. Für Zeitpunkt, Inhalt und Form der Einreichung und gegebenenfalls für die Führung eines öffentlichen Registers können durch Rechtsverordnung nach § 24 Absatz 4 des Kreditwesengesetzes nähere Bestimmungen getroffen werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Wertpapierdienstleistungsunternehmen“ die Wörter „, soweit der vertraglich gebundene Vermittler bei der Verrichtung der Finanzdienstleistung sein Mandat allseits offenlegt“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „ohne die Möglichkeit der Exkulpation nach § 831 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ eingefügt.

c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Für Unternehmen, die Mitglieder oder Teilnehmer von organisierten Märkten und multilateralen Handelsplattformen sind und von der Ausnahme des Absatz 1 Nummer 4, 8 bis 10 oder 15 Gebrauch machen, gelten § 65, § 66 und § 68 Absatz 2 und 3 entsprechend. Für Unternehmen, die von der Ausnahme des Absatz 1 Nummer 9 oder 10 Gebrauch machen, gelten darüber hinaus die §§ 15, 57 bis 71 und 73 bis 80 entsprechend.

(4) Nimmt ein Börsenträger oder Betreiber organisierter Märkte die Ausnahme des Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 in Anspruch, gilt dieser als Institut im Sinne des Anlegerentschädigungsgesetzes.“

5. Der bisherige § 2b wird § 4 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 und 2 wird die Angabe „Absatz 6“ jeweils durch die Angabe „Absatz 11“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 2c“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.

6. Der bisherige § 2c wird § 5 und in Absatz 1 werden die Wörter „§ 2b Absatz 1 oder Absatz 2“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 oder Absatz 2“ und die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 11“ ersetzt.

7. Die Überschrift zu Abschnitt 2 wird dem bisherigen § 4 vorangestellt.

8. Der bisherige § 4 wird § 6 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebdienstleistungen“ durch die Wörter „Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebdienstleistungen oder Datenbereitstellungsdienstleistungen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Sie kann insbesondere auf ihrer Internetseite öffentlich Warnungen aussprechen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.“

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Sie kann den Vertrieb oder Verkauf von Finanzinstrumenten oder strukturierten Einlagen aussetzen, wenn ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen kein wirksames Produktfreigabeverfahren nach § 68 Absatz 7 entwickelt hat oder anwendet oder in anderer Weise gegen § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 oder § 68 Absatz 8 bis 10 verstoßen hat. Die Bundesanstalt kann Anordnungen nach Satz 3 auch gegenüber einem anderen öffentlich-rechtlichen Rechtsträger, insbesondere einer Börse oder eines ihrer Organe erlassen.“

c) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Die Bundesanstalt kann von jedermann verlangen, Schritte zur Verringerung der Größe der Positionen oder offenen Forderungen in Finanzinstrumenten zu unternehmen, soweit dies zur Durchsetzung der Verbote und Gebote dieses Gesetzes oder zur Beseitigung oder Verhinderung von Missständen nach Absatz 1 geboten ist.

(4) Die Bundesanstalt kann für jedermann die Möglichkeit einschränken, eine Position in Warenderivaten einzugehen. Dies umfasst auch die Möglichkeit zur Festlegung von Positionslimits nach § 50.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Die Bundesanstalt kann von jedermann Auskünfte, die Vorlage von Unterlagen oder sonstiger Daten und die Überlassung von Kopien verlangen sowie Personen laden und vernehmen, soweit dies auf Grund von Anhaltspunkten für die Überwachung der Einhaltung eines Verbots oder Gebots dieses Gesetzes oder zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für das Ergreifen von Produktinterventionsmaßnahmen nach § 8 WpHG oder Art. 42 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 vorliegen, erforderlich ist. Sie kann insbesondere die Angabe

1. von Bestandsveränderungen in Finanzinstrumenten sowie Auskünfte über die Identität weiterer Personen, insbesondere der Auftraggeber und der aus Geschäften berechtigten oder verpflichteten Personen, und

2. von Volumen und Zweck einer mittels eines Warenderivats eingegangenen Position oder offenen Forderung sowie über alle Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten am Basismarkt

verlangen.“

e) Nach Absatz 5 werden die folgenden Absätze 6 und 7 eingefügt:

„(6) Die Bundesanstalt kann von einem Telekommunikationsbetreiber die Herausgabe von in dessen Besitz befindlichen bereits existierenden Verkehrsdaten im Sinne des § 3 Nummer 30 des Telekommunikationsgesetzes verlangen, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand gegen ein Verbot oder Gebot dieses Gesetzes oder ein Verbot nach Artikel 14 oder 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verstoßen hat, und soweit dies für die Erforschung des Sachverhalts erforderlich ist. § 100a Absatz 3 und § 100b Absätze 1 bis 4 Satz 1 der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Das Grundrecht des Artikels 10 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(7) Die Bundesanstalt kann bereits existierende Aufzeichnungen von Telefongesprächen, von elektronischen Mitteilungen oder von Verkehrsdaten im Sinne des § 3 Nummer 30 des Telekommunikationsgesetzes, die sich im Besitz von Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Kreditinstituten im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und sonstigen Stellen, die Geboten oder Verboten der Abschnitte 10 bis 12 und 16 dieses Gesetzes sowie den zur Durchführung dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen oder der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 unterliegen, befinden, anfordern, soweit dies auf Grund von Anhaltspunkten für die Überwachung der Einhaltung eines Verbots oder Gebots dieses Gesetzes, eines Verbots nach Artikel 14 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für das Ergreifen von Produktinterventionsmaßnahmen nach § 8 WpHG oder Art. 42 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 vorliegen, erforderlich ist. Das Grundrecht des Artikels 10 des Grundgesetzes wird insoweit beschränkt.“

f) Der bisherige Absatz 3a wird Absatz 8 und die Angabe „§ 33“ wird jeweils durch die Angabe „§ 68“ ersetzt.

g) Nach dem neuen Absatz 8 werden die folgenden Absätze 9 bis 14 eingefügt:

„(9) Die Bundesanstalt kann Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die gegen

1. Vorschriften der Abschnitte 10 bis 12 und 16 dieses Gesetzes sowie die zur Durchführung dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen,

2. Vorschriften des Kreditwesengesetzes, insbesondere § 3, § 24a, §§ 25a bis 25e und § 32 sowie die zur Durchführung dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen,

3. Vorschriften der Verordnung (EU) 600/2014, insbesondere der in Titel II bis VI enthaltenen Artikel sowie den auf Grundlage dieser Artikel erlassenen delegierten Rechtsakten der Europäischen Kommission oder

4. eine sich auf die unter 1. bis 3. genannten Vorschriften beziehende Anordnung der Bundesanstalt

verstoßen haben, für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten untersagen, am Handel eines Handelsplatzes teilzunehmen.

(10) Im Falle eines Verstoßes gegen

1. Vorschriften der Abschnitte 10 bis 12 und 16 dieses Gesetzes sowie die zur Durchführung dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen,

2. Vorschriften der Verordnung (EU) 600/2014, insbesondere der in Titel II bis VI enthaltenen Artikel sowie den auf Grundlage dieser Artikel erlassenen delegierten Rechtsakten der Europäischen Kommission oder

3. eine sich auf die unter 1. und 2. genannten Vorschriften beziehende Anordnung der Bundesanstalt

kann die Bundesanstalt auf ihrer Internetseite die Art des Verstoßes sowie den Namen der natürlichen oder juristischen Person oder der Personenvereinigung veröffentlichen, die den Verstoß begangen hat. § 114 Absatz 3 und 5 gilt entsprechend.

(11) Die Bundesanstalt kann von Börsen und Betreibern von Handelsplätzen Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz, der Verordnung (EU) Nummer 596/2014 und der Verordnung (EU) Nummer

600/2014 erforderlich ist. Insbesondere kann die Bundesanstalt von den nach Satz 1 auskunftspflichtigen Personen Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 50 dieses Gesetzes und des auf Grundlage von Artikel 57 Absatz 3 und 12 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakts der Europäischen Kommission, nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und des auf Grundlage von Artikel 4 Absatz 4 dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakts und des auf Grundlage von Artikel 4 Absatz 5 dieser Verordnung erlassenen Durchführungsrechtsakts der Europäischen Kommission und nach Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und des auf Grundlage von Artikel 27 Absatz 3 dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakts der Europäischen Kommission benötigt. Die Bundesanstalt kann verlangen, dass die erforderlichen Daten in standardisierter und elektronischer Form übermittelt werden. Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, nähere Bestimmungen über Inhalt, Art, Umfang, und Form der nach Satz 2 zu übermittelnden Mitteilungen und über die zulässigen Datenträger und Übertragungswege erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

(12) Im Falle eines Verstoßes gegen

1. Vorschriften der Abschnitte 3, 10 bis 12 und 16 dieses Gesetzes sowie die zur Durchführung dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen,
2. die Vorschriften des Kreditwesengesetzes, insbesondere § 3, § 24a, §§ 25a bis 25e und § 32 sowie die zur Durchführung dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen,
3. Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, insbesondere der in Titel II bis VI enthaltenen Artikel sowie den auf Grundlage dieser Artikel erlassenen delegierten Rechtsakten der Europäischen Kommission,
4. Vorschriften der Verordnungen (EU) Nr. 596/2014, insbesondere Artikel 4 und Artikel 14 bis 21, sowie den auf Grundlage dieser Artikel erlassenen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission oder
5. eine sich auf die unter Nummern 1. bis 4. genannten Vorschriften beziehende Anordnung der Bundesanstalt

kann die Bundesanstalt für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren die Einstellung der den Verstoß begründenden Handlungen oder Verhaltensweisen zur Verhinderung von wiederholten Verstößen verlangen. Bei Verstößen gegen die in den Nummern 1. bis 3. genannten Vorschriften sowie sich hierauf beziehende Anordnungen der Bundesanstalt kann die Bundesanstalt auch eine dauerhafte Einstellung der den Verstoß begründenden Handlungen oder Verhaltensweisen verlangen.

(13) Die Bundesanstalt kann einer Person, die bei einem von der Bundesanstalt beaufsichtigten Unternehmen tätig ist, für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren die Ausübung der Berufstätigkeit untersagen, wenn diese Person vorsätzlich gegen

1. Vorschriften der Abschnitte 3, 10 bis 12 und 16 dieses Gesetzes sowie die zur Durchführung dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen,
2. Vorschriften des Kreditwesengesetzes, insbesondere § 3, § 24a, §§ 25a bis 25e und § 32 sowie die zur Durchführung dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen,
3. Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, insbesondere die in Titel II bis VI enthaltenen Artikel sowie die auf Grundlage dieser Artikel erlassenen delegierten Rechtsakte der Europäischen Kommission,

4. Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, insbesondere Artikel 4 und Artikel 14 bis 21 sowie den auf Grundlage dieser Artikel erlassenen delegierten Rechtsakten oder Durchführungrechtsakten der Europäischen Kommission oder

5. eine sich auf die unter Nummern 1. bis 4. genannten Vorschriften beziehende Anordnung der Bundesanstalt

verstoßen hat und dieses Verhalten trotz Verwarnung durch die Bundesanstalt fortsetzt. Das Grundrecht aus Artikel 12 wird insoweit eingeschränkt.

(14) Die Bundesanstalt kann vorbehaltlich des § 53q KWG gegenüber jedem Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das über ein PRIIP im Sinne von Artikel 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 berät oder es verkauft oder Hersteller von PRIIP im Sinne von Artikel 4 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 ist, alle Maßnahmen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 und der auf Grundlage dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte der Europäischen Kommission überwacht wird. Insbesondere kann sie

a) bei einem Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 1, Artikel 6, Artikel 7, Artikel 8 Absätze 1 bis 3, Artikel 9, Artikel 10 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1, 3 und 4, Artikel 14, Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 die Vermarktung der PRIIP verbieten oder aussetzen,

b) die Bereitstellung eines Basisinformationsblattes verbieten, das nicht den Anforderungen der Artikel 6, 7, 8 oder 10 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genügt,

c) den Hersteller von PRIIP verpflichten, eine neue Fassung des Basisinformationsblattes zur veröffentlichen, sofern die veröffentlichte Fassung nicht den Anforderungen der Artikel 6, 7, 8 oder 10 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genügt.

d) im Falle eines Verstoßes gegen die Artikel 5 Absatz 1, Artikel 6, Artikel 7, Artikel 8 Absätze 1 bis 3, Artikel 9, Artikel 10 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1, 3 und 4, Artikel 14, Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 den Namen der natürlichen oder juristischen Person oder der Personenvereinigung, die den Verstoß begangen hat, sowie die Art des Verstoßes auf ihrer Internetseite veröffentlichen. § 114 Absatz 3 und 5 gilt entsprechend.

Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend für die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 und den auf dieser Verordnung beruhenden delegierten Rechtsakten. Die Sätze 1 bis 3 gelten gegenüber sonstigen Personen oder Personenvereinigungen, die über ein PRIIP im Sinne von Artikel 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 beraten oder es verkaufen oder Hersteller von PRIIP im Sinne von Artikel 4 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 sind, soweit es sich um ein verpacktes Anlageprodukt für Kleinanleger im Sinne des Artikel 4 Nummer 1 Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 handelt und die §§ 34d Absatz 8 Nummer 5, 34e Absatz 2 und 34g Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 der Gewerbeordnung, jeweils in Verbindung mit einer hierzu erlassenen Rechtsverordnung, § 5 Absatz 5a Kapitalanlagegesetzbuch oder § 53q Kreditwesengesetz nicht vorrangig Anwendung finden.“

h) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 15 und in Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

i) Nach Absatz 15 werden folgende Absätze 16 und 17 eingefügt:

„(16) Bedienstete der Bundesanstalt dürfen Geschäfts- und Wohnräume durchsuchen, soweit dies zur Verfolgung von Verstößen gegen die Verbote gemäß § 19 und § 21 dieses Gesetzes oder gemäß Artikel 14 und Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 geboten ist. Das Grundrecht des Artikels 13 wird insoweit eingeschränkt. Im Rahmen der Durchsuchung

dürfen Bedienstete der Bundesanstalt Gegenstände sicherstellen, die als Beweismittel für die Ermittlung des Sachverhalts von Bedeutung sein können. Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden sie nicht freiwillig herausgegeben, können Bedienstete der Bundesanstalt die Gegenstände beschlagnahmen. Durchsuchungen und Beschlagnahmen sind, außer bei Gefahr im Verzug, durch den Richter anzuordnen. Zuständig ist das Amtsgericht Frankfurt am Main. Gegen die richterliche Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Die §§ 306 bis 310 und 311a der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Bei Beschlagnahmen ohne gerichtliche Anordnung gilt § 98 Absatz 2 der Strafprozessordnung entsprechend. Zuständiges Gericht für die nachträglich eingeholte gerichtliche Entscheidung ist das Amtsgericht Frankfurt. Über die Durchsuchung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die verantwortliche Dienststelle, Grund, Zeit und Ort der Durchsuchung und ihr Ergebnis enthalten.

(17) Die Bundesanstalt kann das Einfrieren oder die Beschlagnahme von Vermögenswerten beantragen, soweit dies zur Durchsetzung der Verbote und Gebote dieses Gesetzes, der Verbote und Gebote der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 geboten ist. Maßnahmen nach Satz 1 sind durch den Richter anzuordnen. Zuständig ist das Amtsgericht Frankfurt am Main. Gegen eine richterliche Entscheidung ist die Beschwerde zulässig; die §§ 306 bis 310 und 311a der Strafprozessordnung geltend entsprechend.“

j) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 18 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 38“ durch die Angabe „§ 107 und § 108“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „Absätzen 2 bis 4“ durch die Wörter „Absätzen 2 bis 17“ und die Wörter „§ 7 Abs. 2, Abs. 2b Satz 1 oder Abs. 7“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 2, Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 10“ ersetzt.

k) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 19.

l) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 20 und der Wörter „Absätzen 1 bis 4 und 6“ werden durch die Wörter „Absätzen 1 bis 17 und 19“ ersetzt.

m) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 21 und der Wörter „Absätzen 2 bis 4“ werden durch die Wörter „Absätzen 2 bis 17“ und die Wörter „§ 14 oder nach § 20a“ werden durch die Wörter „§ 19, 21 oder nach Artikel 14 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014“ ersetzt.

n) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 22.

o) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 23 und die Angabe „§ 7“ wird durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.

p) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 24.

9. Der bisherige § 4a wird § 7 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Insbesondere kann die Bundesanstalt vorübergehend:

1. den Handel mit einzelnen oder mehreren Finanzinstrumenten untersagen, insbesondere ein Verbot des Erwerbs von Rechten aus Währungsderivaten im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b, d oder e anordnen, deren Wert sich unmittelbar oder mittelbar vom Devisenpreis des Euro ableitet, soweit zu erwarten ist, dass der Marktwert dieser Rechte bei einem Kursrückgang des Euro steigt, und der Erwerb der Rechte nicht der Absicherung ei-

gener bestehender oder erwarteter Währungsrisiken dienen, wobei das Verbot auch auf den rechtsgeschäftlichen Eintritt in solche Geschäfte erstreckt werden kann,

2. die Aussetzung des Handels in einzelnen oder mehreren Finanzinstrumenten an Märkten, an denen Finanzinstrumente gehandelt werden, anordnen, oder

3. anordnen, dass Börsen im Sinne des § 2 des Börsengesetzes oder andere Märkte, an denen Finanzinstrumente gehandelt werden, schließen oder geschlossen bleiben.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 6 Absatz 5, 15, 19, 22 und 23 sind entsprechend anzuwenden.“

10. Der bisherige § 4b wird § 8 und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bundesanstalt kann folgende Maßnahmen treffen:

1. Verbot oder Beschränkung der Vermarktung, des Vertriebs oder des Verkaufs von

a) bestimmten Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes

b) Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes mit bestimmten Merkmalen, oder

2. Verbot oder Beschränkung einer sonstigen Form der Finanztätigkeit oder Finanzpraxis im Zusammenhang mit Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine Maßnahme nach Absatz 1 darf getroffen werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Vermögensanlage im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes oder eine Tätigkeit oder Praxis im Zusammenhang mit Vermögensanlagen in diesem Sinne erhebliche Bedenken für den Anlegerschutz aufwirft oder eine Gefahr für das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität der Finanz- oder Warenmärkte oder für die Stabilität des gesamten Finanzsystems oder eines seiner Teile innerhalb zumindest eines Mitgliedstaats der Europäischen Union darstellt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „eines Finanzinstruments oder einer strukturierten Einlage“ werden durch die Wörter „einer Vermögensanlage im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes“ ersetzt.

d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesanstalt macht die Maßnahme nach Absatz 1 auf ihrer Webseite bekannt und teilt sie dem Emittenten mit.“

11. Der bisherige § 5 wird § 9.

12. Der bisherige § 6 wird § 10 und wie folgt geändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 19“ ersetzt.

bb) In Satz 1 wird die Angabe „§ 20a“ durch die Angabe „§ 21“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Börsenaufsichtsbehörden, die Handelsüberwachungsstellen,“ die Wörter „die zuständigen Behörden für die Durchführung der Verordnung (EU) Nummer 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671),“ eingefügt.

c) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 2a“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.

d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Bundesanstalt arbeitet mit den Börsenaufsichtsbehörden, den Handelsüberwachungsstellen sowie mit den nach § 19 Absatz 1 der Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes zuständigen Behörden zusammen, um sicherzustellen, dass sie sich einen Gesamtüberblick über die Emissionszertifikatemärkte verschaffen kann.“

e) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

13. Der bisherige § 7 wird § 11 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Einhaltung der Verbote und Gebote dieses Gesetzes“ die Wörter „und der Verordnung (EG) Nummer 600/2014“ und nach den Wörtern „von allen ihr nach diesem Gesetz“ die Wörter „und der Verordnung (EG) Nummer 600/2014“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 4 Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nach Maßgabe des Artikels 15 der Verordnung (EG) Nummer 1287/2006“ gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 2a wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Die Bundesanstalt trifft angemessene Vorkehrungen für eine wirksame Zusammenarbeit insbesondere gegenüber solchen Mitgliedstaaten, in denen die Geschäfte eines inländischen Handelsplatzes eine wesentliche Bedeutung für das Funktionieren der Finanzmärkte und den Anlegerschutz haben oder deren Handelsplätze eine solche Bedeutung im Inland haben.“

d) Der bisherige Absatz 2b wird Absatz 4 und die Wörter „§ 9, der Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten nach den §§ 31 bis 34“ werden durch die Wörter „§ 15, der Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten nach den §§ 57 bis 71“ ersetzt.

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Bundesanstalt kann in Bezug auf die Erleichterung der Einziehung von Geldbußen mit den in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen zusammenarbeiten.“

f) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Die Bundesanstalt kann eine Untersuchung, die Übermittlung von Informationen oder die Teilnahme von Bediensteten zuständiger ausländischer Stellen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 verweigern, wenn auf Grund desselben Sachverhalts gegen die betreffenden Personen bereits ein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden oder eine unanfechtbare Entscheidung ergangen ist. Kommt die Bundesanstalt einem Ersuchen nicht nach oder macht sie von ihrem Recht nach Satz 1 Gebrauch, so teilt sie dies der ersuchenden Stelle und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde unverzüglich mit und übermittelt die Gründe sowie genaue Informationen über das gerichtliche Verfahren oder die unanfechtbare Entscheidung zu übermitteln.“

g) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach Maßgabe des Artikels 15 der Verordnung (EG) Nummer 1287/2006“ gestrichen.

bb) In Satz 6 wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.

h) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesanstalt unterrichtet ferner

1. die zuständigen Stellen nach Satz 1 und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde über Anordnungen zur Aussetzung, Untersagung oder Einstellung des Handels nach § 6 Absatz 2 Satz 3 dieses Gesetzes sowie § 3 Absatz 5 Satz 3 Nummer 1 und § 25 Absatz 1 des Börsengesetzes, sowie

2. die zuständigen Stellen nach Satz 1 innerhalb eines Monats nach Erhalt einer Mitteilung nach § 19 Absatz 10 des Börsengesetzes von der Absicht der Geschäftsführung einer Börse, Handelsteilnehmern aus den betreffenden Staaten einen unmittelbaren Zugang zu ihrem Handelssystem zu gewähren,

3. die zuständigen Stellen nach Satz 1 und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde mindestens 24 Stunden vor Bekanntgabe, soweit dies im Ausnahmefall nicht möglich ist jedoch vor Bekanntgabe, über Anordnungen nach § 6 Absatz 3 zur Verringerung von Positionsgrößen oder offenen Forderungen sowie

4. die zuständigen Stellen nach Satz 1 und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde mindestens 24 Stunden vor Bekanntgabe, soweit dies im Ausnahmefall nicht möglich ist jedoch vor Bekanntgabe, über Anordnungen nach § 6 Absatz 4 zur Beschränkung von Positionen in Warenderivaten.“

bb) Nach Satz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Unterrichtung nach Satz 4 Nummer 3 und 4 umfasst Angaben über Auskunfts- und Vorlageersuchen gemäß § 6 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 einschließlich ihrer Begründung und den Adressaten sowie dem Umfang von Anordnungen gemäß § 6 Absatz 4 einschließlich Adressatenkreis, bezogenen Finanzinstrumenten, Positionsschranken und Ausnahmen, die nach § 50 Absatz 2 Satz 6 gewährt wurden, und die hiermit in Zusammenhang stehen. Betrifft eine in Satz 4 Nummer 3 und Nummer 4 genannte Maßnahme Energiegroßhandelsprodukte, so unterrichtet die Bundesanstalt auch die durch Verordnung (EG) Nummer 713/2009 gegründete Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER).“

i) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 9.

j) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 10 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „9“ ersetzt.

bb) Die Angabe „Absatz 4“ wird jeweils durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.

k) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 11 und die Angabe „2a und 4“ wird durch die Angabe „3 und 7“ ersetzt.

14. Der bisherige § 7a wird § 12 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach der Angabe „ Artikel 35“ die Wörter „und Artikel 36“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „4 und 6“ durch die Angabe „10 bis 12 und 16“ ersetzt.

15. Der bisherige § 7b wird § 13 und die Angabe „§ 9“ wird durch die Angabe „§ 15“ ersetzt.

16. Der bisherige § 8 wird § 14 und in Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 2a Abs. 1 Nr. 7“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 7, Mitarbeitern im Sinne des § 75 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.

17. Der bisherige § 9 wird § 15 und wie folgt gefasst:

„§ 15

Meldepflichten

(1) Die Bundesanstalt ist zuständige Behörde im Sinne der Artikel 26 und 27 der Verordnung (EU) Nummer 600/2014. Dies gilt insbesondere auch für die Mitteilung von Referenzdaten, die von Börsen oder anderen von einem Börsenbetreiber betriebenen Handelsplätzen nach Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nummer 600/2014 zu übermitteln sind. Sie übermittelt Mitteilungen nach Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nummer 600/2014 an die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, wenn sich in diesem Staat der unter Liquiditätsaspekten wichtigste Markt für das gemeldete Finanzinstrument im Sinne des Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nummer 600/2014 befindet.

(2) Ein inländischer Handelsplatz, der im Namen eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens Meldungen nach Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nummer 600/2014 vornimmt, muss solide Sicherheitsmechanismen einrichten, die darauf ausgelegt sind, die Sicherheit und Authentifizierung der Informationsübermittlungswege zu gewährleisten, das Risiko der Datenverfälschung und des unberechtigten Zugriffs zu minimieren, ein Bekanntwerden von Informationen zu verhindern und so jederzeit die Vertraulichkeit der Daten zu wahren. Der Handelsplatz muss ausreichende Ressourcen vorhalten und Notfallsysteme einrichten, um seine Dienste jederzeit anbieten und aufrechterhalten zu können.“

18. Der bisherige § 10 wird § 16 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „dass mit einem Geschäft über Finanzinstrumente gegen“ die Wörter „ein Verbot oder Gebot nach § 14, § 20a dieses Gesetzes oder“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird gestrichen.

bb) In Satz 5 wird die Angabe „§ 40b“ durch die Angabe „§ 111“ ersetzt.

19. Der bisherige § 11 wird § 17.

20. In der Überschrift zu Abschnitt 3 wird das Wort „Insiderüberwachung“ durch das Wort „Marktmissbrauchsüberwachung“ ersetzt.

21. Der bisherige § 12 wird § 18 und wie folgt gefasst:

„§ 18

Zuständigkeit nach Verordnung (EU) Nr. 596/2014

(1) Die Bundesanstalt ist die zuständige Behörde im Sinne des Artikel 22 der Verordnung (EU) Nummer 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (ABl. L 173 vom 12.06.2014, S. 1). Sie ist unbeschadet der §§ 160 und 161 der Strafprozessordnung nach diesem Gesetz zuständig für die Anwendung der Artikel 4 und 5, 7 bis 21, 24 bis 29, 31 Absatz 2 und 33 der Verordnung (EU) Nummer 596/2014, soweit sich nicht aus § 3 Absatz 5 des Börsengesetzes etwas anderes ergibt. Soweit in Artikel 2, 3, 6 und Artikel 24 bis 29 der Verordnung (EU) Nummer 596/2014 nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Vorschriften des ersten und zweiten Abschnitts dieses Gesetzes entsprechend.

(2) Die Bundesanstalt übt die ihr nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit den nach Artikeln 22 und 23 der Verordnung (EU) Nummer 596/2014 übertragenen Befugnisse aus, soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und die Überwachung der Einhaltung der in der Verordnung (EU) Nummer 596/2014 geregelten Verbote und Gebote erforderlich ist.

(3) Die Bundesanstalt kann von Marktteilnehmern, die an Spotmärkten im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 Nummer 16 der Verordnung (EU) Nummer 596/2014 handeln, Auskünfte und die Meldung von Geschäften in Warenderivaten verlangen, soweit dies für die Überwachung der in Absatz 1 Satz 2 genannten Vorschriften erforderlich ist. Der Bundesanstalt ist ferner der direkte Zugriff auf die Handelssysteme von Händlern zu gewähren, soweit dies in Bezug auf Warenderivate zur Überwachung der in Absatz 1 Satz 2 genannten Vorschriften erforderlich ist. Die Bundesanstalt kann die Übermittlung von Informationen nach Satz 1 in standardisierter Form verlangen. Gesetzliche Auskunfts- oder Aussageverweigerungsrechte sowie gesetzliche Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.

(4) Die Bundesanstalt kann einer natürlichen Person, die für einen Verstoß gegen § 19 oder § 21 dieses Gesetzes oder gegen Artikel 14 und 15, Artikel 16 Absätze 1 und 2, Artikel 17 Absätze 1, 2, 4, 5 und 8, Artikel 18 Absätze 1 bis 6, Artikel 19 Absätze 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 11 und Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 596/2014 oder gegen eine sich auf diese Vorschriften beziehende Anordnung der Bundesanstalt verantwortlich ist, für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren untersagen, Geschäfte für eigene Rechnung in den in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 596/2014 genannten Finanzinstrumenten und Produkten zu tätigen.

(5) Im Falle eines Verstoßes gegen § 19 oder § 21 dieses Gesetzes oder gegen Artikel 14 und 15, Artikel 16 Absatz 1 und 2, Artikel 17 Absatz 1, 2, 4, 5 und 8, Artikel 18 Absatz 1 bis 6, Artikel 19 Absatz 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 11 und Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 596/2014 oder eine sich auf diese Vorschriften beziehende Anordnung der Bundesanstalt kann die Bundesanstalt auf ihrer Internetseite die Art des Verstoßes sowie den Namen der für den Verstoß verantwortlichen Person veröffentlichen. § 114 Absatz 3 und 5 gilt entsprechend.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, nähere Bestimmungen über Inhalt, Art, Umfang und Form

der nach Absatz 3 Satz 1 zu übermittelnden Mitteilungen und über die zulässigen Datenträger und Übertragungswege erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen."

22. § 13 wird aufgehoben.

23. Der bisherige § 14 wird § 19 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Insiderpapiere“ durch das Wort „Finanzinstrumente“ ersetzt.

bb) Die Nummern 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„2. einen Auftrag in Bezug auf ein Finanzinstrument zu stornieren oder zu ändern, wenn der Insider den Auftrag erteilt hat, bevor er die Insiderinformation erlangt,

3. unter Verwendung einer Insiderinformation für eigene oder fremde Rechnung oder für einen anderen auf Emissionszertifikaten beruhende Auktionsobjekte gemäß der Verordnung (EU) Nummer 1031/2010 zu übermitteln,“

cc) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 4 bis 7 angefügt:

„4. ein Gebot in Bezug auf Versteigerungen von Emissionszertifikaten oder anderen darauf beruhenden Auktionsobjekten gemäß der Verordnung (EU) Nummer 1031/2010 für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten zu ändern oder zurückzunehmen, wenn der Insider das Gebot eingestellt hat, bevor er die Insiderinformation erlangt,

5. einem anderen auf der Grundlage von Insiderinformationen den Erwerb oder die Veräußerung eines Finanzinstruments zu empfehlen oder einen anderen zu solch einem Erwerb oder solch einer Veräußerung zu verleiten,

6. einem anderen auf der Grundlage von Insiderinformationen die Stornierung oder Änderung eines Auftrags in Bezug auf ein Finanzinstrument zu empfehlen oder einen anderen zu solch einer Stornierung oder Änderung zu verleiten,

7. einem anderen Insiderinformationen mitzuteilen oder zugänglich zu machen, sofern der Insider eine solche Mitteilung oder ein solches Zugänglichmachen nicht bestimmungsgemäß im Rahmen seines Berufs, seiner Tätigkeit oder seiner Aufgabe vornimmt oder eine solche Mitteilung oder ein solches Zugänglichmachen nicht als Marktsondierung gemäß Artikel 11 Absätze 1 bis 8 der Verordnung (EU) Nummer 596/2014 gilt.“

dd) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 bis 5 angefügt:

„Satz 1 gilt für Personen, die über Insiderinformationen verfügen, weil sie

1. dem Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan des Emittenten oder des Teilnehmers am Markt für Emissionszertifikate angehören oder persönlich haftender Gesellschafter des Emittenten oder eines mit dem Emittenten verbundenen Unternehmers sind,

2. am Kapital des Emittenten oder eines mit dem Emittenten verbundenen Unternehmers oder Teilnehmers am Markt für Emissionszertifikate beteiligt sind,

3. auf Grund ihres Berufs oder ihrer Tätigkeit oder ihrer Aufgabe bestimmungsgemäß Zugang zu Insiderinformationen haben oder

4. an der Vorbereitung oder Begehung einer Straftat beteiligt sind.

Satz 1 gilt ferner für Personen, die Insiderinformationen unter anderen als den in Satz 2 genannten Umständen erhalten haben und Kenntnis davon haben, dass es sich dabei um Insiderinformationen handelt. Artikel 9 der Verordnung (EU) Nummer 596/2014 bleibt unberührt. Artikel 21 dieser Verordnung gilt entsprechend.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

24. Der bisherige § 15 wird zu § 20 und wie folgt gefasst:

„§ 20

Übermittlung von Insiderinformationen und von Eigengeschäften von Führungskräften an das Unternehmensregister und Mitteilung an die Bundesanstalt

(1) Ein Inlandsemittent, ein MTF-Emittent oder ein OTF-Emittent, der gemäß Artikel 17 Absatz 1, 2, 7 oder 8 der Verordnung (EU) Nummer 596/2014 verpflichtet ist, Insiderinformationen zu veröffentlichen, hat diese unverzüglich, jedoch nicht vor ihrer Veröffentlichung dem Unternehmensregister im Sinne des § 8b des Handelsgesetzbuches zur Speicherung zu übermitteln und die zu veröffentlichenden Informationen vor ihrer Veröffentlichung der Bundesanstalt und den Geschäftsführungen der Handelsplätze, an denen ihre Finanzinstrumente notiert sind, mitzuteilen. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt auch für Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 20 der Verordnung (EU) Nummer 596/2014, wenn sie ihren Sitz im Inland haben.

(2) Ein Inlandsemittent, ein MTF-Emittent oder ein OTF-Emittent, der gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nummer 596/2014 verpflichtet ist, Informationen zu Eigengeschäften von Führungskräften zu veröffentlichen, hat diese Informationen unverzüglich, jedoch nicht vor ihrer Veröffentlichung, dem Unternehmensregister im Sinne des § 8b des Handelsgesetzbuches zur Speicherung zu übermitteln. Er teilt der Bundesanstalt ferner die Veröffentlichung mit. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

25. Nach § 20 wird folgender § 21 eingefügt:

„§ 21

Verbot der Marktmanipulation“

(1) Es ist verboten

1. Geschäfte abzuschließen, Handelsaufträge zu erteilen oder andere Handlungen oder Unterlassungen zu begehen, die

a) falsche oder irreführende Signale hinsichtlich des Angebots, der Nachfrage oder des Preises eines Finanzinstruments, eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder eines auf Emissionszertifikaten basierenden Auktionsobjekts geben oder hierzu geeignet sind, oder

b) ein anomales oder künstliches Preisniveau eines oder mehrerer Finanzinstrumente, eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder eines auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts sichern oder hierzu geeignet sind,

2. Geschäfte abzuschließen, Handelsaufträge zu erteilen oder andere Tätigkeiten, Handlungen oder Unterlassungen zu begehen, die unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Verwendung sonstiger Kunstgriffe oder Formen der Täuschung den Preis eines oder mehrerer Finanzinstrumente, eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder eines auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts beeinflussen oder hierzu geeignet sind,

3. Informationen über die Medien einschließlich des Internets oder auf anderem Wege zu verbreiten oder Umstände entgegen bestehender Rechtsvorschriften zu verschweigen, wenn hierdurch falsche oder irreführende Signale hinsichtlich des Angebots oder des Preises eines Finanzinstruments, eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder eines auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjektes oder der Nachfrage danach gegeben werden oder die Verbreitung von Informationen und das Verschweigen von Umständen hierzu geeignet sind, oder wenn die Verbreitung von Informationen oder das Verschweigen von Umständen entgegen bestehender Rechtsvorschriften ein anomales oder künstliches Preisniveau eines oder mehrerer Finanzinstrumente, eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder eines auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts herbeiführen oder hierzu geeignet sind, einschließlich der Verbreitung von Gerüchten, sofern die Personen, die diese Informationen verbreitet oder diese Umstände verschwiegen haben, hierdurch einen Vorteil oder Gewinn für sich oder für Dritter erzielen,

4. falsche oder irreführende Angaben zu übermitteln oder falsche oder irreführende Ausgangsdaten bezüglich eines Referenzwertes bereitzustellen, oder sonstige Handlungen oder Unterlassungen zu begehen, durch die die Berechnung eines Referenzwertes manipuliert wird.

Verbotene Marktmanipulationen im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere die in Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 genannten Handlungen. Das in Nummer 1 Buchstabe a und b enthaltene Verbot gilt nicht, wenn die handelnde Person nachweist, dass das Geschäft, der Auftrag oder die Handlung legitime Gründe hat und im Einklang mit der zulässigen Marktpraxis gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nummer 596/2014 steht. Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 gilt entsprechend.

(2) Unter Berücksichtigung des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und des auf Grundlage von Artikel 12 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erlassenen delegierten Rechtsakts der Europäischen Kommission kann das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über

1. Indikatoren für manipulatives Handeln durch Aussenden falscher oder irreführender Signale und durch Herbeiführen bestimmter Kurse und

2. Indikatoren für manipulatives Handeln durch Vorspiegelung falscher Tatsachen sowie durch sonstige Kunstgriffe oder Formen der Täuschung.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“

26. §§ 15a und 15b werden aufgehoben.

27. Der bisherige § 16 wird zu § 22 und wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Insiderpapiere im Sinne des § 12“ durch die Wörter „Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Absatz 3 Nummer 1 bis 4“ ersetzt.

28. Der bisherige § 16a wird zu § 23 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 wird jeweils das Wort „Insiderpapieren“ durch die Wörter „Finanzinstrumenten im Sinne des § 1 Absatz 3 Nummer 1 bis 4“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 22“ ersetzt.

29. Der bisherige Abschnitt 3a wird Abschnitt 4.

30. Der bisherige § 17 wird § 24 und wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden die Wörter „§§ 2a, 4, 6 Absatz 2, § 7 mit Ausnahme von Absatz 4 Satz 5 bis 8, § 8“ durch die Wörter „§§ 3, 6, 10 Absatz 2, § 11 mit Ausnahme von Absatz 7 Satz 5 bis 8, § 14“ ersetzt.

31. Der bisherige Abschnitt 3b wird Abschnitt 5.

32. Der bisherige § 18 wird § 25 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§§ 9 und 10“ durch die Angabe „§§ 15 und 16“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Eine inländische finanzielle Gegenpartei im Sinne des Artikels 2 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 hat, wenn sie eine Garantie im Sinne von Artikel 1 und 2 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 285/2014 vom 13. Februar 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards in Bezug auf unmittelbare, wesentliche und vorhersehbare Auswirkungen von Kontrakten innerhalb der Union und die Verhinderung der Umgehung von Vorschriften und Pflichten (Abl. L 85 vom 21.3.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung auslegt oder erweitert, durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Vertragsgestaltung und Kontrollen, sicherzustellen, dass die an garantierten OTC-Derivatekontrakten beteiligten, in einem Drittstaat ansässigen Einrichtungen nicht gegen auf diese garantierten OTC-Derivatekontrakte anwendbare Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 verstoßen.“

(3) Es ist inländischen Clearingmitgliedern im Sinne von Artikel 2 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 oder Handelsplätzen im Sinne von Artikel 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 untersagt, Clearingdienste einer in einem Drittstaat ansässigen zentralen Gegenpartei im Sinne des Artikels 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zu nutzen, die nicht von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde anerkannt wurde.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

Die Angabe „Satz 1“ wird gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und die Angabe „Absätzen 2 und 4“ wird durch die Angabe „Absätzen 3 und 6“ ersetzt.

33. Der bisherige § 19 wird § 26.

34. Der bisherige § 20 wird § 27 und wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach der Angabe „Verordnung (EU) Nummer 648/2012“ die Wörter „und der Verordnung (EU) Nummer 600/2014“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „Absatz 12 der Verordnung (EU) Nummer 648/2012“ ein Komma und die Wörter „des Artikel 28 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nummer 600/2014“ eingefügt.

c) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden nach der Angabe „100 OTC-Derivatekontrakte“ die Wörter „im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nummer 648/2012“ eingefügt.

d) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 19“ durch die Angabe „§ 26“ ersetzt.

e) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 57 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Angabe „§ 35 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

f) In Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe „§ 37 r Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 96 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

35. Nach § 27 wird folgender Abschnitt 6 eingefügt:

„Abschnitt 6.

Zuständigkeit nach der Verordnung (EU) Nummer 600/2014

§ 28

Zuständigkeit nach der Verordnung (EU) Nummer 600/2014

(1) Die Bundesanstalt ist zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EU) Nummer 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nummer 684/2012 (ABl. L 173 vom 12.06.2014, S. 84) in der jeweils geltenden Fassung, soweit sich nicht aus § 3 Absatz 12 oder § 15 Absatz 7 des Börsengesetzes etwas anderes ergibt.

(2) Soweit in der Verordnung (EU) Nummer 600/2014 in der jeweils geltenden Fassung oder den auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsakten nichts Abweichendes geregelt ist, sind die Vorschriften der Abschnitte 1 und 2 für die Ausübung der Aufsicht durch die Bundesanstalt nach Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen der Bundesanstalt nach Absatz 2 in Verbindung mit Abschnitt 2, auch aufgrund oder in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nummer 600/2014 in der jeweils geltenden Fassung oder den auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsakten, haben keine aufschiebende Wirkung.“

36. § 20a wird aufgehoben.

37. Der bisherige Abschnitt 5 wird Abschnitt 7.

38. Der bisherige § 21 wird § 29 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 30“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Zertifikaten“ durch das Wort „Hinterlegungsscheinen“ und das Wort „Zertifikate“ durch das Wort „Hinterlegungsscheine“ ersetzt.

c) In Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „§ 26a“ durch die Angabe „§ 37“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 1a wird Absatz 2.

e) Der bisherige Absatz 1b wird Absatz 3.

f) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

g) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

39. Der bisherige § 22 wird § 30 und wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 21 Abs. 1 und 1a“ jeweils durch die Angabe „§ 29 Absatz 1 und 2“ ersetzt.

40. Der bisherige § 22a wird § 31 und wie folgt geändert:

In Absatz 3 Nummer 2 wird die Angabe „§§ 21 und 22“ durch die Angabe „§§ 29 und 30“ ersetzt.

41. Der bisherige § 23 wird § 32 und wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 1a wird Absatz 2.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „(Market Maker)“ gestrichen.

bb) In Satz 1 Nummer 4 wird die Angabe „§ 21“ durch die Angabe „§ 29“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und die Angabe „Absatz 2“ wird durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:

Die Angabe „Absätzen 1 und 4“ wird durch die Angabe „Absätzen 1 und 5“ ersetzt.

42. Der bisherige § 24 wird § 33 und wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Wörter „§ 21 Absatz 1 und 1a, § 25 Absatz 1 und § 25a Absatz 1“ durch die Wörter „§ 29 Absatz 1 und 2, § 34 Absatz 1 und § 35 Absatz 1“ ersetzt.

43. Der bisherige § 25 wird § 34 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 21 Absatz 1 und 1a“ durch die Wörter „§ 29 Absatz 1 und 2“ und werden die Wörter „§ 21 Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 29 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§§ 23 und 24“ durch die Angabe „§§ 32 und 33“ ersetzt.

44. Der bisherige § 25a wird § 35 und wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Wörter „§ 21 Absatz 1 und 1a“ durch die Wörter „§ 29 Absatz 1 und 2“, die Angabe „ § 21 und“ durch die Angabe „§ 29 und“, die Angabe „§ 25“ durch die Angabe „§ 34“, die Wörter „§ 21 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 1a und § 25 Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 29 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 und § 34 Absatz 1 Satz 1“ und die Wörter „§ 21 Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 29 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

45. Der bisherige § 26 wird § 36 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 21 Abs. 1 Satz 1, Abs. 1a und § 25 Abs. 1 Satz 1 sowie § 25a Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 29 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und § 34 Absatz 1 Satz 1 sowie § 35 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 21 Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 29 Absatz 1 Satz 1“ und wird die Angabe „§ 21 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 29 Absatz 5“ ersetzt.

46. Der bisherige § 26a wird § 37 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 26 Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 36 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 26 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 36 Absatz 2“ ersetzt.

47. Der bisherige § 27 wird § 38 und wie folgt geändert:

Die Wörter „§ 21 Absatz 1, 1a, § 25 Absatz 1 oder § 25a Absatz 1“ werden durch die Wörter „§ 29 Absatz 1, 2, § 34 Absatz 1 oder § 35 Absatz 1“ ersetzt.

48. Der bisherige § 27a wird § 39 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 21 und 22“ durch die Angabe „§§ 29 und 30“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 26 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 26 Abs. 3 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 36 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 36 Absatz 3 Nummer 1“ ersetzt.

49. Der bisherige § 28 wird § 40 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 30“ und werden die Wörter „§ 21 Abs. 1 oder 1a“ durch die Wörter „§ 29 Absatz 1 oder 2“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 21“ durch die Angabe „§ 29“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 25 Absatz 1 oder § 25a Absatz 1“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 1 oder § 35 Absatz 1“ ersetzt.

50. Der bisherige § 29 wird § 41 und wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 21 Abs. 1“ wird durch die Angabe „§ 29 Absatz 1“ ersetzt.

51. Der bisherige § 29a wird § 42 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 26 Abs. 1 und § 26a“ durch die Wörter „§ 36 Absatz 1 und § 37“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 26 Absatz 1 und § 26a auf Grund von Mitteilungen nach § 25a“ durch die Wörter „§ 36 Absatz 1 und § 37 auf Grund von Mitteilungen nach § 35“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 21 Abs. 1 Satz 1, Abs. 1a, § 25 Abs. 1 Satz 1, § 26 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 26a“ durch die Wörter „§ 29 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, § 34 Absatz 1 Satz 1, § 36 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 37“ und werden die Wörter „§ 26 Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 36 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

52. Der bisherige § 30 wird § 43.

53. Der bisherige Abschnitt 5a wird Abschnitt 8.

54. Der bisherige § 30a wird § 44 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 30b Abs. 3 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 45 Absatz 3 Nummer 1“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Zertifikate“ durch das Wort „Hinterlegungsscheine“ ersetzt.

55. Der bisherige § 30b wird § 45 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 30a Abs. 1 Nr. 6“ durch die Angabe „§ 44 Absatz 1 Nummer 6“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§ 30a Abs. 1 Nr. 1“ wird durch die Angabe „§ 44 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 30“ ersetzt.

cc) In Nummer 1 Buchstabe d werden die Wörter „§ 22 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 und Abs. 2“ durch die Wörter „§ 30 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 und Absatz 2“ ersetzt.

dd) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 30a Abs. 1 Nr. 6“ durch die Wörter „§ 44 Absatz 1 Nummer 6“ ersetzt.

56. Der bisherige § 30e wird § 46.

57. Der bisherige § 30f wird § 47 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§§ 30a, 30b und 30e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2“ durch die Wörter „§§ 44, 45 und 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 30e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2“ durch die Wörter „§ 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2“, wird die Angabe „§ 30e Abs. 1“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 1“ und wird die Angabe „§ 30e Abs. 2“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 2“ ersetzt.

58. Der bisherige § 30g wird § 48.

59. Der bisherige Abschnitt 5b wird Abschnitt 9.

60. Der bisherige § 30h wird § 49 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 7 Absatz 4 Satz 5 bis 8, des § 8 Absatz 1 Satz 3 und des § 9“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 7 Satz 5 bis 8, des § 14 Absatz 1 Satz 3 und des § 15“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die bisherige Nummer 1a wird Nummer 2.

bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

61. Nach § 49 werden folgende Abschnitte 10 und 11 eingefügt:

„Abschnitt 10.

Positionslimits und Positionsmanagementkontrollen bei Warenderivaten und Positionsmeldungen.

§ 50

Positionslimits

(1) Die Bundesanstalt legt unbeschadet des Absatz 4 für jedes Warenderivat, das an einem inländischen Handelsplatz gehandelt wird, Positionslimits fest, um

a) Marktmissbrauch zu verhindern und

b) zu geordneten Preisbildungs- und Abwicklungsbedingungen beizutragen, insbesondere marktverzerrende Positionen zu verhindern und eine Konvergenz zwischen den Preisen von Derivaten im Monat der Lieferung und den Spotpreisen für die zugrundeliegende Ware sicherzustellen, ohne dass die Preisbildung am Markt für die zugrundeliegende Ware davon berührt wird.

Satz 1 gilt nur, soweit keine zentrale zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates, die nach einer dem Absatz 4 entsprechenden ausländischen Vorschrift bestimmt wurde, zuständig ist,

(2) Die Bundesanstalt legt die Positionslimits im Sinne des Absatz 1 auf Grundlage der Berechnungsmethodologie, die in den technischen Regulierungsstandards nach Artikel 57 Absatz 3 der Richtlinie 2014/65/EU bestimmt ist, fest. Im Fall einer erheblichen Änderung der lieferbaren Menge oder der offenen Kontraktpositionen oder im Falle sonstiger erheblicher Änderungen auf dem Markt überprüft die Bundesanstalt die Positionslimits auf Grundlage der ermittelten lieferbaren Menge und offenen Kontraktposition und berechnet die Positionslimits nach Maßgabe des Satz 1 neu. Die Positionslimits werden auf der Grundlage aller Positionen festgelegt, die von einer natürlichen oder juristischen Person selbst oder aggregiert auf Gruppenebene für diese Person gehalten werden und legen hierfür einen eindeutigen quantitativen maximalen Schwellenwert fest. Die Positionslimits gelten auch für OTC-Kontrakte, die im Sinne des auf der Grundlage von Artikel 57 Absatz 3 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakts der Europäischen Kommission wirtschaftlich gleichwertig zu Warenderivaten im Sinne des Satz 1 sind. Die Aggregation, das Netting und die Berechnung der Position auf Gruppenebene erfolgen nach den auf der Grundlage von Artikel 57 Absatz 12 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakts der Europäischen Kommission. Positionslimits gelten nicht für Positionen, die von oder für eine nichtfinanzielle Stelle gehalten werden, soweit diese objektiv messbar die mit deren Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken im Sinne des auf der Grundlage von Artikel 57 Absatz 12 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakts der Europäischen Kommission verringern und das Verfahren nach dem auf der Grundlage von Artikel 57 Absatz 12 der Richtlinie

2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakts der Europäischen Kommission eingehalten wird.

(3) Die Bundesanstalt unterrichtet die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde über Positionslimits, die sie nach Absatz 1 und 2 festzulegen beabsichtigt. Die Bundesanstalt passt die Positionslimits entsprechend der Stellungnahme der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde an oder begründet dieser gegenüber eine Abweichung von einer verlangten Änderung. In letzterem Falle veröffentlicht die Bundesanstalt auf ihrer Internetseite eine Bekanntmachung, in der sie die Gründe für dieses Vorgehen vollständig darlegt.

(4) Die Bundesanstalt bestimmt als zentral zuständige Behörde das für den gesamten Handel geltende einheitliche Positionslimit, wenn

1. dasselbe Warenderivat an Handelsplätzen in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in erheblichem Volumen und

2. an einem inländischen Handelsplatz das größte Volumen dieses Kontraktes

gehandelt wird.

Vor einer Bestimmung oder Überarbeitung des Positionslimits konsultiert die Bundesanstalt die zuständigen Behörden der anderen Handelsplätze, an denen große Volumen des betreffenden Derivats im Sinne des auf der Grundlage von Artikel 57 Absatz 12 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakts der Europäischen Kommission gehandelt werden. Falls sich die Bundesanstalt und eine andere zentrale zuständige Behörde, die nach den Satz 1 und 2 entsprechenden ausländischen Vorschriften bestimmt wurde, nicht einigen, legt die Bundesanstalt der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde die vollständigen und ausführlichen Gründe dar, warum die Voraussetzungen für das Positionslimit nach Absatz 1 und 2 aus ihrer Sicht nicht erfüllt sind.

(5) Ein Handelsplatz, an dem Warenderivate gehandelt werden, muss über angemessene Kontrollverfahren zur Überwachung des Positionsmanagements verfügen. Diese müssen transparent und diskriminierungsfrei ausgestaltet werden, festlegen, wie sie anzuwenden sind und der Art und Zusammensetzung der Marktteilnehmer sowie deren Nutzung der zum Handel zugelassenen Kontrakte Rechnung tragen. Im Rahmen von Kontrollen nach Satz 1 und 2 hat der Betreiber eines Handelsplatzes insbesondere die Befugnis,

a) die offenen Kontraktpositionen jeder Person zu überwachen,

b) von jeder Person Zugang zu Informationen, einschließlich aller einschlägigen Unterlagen, über Größe und Zweck einer von ihr eingegangenen Position oder offenen Forderung sowie Informationen über wirtschaftliche oder tatsächliche Eigentümer, etwaige Absprachen sowie alle zugehörigen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten am Basismarkt zu erhalten,

c) von jeder Person je nach Einzelfall die zeitweilige oder dauerhafte Auflösung oder Reduzierung einer von ihr eingegangenen Position zu verlangen und — falls der Betreffende dem nicht nachkommt — einseitig geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Auflösung oder Reduzierung sicherzustellen, und

d) von jeder Person zu verlangen, zeitweilig Liquidität zu einem vereinbarten Preis und in vereinbartem Umfang eigens zu dem Zweck in den Markt zurückfließen zu lassen, die Auswirkungen einer großen oder marktbeherrschenden Position abzumildern.

Der Betreiber eines Handelsplatzes, an dem Warenderivate gehandelt werden, unterrichtet die Bundesanstalt über Einzelheiten der Positionsmanagementkontrollen nach Satz 1 bis 3.

Die Bundesanstalt übermittelt diese Informationen sowie Einzelheiten der von ihr festgelegten Positionslimits an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde.

(6) Die Bundesanstalt kann in Ausnahmefällen Positionslimits, die strenger sind als die nach Absatz 1 berechneten, festlegen, wenn dies unter Berücksichtigung der Liquidität und der geordneten Funktionsweise des spezifischen Marktes sachlich gerechtfertigt und verhältnismäßig ist. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist auf der Internetseite der Bundesanstalt zu veröffentlichen und auf höchstens sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung befristet. Sofern die Gründe nach Satz 1 auch nach Ablauf dieser Frist weiter bestehen, kann das Positionslimit jeweils für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten verlängert werden. Die Bundesanstalt unterrichtet die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde über restriktivere Positionslimits, die sie nach Satz 1 oder Satz 3 festzulegen beabsichtigt. Falls die Bundesanstalt ein Positionslimit entgegen der Stellungnahme der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde festlegt, veröffentlicht sie die ausführlichen Gründe hierfür vollständig auf ihrer Internetseite.

(7) Juristische oder natürliche Personen haben die von der Bundesanstalt oder von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates, die nach einer dem Absatz 1 entsprechenden ausländischen Vorschrift bestimmt wurde, nach Absatz 1 festgelegten Positionslimits in Warenderivaten einzuhalten. Die Bundesanstalt kann zur Sicherstellung der Einhaltung von Positionslimits nach Absatz 1 oder Absatz 6 bei jedermann anordnen:

1. die Verringerung der Größe einer Position oder offenen Forderung;
2. eine Beschränkung, eine Position einzugehen.

§ 51

Positionsmeldungen

(1) Der Betreiber eines Handelsplatzes, an dem Warenderivate, Emissionszertifikate oder Derivate davon gehandelt werden, ist verpflichtet, einen wöchentlichen Bericht mit den aggregierten Positionen, die von Personenkategorien nach Satz 4 in den verschiedenen an dem Handelsplatz gehandelten Warenderivaten oder Emissionszertifikaten oder Derivaten davon gehalten werden, zu veröffentlichen und der Bundesanstalt sowie der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zu übermitteln. Dieser Bericht muss die Zahl der Kauf- und Verkaufspositionen, aufgeteilt in die in Satz 4 genannten Kategorien, diesbezügliche Änderungen seit dem letzten Bericht, den Prozentsatz der gesamten offenen Kontraktpositionen in jeder Kategorie sowie die Anzahl der Positionsinhaber in jeder Kategorie enthalten. Weiterhin ist im Bericht auch nach Positionen, die objektiv messbar die unmittelbar mit einer Geschäftstätigkeit in Zusammenhang stehenden Risiken verringern, und anderen Positionen zu unterscheiden. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nur, soweit sowohl die Zahl der Personen als auch ihre offenen Positionen Mindestschwellen überschreiten, die durch einen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission nach Artikel 58 Absatz 6 der Richtlinie 2014/65/EU bestimmt werden. Für die Zwecke des Satzes 1 hat das Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Teilnehmer an seinem Handelsplatz nach ihrer Haupttätigkeit, für die sie zugelassen sind, einer der folgenden fünf Kategorien zuzuordnen:

1. Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Kreditinstitute,
2. Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne des § 1 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuches und AIF-Verwaltungsgesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 14 Satz 2 des Kapitalanlagegesetzbuches,

3. sonstige Finanzinstitute, einschließlich Versicherungsunternehmen oder Rückversicherungsunternehmen im Sinne der Richtlinie 2009/138/EG und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung im Sinne der Richtlinie 2003/41/EG,

4. Handelsunternehmen,

5. Betreiber mit der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie 2003/87/EG bei Emissionszertifikaten oder Derivaten davon.

(2) Betreiber eines Handelsplatzes, an dem Warenderivate, Emissionszertifikate oder Derivate davon gehandelt werden, sind verpflichtet, der Bundesanstalt mindestens einmal täglich eine vollständige Aufschlüsselung der Positionen aller Mitglieder oder Teilnehmer an diesem Handelsplatz sowie deren Kunden zu übermitteln.

(3) Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die außerhalb eines Handelsplatzes mit Warenderivaten, Emissionszertifikaten oder Derivaten hierauf handeln, die an einem inländischen Handelsplatz gehandelt werden, sind verpflichtet, der Bundesanstalt mindestens einmal täglich eine vollständige Aufschlüsselung ihrer Positionen in diesen Finanzinstrumenten und in wirtschaftlich gleichwertigen OTC-Kontrakten sowie der Positionen ihrer Kunden und der Kunden dieser Kunden bis zum Endkunden gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nummer 600/2014 oder Artikel 8 der Verordnung (EU) 1227/2011 zu übermitteln. Für Finanzinstrumente im Sinne des Satzes 1, die an einem Handelsplatz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gehandelt werden, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Bericht an die zuständige Behörde des entsprechenden Handelsplatzes zu übermitteln ist. In dem Fall, dass eine von der zuständigen Behörde nach Satz 1 und Satz 2 abweichende zentrale zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates nach einer dem § 50 Absatz 4 entsprechenden ausländischen Vorschrift bestimmt wurde, ist der Bericht an diese zu übermitteln.

(4) Teilnehmer von Handelsplätzen sind verpflichtet, dem jeweiligen Handelsplatzbetreiber mindestens einmal täglich die Einzelheiten ihrer eigenen Positionen in an diesem Handelsplatz gehandelten Warenderivaten, wie auch die Positionen ihrer Kunden und der Kunden dieser Kunden bis zum Endkunden gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nummer 600/2014 und Artikel 8 der Verordnung (EU) 1227/2011, zu melden.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. nähere Bestimmungen über Inhalt, Art, Umfang und Form der Mitteilung nach Absatz 2, 3 und 4 und über die zulässigen Datenträger und Übertragungswege erlassen,

2. neben den Angaben nach Absatz 2, 3 und 4 zusätzliche Angaben vorschreiben, soweit dies aufgrund der besonderen Eigenschaften des Finanzinstruments, das Gegenstand der Mitteilung ist, oder der besonderen Bedingungen an dem Handelsplatz, an dem das Geschäft ausgeführt wurde, gerechtfertigt ist und die zusätzlichen Angaben zur Erfüllung der Aufsichtsaufgaben der Bundesanstalt erforderlich sind.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

Abschnitt 11.

Organisationspflichten von Datenbereitstellungsdiensten

§ 52

Organisationspflichten für genehmigte Veröffentlichungssysteme

(1) Ein genehmigtes Veröffentlichungssystem muss über angemessene Grundsätze und Vorkehrungen verfügen, um die nach den Artikeln 20 und 21 der Verordnung (EU) Nummer 600/2014 vorgeschriebenen Informationen zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen und soweit wie technisch möglich auf Echtzeitbasis veröffentlichen zu können.

Die Informationen nach Satz 1 umfassen insbesondere

1. Kennung des Finanzinstruments;
2. Kurs, zu dem das Geschäft abgeschlossen wurde;
3. Volumen des Geschäfts;
4. Zeitpunkt, zu dem das Geschäft gemeldet wurde;
5. Kurszusatz des Geschäfts;
6. Code für den Handelsplatz, an dem das Geschäfts ausgeführt wurde, oder, wenn das Geschäft über einen systematischen Internalisierer ausgeführt wurde, den Code „SI“ oder andernfalls den Code „OTC“;
7. sofern dies der Fall ist, einen Hinweis, dass das Geschäft besonderen Bedingungen unterlag.

(2) Ein genehmigtes Veröffentlichungssystem muss die Informationen nach Absatz 1 binnen 15 Minuten nach der Veröffentlichung kostenlos zur Verfügung stellen. Es muss in der Lage sein, derartige Informationen effizient und kohärent in einer Weise zu verbreiten, die einen raschen diskriminierungsfreien Zugang zu den betreffenden Informationen in einem Format, das die Konsolidierung der Daten mit vergleichbaren Daten aus anderen Quellen erleichtert, sicherstellt.

(3) Ein genehmigtes Veröffentlichungssystem muss wirksame administrative Vorkehrungen treffen, um Interessenkonflikte mit seinen Kunden zu vermeiden. Insbesondere muss es, wenn es zugleich auch Börsenbetreiber oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist, alle erhobenen Informationen in nicht diskriminierender Weise behandeln und auf Dauer geeignete Vorkehrungen treffen, um unterschiedliche Unternehmensfunktionen voneinander zu trennen.

(4) Ein genehmigtes Veröffentlichungssystem muss wirksame Mechanismen einrichten, welche die Sicherheit der Informationsübermittlungswege gewährleisten, das Risiko der unbefugten Datenveränderung und des unberechtigten Zugriffs minimieren und ein Bekanntwerden noch nicht veröffentlichter Informationen verhindern. Es muss über ausreichende Mittel und Notfallsysteme verfügen, um seine Dienste jederzeit anbieten und aufrechterhalten zu können.

(5) Ein genehmigtes Veröffentlichungssystem muss über wirksame Mechanismen verfügen, die Handelsauskünfte auf Vollständigkeit prüfen, Lücken und offensichtliche Fehler erkennen und ermöglichen, bei fehlerhaften Auskünften eine Neuübermittlung anfordern zu können.

(6) Ein genehmigtes Veröffentlichungssystem muss über einen Prozess verfügen, der es den Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglicht, potenzielle oder tatsächliche Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014, gegen die Verordnung (EU) Nr. 600/2014, gegen die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, gegen dieses Gesetz oder gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder gegen das Börsenge-

setz sowie etwaige strafbare Handlungen innerhalb des Unternehmens an geeigneten Stellen zu melden.

§ 53

Organisationspflichten für Bereitsteller konsolidierter Datenticker

(1) Ein Bereitsteller konsolidierter Datenticker muss über angemessene Grundsätze und Vorkehrungen verfügen, um die nach den Artikeln 6 und 20 der Verordnung (EU) Nummer 600/2014 veröffentlichten Informationen zu erheben, zu einem kontinuierlichen elektronischen Datenstrom zu konsolidieren und der Öffentlichkeit zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen und, soweit wie technisch möglich, auf Echtzeitbasis zur Verfügung zu stellen.

Die Informationen nach Satz 1 umfassen insbesondere

1. die Kennung des Finanzinstruments;
2. den Kurs, zu dem das Geschäft abgeschlossen wurde;
3. das Volumen des Geschäfts;
4. den Zeitpunkt des Geschäfts;
5. den Zeitpunkt, zu dem das Geschäft gemeldet wurde;
6. den Kurszusatz des Geschäfts;
7. den Code für den Handelsplatz, an dem das Geschäfts ausgeführt wurde, oder, wenn das Geschäft über einen systematischen Internalisierer ausgeführt wurde, den Code „SI“ oder andernfalls den Code „OTC“;
8. sofern dies der Fall ist, einen Hinweis, dass die Anlageentscheidung und Ausführung des Geschäfts durch die Wertpapierfirma auf einem Computeralgorithmus beruhte;
9. sofern dies der Fall ist, einen Hinweis, dass das Geschäft besonderen Bedingungen unterlag;
10. falls für die Pflicht zur Veröffentlichung der Informationen gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nummer 600/2014 eine Ausnahme nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a oder b dieser Verordnung gewährt wurde, die Kennzeichnung bezüglich der Ausnahme, der das Geschäft unterlag.

Ein Bereitsteller konsolidierter Datenticker muss Informationen nach Satz 1 und 2 binnen 15 Minuten nach der Veröffentlichung kostenlos zur Verfügung stellen. Er muss in der Lage sein, derartige Informationen effizient und kohärent in einer Weise zu verbreiten, die einen raschen diskriminierungsfreien Zugang zu den betreffenden Informationen in einem Format das für die Marktteilnehmer leicht zugänglich und nutzbar ist, sicherstellt.

(3) Ein Bereitsteller konsolidierter Datenticker muss sicherstellen, dass die bereitgestellten Daten von allen Handelsplätzen und genehmigten Veröffentlichungssystemen konsolidiert werden, und zwar für die in technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 65 Absatz 8 Buchstabe c der Richtlinie 2014/65/EU festgelegten Finanzinstrumente.

(4) Ein Bereitsteller konsolidierter Datenticker muss wirksame administrative Vorkehrungen treffen, um Interessenkonflikte mit seinen Kunden zu vermeiden. Insbesondere muss er, wenn er zugleich auch Börsenbetreiber oder ein genehmigtes Veröffentlichungssystem ist,

alle erhobenen Informationen in nicht diskriminierender Weise behandeln und auf Dauer geeignete Vorkehrungen treffen, um unterschiedliche Unternehmensfunktionen voneinander zu trennen.

(5) Ein Bereitsteller konsolidierter Datenticker muss wirksame Mechanismen einrichten, welche die Sicherheit der Informationsübermittlungswege gewährleisten und das Risiko der unbefugten Datenveränderung und des unberechtigten Zugriffs minimieren. Es muss über ausreichende Mittel und über Notfallsysteme verfügen, um seine Dienste jederzeit anbieten und aufrechterhalten zu können.

(6) Ein Bereitsteller konsolidierter Datenticker muss über einen Prozess verfügen, der es den Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglicht, potenzielle oder tatsächliche Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014, gegen die Verordnung (EU) Nr. 600/2014, gegen die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, gegen dieses Gesetz oder gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder gegen das Börsengesetz sowie etwaige strafbare Handlungen innerhalb des Unternehmens an geeigneten Stellen zu melden.

§ 54

Organisationspflichten für genehmigte Meldemechanismen

(1) Ein genehmigter Meldemechanismus muss über angemessene Grundsätze und Vorkehrungen verfügen, um die nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nummer 600/2014 vorgeschriebenen Informationen so schnell wie möglich, spätestens jedoch bei Geschäftsschluss des auf den Geschäftsabschluss folgenden Arbeitstages, zu melden. Diese Informationen sind gemäß den Anforderungen des Artikels 26 der Verordnung (EU) Nummer 600/2014 zu melden.

(2) Ein genehmigter Meldemechanismus muss wirksame Vorkehrungen treffen, um Interessenkonflikte mit seinen Kunden zu vermeiden. Insbesondere muss er, wenn er zugleich auch Börsenbetreiber oder ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist, alle erhobenen Informationen in nicht diskriminierender Weise behandeln und auf Dauer geeignete Vorkehrungen treffen, um unterschiedliche Unternehmensfunktionen voneinander zu trennen.

(3) Ein genehmigter Meldemechanismus muss wirksame Mechanismen einrichten, welche die Sicherheit der Informationsübermittlungswege gewährleisten, das Risiko der unbefugten Datenveränderung und des unberechtigten Zugriffs minimieren und ein Bekanntwerden noch nicht veröffentlichter Informationen verhindern. Er muss über ausreichende Mittel und Notfallsysteme verfügen, um seine Dienste jederzeit anbieten und aufrechterhalten zu können.

(4) Ein genehmigter Meldemechanismus muss wirksame Vorkehrungen treffen, um

1. Geschäftsmeldungen auf Vollständigkeit prüfen zu können, durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen verschuldete Lücken und offensichtliche Fehler zu erkennen und in diesen Fällen dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen genaue Angaben hierzu zu übermitteln und eine Neuübermittlung anzufordern;

2. selbst verschuldete Fehler oder Lücken zu erkennen, diese zu berichtigen und der Bundesanstalt korrigierte und vollständige Meldungen der Geschäfte zu übermitteln.

(5) Ein genehmigter Meldemechanismus muss über einen Prozess verfügen, der es den Mitarbeitern unter Wahrung ihrer Vertraulichkeit ermöglicht, potenzielle oder tatsächliche Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014, gegen die Verordnung (EU) Nr. 600/2014, gegen die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, gegen dieses Gesetz oder gegen die auf Grund

dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder gegen das Börsengesetz sowie etwaige strafbare Handlungen innerhalb des Unternehmens an geeigneten Stellen zu melden.

§ 55

Überwachung der Organisationspflichten

Die Bundesanstalt kann zur Überwachung der in diesem Abschnitt geregelten Pflichten bei den Datenbereitstellungsdiensten auch ohne besonderen Anlass Prüfungen vornehmen. § 76 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 56

Prüfung der Organisationspflichten

Unbeschadet des § 55 ist die Einhaltung der in diesem Abschnitt geregelten Pflichten sowie der sich aus den auf der Grundlage von Artikel 61 Absatz 5, Artikel 63 Absatz 2, Artikel 64 Absatz 6 bis 8, Artikel 65 Absatz 6 bis 8 und Artikel 66 Absatz 5 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakten der Europäischen Kommission ergebenden Pflichten einmal jährlich durch einen geeigneten Prüfer zu prüfen. § 77 Absatz 1 Satz 4 und 6, Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 und Absatz 4 gelten entsprechend.“

62. Der bisherige Abschnitt 6 wird Abschnitt 12.

63. Der bisherige § 31 wird § 57 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist verpflichtet,

1. Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse seiner Kunden zu erbringen,

2. einem Kunden, bevor es Geschäfte für ihn durchführt, die allgemeine Art und Herkunft von Interessenkonflikten und der zur Vermeidung und der Begrenzung der Risiken der Beeinträchtigung der Kundeninteressen unternommen Schritte eindeutig darzulegen, soweit die organisatorischen Vorkehrungen nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden wird.

Die Darlegung nach Nummer 2 muss

a) mittels eines dauerhaften Datenträgers erfolgen und

b) unter Berücksichtigung der Einstufung des Kunden im Sinne des § 58, so hinreichend detailliert sein, dass der Kunde in die Lage versetzt wird, seine Entscheidung über die Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebenleistung, in deren Zusammenhang der Interessenkonflikt auftritt, in Kenntnis der Sachlage zu treffen.“

b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das Wertpapierdienstleistungen für Kunden erbringt, muss sicherstellen, dass es die Leistung seiner Mitarbeiter nicht in einer Weise vergütet oder bewertet, die mit seiner Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Kunden zu handeln, kollidiert. Insbesondere darf es bei seinen Mitarbeitern durch Vereinbarungen über Vergütung oder Verkaufsziele oder in sonstiger Weise keine Anreize dazu setzen, einem Privatkunden ein bestimmtes Finanzinstrument zu empfehlen, obwohl das Wertpapierdienstleis-

tungsunternehmen dem Privatkunden ein anderes, seinen Bedürfnissen besser entsprechendes Finanzinstrument anbieten könnte.

(3) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das Finanzinstrumente zum Verkauf an Kunden konzipiert, muss sicherstellen, dass diese Finanzinstrumente so ausgestaltet sind, dass

1. sie den Bedürfnissen eines bestimmten Zielmarktes entsprechen und
2. die Strategie für den Vertrieb der Finanzinstrumente mit diesem Zielmarkt vereinbar ist.

Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen unternimmt alle zumutbaren Schritte, um zu gewährleisten, dass das Finanzinstrument an den bestimmten Zielmarkt vertrieben wird.

(4) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss die von ihm angebotenen oder empfohlenen Finanzinstrumente verstehen. Es muss deren Vereinbarkeit, auch unter Berücksichtigung des in § 68 Absatz 7 genannten Zielmarktes, mit den Bedürfnissen der Kunden, denen sie Wertpapierdienstleistungen erbringt, beurteilen und sicherstellen, dass es Finanzinstrumente nur anbietet oder empfiehlt, wenn dies im Interesse des Kunden liegt.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

Satz 4 wird gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind verpflichtet, ihren Kunden rechtzeitig und in verständlicher Form diejenigen Informationen über das Wertpapierdienstleistungsunternehmen und seine Dienstleistungen, die Finanzinstrumente und die vorgeschlagenen Anlagestrategien, über Ausführungsplätze und alle Kosten und Nebenkosten zur Verfügung zu stellen, die angemessen sind, damit die Kunden nach vernünftigem Ermessen die Art und die Risiken der ihnen angebotenen oder von ihnen nachgefragten Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen verstehen und auf dieser Grundlage ihre Anlageentscheidung treffen können.“

bb) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Informationen nach Satz 1 müssen folgende Angaben enthalten:

1. hinsichtlich der Finanzinstrumente und der vorgeschlagenen Anlagestrategie unter Berücksichtigung des Zielmarktes im Sinne des Absatzes 3 oder 4:

a) angemessene Informationen über die Anlage in solche Finanzinstrumente oder zu den einzelnen Anlagestrategien,

b) Warnhinweise zu den Risiken, die mit solchen Finanzinstrumenten oder den einzelnen Anlagestrategien verbunden sind und

c) ob das Finanzinstrument für Privatkunden oder professionelle Kunden bestimmt ist;

2. hinsichtlich aller Kosten und Nebenkosten:

a) Informationen sowohl in Bezug auf Wertpapierdienstleistungen als auch Wertpapiernebenleistungen, einschließlich der Beratungskosten,

b) Kosten der Finanzinstrumente, die dem Kunden empfohlen oder ihm gegenüber vermarktet werden sowie

c) Zahlungsmöglichkeiten des Kunden einschließlich etwaiger Leistungen durch Dritte.

Informationen zu solchen Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit der Wertpapierdienstleistung und dem Finanzinstrument, die nicht durch ein zugrundeliegendes Marktrisiko verursacht werden, muss das Wertpapierdienstleistungsunternehmen in zusammengefasster Weise darstellen, damit der Kunde sowohl die Gesamtkosten als auch die kumulative Wirkung der Kosten auf die Rendite der Anlage verstehen kann. Auf Verlangen des Kunden muss das Wertpapierdienstleistungsunternehmen eine Aufstellung, die nach den einzelnen Kostenposten aufgliedert ist, zur Verfügung stellen. Diese Informationen sollen dem Kunden auf Nachfrage, mindestens jedoch jährlich während der Laufzeit der Anlage zur Verfügung gestellt werden.“

e) Nach Absatz 6 werden folgende Absätze 7 und 8 eingefügt:

„(7) Erbringt ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen Anlageberatung, muss es den Kunden zusätzlich zu den Informationen nach Absatz 6 rechtzeitig vor der Beratung und in verständlicher Form darüber informieren:

1. ob die Anlageberatung als unabhängige Anlageberatung (Honorar-Anlageberatung) erbracht wird oder nicht;

2. ob sich die Anlageberatung auf eine umfangreiche oder eine eher beschränkte Analyse verschiedener Arten von Finanzinstrumenten stützt, insbesondere ob die Palette an Finanzinstrumenten auf Finanzinstrumente beschränkt ist, die von Anbietern oder Emittenten stammen, die in einer engen Verbindung zum Wertpapierdienstleistungsunternehmen stehen oder zu denen in sonstiger Weise rechtliche oder wirtschaftliche Verbindungen bestehen, so dass das Risiko besteht, dass die Unabhängigkeit der Anlageberatung beeinträchtigt wird und

3. ob das Wertpapierdienstleistungsunternehmen dem Kunden regelmäßig eine Beurteilung der Geeignetheit der empfohlenen Finanzinstrumente zur Verfügung stellt.

(8) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das Wertpapierdienstleistungen verbunden mit anderen Dienstleistungen oder anderen Produkten als Gesamtpaket oder in der Form anbietet, dass die Erbringung der Wertpapierdienstleistungen, der anderen Dienstleistungen oder der Geschäfte über die anderen Produkte Bedingung für die Durchführung der jeweils anderen Bestandteile oder des Abschlusses der anderen Vereinbarungen sind (Kopplungsgeschäfte), muss

1. Kunden darüber informieren, ob die einzelnen Bestandteile auch getrennt voneinander bezogen werden können und dem Kunden für jeden Bestandteil getrennt Kosten und Gebühren nachweisen und

2. Privatkunden, sofern die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die mit dem Gesamtpaket oder der Gesamtvereinbarung verknüpften Risiken von den mit den einzelnen Bestandteilen verknüpften Risiken abweichen, in angemessener Weise über die einzelnen Bestandteile, die mit ihnen verknüpften Risiken und die Art und Weise, wie ihre Wechselwirkung das Risiko beeinflusst, informieren.“

f) Der bisherige Absatz 3a wird Absatz 9 und die Wörter „dem Kunden“ werden durch die Wörter „einem Privatkunden“ ersetzt und nach dem Wort „Finanzinstrumente“ die Wörter „, für die kein Basisinformationsblatt nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 veröffentlicht werden muss,“ eingefügt.

g) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 10 und wie folgt gefasst:

„(10) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das Anlageberatung oder Finanzportfolioverwaltung erbringt, muss von den Kunden alle Informationen

1. über Kenntnisse und Erfahrungen der Kunden in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen,
2. über die finanziellen Verhältnisse der Kunden, einschließlich ihrer Fähigkeit, Verluste zu tragen, und
3. über ihre Anlageziele, einschließlich ihrer Risikotoleranz,

einholen, die erforderlich sind, um dem Kunden ein Finanzinstrument oder eine Wertpapierdienstleistung empfehlen zu können, die für sie geeignet ist und insbesondere ihrer Risikotoleranz und ihrer Fähigkeit, Verluste zu tragen, entspricht. Die Geeignetheit beurteilt sich danach, ob das konkrete Geschäft oder im Falle von verbundenen Produkten oder Dienstleistungen im Sinne des Absatz 8, das verbundene Geschäft, das dem Kunden empfohlen wird, oder die konkrete Wertpapierdienstleistung im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung den Anlagezielen des betreffenden Kunden entspricht, ob die hieraus erwachsenden Anlagerisiken für den Kunden seinen Anlagezielen entsprechend finanziell tragbar sind, seiner Risikotoleranz und Fähigkeit, Verluste zu tragen, entsprechen und der Kunde mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenden Anlagerisiken verstehen kann.“

h) Der bisherige Absatz 4a wird Absatz 11 und die Angabe „4“ jeweils durch die Angabe „10“ ersetzt.

i) Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 12 eingefügt:

„(12) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das Anlageberatung erbringt, muss dem Privatkunden auf einem dauerhaften Datenträger eine Erklärung über die Geeignetheit der Empfehlung (Geeignetheitserklärung) zur Verfügung stellen. Die Geeignetheitserklärung muss vor Durchführung des Geschäfts die erbrachte Beratung nennen sowie erläutern, wie sie auf die Präferenzen, Anlageziele und die sonstigen Merkmale des Kunden abgestimmt wurde. Erfolgt ein Geschäftsabschluss über den Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments mittels eines Fernkommunikationsmittels, dass die vorherige Übermittlung der Geeignetheitserklärung nicht erlaubt, darf das Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Geeignetheitserklärung ausnahmsweise nach Geschäftsabschluss zur Verfügung stellen, wenn der Kunde zustimmt, dass ihm die Geeignetheitserklärung unverzüglich nach Geschäftsabschluss zugesandt wird und das Wertpapierdienstleistungsunternehmen dem Kunden angeboten hat, den Geschäftsabschluss zu verschieben, damit der Kunde die Möglichkeit hat, die Geeignetheitserklärung zuvor zu erhalten.“

j) Die bisherigen Absätze 4b und 4c werden die Absätze 13 und 14 und wie folgt gefasst:

„(13) Die Absätze 5, 6 und 7 gelten nicht für Wertpapierdienstleistungen, die als Teil eines Finanzprodukts angeboten werden, das in Bezug auf die Informationspflichten bereits anderen Bestimmungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts, die Kreditinstitute und Verbraucherkredite betreffen, unterliegt.

(14) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das den Kunden informiert, dass es Honorar-Anlageberatung erbringt,

1. muss bei der Beratung eine ausreichende Palette von auf dem Markt angebotenen Finanzinstrumenten berücksichtigen, die

a) hinsichtlich ihrer Art und des Emittenten oder Anbieters hinreichend gestreut sind und

b) nicht beschränkt sind auf Finanzinstrumente, die das Wertpapierdienstleistungsunternehmen selbst emittiert oder anbietet oder deren Anbieter oder Emittenten in einer engen Verbindung zum Wertpapierdienstleistungsunternehmen stehen oder in sonstiger Weise rechtliche oder wirtschaftliche Verbindung zu diesem unterhalten;

2. darf sich die Honorar-Anlageberatung allein durch den Kunden vergüten lassen. Es dürfen im Zusammenhang mit der Honorar-Anlageberatung keinerlei nicht-monetäre Zuwendungen von einem Dritten, der nicht Kunde dieser Dienstleistung ist oder von dem Kunden dazu beauftragt worden ist, angenommen werden. Monetäre Zuwendungen dürfen nur dann angenommen werden, wenn das empfohlene Finanzinstrument oder ein in gleicher Weise geeignetes Finanzinstrument ohne Zuwendung nicht erhältlich ist. Monetäre Zuwendungen sind in diesem Fall unverzüglich nach Erhalt und ungemindert an den Kunden auszukehren. Vorschriften über die Entrichtung von Steuern und Abgaben bleiben davon unberührt.

Im Übrigen gelten die Anforderungen für die Anlageberatung.“

k) Der bisherige Absatz 4d wird Absatz 15.

l) Nach Absatz 15 wird der folgende Absatz 16 eingefügt:

„(16) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das Finanzportfolioverwaltung erbringt, darf im Zusammenhang mit der Finanzportfolioverwaltung keine Zuwendungen von Dritten oder für Dritte handelnder Personen annehmen und behalten, mit Ausnahme von kleineren nichtmonetären Vorteilen,

1. die geeignet sind, die Qualität der für den Kunden erbrachten Wertpapierdienstleistung und Wertpapiernebenleistungen zu verbessern, und

2. die hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Art nicht vermuten lassen, dass sie die Pflicht des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln, beeinträchtigen,

wenn diese Zuwendungen dem Kunden unmissverständlich offengelegt werden.“

m) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 17 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „10“ ersetzt und die Wörter „zur Ausführung von Kundenaufträgen“ werden gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sind verbundene Dienstleistungen oder Produkte im Sinne des Absatzes 8 Gegenstand des Kundenauftrages, muss das Wertpapierdienstleistungsunternehmen beurteilen, ob das gesamte verbundene Geschäft für den Kunden angemessen ist.“

n) Der bisherige Absatz 5a wird Absatz 18.

o) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 19 und die Wörter „den Absätzen 4, 5 und 5a“ werden durch die Angabe „Absatz 18“ ersetzt.

p) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 20 und wie folgt gefasst:

„(20) Die Pflichten nach Absatz 17 gelten nicht, soweit das Wertpapierdienstleistungsunternehmen

1. auf Veranlassung des Kunden Finanzkommissionsgeschäft, Eigenhandel, Abschlussvermittlung oder Anlagevermittlung in Bezug auf

a) Aktien, die zum Handel an einem organisierten Markt, einem diesem gleichwertigen Markt oder einem multilateralen Handelssystem zugelassen sind, mit Ausnahme von Aktien an AIF im Sinne von § 1 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs, und Aktien, in die ein Derivat eingebettet ist,

b) Schuldverschreibungen und andere verbrieftete Schuldtitel, die zum Handel an einem organisierten Markt, einem diesem gleichwertigen Markt oder einem multilateralen Handelssystem zugelassen sind, mit Ausnahme solcher, in die ein Derivat eingebettet ist und solcher, die eine Struktur aufweisen, die es dem Kunden erschwert, die mit ihnen einhergehenden Risiken zu verstehen,

c) Geldmarktinstrumente, mit Ausnahme solcher, in die ein Derivat eingebettet ist, und solcher, die eine Struktur aufweisen, die es dem Kunden erschwert, die mit ihnen einhergehenden Risiken zu verstehen,

d) Anteile oder Aktien an OGAW im Sinne von § 1 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs, mit Ausnahme der in Artikel 36 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nummer 583/2010 genannten strukturierten OGAW oder,

e) strukturierte Einlagen im Sinne von § 2 Absatz 15, mit Ausnahme solcher, die eine Struktur aufweisen, die es dem Kunden erschwert, die mit ihnen einhergehenden Risiken zu verstehen oder

f) auf andere nicht komplexe Finanzinstrumente

erbringt,

2. diese Wertpapierdienstleistung nicht gemeinsam mit der Darlehensgewährung als Wertpapiernebenleistung im Sinne des § 2 Absatz 7 Nummer 2 erbracht wird, außer sie besteht in der Ausnutzung einer Kreditobergrenze eines bereits bestehenden Darlehens oder eines bereits bestehenden Darlehens, das in der Weise gewährt wurde, dass der Darlehensgeber in einem Vertragsverhältnis über ein laufendes Konto dem Darlehensnehmer das Recht einräumt, sein Konto in bestimmter Höhe zu überziehen (Überziehungsmöglichkeit) oder einer bereits bestehenden vertraglichen Vereinbarung im Rahmen eines Vertrages über ein laufendes Konto, ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, gegen ein Entgelt die Überziehung des Kontos zu dulden, und

3. es den Kunden darüber informiert, dass keine Angemessenheitsprüfung im Sinne des Absatzes 17 vorgenommen wird. Die Information kann in standardisierter Form erfolgen.“

q) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 21 und wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „über die ausgeführten Geschäfte oder die erbrachte Finanzportfolioverwaltung berichten“ werden durch die Wörter „auf einem dauerhaften Datenträger über erbrachte Wertpapierdienstleistungen berichten, insbesondere müssen sie dem Kunden nach Ausführung eines Geschäftes mitteilen, wo sie den Auftrag ausgeführt haben“ ersetzt.

bb) Die folgende Sätze werden angefügt:

„Unter Berücksichtigung von Art und Komplexität der jeweiligen Finanzinstrumente sowie der Art der erbrachten Wertpapierdienstleistungen müssen die Berichte nach Satz 1 regelmäßig erfolgen. Erbringt ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen Finanzportfolioverwaltung oder hat es den Kunden nach Absatz 7 Nummer 3 darüber informiert, dass es die Geeignetheit

der empfohlenen Finanzinstrumente regelmäßig beurteilt, so müssen die regelmäßigen Berichte gegenüber Privatkunden insbesondere eine Erklärung darüber enthalten, wie die Anlage den Präferenzen, den Anlagezielen und den sonstigen Merkmale des Kunden entspricht.“

r) Nach Absatz 21 wird folgender Absatz 22 eingefügt:

„(22) Die Absätze 10, 12, 17, 20 und 21 sowie die §§ 71 Absatz 2, 75 Absatz 1 bis 3 gelten nicht für Immobilier-Verbraucherdarlehensverträge nach § 491 Absatz 3 BGB, die an die Vorbedingung geknüpft sind, dass dem Verbraucher eine Wertpapierdienstleistung in Bezug auf Pfandbriefe, die zur Besicherung der Finanzierung des Kredits begeben worden sind und denen dieselben Konditionen wie dem Immobilier-Verbraucherdarlehensvertrag zugrunde liegen, erbracht wird, und wenn damit das Darlehen ausgezahlt, refinanziert oder abgelöst werden kann.“

s) Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden aufgehoben.

t) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 23 und Satz 1 wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ die Wörter „zu den auf Grundlage von Artikel 23 Absatz 4, Artikel 24 Absatz 13 und Artikel 25 Absatz 8 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakten der Europäischen Kommission“ eingefügt.

bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „zu“ die Wörter „Maßnahmen, die von Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden können, um Interessenkonflikte zu erkennen, zu vermeiden, zu regeln und offenzulegen sowie“ eingefügt.

cc) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. zur Festlegung von Kriterien, anhand derer Typen von Interessenkonflikten bestimmt werden können, die Kundeninteressen im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 beeinträchtigen könnten,“

dd) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und die Wörter „2 und 3 Satz 1 bis 3, den Absätzen 4b und 4d Satz 1“ werden durch die Wörter „5 und 6 Satz 1 bis 4, den Absätzen 7, 8 und 12“ ersetzt.

ee) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. zu den Voraussetzungen, unter denen Informationen im Sinne von Absatz 5 Satz 1 als redlich, eindeutig und nicht irreführend angesehen werden,“

ff) Die bisherige Nummer 2a wird Nummer 5 und die Angabe „3a“ wird durch die Angabe „9“ ersetzt.

gg) Die bisherige Nummer 3 wird die Nummer 6 und die Angabe „4 und 5“ wird durch die Angabe „10 und 17“ ersetzt.

hh) Die bisherige Nummer 3a wird Nummer 7 und wie folgt gefasst:

„7. zu der Anforderung nach Absatz 14 Nummer 1, eine hinreichende Palette von auf dem Markt angebotenen Finanzinstrumenten zu berücksichtigen,“

ii) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 8 und die Angabe „7 Nr. 1“ wird durch die Wörter „20 Nummer 1 Buchstabe f“ ersetzt.

jj) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 9 und die Angabe „Absatz 8“ wird durch die Angabe „Absatz 20“ ersetzt.

64. Der bisherige § 31a wird § 58 und wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „bei denen das Wertpapierdienstleistungsunternehmen davon ausgehen kann, dass sie“ durch das Wort „die“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 Buchstabe f wird aufgehoben.

bbb) Der bisherige Buchstabe g wird der Buchstabe f.

ccc) Der bisherige Buchstabe h wird Buchstabe g und die Angabe „g“ wird durch die Angabe „f“ ersetzt.

ddd) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Schuldenverwaltung“ die Wörter „auf nationaler oder regionaler Ebene“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „a bis f“ durch die Angabe „a bis g“ ersetzt und die Wörter „sowie Unternehmen im Sinne des § 2a Absatz 1 Nummer 12“ werden gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Unternehmen mit Sitz im Inland oder einem Drittstaat, die gemäß Rechtsverordnung nach Absatz 7 den geeigneten Gegenparteien gleichgestellt sind,“

bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „Artikels 24 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. EU Nummer L 145 S. 1, 2005 Nummer L 45 S. 18)“ durch die Wörter „Artikels 30 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie 2014/65/EU“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

bb) In Satz 6 wird die Angabe „2, 5 und 6“ durch die Angabe „2 und 5“ und die Wörter „Absatz 6 Satz 4“ durch die Wörter „Absatz 5 Satz 4“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 und Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „Zustimmung des Bundesrats bedarf,“ werden die Wörter „auch zu dem auf Grundlage von Artikel 30 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission“ eingefügt.

bb) Nach den Wörtern „Einstufung gemäß Absatz 2“ wird die Angabe „Satz 2“ eingefügt.

cc) Die Wörter „dem Verfahren und den organisatorischen Vorkehrungen der Wertpapierdienstleistungsinstitute bei einer Änderung der Einstufung nach Absatz 5“ werden durch die Wörter „den Anforderungen an Unternehmen, um diese gemäß Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 mit geeigneten Gegenparteien gleichzustellen,“ ersetzt.

cc) Die Angabe „6 und 7“ wird durch die Angabe „5 und 6“ ersetzt.

65. Der bisherige § 31b wird § 59 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 31 Absatz 2, 3 und 5 bis 7 sowie die §§ 31c, 31d und 33a“ durch die Wörter „§ 57 Absatz 1 Nr. 1, 2 bis 5, 8, 10, 14 bis 17 und 20, § 60 Absatz 1, §§ 61, 70, 71 Absatz 2 und § 75 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen in ihrer Beziehung mit geeigneten Gegenparteien redlich, eindeutig und nicht irreführend kommunizieren und dabei der Einstufung der geeigneten Gegenpartei im Sinne des § 58 und deren Geschäftstätigkeit Rechnung tragen.“

b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Zustimmung des Bundesrats bedarf,“ die Wörter „zu dem auf Grundlage von Artikel 30 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission“ eingefügt und die Wörter „Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 3“ und die Angabe „§ 31a“ wird durch die Angabe „§ 58“ ersetzt.

66. Der bisherige § 31c wird § 60 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „, vorbehaltlich vorherrschender Marktbedingungen oder eines anderweitigen Interesses des Kunden“ gestrichen.

bb) Die Nummern 3 bis 6 werden aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „zum Handel an einem organisiertem Markt zugelassen sind“ die Wörter „oder die an einem Handelsplatz im Sinne des § 2 Absatz 25 gehandelt werden“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt als erfüllt, wenn die Aufträge an einen Handelsplatz im Sinne des § 2 Absatz 25 weitergeleitet worden sind oder werden.“

c) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „Zustimmung des Bundesrats bedarf,“ die Wörter „auch zu dem auf Grundlage von Artikel 28 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission“ eingefügt.

67. Der bisherige § 31d wird § 61 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „nicht Kunden dieser Dienstleistung sind“ die Wörter „oder im Auftrag des Kunden tätig werden“ eingefügt.

bbb) In Nummer 1 werden die Wörter „Erbringung der Dienstleistungen im Interesse des Kunden im Sinne des § 31 Absatz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „Erbringung der Dienstleistung im bestmöglichen Interesse des Kunden im Sinne des § 57 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

ccc) In Nummer 2 wird das Wort „deutlich“ durch das Wort „unmissverständlich“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ist ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen dazu verpflichtet, Zuwendungen, die es im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen erhält, an den Kunden auszukehren, muss es ihn über die zugehörigen Verfahren informieren.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und die Angabe „§ 31“ durch die Angabe „§ 57“ ersetzt.

68. Der bisherige § 31e wird § 62.

69. Der bisherige 31f wird § 63 und wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach den Wörtern „multilateralen Handelssystems“ die Wörter „oder eines organisierten Handelssystems“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Betreiber eines multilateralen Handelssystems oder eines organisierten Handelssystems ist dazu verpflichtet,

1. nicht diskriminierende Regelungen für den Zugang von Handelsteilnehmern zu dem multilateralen Handelssystem oder organisierten Handelssystem festzulegen, zu veröffentlichen und umzusetzen, die kein Ermessen des Betreibers vorsehen; bei Zugang zu einem multilateralen Handelssystem müssen diese Regelungen mindestens die Anforderungen für eine Teilnahme am Börsenhandel nach § 19 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 1 des Börsengesetzes vorsehen, wobei § 19 Absatz 4 Satz 2 des Börsengesetzes entsprechend gilt,

2. Regelungen für die Einbeziehung von Finanzinstrumenten, die ordnungsgemäße Durchführung des Handels und der Preisermittlung, die Verwendung von einbezogenen Referenzpreisen und die vertragsgemäße Abwicklung der abgeschlossenen Geschäfte festzulegen, wobei die Regelungen zum Handel und der Preisermittlung dem Betreiber eines multilateralen Handelssystems keinen Ermessensspielraum einräumen dürfen,

3. über angemessene Kontrollverfahren zur Überwachung der Einhaltung der Regelungen nach Nummer 2 und zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Verordnung (EU) Nummer 596/2014 zu verfügen,

4. sicherzustellen, dass die Preise im multilateralen Handelssystem entsprechend den Regelungen des § 24 Absatz 2 des Börsengesetzes zustande kommen,

5. dafür Sorge zu tragen, dass die Aufzeichnungen über die erteilten Aufträge und abgeschlossenen Geschäfte im multilateralen Handelssystem eine lückenlose Überwachung durch die Bundesanstalt gewährleisten,
6. unter Berücksichtigung der Art der Nutzer und der gehandelten Finanzinstrumente alle für die Nutzung des multilateralen Handelssystems oder des organisierten Handelssystems erforderlichen und zweckdienlichen Informationen öffentlich bekannt zu geben,
7. für die übermäßige Nutzung des multilateralen Handelssystems, insbesondere durch unverhältnismäßig viele Auftragseingaben, -änderungen und -löschungen, separate Entgelte zu verlangen; die Höhe dieser Entgelte ist so zu bemessen, dass einer übermäßigen Nutzung und damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die Systemstabilität oder die Marktintegrität wirksam begegnet wird,
8. geeignete Vorkehrungen zu treffen, um auch bei erheblichen Preisschwankungen eine ordnungsgemäße Preisermittlung sicherzustellen; geeignete Vorkehrungen sind insbesondere kurzfristige Änderungen des Marktmodells und kurzzeitige Volatilitätsunterbrechungen unter Berücksichtigung statischer oder dynamischer Preiskorridore oder Limitsysteme der mit der Preisfeststellung betrauten Handelsteilnehmer, wobei in Ausnahmefällen jedes Geschäft storniert, geändert oder berichtigt werden kann; der Betreiber eines multilateralen Handelssystems oder eines organisierten Handelssystems ist verpflichtet, die Parameter für solche Volatilitätsunterbrechungen festzusetzen; die Parameter müssen dabei so in geeigneter Weise austariert werden, dass der Liquidität bei den einzelnen Kategorien und Teilkategorien von Vermögenswerten, der Art des Marktmodells und der Art der Nutzer Rechnung getragen wird und die Möglichkeit besteht, wesentliche Störungen eines ordnungsgemäßen Handels zu unterbinden; der Betreiber teilt der Bundesanstalt diese Parameter mit,
9. sicherzustellen und zu überwachen, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen Auftragseingaben, -änderungen und -löschungen und den tatsächlich ausgeführten Geschäften (Order-Transaktions-Verhältnis) von Handelsteilnehmern besteht, um Risiken für den ordnungsgemäßen Handel im multilateralen Handelssystem zu vermeiden; das Order-Transaktions-Verhältnis ist dabei jeweils für ein Finanzinstrument und anhand des zahlenmäßigen Volumens der jeweiligen Aufträge und Geschäfte innerhalb eines Monats zu bestimmen; es liegt insbesondere dann ein angemessenes Order-Transaktions-Verhältnis vor, wenn dieses aufgrund der Liquidität des betroffenen Finanzinstruments, der konkreten Marktlage oder der Funktion des handelnden Unternehmens wirtschaftlich nachvollziehbar ist,
10. eine angemessene Größe der kleinstmöglichen Preisänderung bei den gehandelten Finanzinstrumenten Aktien, Aktienzertifikaten, börsengehandelten Investmentvermögen, Zertifikaten und anderen vergleichbaren Finanzinstrumenten sowie anderen Finanzinstrumenten, die von dem auf der Grundlage von Artikel 49 Absatz 4 erlassenen delegierten Rechtsakts der Europäischen Kommission erfasst werden, festzulegen, um negative Auswirkungen auf die Marktintegrität und -liquidität zu verringern; bei der Festlegung der Mindestgröße ist insbesondere zu berücksichtigen, dass diese den Preisfindungsmechanismus und das Ziel eines angemessenen Order-Transaktions-Verhältnisses im Sinne der Nummer 9 nicht beeinträchtigt; weiterhin sind bei der Festlegung der Mindestgröße das Liquiditätsprofil des Finanzinstruments auf verschiedenen Märkten sowie die durchschnittliche Geld-Brief-Spanne zu berücksichtigen; dabei sollen stabile Preise ermöglicht werden, ohne die weitere Einengung der Geld-Brief-Spanne übermäßig zu beschränken,
11. Regelungen für die Kennzeichnung der durch den algorithmischen Handel im Sinne des § 68 Absatz 2 Satz 1 erzeugten Aufträge durch die Handelsteilnehmer und die Kenntlichmachung der hierfür jeweils verwendeten Handelsalgorithmen sowie der Personen, die diese Aufträge initiiert haben, festzulegen,

12. eine solide Verwaltung der technischen Abläufe des Systems sicherzustellen, insbesondere wirksame Notfallmaßnahmen bei einem Systemausfall oder Störungen in seinen Handelssystemen vorzusehen, welche die Kontinuität seines Geschäftsbetriebs gewährleisten; dabei muss der Betreiber wirksame Systeme, Verfahren und Vorkehrungen vorhalten, die sicherstellen, dass seine Handelssysteme belastbar sind und über ausreichende Kapazitäten für Spitzenvolumina an Aufträgen und Mitteilungen verfügen; weiterhin müssen die Systeme in der Lage sein, unter extremen Stressbedingungen auf den Märkten einen ordnungsgemäßen Handel zu gewährleisten, die Systeme müssen für diese Zwecke vollständig geprüft sein,

13. Vorkehrungen zu treffen, mit denen sich mögliche nachteilige Auswirkungen von Interessenkonflikten zwischen dem multilateralen Handelssystem oder dem organisierten Handelssystem, ihrem Eigentümer oder Betreiber und dem einwandfreien Funktionieren des multilateralen Handelssystems beziehungsweise des organisierten Handelssystems auf dessen Betrieb oder auf seine Handelsteilnehmer klar erkennen und regeln lassen,

14. mindestens drei aktive Mitglieder oder Nutzer zu haben, die über die Möglichkeit verfügen, mit allen übrigen zum Zwecke der Preisbildung in Verbindung zu treten.“

c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 7 eingefügt:

„(2) Die §§ 5 Absatz 4a, 22a, 26c und 26d des Börsengesetzes gelten entsprechend.

(3) Der Betreiber eines multilateralen Handelssystems oder eines organisierten Handelssystems muss angemessene Standards in Bezug auf Risikokontrollen und Schwellen für den Handel über einen direkten elektronischen Zugang festlegen. Diese müssen Regelungen über die Kennzeichnung von Aufträgen, die von einer Person über einen direkten elektronischen Zugang abgeschlossen werden und sonstigen Aufträgen und Geschäften, die von Mitgliedern oder Teilnehmern ausgeführt werden, enthalten. Dabei müssen die Geschäftsbedingungen auch die Möglichkeit vorsehen, dass ein gewährter direkter elektronischer Zugang bei Verstößen jederzeit ausgesetzt oder beendet werden kann.

(4) Die Gebührenstrukturen, einschließlich Ausführungsgebühren, Nebengebühren und möglichen Rabatten sind transparent, gerecht und nicht diskriminierend zu gestalten. Die Gebühren dürfen keine Anreize schaffen, Aufträge so zu platzieren, zu ändern oder zu stornieren bzw. Geschäfte so zu tätigen, dass dies zu marktstörenden Handelsbedingungen oder Marktmissbrauch beiträgt. Rabatte dürfen nur im Gegenzug zu Market-Making-Pflichten in Bezug auf einzelne Aktien oder Aktienportfolios gewährt werden.

(5) Der Betreiber eines multilateralen Handelssystems oder eines organisierten Handelssystems legt der Bundesanstalt eine ausführliche Beschreibung der Funktionsweise des Handelssystems vor, einschließlich etwaiger Verbindungen zu einer Börse, einem multilateralen Handelssystem, einem organisierten Handelssystem oder einem systematischen Internalisierer im Eigentum des Betreibers, sowie eine Liste der Mitglieder, Teilnehmer und Nutzer. Die Bundesanstalt stellt diese Informationen der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde auf deren Verlangen zur Verfügung. Jede Zulassung eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens als multilaterales Handelssystem wird der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde mitgeteilt. Gleiches gilt für eine Zulassung eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens oder einer Börse als organisiertes Handelssystem.

(6) Der Betreiber eines multilateralen Handelssystems hat Vorkehrungen zu treffen, um

1. angemessen für die Steuerung seiner Risiken gerüstet zu sein, angemessene Vorkehrungen und Systeme zur Ermittlung aller für seinen Betrieb wesentlichen Risiken zu schaffen und wirksame Maßnahmen zur Begrenzung dieser Risiken zu treffen,

2. einen reibungslosen und rechtzeitigen Abschluss der innerhalb seiner Systeme ausgeführten Geschäfte zu erleichtern und

3. bei der Zulassung und fortlaufend über ausreichende Finanzmittel zu verfügen, um ein ordnungsgemäßes Funktionieren sicherzustellen, wobei der Art und dem Umfang der an dem Handelssystem abgeschlossenen Geschäfte sowie dem Spektrum und der Höhe der Risiken, denen sie ausgesetzt sind, Rechnung zu tragen ist.

(7) Betreibern eines multilateralen Handelssystems ist es untersagt, Kundenaufträge unter Einsatz ihres Eigenkapitals auszuführen oder auf die Zusammenführung sich deckender Kundenaufträge zurückzugreifen.“

d) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 8 und 9 und wie folgt gefasst:

„(8) Emittenten, deren Finanzinstrumente ohne ihre Zustimmung in den Handel in einem multilateralen Handelssystem oder einem organisierten Handelssystem einbezogen worden sind, können nicht dazu verpflichtet werden, Informationen in Bezug auf diese Finanzinstrumente für dieses multilaterale Handelssystem oder organisierte Handelssystem zu veröffentlichen.

(9) Der Betreiber eines multilateralen Handelssystems oder organisierten Handelssystems hat der Bundesanstalt schwerwiegende Verstöße gegen die Handelsregeln, Störungen der Marktintegrität und Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Vorschriften der Verordnung (EU) Nummer 596/2014 unverzüglich mitzuteilen und diese bei ihren Untersuchungen umfassend zu unterstützen. Die Bundesanstalt übermittelt der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die Informationen nach Satz 1. Im Falle von Anhaltspunkten für Verstöße gegen die Vorschriften der Verordnung (EU) Nummer 596/2014 übermittelt die Bundesanstalt Informationen erst dann, wenn sie von einem einschlägigen Verstoß überzeugt ist.“

e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 10 und 11.

f) Nach Absatz 11 werden die folgenden Absätze 12 bis 17 eingefügt:

„(12) Der Betreiber eines multilateralen oder organisierten Handelssystems kann den Handel mit einem Finanzinstrument, das den Regeln des Handelssystems nicht mehr entspricht, aussetzen oder dieses Instrument vom Handel ausschließen, sofern dadurch die Anlegerinteressen oder das ordnungsgemäße Funktionieren des Marktes nicht erheblich beeinträchtigt werden könnten. Im Fall einer Maßnahme nach Satz 1 setzt der Betreiber eines multilateralen oder organisierten Handelssystems auch den Handel mit Derivaten im Sinne des § 2 Absatz 3, die mit diesem Finanzinstrument verbunden sind oder sich auf dieses beziehen, aus oder stellt den Handel mit diesen Finanzinstrumenten ein, wenn diese Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Handelsaussetzung oder -einstellung nach Satz 1 erforderlich sind. Der Betreiber eines multilateralen oder organisierten Handelssystems veröffentlicht Entscheidungen nach Satz 1 und 2 und informiert die Bundesanstalt unverzüglich darüber.

(13) Andere inländische multilaterale oder organisierte Handelssysteme, die mit einem Finanzinstrument, das von Maßnahmen nach Absatz 12 Satz 1 oder Satz 2 betroffen ist, oder mit Derivaten handeln, die mit dem betreffenden Finanzinstrument verbunden sind oder sich auf dieses beziehen, haben ebenfalls entsprechende Maßnahmen nach Absatz 12 Satz 1 oder Satz 2 zu treffen, sofern die Handelsaussetzung oder der Handelsausschluss durch den Verdacht eines Marktmissbrauchs, ein Übernahmeangebot oder die Nichtveröffentlichung von Insider-Informationen über den Emittenten oder das Finanzinstrument unter Verstoß gegen die Artikel 7 und 17 der Verordnung (EU) Nummer 596/2014 bedingt ist, außer in den Fällen, in denen durch eine solche Aussetzung oder einen solchen Ausschluss die Anlegerin-

teressen oder das ordnungsgemäße Funktionieren des Marktes erheblich beeinträchtigt werden könnten. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(14) Die Bundesanstalt veröffentlicht Maßnahmen nach Absatz 12 und 13 unverzüglich und übermittelt diese der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Erhält die Bundesanstalt ihrerseits eine solche Mitteilung von einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, teilt sie dies den Geschäftsführungen der Börsen, an denen Finanzinstrumente im Sinne des Absatz 5a gehandelt werden, der jeweiligen Börsenaufsichtsbehörde sowie den Betreibern inländischer multilateraler und organisierter Handelssysteme, an denen entsprechende Finanzinstrumente gehandelt werden, mit. Die Bundesanstalt informiert die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum über Entscheidungen der inländischen Handelsplätze hinsichtlich solcher Maßnahmen, die nach einer Mitteilung nach Satz 2 getroffen worden sind, einschließlich einer Erläuterung, falls keine Handelsaussetzung oder Handelseinstellung verfügt wurde.

(15) Das Mitteilungsverfahren nach Absatz 13 und 14 gilt entsprechend für die Aufhebung einer Handelsaussetzung.

(16) Der Betreiber eines multilateralen Handelssystems kann dieses auf Antrag bei der Bundesanstalt als Wachstumsmarkt für kleine und mittlere Unternehmen (KMU-Wachstumsmarkt) registrieren lassen, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. bei mindestens 50 % der Emittenten, deren Finanzinstrumente zum Handel auf dem multilateralen Handelssystem zugelassen sind, handelt es sich zum Zeitpunkt der Registrierung als KMU-Wachstumsmarkt und in jedem folgenden Kalenderjahr um kleine und mittlere Unternehmen;

2. es wurden geeignete Kriterien für die ursprüngliche und laufende Zulassung der Finanzinstrumente von Emittenten zum Handel auf dem Markt festgelegt;

3. bei der ursprünglichen Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel auf dem Markt wurden ausreichende Informationen veröffentlicht, so dass Anleger in der Lage sind, eine informierte Entscheidung darüber zu treffen, ob sie in das Finanzinstrument investieren wollen; bei diesen Informationen handelt es sich entweder um ein Zulassungsdokument oder einen Prospekt, falls die in der Richtlinie 2003/71/EG festgelegten Anforderungen im Hinblick auf ein öffentliches Angebot im Zusammenhang mit der ursprünglichen Zulassung des Finanzinstruments zum Handel auf dem multilateralen Handelssystem Anwendung finden;

4. es findet eine geeignete laufende Finanzberichterstattung durch einen oder im Namen eines Emittenten am Markt statt, insbesondere durch geprüfte Jahresberichte;

5. die in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 21 der Verordnung (EU) Nummer 596/2014 definierten Emittenten auf dem Markt und die in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 25 der Verordnung (EU) Nummer 596/2014 definierten Personen, die bei einem Emittenten Führungsaufgaben wahrnehmen, sowie die in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 26 der Verordnung (EU) Nummer 596/2014 definierten Personen, die in enger Beziehung zu diesen stehen, erfüllen die jeweiligen Anforderungen, die für sie gemäß der Verordnung (EU) Nummer 596/2014 gelten;

6. die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen in Bezug auf die Emittenten auf dem Markt werden gespeichert und öffentlich verbreitet;

7. es bestehen wirksame Systeme und Kontrollen, die geeignet sind, einen Marktmissbrauch an dem betreffenden Markt gemäß der Verordnung (EU) Nummer 596/2014 zu erkennen und zu verhindern.

Die übrigen gesetzlichen Anforderungen an den Betrieb eines multilateralen Handelssystems sowie die Möglichkeit des Betreibers eines KMU-Wachstumsmarktes, zusätzliche Anforderungen festzulegen, bleiben unberührt. Die Bundesanstalt hebt die Registrierung eines KMU-Wachstumsmarktes auf, wenn dessen Betreiber dies beantragt oder wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht mehr vorliegen. Die Bundesanstalt unterrichtet die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde unverzüglich über die Registrierung eines KMU-Wachstumsmarktes und über deren Aufhebung. Ein Finanzinstrument eines Emittenten, das zum Handel auf einem KMU-Wachstumsmarkt zugelassen ist, kann nur dann auch auf einem anderen KMU-Wachstumsmarkt gehandelt werden, wenn der Emittent unterrichtet wurde und dem nicht widersprochen hat. In einem solchen Fall entstehen dem Emittenten im Hinblick auf diesen anderen KMU-Wachstumsmarkt keine Verpflichtungen in Bezug auf die Unternehmensführung und -kontrolle oder erstmalige, laufende oder punktuelle Veröffentlichungspflichten.“

(17) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen treffen

1. zur Art der Kriterien nach Absatz 16 Satz 1 Nummer 2

2. zum Inhalt der ausreichenden Informationen und des Zulassungsdokuments nach Absatz 16 Satz 1 Nummer 3 und

3. zu den Anforderungen an eine geeignete laufende Berichterstattung Absatz 16 Satz 1 Nummer 4.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“

f) Der bisherige Absatz 6 wird aufgehoben.

70. Der bisherige § 31g wird § 64 und wie folgt gefasst:

„§ 64

Besondere Anforderungen an organisierte Handelssysteme

(1) Der Betreiber eines organisierten Handelssystems hat Vorkehrungen zu treffen, durch die die Ausführung von Kundenaufträgen in einem organisierten Handelssystem unter Einsatz des Eigenkapitals des Betreibers oder einer Einrichtung derselben Gruppe oder juristischen Person verhindert wird.

(2) Der Betreiber eines organisierten Handelssystems darf sich deckende Kundenaufträge für Schuldverschreibungen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und bestimmte Derivate nur zusammenführen, wenn der Kunde dem zugestimmt hat. Er darf sich deckende Kundenaufträge über Derivate nicht zusammenführen, um diese in einem organisierten Handelssystem auszuführen, wenn diese der Verpflichtung zum Clearing nach Artikel 5 der Verordnung (EU) Nummer 648/2012 unterliegen. Der Betreiber eines organisierten Handelssystems hat sicherzustellen, dass er während der gesamten Ausführung des Geschäfts zu keiner Zeit einem Marktrisiko ausgesetzt ist, beide Vorgänge gleichzeitig ausgeführt werden und das Geschäft zu einem Preis abgeschlossen wird, bei dem der Betreiber abgesehen von einer vorab offengelegten Provision, Gebühr oder sonstigen Vergütung weder Gewinn noch Verlust macht.

(3) Der Handel für eigene Rechnung ist nur gestattet, soweit es sich nicht um die Zusammenführung sich deckender Kundenaufträge handelt und nur in Bezug auf öffentliche Schuldtitel, für die kein liquider Markt besteht.

(4) Der Betrieb eines organisierten Handelssystems und die systematische Internalisierung innerhalb derselben rechtlichen Einheit sind untersagt. Ein organisiertes Handelssystem darf keine Verbindung zu einem systematischen Internalisierer in einer Weise herstellen, dass die Interaktion von Aufträgen in einem organisierten Handelssystem und Aufträgen oder Offerten in einem systematischen Internalisierer ermöglicht wird. Ein organisiertes Handelssystem darf nicht mit einem anderen organisierten Handelssystem verbunden werden, wenn dadurch die Interaktion von Aufträgen in unterschiedlichen organisierten Handelssystemen ermöglicht wird.

(5) Die Betreiber eines organisierten Handelssystems können ein anderes Wertpapierdienstleistungsunternehmen beauftragen, eigenständig und unabhängig an diesem organisierten Handelssystem Market-Making zu betreiben. Ein unabhängiges Betreiben liegt nur dann vor, wenn keine enge Verbindung des jeweiligen Wertpapierdienstleistungsunternehmens zu dem Betreiber des organisierten Handelssystems besteht.

(6) Aufträge in einem organisierten Handelssystem sind nach Ermessen auszuführen. Die Betreiber des organisierten Handelssystems üben ihr Ermessen nur bei Vorliegen eines oder beider der folgenden Umstände aus:

1. wenn sie entscheiden, einen Auftrag über das von ihnen betriebene organisierte Handelssystem zu platzieren oder zurückzunehmen,

2. wenn sie entscheiden, einen bestimmten Kundenauftrag nicht mit anderen zu einem bestimmten Zeitpunkt im System vorhandenen Aufträgen zusammenzuführen, sofern dies gemäß den spezifischen Anweisungen eines Kunden und ihren Verpflichtungen zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen im Sinne von § 70 dieses Gesetzes erfolgt.

Bei einem System, bei dem gegenläufige Kundenaufträge eingehen, kann der Betreiber des organisierten Handelssystems entscheiden, ob, wann und in welchem Umfang er zwei oder mehr Aufträge innerhalb des Systems zusammenzuführen wünscht. Im Einklang mit den Absätzen 1, 2, 4 und 5 und unbeschadet des Absatzes 3 kann der Betreiber bei einem System, über das Geschäfte mit Nichteigenkapitalinstrumenten in die Wege geleitet werden, die Verhandlungen zwischen den Kunden erleichtern, um so zwei oder mehr möglicherweise kompatible Handelsinteressen in einem Geschäft zusammenzuführen. Diese Verpflichtung gilt unbeschadet der §§ 63 und § 70 dieses Gesetzes.

(7) Die Bundesanstalt kann, sofern dies der Fall ist, eine ausführliche Erklärung darüber verlangen, warum das organisierte Handelssystem keinem regulierten Markt, multilateralen Handelssystem oder systematischen Internalisierer entspricht und nicht in dieser Form betrieben werden kann. Die Erklärung hat eine ausführliche Beschreibung zu enthalten wie der Ermessensspielraum genutzt wird, insbesondere wann ein Auftrag im organisierten Handelssystem zurückgezogen werden kann und wann und wie zwei oder mehr sich deckende Kundenaufträge innerhalb des organisierten Handelssystems zusammengeführt werden. Außerdem stellt der Betreiber eines organisierten Handelssystems der Bundesanstalt Informationen zur Verfügung, mit denen der Rückgriff auf die Zusammenführung sich deckender Kundenaufträge erklärt wird. Die Bundesanstalt überwacht den Handel durch Zusammenführung sich deckender Aufträge durch den Betreiber des organisierten Handelssystems, damit sichergestellt ist, dass er weiterhin mit den hierfür geltenden Anforderungen in Einklang steht, und dass der von ihm betriebene Handel durch Zusammenführung sich deckender Aufträge nicht zu Interessenkonflikten zwischen dem Betreiber und seinen Kunden führt.

(8) §§ 57 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 bis 8 sowie §§ 60, 61 und 70 gelten entsprechend für Geschäfte, die über ein organisiertes Handelssystem abgeschlossen wurden.“

71. § 31h wird aufgehoben.

72. Nach § 64 werden die folgenden §§ 65 und 66 eingefügt:

„§ 65

Direkter elektronischer Zugang

(1) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf einen direkten elektronischen Zugang zu einem Handelsplatz nur anbieten, wenn es über wirksame Systeme und Kontrollen verfügt, durch die

1. eine ordnungsgemäße Beurteilung und Überprüfung der Eignung der Kunden gewährleistet wird, die diesen Dienst nutzen,

2. sichergestellt wird, dass diese Kunden die angemessenen voreingestellten Handels- und Kreditschwellen nicht überschreiten können,

3. der Handel dieser Kunden ordnungsgemäß überwacht wird und

4. ein Handel, durch den Risiken für das Wertpapierdienstleistungsunternehmen selbst entstehen oder durch den Störungen am Markt auftreten könnten oder dazu beigetragen werden könnte oder der gegen die Verordnung (EU) Nummer 596/2014 bzw. die Vorschriften des Handelsplatzes verstoßen könnte, durch angemessene Risikokontrollen verhindert wird.

(2) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das einen direkten elektronischen Zugang anbietet, hat sicherzustellen, dass Kunden, die diesen Dienst nutzen, die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllen und die Vorschriften des Handelsplatzes einhalten. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen überwacht die Geschäfte, um Verstöße gegen diese Regeln, marktstörende Handelsbedingungen oder auf Marktmissbrauch hindeutende Verhaltensweisen, welche der zuständigen Behörde zu melden sind, zu erkennen. Es muss ein schriftlicher Vertrag zwischen dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen und dem jeweiligen Kunden bestehen, der die im Zusammenhang mit diesem Dienst bestehenden Rechte und Pflichten regelt, und nach dem die Verantwortung nach diesem Gesetz bei dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen verbleibt.

(3) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das einen direkten elektronischen Zugang zu einem Handelsplatz anbietet, teilt dies der Bundesanstalt und den zuständigen Behörden des Handelsplatzes, an dem sie den direkten elektronischen Zugang anbietet, mit. Die Bundesanstalt kann dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen vorschreiben, regelmäßig oder jederzeit auf Anforderung eine Beschreibung der in Absatz 1 genannten Systeme und Kontrollen sowie Nachweise für ihre Anwendung vorzulegen. Auf Ersuchen einer zuständigen Behörde des Handelsplatzes, zu dem ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen direkten elektronischen Zugang bietet, leitet die Bundesanstalt diese Informationen unverzüglich an diese Behörde weiter.

(4) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen sorgt dafür, dass Aufzeichnungen zu den in diesem Paragraphen genannten Angelegenheiten mindestens für fünf Jahre aufbewahrt werden, und stellt sicher, dass diese ausreichend sind, um der Bundesanstalt zu ermöglichen, die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zu überprüfen.

§ 66

Allgemeine Clearing-Mitglieder

Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das als allgemeines Clearing-Mitglied für andere Personen handelt, muss über wirksame Systeme und Kontrollen verfügen, um sicherzustellen, dass Clearing-Dienste nur für solche Personen angewandt werden, die dafür geeignet sind und die eindeutige Kriterien erfüllen. Es muss diesen Personen geeignete Anforderungen auferlegen, die dafür sorgen, dass sich die Risiken für das Wertpapierdienstleistungsunternehmen und den Markt verringern. Es muss ein schriftlicher Vertrag zwischen dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen und der jeweiligen Person bestehen, der die im Zusammenhang mit diesem Dienst bestehenden Rechte und Pflichten regelt.“

73. Der bisherige § 32 wird § 67 und wie folgt gefasst:

„§ 67

Mitteilungspflicht von systematischen Internalisierern

Wertpapierdienstleistungsunternehmen, welche die Voraussetzungen eines systematischen Internalisierers im Sinne des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b in Verbindung mit Satz 3 bis 5 erfüllen, haben dies der Bundesanstalt unverzüglich mitzuteilen. Die Bundesanstalt übermittelt diese Information an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde.“

74. §§ 32a bis 32d werden aufgehoben.

75. Der bisherige § 33 wird § 68 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 25a Absatz 1, 2 und § 25e des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „§ 25a Absatz 1, § 25e des Kreditwesengesetzes und dem auf Grundlage von Artikel 16 Absatz 12 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die bisherige Nummer 1 wird aufgehoben.

bbb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 1.

ccc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2 und wie folgt gefasst:

„2. auf Dauer wirksame Vorkehrungen für angemessene Maßnahmen treffen, um Interessenkonflikte bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen zwischen ihm selbst einschließlich seiner Geschäftsleitung, seiner Mitarbeiter, vertraglich gebundenen Vermittler und der mit ihm direkt oder indirekt durch Kontrolle im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 37 der Verordnung (EU) Nummer 575/2013 verbundenen Personen und Unternehmen und seinen Kunden oder zwischen seinen Kunden zu erkennen und zu vermeiden oder zu regeln; dies schließt auch solche Interessenkonflikte mit ein, die durch die Annahme von Zuwendungen von Dritten sowie durch die eigenen Vergütungsstruktur oder sonstigen Anreizstrukturen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens verursacht werden;“

ddd) Die bisherige Nummer 3a wird Nummer 3.

eee) Die bisherige Nummer 4 wird aufgehoben.

fff) Die bisherige Nummer 5 wird aufgehoben.

ggg) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 4 und wie folgt geändert:

Der Punkt am Ende wird durch eine Semikolon ersetzt.

hhh) Nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 5 angefügt:

„5. über solide Sicherheitsmechanismen verfügen, durch die die Sicherheit und Authentifizierung der Informationsübermittlungswege gewährleistet wird, das Risiko der Datenverfälschung und des unberechtigten Zugriffs minimiert und ein Bekanntwerden von Informationen verhindert wird, so dass die Vertraulichkeit der Daten jederzeit gewährleistet ist.“

cc) Satz 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Näheres regelt der auf Grundlage von Artikel 16 Absatz 12 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassene delegierte Rechtsakt der Europäischen Kommission.“

b) Der bisherige Absatz 1a wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „mehreren Handelsplätzen oder“ durch die Wörter „mehreren Handelsplätzen, zur Bearbeitung von Aufträgen ohne Bestimmung von Auftragsparametern zur Bestätigung von Aufträgen oder zur Nachhandelsbearbeitung ausgeführter Aufträge“ ersetzt.

bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen zeigt der Bundesanstalt und den zuständigen Behörden des Handelsplatzes, dessen Mitglied oder Teilnehmer es ist, an, dass es algorithmischen Handel betreibt.“

c) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 bis 5 eingefügt:

„(3) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das algorithmischen Handel betreibt, sorgt dafür, dass ausreichende Aufzeichnungen zu den in Absatz 2 genannten Angelegenheiten für mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden. Falls das Wertpapierdienstleistungsunternehmen eine hochfrequente algorithmische Handelstechnik nutzt, müssen diese Aufzeichnungen insbesondere alle von ihm platzierten Aufträge einschließlich Auftragsstornierungen, ausgeführten Aufträgen und Kursnotierungen an Handelsplätzen umfassen und in einer genehmigten Form chronologisch geordnet aufbewahrt werden. Auf Verlangen der Bundesanstalt sind diese Aufzeichnungen herauszugeben.“

(4) Betreibt ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen algorithmischen Handel im Sinne des Absatz 2 unter Verfolgung einer Market-Making-Strategie, hat es unter Berücksichtigung der Liquidität, des Umfangs und der Art des konkreten Markts und der Merkmale des gehandelten Instruments

1. dieses Market-Making während eines festgelegten Teils der Handelszeiten des Handelsplatzes, abgesehen von außergewöhnlichen Umständen, kontinuierlich zu betreiben, wodurch der Handelsplatz regelmäßig und verlässlich mit Liquidität versorgt wird,

2. einen schriftlichen Vertrag mit dem Handelsplatz zu schließen, in dem zumindest die Verpflichtungen nach Nummer 1 festgelegt werden, und

3. über wirksame Systeme und Kontrollen zu verfügen, durch die gewährleistet wird, dass es jederzeit diesen Verpflichtungen nachkommt.

(5) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das algorithmischen Handel betreibt, verfolgt in der Regel dann eine Market-Making-Strategie, wenn es Mitglied oder Teilnehmer eines oder mehrerer Handelsplätze ist und seine Strategie beim Handel auf eigene Rechnung beinhaltet, dass es in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente an einem einzelnen Handelsplatz oder an verschiedenen Handelsplätzen feste, zeitgleiche Geld- und Briefkurse vergleichbarer Höhe zu wettbewerbsfähigen Preisen stellt, so dass der Gesamtmarkt regelmäßig und kontinuierlich mit Liquidität versorgt wird.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 6.

e) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.

f) Der bisherige Absatz 3a wird Absatz 7 und in Satz 2 wird die Angabe „Nummer 3a“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.

g) Der bisherige Absatz 3b wird Absatz 8 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird nach den Wörtern „des Zielmarkts sind“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Wertschwankungsrisiko,“ die Wörter „und alle einschlägigen Risiken für den Zielmarkt“ eingefügt.

h) Der bisherige Absatz 3c wird Absatz 9 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Finanzinstrument“ die Wörter „und jedes von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen vertriebene Finanzinstrument“ eingefügt und wird die Angabe „Absatz 3b“ durch die Angabe „Absatz 8“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „zur Erreichung dieses Zielmarkts“ gestrichen und wird die Angabe „Absatz 3b“ durch die Angabe „Absatz 8“ ersetzt.

i) Der bisherige Absatz 3d wird Absatz 10 und in Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3b“ jeweils durch die Angabe „Absatz 8“ ersetzt.

j) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 11 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auch zusätzlich zu den auf Grundlage von Artikel 16 Absatz 12 und Artikel 23 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakten der Europäischen Kommission, nähere Bestimmungen zu den organisatorischen Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 7, den Anforderungen an das Produktfreigabeverfahren nach Absatz 8 und das Überprüfungsverfahren nach Absatz 9 sowie den nach Absatz 10 zur Verfügung zu stellenden Informationen erlassen.“

76. Nach § 68 wird folgender § 69 eingefügt:

„§ 69

Geschäftsleiter

(1) Die Geschäftsleiter eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens müssen die Pflichten aus § 25c Absatz 3 des Kreditwesengesetzes erfüllen. Sie haben in diesem Rahmen die Integrität des Marktes zu wahren und ihre Aufgaben in einer Art und Weise wahrzunehmen, durch die die Interessen der Kunden gefördert werden. Insbesondere müssen die Geschäftsleiter Folgendes festlegen, umsetzen und überwachen:

1. unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Komplexität der Geschäftstätigkeit des Wertpapierdienstleistungsunternehmens sowie aller von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen einzuhaltenden Anforderungen

a) die Organisation zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen sowie zur Ausübung von Anlagetätigkeit,

b) die geforderten Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen des Personals und

c) die Ressourcen, Verfahren und Regelungen zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen sowie zur Ausübung von Anlagetätigkeit,

2. die Firmenpolitik hinsichtlich

a) der angebotenen oder erbrachten Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen,

b) der ausgeübten Anlagetätigkeit und

c) der angebotenen oder vertriebenen Produkte,

die in Einklang stehen muss mit der Risikotoleranz des Wertpapierdienstleistungsunternehmens und den Besonderheiten und Bedürfnissen der Kunden des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, wobei die Geschäftsleiter erforderlichenfalls geeignete Stresstests durchführen sollen, und

3. die Vergütungspolitik für Personen, die an der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen für Kunden beteiligt sind, die

a) auf eine verantwortungsvolle Unternehmensführung,

b) auf eine faire Behandlung der Kunden und

c) auf eine Vermeidung von Interessenkonflikten im Verhältnis zu den Kunden

abzielen muss.

(2) Die Geschäftsleiter eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens müssen regelmäßig Folgendes überwachen und überprüfen:

1. die Eignung und die Umsetzung der strategischen Ziele der Firma bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen sowie bei der Ausübung ihrer Anlagetätigkeit,

2. die Wirksamkeit der Unternehmensführungsregelungen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens und

3. die Angemessenheit der Firmenpolitik hinsichtlich der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen an die Kunden.

Bestehen Mängel, müssen die Geschäftsleiter unverzüglich die erforderlichen Schritte unternehmen, um diese zu beseitigen.

(3) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat sicherzustellen, dass die Geschäftsleiter einen angemessenen Zugang zu den Informationen und Dokumenten haben, die für die Beaufsichtigung und Überwachung erforderlich sind.“

77. Der bisherige § 33a wird § 70 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „mindestens jährlich“ durch die Wörter „regelmäßig, unter anderem unter Berücksichtigung der nach den Absätzen 9 bis 11 veröffentlichten Informationen,“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „die eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung der Ausführungsplätze bewirkt“ durch die Wörter „nach der sie Kunden für die Ausführung von Aufträgen je nach Ausführungsplatz unterschiedliche Provisionen oder Spreads in Rechnung stellt, ohne dass diese Unterschiede die tatsächlichen Unterschiede bei den Kosten widerspiegeln, die dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen aus der Auftragsausführung an den betreffenden Ausführungsplätzen entstehen“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „organisierter Märkte und multilateraler Handelssysteme“ durch die Wörter „von Handelsplätzen im Sinne von § 2 Absatz 25“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „seine Zustimmung“ durch die Wörter „deren Zustimmung“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird aufgehoben.

cc) Die bisherige Nummer 3 wird zu Nummer 2.

dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Informationen über die Ausführungsgrundsätze müssen klar, ausführlich und auf eine für den Kunden verständliche Weise erläutern, wie die Kundenaufträge von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen ausgeführt werden.“

e) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf für die Ausführung oder Weiterleitung von Kundenaufträgen an einem bestimmten Handelsplatz oder Ausführungsplatz weder eine Vergütung, einen Rabatt oder einen nichtmonetären Vorteil annehmen, wenn dies einen Verstoß gegen die Anforderungen zu Interessenkonflikten oder Anreizen nach den § 57 Absatz 1 bis 8, 11, 14, 16, § 61, § 68 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 8 bis 10 oder § 70 Absatz 1 bis 4 darstellen würde.“

f) Nach Absatz 8 werden die folgenden Absätze 9 bis 12 eingefügt:

(9) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss einmal jährlich für jede Gattung von Finanzinstrumenten die fünf Handelsplätze, die ausgehend vom Handelsvolumen am wichtigsten sind, auf denen es Kundenaufträge im Vorjahr ausgeführt hat, und Informationen über die erreichte Ausführungsqualität zusammenfassen und veröffentlichen.

(10) Handelsplätze und systematische Internalisierer müssen für jedes Finanzinstrument, das der Handelspflicht nach Artikel 23 oder 28 der Verordnung (EU) Nummer 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nummer 648/2012 unterliegt, mindestens einmal jährlich Informationen über die Ausführungsqualität von Aufträgen veröffentlichen.

(11) Ausführungsplätze müssen für jedes Finanzinstrument mindestens einmal jährlich Informationen über die Ausführungsqualität von Aufträgen veröffentlichen.

(12) Die Veröffentlichungen nach Absatz 10 und 11 müssen ausführliche Angaben zu Preis, der mit einer Auftragsausführung verbundenen Kosten, der Geschwindigkeit und der Wahrscheinlichkeit der Ausführung sowie der Abwicklung eines Auftrags in den einzelnen Finanzinstrumenten enthalten.“

g) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 13 und wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu den auf Grundlage von Artikel 27 Absatz 9 in Verbindung mit Artikel 89 und Artikel 27 Absatz 10 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakten der Europäischen Kommission nähere Bestimmungen erlassen über Mindestanforderungen an

1. die Aufstellung der Ausführungsgrundsätze nach den Absätzen 1 bis 5,

2. die Überprüfung der Vorkehrungen nach den Absätzen 1 und 7 sowie

3. Art, Umfang und Datenträger der Informationen über die Ausführungsgrundsätze nach Absatz 6,

4. Inhalt, Format und Periode der Veröffentlichung nach Absatz 10 und Absatz 11 sowie den zugehörigen Angaben nach Absatz 12 und

5. Inhalt und Format der Veröffentlichungen nach Absatz 9.“

78. § 33b wird aufgehoben.

79. Der bisherige § 34 wird § 71 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „nach den Artikeln 7 und 8 der Verordnung (EG) Nummer 1287/2006“ durch die Wörter „nach dem auf Grundlage von Artikel 16 Absatz 12 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission“ ersetzt und die Wörter „geregeltten Pflichten zu prüfen.“ durch ein Komma und die Wörter „in Abschnitt 3, in der Verordnung (EU) Nummer 600/2014 und der Verordnung (EU) Nummer 596/2014 geregeltten Pflichten zu prüfen und durchzusetzen.“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 bis 5 gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 2a und 2b werden die Absätze 3 und 4 und wie folgt gefasst:

„(3) Hinsichtlich der beim Handel für eigene Rechnung getätigten Geschäfte und der Erbringung von Dienstleistungen, die sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen, hat das Wertpapierdienstleistungsunternehmen Telefongespräche und die elektronische Kommunikation aufzuzeichnen; dies gilt auch dann, wenn das Telefongespräch oder die elektronische Kommunikation nicht zum Abschluss eines Geschäftes oder zur Erbringung einer Wertpapierdienstleistung führen. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um Telefongespräche und elektronische Kommunikation zu erfassen, die über Geräte erstellt oder von Geräten gesendet oder empfangen werden, die das Wertpapierdienstleistungsunternehmen seinen Mitarbeitern zur Verfügung stellt oder deren Nutzung das Wertpapierdienstleistungsunternehmen billigt oder gestattet. Es hat die Nutzung privater Geräte zu unterbinden, auf denen das Wertpapierdienstleistungsunternehmen Telefongespräche und elektronische Kommunikation nicht erfassen kann. Über die Aufzeichnung von Telefongesprächen nach Satz 1 hat das Wertpapierdienstleistungsunternehmen Neu- und Altkunden vorab einmalig zu informieren.

Solange die Information nach Satz 4 nicht erfolgt ist, darf ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen für Kunden telefonisch keine Wertpapierdienstleistungen erbringen, soweit sich solche Dienstleistungen auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen. Persönliche Gespräche in Bezug auf die Geschäfte und Dienstleistungen nach Satz 1 hat das Wertpapierdienstleistungsunternehmen durch Anfertigung eines schriftlichen Protokolls aufzuzeichnen. Näheres regelt der auf Grundlage von Artikel 16 Absatz 12 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassene delegierte Rechtsakt der Europäischen Kommission.

(4) Der betreffende Kunde kann von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen verlangen, dass ihm die Aufzeichnungen nach Absatz 3 Satz 1 und die Protokolle nach Absatz 3 Satz 6 zur Verfügung gestellt werden.“

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und dem Absatz wird folgender Satz angefügt:

„Hinsichtlich der Aufzeichnungen und Protokolle nach Absatz 3 beträgt die Aufbewahrungsfrist höchstens sieben Jahre.“

f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „Absätzen 1 bis 2a“ durch die Angabe „Absätzen 1 bis 3“ ersetzt.

g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

Die Angabe „Absatz 4“ wird durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.

80. Der bisherige § 34a wird § 72 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Vermögensverwahrung und Verbot bestimmter Finanzsicherheiten“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das Kunden gehörende Finanzinstrumente oder Gelder verwahrt, hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Rechte der Kunden an solchen Finanzinstrumenten und Geldern zu schützen. Dies gilt insbesondere für den Fall der Insolvenz des Wertpapierdienstleistungsunternehmens. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern, dass die Finanzinstrumente und Gelder eines Kunden ohne dessen ausdrückliche Zustimmung für eigene Rechnung verwendet werden.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf sich von Privatkunden im Sinne des § 58 Absatz 3 zur Besicherung oder Deckung bestehender oder künftiger, tatsächlicher, möglicher oder voraussichtlicher Verpflichtungen der Kunden keine Finanzsicherheiten in Form von Vollrechtsübertragungen im Sinne des Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten (ABl. L 168 vom 27.6.2002, S. 43), die durch die Richtlinie 2009/44/EG (ABl. L 146 vom 10.6.2009, S. 37) geändert worden ist, gewähren lassen. Im Übrigen ist die in dem auf Grundlage von Artikel 16 Absatz 12 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission getroffene Regelung zu beachten.“

d) Die Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

81. Die bisherigen §§ 34b und 34c werden zu §§ 73 und 74 und wie folgt gefasst:

„§ 73

Analyse von Finanzinstrumenten

Unternehmen, die Anlagestrategieempfehlungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 34 Ziffer (i) der Verordnung (EU) Nummer 596/2014 oder Anlageempfehlungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 35 der Verordnung (EU) Nummer 596/2014 erstellen oder weitergeben, müssen so organisiert sein, dass Interessenkonflikte im Sinne des Artikels 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nummer 596/2014 möglichst gering sind. Sie müssen insbesondere über angemessene Kontrollverfahren verfügen, die geeignet sind, Verstößen gegen die Verpflichtungen nach Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nummer 596/2014 entgegenzuwirken. Artikel 21 der Verordnung (EU) Nummer 596/2014 bleibt unberührt.

§ 74

Anzeigepflicht

Andere Personen als Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Kapitalverwaltungsgesellschaften oder Investmentaktiengesellschaften, die in Ausübung ihres Berufes oder im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit für die Erstellung von Empfehlungen einer Anlagestrategie im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 34 Ziffer (i) der Verordnung (EU) Nummer 596/2014 oder von Anlageempfehlungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 35 der Verordnung (EU) Nummer 596/2014 oder deren Weitergabe verantwortlich sind, haben dies gemäß Satz 3 der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen. Die Einstellung der in Satz 1 genannten Tätigkeiten ist ebenfalls anzuzeigen. Die Anzeige muss Name oder Firma und Anschrift des Anzeigepflichtigen enthalten. Der Anzeigepflichtige hat weiterhin anzuzeigen, ob bei mit ihm verbundenen Unternehmen Tatsachen vorliegen, die Interessenkonflikte begründen können. Veränderungen der angezeigten Daten und Sachverhalte sind der Bundesanstalt innerhalb von vier Wochen anzuzeigen. Artikel 21 der Verordnung (EU) Nummer 596/2014 bleibt unberührt.“

82. Der bisherige § 34d wird § 75 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „Beschwerden im Sinne des § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4“ durch die Wörter „Beschwerden im Sinne des Artikels [...] des auf der Grundlage von Artikel 16 Absatz 12 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakts der Europäischen Kommission“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf einen Mitarbeiter nur dann damit betrauen, Kunden Informationen über Finanzinstrumente, strukturierte Einlagen, Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen zu erteilen (Vertriebsmitarbeiter), wenn dieser sachkundig ist und über die für die Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit verfügt.

(3) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf einen Mitarbeiter nur dann mit der Finanzportfolioverwaltung betrauen, wenn dieser über die für die Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit verfügt.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und die Wörter „§ 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3a“ werden durch die Wörter § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und in Satz 1 werden die Wörter „§ 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1“ die Wörter durch die Wörter „des auf der Grundlage von Artikel 16 Absatz 12 in

Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakts der Europäischen Kommission“ und die Wörter „§ 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5“ durch die Wörter „des auf der Grundlage von Artikel 16 Absatz 12 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakts der Europäischen Kommission“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „nach Absatz 1 Satz 1,“ die Wörter „Absatz 2, Absatz 3,“ eingefügt und werden die Wörter „Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.

bb) In Satz 1 wird die Angabe „§ 4“ jeweils durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und die Angabe „1 bis 3“ wird durch die Angabe „1, 4 und 5“ und die Angabe „4“ wird durch die Angabe „6“ ersetzt.

g) Der bisherige Absatz 5a wird Absatz 8.

h) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „1, 2 oder 3“ durch die Angabe „1, 4 oder 5“ ersetzt.

bb) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.

cc) In Satz 2 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „7“ ersetzt.

83. Der bisherige § 35 wird § 76 und in Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Richtlinie 2006/73/EG der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (ABl. EU Nr. L 241 S. 26)“ durch die Wörter „auf Grundlage der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakte der Europäischen Kommission“ ersetzt.

84. Der bisherige § 36 wird § 77 und Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Unbeschadet des § 76 ist die Einhaltung der Anzeigepflichten nach § 15, der in diesem Abschnitt geregelten Pflichten sowie der sich aus Artikel 16 und 20 der Verordnung (EU) Nummer 596/2014, der auf Grundlage der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakte der Europäischen Kommission, Artikel 3 bis 27, 31 und 36 der Verordnung (EU) Nummer 600/2014 sowie § 17 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 sowie Artikel 5a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 in der jeweils geltenden Fassung ergebenden Pflichten einmal jährlich durch einen geeigneten Prüfer zu prüfen.“

b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 34a“ jeweils durch die Angabe „§ 72“ ersetzt.

85. Der bisherige § 36a wird § 78 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die in diesem Abschnitt und Artikeln 14 bis 26 der Verordnung (EU) Nummer 600/2014 geregelten Rechte und Pflichten sind mit Ausnahme des § 57 Absatz 1 Nummer 2, der §§ 63 bis 66, 68, der §§ 71 Absatz 3 bis 4, 72 bis 74 sowie § 75 Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 3 bis 8 auf Zweigniederlassungen und vertraglich gebundene Vermittler mit Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland im Sinne des § 53b des Kreditwesengesetzes, die Wertpapierdienstleistungen erbringen, entsprechend anzuwenden.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 15“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 8“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Absatz 3 gilt für Betreiber organisierter Märkte, multilateraler Handelssysteme und organisierter Handelssysteme entsprechend mit der Maßgabe, dass für Maßnahmen der Bundesanstalt gegenüber einem solchen Betreiber Verstöße gegen Bestimmungen dieses Abschnitts, des Börsengesetzes oder gegen entsprechende ausländische Vorschriften vorliegen müssen und dass zu den Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 2 insbesondere auch gehören kann, dem Betreiber des organisierten Marktes, des multilateralen Handelssystems oder des organisierten Handelssystems zu untersagen, sein System Mitgliedern im Inland zugänglich zu machen.“

86. Nach § 78 wird folgender § 79 eingefügt:

„§ 79

Drittstaatenunternehmen

Vorbehaltlich der Regelungen in Artikel 46 der Verordnung (EU) Nummer 600/2014 kann die Bundesanstalt im Einzelfall bestimmen, dass auf ein Unternehmen, das seinen Sitz in einem Drittstaat hat und das im Inland grenzüberschreitend Wertpapierdienstleistungen erbringen will, die in § 78 Absatz 1 Satz 1 genannten Vorschriften nicht anzuwenden sind, solange das Institut hinsichtlich der Vorschriften, von denen ihm Befreiung erteilt wird, der Aufsicht durch die Bundesanstalt nicht bedarf. Ein Institut, das seinen Sitz in einem Drittstaat hat und das im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Inland Wertpapierdienstleistungen erbringen will, bedarf nicht der Aufsicht durch die Bundesanstalt, wenn es in seinem Herkunftsstaat von den dort zuständigen Behörden effektiv nach den internationalen Standards beaufsichtigt wird und die zuständigen Behörden des Herkunftsstaates mit der Bundesanstalt befriedigend zusammenarbeiten. Die Befreiung wird mit der Auflage verbunden, dass das Unternehmen eine Überwachung und Prüfung der einzuhaltenden Vorschriften ermöglicht, die den §§ 6 bis 8, 76 und 77 gleichwertig ist.“

87. Der bisherige § 36b wird § 80.

88. Der bisherige § 36c wird § 81 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „die die Anlageberatung als Honorar-Anlageberatung“ durch die Wörter „die Honorar-Anlageberatung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 9“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 10“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „33 Absatz 3a“ durch die Angabe „68 Absatz 7“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.

e) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 4 bis 6.

89. Der bisherige § 36d wird § 82 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 36c“ durch die Angabe „§ 81“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 36c“ durch die Angabe „§ 81“ ersetzt.

90. Der bisherige § 37 wird § 83 und wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 31 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 bis 8 sowie die §§ 31c, 31d und 33a“ durch die Wörter „§ 57 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 bis 8 sowie die §§ 60, 61 und 70“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 31 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 bis 8 sowie die §§ 31c, 31d und 33a“ durch die Wörter „§ 57 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 bis 8 sowie die §§ 60, 61 und 70“ ersetzt.

91. Nach § 83 wird folgender § 84 eingefügt:

„§ 84

Strukturierte Einlagen

Auf die Annahme fremder Gelder als strukturierte Einlagen, die Vermittlung von strukturierten Einlagen sowie die Beratung hinsichtlich strukturierter Einlagen durch Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind § 57, § 58 Absatz 4, die §§ 59 bis 62 sowie § 68 und § 71 entsprechend anzuwenden.“

92. Der bisherige Abschnitt 7 wird Abschnitt 13.

93. Der bisherige § 37b wird § 85.

94. Der bisherige § 37c wird § 86 und wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 15“ durch die Wörter „§ 20 in Verbindung mit Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 569/2014“ ersetzt.

95. Der bisherige Abschnitt 8 wird Abschnitt 14.

96. Der bisherige § 37e wird § 87 und wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Angabe „§§ 37g und 37h“ durch die Angabe „§§ 87 und 89“ ersetzt und werden die Wörter „Derivate im Sinne des § 2 Absatz 2“ durch die Wörter „derivativen Geschäfte“ ersetzt.

97. Der bisherige § 37g wird § 88 und wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 4b“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.

98. Der bisherige Abschnitt 9 wird Abschnitt 15.

99. Der bisherige § 37h wird § 89.

100. Der bisherige Abschnitt 10 wird Abschnitt 16.

101. Der bisherige § 37i wird § 90.

102. Der bisherige § 37j wird § 91.

103. Der bisherige § 37k wird § 92 und wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 37j“ durch die Angabe „§ 91“ ersetzt.

104. Der bisherige § 37l wird § 93.

105. Der bisherige Abschnitt 11 wird Abschnitt 17.

106. Der bisherige § 37n wird § 94.

107. Der bisherige § 37o wird § 95 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird die Angabe „§ 37p Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 96 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird die Angabe „§ 37p Abs. 1 Satz 2 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 96 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1“ ersetzt.

b) Der bisherige Absatz 1a wird Absatz 2.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 37n“ durch die Angabe „§ 94“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 4 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 22“ ersetzt.

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 15 Satz 2“ ersetzt.

108. Der bisherige § 37p wird § 96 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 37o“ durch die Angabe „§ 95“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 37o Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 95 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

109. Der bisherige § 37q wird § 97.

110. Der bisherige § 37r wird § 98.

111. Der bisherige § 37s wird § 99 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt und wird die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Absatz 10“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 37o Abs. 4 und 5“ durch die Angabe „§ 95 Absatz 5 und 6“ ersetzt.

112. Der bisherige § 37t wird § 100 und wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Wörter „§ 37o Abs. 1 Satz 1, 2 und 5 sowie Abs. 4 und 5, § 37p Abs. 1 Satz 3 und 4 sowie Abs. 2 und § 37q Abs. 1 sowie Abs. 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 95 Absatz 1 Satz 1, 3 und 6 sowie Absatz 5 und 6, § 96 Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie Absatz 2 und § 97 Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

113. Der bisherige § 37u wird § 101.

114. Der bisherige § 37v wird § 102.

115. Der bisherige § 37w wird § 103.

116. Der bisherige § 37x wird § 104.

117. Der bisherige § 37y wird § 105 und wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 37v und 37w“ durch die Angabe „§§ 102 und 103“ ersetzt.

b) In Nummer 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 37w“ durch die Angabe „§ 103“ ersetzt.

118. Der bisherige § 37z wird § 106 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 37v, 37w und 37y“ durch die Angabe „§§ 102, 103 und 105“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 37w“ durch die Angabe „§ 103“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 37w“ durch die Angabe „§ 103“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „§§ 37v, 37w und 37y, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 37v Absatz 3 oder § 37w Absatz 6“ durch die Wörter „§§ 102, 103 und 105, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 102 Absatz 3 oder § 103 Absatz 6“ ersetzt.

e) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „§ 37v Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 37w Absatz 1 Satz 1 und 2, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 37v Absatz 3 oder § 37w Absatz 6“ durch die Wörter „§ 102 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 103 Absatz 1 Satz 1 und 2, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 102 Absatz 3 oder § 103 Absatz 6“ ersetzt.

119. Der bisherige Abschnitt 12 wird Abschnitt 18.

120. Der bisherige § 38 wird § 107 und wie folgt gefasst:

„§ 107

Strafbare Verstöße gegen das Verbot von Insidergeschäften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 19 Satz 1 bezeichnete verbotene Handlung begeht.

(2) Der Versuch ist strafbar.“

121. Nach § 107 wird folgender § 108 eingefügt:

„§ 108

Strafbare Verstöße gegen das Verbot der Marktmanipulation

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 21 Absatz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 bezeichnete Handlung begeht und dadurch tatsächlich auf einen Börsen- oder Marktpreis eines Finanzinstruments, eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder eines auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts oder auf die Berechnung eines Referenzwertes einwirkt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. die Handlung gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Marktmanipulationen verbunden hat, begeht, oder

2. in Ausübung seiner Tätigkeit für eine inländische Finanzaufsichtsbehörde, ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, eine Börse oder einen Betreiber eines Handelsplatzes handelt.“

122. Der bisherige § 39 wird zu § 109 und wie folgt gefasst:

„§ 109

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 18 Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 zuwiderhandelt,

2. entgegen § 20 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder § 20 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, eine Information nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,

3. entgegen § 20 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt,

4. entgegen § 20 Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3, eine Veröffentlichung nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,

5. entgegen § 25 Absatz 2 nicht durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass die an garantierten OTC-Derivatekontrakten beteiligten, in einem Drittstaat ansässigen Einrichtungen nicht gegen auf diese garantierten OTC-Derivatekontrakte anwendbare Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 verstoßen, oder

6. entgegen § 25 Absatz 3 Clearingdienste nutzt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Betreiber eines inländischen Handelsplatzes, der im Namen eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens Meldungen nach Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nummer 600/2014 vornimmt,

a) entgegen § 15 Absatz 2 Satz 1 dort genannte Sicherheitsmaßnahmen nicht einrichtet oder

- b) entgegen § 15 Absatz 2 Satz 2 dort genannte Ressourcen nicht vorhält oder dort genannte Notfallsysteme nicht einrichtet,
2. entgegen § 50 Absatz 5 Satz 1 nicht über angemessene Kontrollverfahren zur Überwachung des Positionsmanagements verfügt,
3. entgegen § 50 Abs. 5 Satz 4 eine Unterrichtung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vornimmt,
4. wer ein von der Bundesanstalt für ein Warenderivat gemäß § 50 Absatz 1, 4, 6 oder 7 Satz 1 festgelegtes Positionslimit überschreitet,
5. wer ein von einer ausländischen zuständigen Behörde eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union für ein Warenderivat festgelegtes Positionslimit überschreitet,
6. einer vollziehbaren Anordnung der Bundesanstalt nach § 50 Absatz 7 Satz 2 zuwiderhandelt,
7. entgegen § 51 Absatz 1 Satz 1 eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
8. entgegen § 51 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 oder Satz 3 eine Übermittlung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vornimmt,
9. entgegen § 51 Absatz 4 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
10. entgegen § 52 Absatz 1 Satz 1 nicht über die dort genannten Grundsätze und Vorkehrungen verfügt,
11. entgegen § 52 Absatz 2 Satz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
12. entgegen § 52 Absatz 2 Satz 2 nicht in der Lage ist, Informationen in der vorgeschriebenen Weise zu verbreiten,
13. entgegen § 52 Absatz 3 Satz 1 nicht die dort genannten administrativen Vorkehrungen trifft,
14. entgegen § 52 Absatz 3 Satz 2, § 53 Absatz 4 Satz 2 oder § 54 Absatz 2 Satz 2 Informationen in diskriminierender Weise behandelt oder keine geeigneten Vorkehrungen zur Trennung unterschiedlicher Unternehmensfunktionen trifft,
15. entgegen § 52 Absatz 4 Satz 1 oder § 54 Absatz 3 Satz 1 dort genannte Mechanismen nicht einrichtet,
16. entgegen § 52 Absatz 4 Satz 2 oder § 54 Absatz 3 Satz 2 nicht über dort genannte Mittel und Notfallsysteme verfügt,
17. entgegen § 52 Absatz 5 nicht über dort genannte Systeme verfügt,
18. entgegen § 52 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 nicht über dort genannte Grundsätze oder Vorkehrungen verfügt,
19. entgegen § 52 Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 2 Satz 3 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,

20. entgegen § 53 Absatz 1 Satz 4 oder Absatz 2 Satz 4 nicht in der Lage ist, Informationen in der vorgeschriebenen Weise zu verbreiten,
21. entgegen § 53 Absatz 3 nicht sicherstellt, dass die Konsolidierung bereitgestellter Daten in der vorgeschriebenen Weise erfolgt,
22. entgegen § 53 Absatz 4 Satz 1 dort genannte administrative Vorkehrungen nicht trifft,
23. entgegen § 53 Absatz 5 Satz 1 dort genannte Mechanismen nicht einrichtet,
24. entgegen § 53 Absatz 5 Satz 2 nicht über die dort genannten Mittel und Notfallsysteme verfügt,
25. entgegen § 54 Absatz 1 Satz 1 nicht über die dort genannten Grundsätze und Vorkehrungen verfügt,
26. entgegen § 54 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 4 keine wirksamen Vorkehrungen trifft,
27. entgegen § 57 Absatz 1 Nummer 2 WpHG in Verbindung mit Satz 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 57 Absatz 22 Satz 1 Nummer 1 sowie dem auf Grundlage von Artikel 23 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, eine Darlegung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt,
28. als Wertpapierdienstleistungsunternehmen entgegen § 57 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit dem auf Grundlage von Artikel 24 Absatz 13 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, keine Sicherstellung trifft,
29. als Wertpapierdienstleistungsunternehmen entgegen § 57 Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit dem auf Grundlage von Artikel 24 Absatz 13 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, einen Anreiz setzt,
30. als Wertpapierdienstleistungsunternehmen ein Finanzinstrument vertreibt, das nicht gemäß den Anforderungen des § 57 Absatz 3, auch in Verbindung mit dem auf Grundlage von Artikel 24 Absatz 13 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, konzipiert wurde,
31. als Wertpapierdienstleistungsunternehmen entgegen § 57 Absatz 5 Satz 1, auch in Verbindung mit dem auf Grundlage von Artikel 24 Absatz 13 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, Informationen zugänglich macht, die nicht redlich, nicht eindeutig oder irreführend sind,
32. als Wertpapierdienstleistungsunternehmen einer anderen Person eine Werbemitteilung zugänglich macht, die nicht als solche erkennbar ist,
33. entgegen § 57 Absatz 6 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 und 4, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 57 Absatz 22 sowie dem auf Grundlage von Artikel 24 Absatz 13 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
34. entgegen § 57 Absatz 6 Satz 5, auch in Verbindung mit dem auf Grundlage von Artikel 24 Absatz 13 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten

Rechtsakt der Europäischen Kommission, eine Aufstellung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zur Verfügung stellt,

35. entgegen § 57 Absatz 7, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 11 sowie dem auf Grundlage von Artikel 24 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, einen Kunden nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig informiert,

36. entgegen § 57 Absatz 8 Nummer 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 11 sowie dem auf Grundlage von Artikel 24 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, einen Kunden nicht oder nicht richtig informiert oder ihm nicht für jeden Bestandteil getrennt Kosten und Gebühren nachweist,

37. entgegen § 57 Absatz 8 Nummer 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 11 sowie dem auf Grundlage von Artikel 24 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, einen Privatkunden nicht oder nicht in angemessener Weise informiert,

38. entgegen

a) § 57 Absatz 9 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 11 Satz 1 Nr. 2b ein Informationsblatt oder

b) § 57 Absatz 9 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 die wesentlichen Anlegerinformationen oder

c) § 57 Absatz 9 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 ein Vermögensanlagen-Informationsblatt

nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,

39. entgegen § 57 Absatz 10 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 57 Absatz 22 Satz 1 Nummer 6 sowie dem auf Grundlage von Artikel 25 Absatz 8 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, die dort genannten Informationen nicht oder nicht vollständig einholt,

40. entgegen § 58 Absatz 11 Satz 1 ein Finanzinstrument oder eine Wertpapierdienstleistung empfiehlt,

41. entgegen § 57 Absatz 12 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 57 Absatz 22 sowie dem auf Grundlage von Artikel 25 Absatz 8 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, eine Geeignetheitserklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,

42. als Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das einem Kunden im Verlauf einer Anlageberatung mitgeteilt hat, dass die Anlageberatung als Honorar-Anlageberatung erbracht wird, dem Kunden gegenüber eine Empfehlung eines Finanzinstruments ausspricht, der nicht eine im Sinne von § 57 Absatz 14 Nummer 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 57 Absatz 23 sowie dem auf Grundlage von Artikel 24 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, hinreichende Palette von Finanzinstrumenten zugrunde liegt,

43. entgegen § 57 Absatz 14 Nummer 2, auch in Verbindung mit dem auf Grundlage von Artikel 24 Absatz 13 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, eine Zuwendung annimmt oder behält,

44. entgegen § 57 Absatz 15 Satz 1 eine Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt,
45. entgegen § 57 Absatz 15 Satz 2 einen Geschäftsabschluss als Festpreisgeschäft ausführt,
46. entgegen § 57 Absatz 16, auch in Verbindung mit dem auf Grundlage von Artikel 24 Absatz 13 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, eine Zuwendung annimmt oder behält,
47. entgegen § 57 Absatz 17 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 57 Absatz 23 Satz 1 Nummer 6 sowie dem auf Grundlage von Artikel 25 Absatz 8 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, die dort genannten Informationen nicht oder nicht vollständig einholt,
48. entgegen § 57 Absatz 17 Satz 3 oder 4, auch in Verbindung mit dem auf Grundlage von Artikel 25 Absatz 8 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, einen Hinweis oder eine Information nicht oder nicht rechtzeitig gibt,
49. entgegen § 57 Absatz 21 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 57 Absatz 23 Satz 1 Nummer 9 sowie dem auf Grundlage von Artikel 25 Absatz 8 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, einem Kunden nicht regelmäßig berichtet oder nicht den Ausführungsort eines Auftrags mitteilt,
50. entgegen § 59 Absatz 1 Satz 2 mit einer geeigneten Gegenpartei nicht in der dort beschriebenen Weise kommuniziert,
51. entgegen § 60 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2, auch in Verbindung mit dem auf Grundlage von Artikel 28 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, keine geeigneten Vorkehrungen trifft,
52. entgegen § 60 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit dem auf Grundlage von Artikel 28 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, einen Auftrag nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bekannt macht,
53. entgegen § 61 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit dem auf Grundlage von Artikel 24 Absatz 13 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, eine Zuwendung annimmt oder gewährt,
54. entgegen § 61 Absatz 3, auch in Verbindung mit dem auf Grundlage von Artikel 24 Absatz 13 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, einen Kunden nicht über Verfahren informiert,
55. entgegen § 63 Absatz 1 Nummer 1 dort genannte Regelungen
- a) nicht oder nicht im vorgeschriebenen Umfang festlegt oder
 - b) nicht, nicht richtig oder nicht vollständig veröffentlicht oder
 - c) nicht oder nicht vollständig umsetzt,

56. entgegen § 63 Absatz 1 Nummer 2 dort genannte Regelungen nicht oder nicht im vorgeschriebenen Umfang festlegt,
57. entgegen § 63 Absatz 1 Nummer 3 nicht über angemessene Kontrollverfahren verfügt,
58. entgegen § 63 Absatz 1 Nummer 4 nicht das ordnungsgemäße Zustandekommen der Preise sicherstellt,
59. entgegen § 63 Absatz 1 Nummer 5 nicht dafür Sorge trägt, dass die dort genannten Aufzeichnungen eine lückenlose Überwachung gewährleisten,
60. entgegen § 63 Absatz 1 Nummer 6 eine Bekanntmachung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht,
61. entgegen § 63 Absatz 1 Nummer 7 Entgelte nicht oder nicht im vorgeschriebenem Umfang verlangt,
62. entgegen § 63 Absatz 1 Nummer 8 dort benannte Vorkehrungen nicht oder nicht im vorgeschriebenen Umfang trifft,
63. entgegen § 63 Absatz 1 Nummer 9 nicht ein angemessenes Order-Transaktionsverhältnis sicherstellt oder überwacht,
64. entgegen § 63 Absatz 1 Nummer 10 eine Festlegung nicht trifft,
65. entgegen § 63 Absatz 1 Nummer 11 dort genannte Regelungen nicht festlegt,
66. entgegen § 63 Absatz 1 Nummer 13 dort genannte Vorkehrungen nicht trifft,
67. ein multilaterales oder organisiertes Handelssystem betreibt, ohne über mindestens drei Nutzer zu verfügen, die über die Möglichkeit verfügen, mit allen übrigen Nutzern zum Zwecke der Preisbildung in Verbindung zu treten,
68. ein multilaterales oder organisiertes Handelssystem betreibt, ohne über wirksame Systeme im Sinne von § 5 Absatz 4a des Börsengesetzes in Verbindung mit § 63 Absatz 2 zu verfügen,
69. als Betreiber eines multilateralen oder eines organisierten Handelssystems entgegen § 26c Absatz 2 Satz 1 des Börsengesetzes in Verbindung mit § 63 Absatz 2 nicht eine ausreichende Teilnehmerzahl sicherstellt,
70. als Betreiber eines multilateralen oder organisierten Handelssystems einen Vertrag im Sinne des § 26c Absatz 1 des Börsengesetzes in Verbindung mit § 63 Absatz 2 schließt, der nicht sämtliche in § 26c Absatz 3 des Börsengesetzes genannten Bestandteile enthält,
71. entgegen § 63 Absatz 3 dort genannte Standards nicht oder nicht im vorgeschriebenen Umfang festlegt,
72. entgegen § 63 Absatz 5 eine Beschreibung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vorlegt,
73. entgegen § 63 Absatz 6 Vorkehrungen nicht oder nicht im vorgeschriebenen Umfang trifft,
74. entgegen § 63 Absatz 7 einen Kundenauftrag unter Einsatz des Eigenkapitals ausführt oder auf die Zusammenführung sich deckender Kundenaufträge zurückgreift,

75. entgegen § 63 Absatz 9 Satz 1 eine Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig macht,
76. entgegen § 63 Absatz 12 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 13 Satz 1, den Handel mit einem Finanzinstrument nicht aussetzt oder einstellt,
77. entgegen § 63 Absatz 12 Satz 3, auch in Verbindung mit Absatz 13 Satz 2, eine Entscheidung nicht oder nicht richtig veröffentlicht oder die Bundesanstalt über eine Veröffentlichung nicht informiert,
78. entgegen § 64 Absatz 1 die dort genannten Vorkehrungen nicht trifft,
79. entgegen § 64 Absatz 2 Satz 1 ohne Zustimmung des Kunden auf die Zusammenführung sich deckender Kundenaufträge zugreift,
80. entgegen § 64 Absatz 2 Satz 2 Kundenaufträge zusammenführt,
81. entgegen § 64 Absatz 2 Satz 3 bei der Ausführung eines Geschäfts nicht sicherstellt, dass
- a) er während der gesamten Ausführung eines Geschäfts zu keiner Zeit einem Marktrisiko ausgesetzt ist,
 - b) beide Vorgänge gleichzeitig ausgeführt werden oder
 - c) das Geschäft zu einem Preis abgeschlossen wird, bei dem er, abgesehen von einer vorab offen gelegten Provision, Gebühr oder sonstigen Vergütung, weder Gewinn noch Verlust macht,
82. entgegen § 64 Absatz 3 als Betreiber eines organisierten Handelssystems bei dessen Betrieb ein Geschäft für eigene Rechnung abschließt, das nicht in der Zusammenführung von Kundenaufträgen besteht und ein Finanzinstrument zum Gegenstand hat, bei dem es sich nicht um einen öffentlichen Schuldtitel handelt, für den es keinen liquiden Markt gibt,
83. entgegen § 64 Absatz 4 Satz 1 innerhalb derselben rechtlichen Einheit ein organisiertes Handelssystem und eine systematische Internalisierung betreibt,
84. entgegen § 64 Absatz 4 Satz 2 ein organisiertes Handelssystem betreibt, das eine Verbindung zu einem systematischen Internalisierer in einer Weise herstellt, dass die Interaktion von Aufträgen in dem organisierten Handelssystem und Aufträgen oder Offerten in dem systematischen Internalisierer ermöglicht wird,
85. entgegen § 64 Absatz 4 Satz 3 ein organisiertes Handelssystem betreibt, das derart mit einem anderen organisierten Handelssystem verbunden ist, dass die Interaktion von Aufträgen aus beiden Systemen ermöglicht wird,
86. als Betreiber eines organisierten Handelssystems beim Umgang mit Aufträgen in anderen als den in § 64 Absatz 6 Satz 2 genannten Fällen Ermessen ausübt,
87. einem vollziehbaren Erklärungsverlangen nach § 64 Absatz 7 Satz 1 zuwiderhandelt,
88. entgegen § 64 Absatz 7 Satz 3 Informationen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zur Verfügung stellt,
89. entgegen § 65 Absatz 1 einen direkten elektronischen Zugang zu einem Handelsplatz anbietet, ohne über die dort genannten Systeme und Kontrollen zu verfügen,

90. entgegen § 65 Absatz 2 Satz 1 nicht sicherstellt, dass Kunden die dort genannten Anforderungen erfüllen oder die dort genannten Vorschriften einhalten,
91. entgegen § 65 Absatz 2 Satz 2 Geschäfte nicht überwacht,
92. als Wertpapierdienstleistungsunternehmen einem Kunden einen direkten elektronischen Zugang zu einem Handelsplatz anbietet, ohne zuvor einen schriftlichen Vertrag mit dem Kunden geschlossen zu haben, der den inhaltlichen Anforderungen des § 65 Absatz 2 Satz 3 entspricht,
93. entgegen § 65 Absatz 3 Satz 1 eine Mitteilung nicht oder nicht richtig macht,
94. einer vollziehbaren Anordnung nach § 65 Absatz 3 Satz 2 zuwiderhandelt,
95. entgegen § 65 Absatz 4 nicht für die Aufbewahrung von Aufzeichnungen sorgt oder nicht sicherstellt, dass Aufzeichnungen ausreichend sind,
96. als Wertpapierdienstleistungsunternehmen als allgemeines Clearing-Mitglied für andere Personen handelt, ohne über die in § 66 Satz 1 genannten Systeme und Kontrollen zu verfügen,
97. als Wertpapierdienstleistungsunternehmen als allgemeines Clearing-Mitglied für eine andere Person handelt, ohne zuvor mit der Person eine nach § 66 erforderliche schriftliche Vereinbarung hinsichtlich der wesentlichen Rechte und Pflichten, die sich aus dem Dienst ergeben, geschlossen zu haben,
98. entgegen § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, auch in Verbindung mit dem auf Grundlage von Artikel 23 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, keine wirksamen Vorkehrungen trifft,
99. als Wertpapierdienstleistungsunternehmen algorithmischen Handel betreibt, ohne über die in § 68 Absatz 2 Satz 3 benannten Systeme und Risikokontrollen zu verfügen,
100. als Wertpapierdienstleistungsunternehmen algorithmischen Handel betreibt, ohne über die in § 68 Absatz 2 Satz 4 benannten Notfallvorkehrungen zu verfügen,
101. entgegen § 68 Absatz 2 Satz 5 eine Anzeige nicht macht,
102. einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Absatz 8 Satz 1 oder § 68 Absatz 3 Satz 3 zuwiderhandelt,
103. entgegen § 68 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht,
104. entgegen § 68 Absatz 4 Nummer 1 Market-Making nicht im dort vorgeschriebenen Umfang betreibt,
105. als Wertpapierdienstleistungsunternehmen algorithmischen Handel unter Verfolgung einer Market-Making-Strategie betreibt, ohne zuvor einen schriftlichen Vertrag mit dem Handelsplatz geschlossen zu haben, der zumindest die Verpflichtungen im Sinne des § 68 Absatz 4 Nummer 1 beinhaltet,
106. als Wertpapierdienstleistungsunternehmen algorithmischen Handel unter Verfolgung einer Market-Making-Strategie betreibt, ohne über die in § 68 Absatz 4 Nummer 3 genannten Systeme und Kontrollen zu verfügen,

107. entgegen § 68 Absatz 9 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 68 Absatz 11 Satz 1 und dem auf Grundlage von Artikel 16 Absatz 12 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, ein Produktfreigabeverfahren nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise unterhält oder betreibt oder nicht regelmäßig überprüft,

108. entgegen § 68 Absatz 10 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 68 Absatz 11 und dem auf Grundlage von Artikel 16 Absatz 12 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, eine erfolgte Festlegung eines Zielmarkts nicht regelmäßig überprüft,

109. entgegen § 68 Absatz 10 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 68 Absatz 11 Satz 1 und dem auf Grundlage von Artikel 16 Absatz 12 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise zur Verfügung stellt,

110. entgegen § 68 Absatz 10, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 68 Absatz 11 Satz 1 und dem auf Grundlage von Artikel 16 Absatz 12 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, nicht über angemessene Vorkehrungen verfügt,

111. entgegen § 70 Absatz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 70 Absatz 13 Satz 1 Nummer 1 sowie dem auf Grundlage von Artikel 27 Absatz 9 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, nicht sicherstellt, dass ein Kundenauftrag nach den dort benannten Grundsätzen ausgeführt wird,

112. entgegen § 70 Absatz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 70 Absatz 13 Satz 1 Nummer 2 sowie dem auf Grundlage von Artikel 27 Absatz 9 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission nicht eine regelmäßige Überprüfung vornimmt,

113. entgegen § 70 Absatz 5 Satz 2, auch in Verbindung mit dem auf Grundlage von Artikel 27 Absatz 9 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, einen Hinweis nicht oder nicht rechtzeitig gibt oder eine Einwilligung nicht oder nicht rechtzeitig einholt,

114. entgegen § 70 Absatz 6 Nummer 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 70 Absatz 13 Satz 1 Nummer 3 sowie dem auf Grundlage von Artikel 27 Absatz 9 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, einen Kunden nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig informiert,

115. entgegen § 70 Absatz 6 Nummer 1 eine Zustimmung nicht oder nicht rechtzeitig einholt,

116. entgegen § 70 Absatz 6 Nummer 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 70 Absatz 13 Satz 1 Nummer 3 sowie dem auf Grundlage von Artikel 27 Absatz 9 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,

117. entgegen § 70 Absatz 8 eine Vergütung, einen Rabatt oder einen nicht monetären Vorteil annimmt,

118. entgegen § 70 Absatz 9, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 70 Absatz 13 Satz 1 Nummer 5 sowie einem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 27 Absatz 10 Buchstabe b der Richtlinie 2014/65/EU, eine Veröffentlichung nicht mindestens einmal jährlich vornimmt,

119. als Betreiber eines Handelsplatzes oder als systematischer Internalisierer entgegen § 70 Absatz 10, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 70 Absatz 13 Satz 1 Nummer 4 sowie einem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 27 Absatz 10 Buchstabe a der Richtlinie 2014/65/EU, eine Veröffentlichung nicht mindestens einmal jährlich vornimmt,

120. als Betreiber eines Ausführungsplatzes entgegen § 70 Absatz 11, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 70 Absatz 13 Satz 1 Nummer 4 sowie einem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 27 Absatz 10 Buchstabe a der Richtlinie 2014/65/EU, eine Veröffentlichung nicht mindestens einmal jährlich vornimmt,

121. entgegen § 71 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstellt,

122. § 71 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 71 Absatz 6 Satz 1, ein Telefongespräch oder eine elektronische Kommunikation nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise aufzeichnet,

123. entgegen § 71 Absatz 3 Satz 2 nicht alle angemessenen Maßnahmen ergreift,

124. entgegen § 71 Absatz 3 Satz 3 einen Kunden nicht oder nicht rechtzeitig informiert,

125. entgegen § 72 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3, auch in Verbindung mit dem auf Grundlage von Artikel 16 Absatz 12 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, keine geeigneten Vorkehrungen trifft, um Rechte der Kunden an Kunden gehörenden Finanzinstrumenten oder Geldern zu schützen und zu verhindern, dass Kunden gehörende Finanzinstrumente oder Gelder ohne ausdrückliche Zustimmung für eigene Rechnung verwendet werden,

126. entgegen den Vorgaben des auf Grundlage von Artikel 16 Absatz 12 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakts der Europäischen Kommission, die Zustimmung des Kunden zur Verwahrung von Vermögensgegenständen des Kunden bei einem qualifizierten Geldmarktfonds nicht oder nicht rechtzeitig einholt,

127. entgegen den Vorgaben des auf Grundlage von Artikel 16 Absatz 12 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakts der Europäischen Kommission, den Kunden nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig darüber unterrichtet, bei welchem Institut und auf welchem Konto die Kundengelder verwahrt werden,

128. entgegen den Vorgaben des auf Grundlage von Artikel 16 Absatz 12 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakts der Europäischen Kommission, ein Wertpapier nicht oder nicht unverzüglich zur Verwahrung bei einem entsprechend den Vorgaben des auf Grundlage von Artikel 16 Absatz 12 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakts der Europäischen Kommission zur Verwahrung von Kundengeldern geeigneten Institut weiterleitet,

129. entgegen § 72 Absatz 2, auch in Verbindung mit dem auf Grundlage von Artikel 16 Absatz 12 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, mit einem Privatkunden eine Finanzsicherheit in Form einer Vollrechtsübertragung nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2002/47/EG abschließt,

130. entgegen § 75 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 9 Satz 1 Nummer 2, einen Mitarbeiter mit einer dort genannten Tätigkeit betraut,

131. entgegen

a) § 75 Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Satz 3 oder Absatz 5 Satz 2 oder Satz 3, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 75 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1, oder

b) 75 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 75 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1

eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,

132. einer vollziehbaren Anordnung nach § 75 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe b zuwiderhandelt oder

133. entgegen § 82 Absatz 1 eine dort genannte Bezeichnung führt.

In den Fällen der Nummer 4 kann die Ordnungswidrigkeit auch geahndet werden, wenn sie im Ausland begangen wird.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 2 eine Information nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,

2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 8 Absatz 1 zuwiderhandelt,

3. entgegen § 6 Absatz 21 oder § 16 Absatz 1 Satz 2 eine Person in Kenntnis setzt,

4. entgegen

a) § 5 Absatz 1 Satz 2

b) § 16 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 Satz 1,

c) § 29 Absatz 1 Satz 1 oder 2 oder Absatz 2 jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 29 Absatz 5,

d) § 34 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5

e) § 35 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 2

f) § 36 Absatz 2 auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 Nummer 2,

g) § 37 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2,

h) § 42 Absatz 2 Satz 1,

i) § 46 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 2,

j) § 47 Absatz 2

k) § 102 Absatz 1 Satz 3, auch in Verbindung mit § 105, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 102 Absatz 3 Nummer 2,

l) § 103 Absatz 1 Satz 3, auch in Verbindung mit § 105, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 103 Absatz 6 Nummer 3

m) § 104 Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 Nummer 2 oder

n) § 106 Absatz 4 Satz 3

eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,

5. entgegen

a) § 36 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 36 Absatz 3 Nummer 1, § 37 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 37 Absatz 2 oder § 42 Absatz 2 Satz 1,

b) § 36 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 36 Absatz 3,

c) § 45 Absatz 1 oder 2,

d) § 46 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 2,

e) § 47 Absatz 2,

f) § 102 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 Nummer 1, jeweils auch in Verbindung mit § 105,

g) § 103 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 6 Nummer 2, jeweils auch in Verbindung mit § 105,

h) § 104 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 Nummer 1, oder

i) § 106 Absatz 4 Satz 3

eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt oder nicht rechtzeitig nachholt,

6. entgegen § 22 Satz 1 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt,

7. entgegen § 24 Absatz 5 Satz 1 eine dort genannte Erklärung nicht beifügt,

8. entgegen § 26 Absatz 2 eine Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig macht,

9. entgegen § 27 Absatz 1 Satz 1 die dort genannten Tatsachen nicht oder nicht rechtzeitig prüfen und bescheinigen lässt,

10. entgegen § 27 Absatz 4 Satz 1 eine Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,

11. entgegen

a) § 36 Absatz 1 Satz 1,

- b) § 37 Absatz 1 Satz 2,
- c) § 42 Absatz 2 Satz 2,
- d) § 46 Absatz 1 Satz 2,
- e) § 47 Absatz 2,
- f) § 102 Absatz 1 Satz 3,
- g) § 103 Absatz 1 Satz 3,
- h) § 104 Absatz 2 Satz 2 oder
- i) § 106 Absatz 4 Satz 3

eine Information oder eine Bekanntmachung nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,

12. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 3 nicht sicherstellt, dass Einrichtungen und Informationen im Inland öffentlich zur Verfügung stehen,

13. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 3 auch in Verbindung mit Absatz 3 nicht sicherstellt, dass Daten vor der Kenntnisnahme durch Unbefugte geschützt sind,

14. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 4 auch in Verbindung mit Absatz 3 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Stelle bestimmt ist,

15. entgegen § 74 Satz 1, Satz 2 oder Satz 4 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,

16. entgegen

a) § 102 Absatz 1 Satz 4 , § 103 Absatz 1 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit § 105 einen Jahresfinanzbericht einschließlich der Erklärung gemäß § 102 Absatz 2 Nummer 3 und der Eintragungsbescheinigung oder Bestätigung gemäß § 102 Absatz 2 Nummer 4 oder einen Halbjahresfinanzbericht einschließlich der Erklärung gemäß § 103 Absatz 2 Nummer 3 oder

b) § 104 Absatz 2 Satz 2 eine Bekanntmachung

nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt oder

17. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in delegierten Rechtsakten der Europäischen Union, die die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 462/2013 (ABl. L 146 vom 31.5.2013, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ergänzen, im Anwendungsbereich dieses Gesetzes zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 24 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen Artikel 7 oder Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufzeichnungspflichten für Wertpapierfirmen, die Meldung von Geschäften, die Markttransparenz, die Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und bestimmte Begriffe im Sinne dieser Richtlinie (ABl. EU Nr. L 241 S. 1) eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt.

(5) Ordnungswidrig handelt, wer als Person, die für ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen handelt, gegen die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 ein Rating verwendet,
2. entgegen Artikel 5a Absatz 1 nicht dafür Sorge trägt, dass das Wertpapierdienstleistungsunternehmen eigene Kreditrisikobewertungen vornimmt,
3. entgegen Artikel 8c Absatz 1 einen Auftrag nicht richtig erteilt,
4. entgegen Artikel 8c Absatz 2 nicht dafür Sorge trägt, dass die beauftragten Ratingagenturen die dort genannten Voraussetzungen erfüllen oder
5. entgegen Artikel 8d Absatz 1 Satz 2 eine dort genannte Dokumentation nicht richtig vornimmt.

(6) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Person nach Artikel 40

a) entgegen Artikel 39 Buchstabe a eine Insider-Information weitergibt oder

b) entgegen Artikel 39 Buchstabe b die Einstellung, Änderung oder Zurückziehung eines Gebotes empfiehlt oder eine andere Person hierzu verleitet,

2. entgegen Artikel 42 Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3 das Verzeichnis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,

3. entgegen Artikel 42 Absatz 2 eine Unterrichtung nicht, nicht richtig oder nicht innerhalb von fünf Werktagen vornimmt oder

4. entgegen Artikel 42 Absatz 5 die Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig informiert.

(7) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (ABl. L 86 vom 24.3.2012, S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen Artikel 5 Absatz 1, Artikel 7 Absatz 1 oder Artikel 8 Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Artikel 10, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,

2. entgegen Artikel 6 Absatz 1, auch in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Artikel 10, eine Einzelheit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig offenlegt,

3. entgegen Artikel 12 Absatz 1 oder Artikel 13 Absatz 1 eine Aktie oder einen öffentlichen Schuldtitel leer verkauft,

4. entgegen Artikel 14 Absatz 1 eine Transaktion vornimmt, oder

5. entgegen Artikel 15 Absatz 1 nicht sicherstellt, dass er über ein dort genanntes Verfahren verfügt.

(8) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen Artikel 4 Absatz 1 und 3 einen OTC-Derivatekontrakt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise cleart,
2. als Betreiber eines multilateralen Handelssystems im Sinne des § 63 Absatz 1 entgegen Artikel 8 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Unterabsatz 1 Handelsdaten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
3. entgegen Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
4. entgegen Artikel 9 Absatz 2 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,
5. entgegen Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a eine Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig macht,
6. entgegen Artikel 11 Absatz 1 nicht gewährleistet, dass ein dort genanntes Verfahren oder eine dort genannte Vorkehrung besteht,
7. entgegen Artikel 11 Absatz 2 Satz 1 den Wert ausstehender Kontrakte nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ermittelt,
8. entgegen Artikel 11 Absatz 3 kein dort beschriebenes Risikomanagement betreibt,
9. entgegen Artikel 11 Absatz 4 nicht gewährleistet, dass zur Abdeckung der dort genannten Risiken eine geeignete und angemessene Eigenkapitalausstattung vorgehalten wird, oder
10. entgegen Artikel 11 Absatz 11 Satz 1 die Information über eine Befreiung von den Anforderungen des Artikels 11 Absatz 3 nicht oder nicht richtig veröffentlicht.

(9) Ordnungswidrig handelt wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verstößt, indem er fahrlässig

1. entgegen Artikel 14 Buchstabe a ein Insidergeschäft in Sinne von Artikel 8 tätigt,
2. entgegen Artikel 14 Buchstabe b einem Dritten empfiehlt, ein Insidergeschäft zu tätigen oder einen Dritten verleitet, ein Insidergeschäft zu tätigen,
3. entgegen Artikel 14 Buchstabe c eine Insiderinformation im Sinne von Artikel 7 unrechtmäßig offenlegt oder
4. entgegen Artikel 15 eine Marktmanipulation im Sinne von Artikel 12 vornimmt.

(10) Ordnungswidrig handelt, wer gegen Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verstößt, indem er vorsätzlich entgegen Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c Informationen verbreitet ohne die Absicht, hierdurch einen Gewinn für sich oder für Dritte zu erzielen. Der Versuch dieser Ordnungswidrigkeit kann geahndet werden.

(11) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 596/2014 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Handelsplatzbetreiber entgegen Artikel 4 identifizierende Referenzdaten in Bezug auf ein Finanzinstrument nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder aktualisiert,
2. entgegen Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Absatz 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe a, wirksame Regelungen, Systeme und Verfahren nicht schafft oder nicht aufrechterhält,
3. entgegen Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 2, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe b, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt,
4. entgegen Artikel 16 Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe b, eine Unterrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt,
5. entgegen Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit einem technischen Durchführungsstandard nach Artikel 17 Absatz 10 Buchstabe a, eine Insiderinformation nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bekannt gibt,
6. entgegen Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit einem technischen Durchführungsstandard nach Artikel 17 Absatz 10 Buchstabe a, eine Veröffentlichung nicht sicherstellt,
7. entgegen Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 die Veröffentlichung einer Insiderinformation mit einer Vermarktung seiner Tätigkeiten verbindet,
8. entgegen Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 3, auch in Verbindung mit einem technischen Durchführungsstandard nach Artikel 17 Absatz 10 Buchstabe a, eine Insiderinformation nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig veröffentlicht oder nicht mindestens fünf Jahre auf der betreffenden Website anzeigt,
9. entgegen Artikel 17 Absatz 4 Unterabsatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit einem technischen Durchführungsstandard nach Artikel 17 Absatz 10 Buchstabe b, die zuständige Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig über den Aufschub einer Offenlegung informiert oder den Aufschub einer Offenlegung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erläutert,
10. entgegen Artikel 17 Absatz 8 Satz 1, auch in Verbindung mit einem technischen Durchführungsstandard nach Artikel 17 Absatz 10 Buchstabe a, eine Insiderinformation nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig veröffentlicht,
11. entgegen Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a, auch in Verbindung mit einem technischen Durchführungsstandard nach Artikel 18 Absatz 9, eine Liste nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig aufstellt,
12. entgegen Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 4, auch in Verbindung mit einem technischen Durchführungsstandard nach Artikel 18 Absatz 9, eine Insiderliste nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig aktualisiert,

13. entgegen Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c, auch in Verbindung mit einem technischen Durchführungsstandard nach Artikel 18 Absatz 9, eine Insiderliste nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
14. entgegen Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 nicht die dort genannten Vorkehrungen trifft,
15. entgegen Artikel 18 Absatz 5 eine Insiderliste nach einer Erstellung oder Aktualisierung nicht für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufbewahrt,
16. entgegen Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 7 Unterabsatz 1, jeweils auch in Verbindung mit einem technischen Durchführungsstandard nach Artikel 19 Absatz 15, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt,
17. entgegen Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Absatz 4, auch in Verbindung mit einem technischen Durchführungsstandard nach Artikel 19 Absatz 15, eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig sicherstellt,
18. entgegen Artikel 19 Absatz 5 Unterabsatz 1 Satz 1 oder Unterabsatz 2 eine dort genannte Person nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise in Kenntnis setzt,
19. entgegen Artikel 19 Absatz 5 Unterabsatz 1 Satz 2 eine Liste nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstellt,
20. entgegen Artikel 19 Absatz 5 Unterabsatz 2 eine Kopie nicht aufbewahrt,
21. entgegen Artikel 19 Absatz 11 ein Eigengeschäft oder ein Geschäft für Dritte tätigt oder
22. entgegen Artikel 20 Absatz 1, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 20 Absatz 3, nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise dafür Sorge trägt, dass Informationen objektiv dargestellt oder Interessen oder Interessenkonflikte offen gelegt werden.

(12) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nummer 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nummer 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.06.2014, S. 84) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes entgegen

a) Artikel 3 Absatz 1,

b) Artikel 6 Absatz 1,

c) Artikel 8 Absatz 1 Satz 2,

d) Artikel 8 Absatz 4 Satz 2,

e) Artikel 10 Absatz 1,

f) Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 3 in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 1,

g) Artikel 31 Absatz 2,

eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt,

2. als Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes entgegen

a) Artikel 3 Absatz 3,

b) Artikel 6 Absatz 2,

nicht in der dort beschriebenen Weise Zugang zu den betreffenden Systemen gewährt,

3. als Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes entgegen

a) Artikel 8 Absatz 3

b) Artikel 10 Absatz 2

nicht in der dort beschriebenen Weise Zugang zu den betreffenden Regelungen gewährt,

4. als Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes entgegen

a) Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 3 Satz 1 eine Genehmigung nicht rechtzeitig einholt oder auf geplante Regelungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig hinweist,

b) Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 3 Satz 1 auf geplante Regelungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig hinweist,

c) Artikel 12 Absatz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig offen legt,

d) Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 eine Angabe oder Information nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig offen legt oder bereitstellt oder nicht einen diskriminierungsfreien Zugang zu den Informationen sicherstellt,

e) Artikel 25 Absatz 2 Satz 1 die einschlägigen Daten eines Auftrags nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise aufzeichnet oder aufgezeichnete Daten nicht für mindestens fünf Jahre zur Verfügung der zuständigen Behörde hält,

f) Artikel 26 Absatz 5 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt,

g) Artikel 31 Absatz 3 Satz 1 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt,

h) Artikel 31 Absatz 3 Satz 2 eine Aufzeichnung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,

i) Artikel 35 Absatz 2 Satz 1 einen Antrag nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Form übermittelt,

j) Artikel 36 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 Handelsdaten nicht auf nichtdiskriminierender und transparenter Basis bereitstellt,

k) Artikel 36 Absatz 3 Satz 1 nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig antwortet,

l) Artikel 36 Absatz 3 Satz 2 einen Zugang verweigert,

m) Artikel 36 Absatz 3 Satz 5 einen Zugang nicht oder nicht rechtzeitig ermöglicht,

5. als Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes im Zuge des Betriebs eines MTF oder OTF ein System zur Formalisierung ausgehandelter Geschäfte betreibt, das nicht oder nicht vollständig den in Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 beschriebenen Anforderungen entspricht,

6. entgegen Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Absatz 3, 4, 5 und Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 eine Kursofferte nicht, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise, nicht rechtzeitig oder nicht im vorgeschriebenen Umfang offen legt,

7. entgegen Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 in Verbindung mit Absatz 3, 4 und 5 eine Kursofferte nicht, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht im vorgeschriebenen Umfang anbietet,

8. entgegen Art. 15 Absatz 4 Satz 2 einen Auftrag nicht in der vorgeschriebenen Weise ausführt,

9. als systematischer Internalisierer entgegen Artikel 17 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 nicht über eindeutige Standards für den Zugang zu Kursofferten verfügt,

10. entgegen Artikel 18 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 9 nicht eine Kursofferte veröffentlicht,

11. entgegen Artikel 18 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 nicht eine Kursofferte anbietet,

12. entgegen Artikel 18 Absatz 5 Satz 1 eine Kursofferte nicht zugänglich macht,

13. entgegen Artikel 18 Absatz 6 Unterabsatz 1 einem anderen Kunden gegenüber nicht eine Verpflichtung zu einem Geschäftsabschluss eingeht,

14. als systematischer Internalisierer entgegen Artikel 18 Absatz 8 eine Bekanntmachung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vornimmt,

15. entgegen

a) Artikel 20 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und Absatz 2,

b) Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2, Absatz 2, Absatz 3 und Artikel 10

eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vornimmt,

16. als Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes oder als APA im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 52 der Richtlinie 2014/65/EU oder als CTP im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 53 der Richtlinie 2014/65/EU entgegen Artikel 22 Absatz 2 erforderliche Daten nicht während eines ausreichenden Zeitraums speichert,

17. entgegen Artikel 23 Absatz 1 ein Handelsgeschäft außerhalb der dort genannten Handelssysteme tätigt,

18. entgegen Art. 25 Absatz 1 Satz 1 die einschlägigen Daten eines Auftrags oder eines Geschäfts nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise auf-

zeichnet oder aufgezeichnete Daten nicht für mindestens fünf Jahre zur Verfügung der zuständigen Behörde hält,

19. entgegen Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt, oder eine Meldung abgibt, obwohl es sich nicht um ein meldepflichtiges Geschäft handelt,

20. entgegen Artikel 26 Absatz 4 Satz 1 einem übermittelten Auftrag nicht sämtliche Einzelheiten beifügt,

21. als ARM im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 54 oder als Betreiber eines Handelsplatzes im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 24 entgegen Artikel 26 Absatz 7 Unterabsatz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig übermittelt, oder eine Meldung übermittelt, obwohl es sich nicht um ein meldepflichtiges Geschäft handelt,

22. als Betreiber eines Handelsplatzes im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 24 entgegen Artikel 26 Absatz 5 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt, oder eine Meldung vornimmt, obwohl es sich nicht um ein meldepflichtiges Geschäft handelt,

23. als Wertpapierdienstleistungsunternehmen, systematischer Internalisierer oder Betreiber eines Handelsplatzes entgegen Artikel 27 Absatz 1 Unterabsatz 1, Unterabsatz 2 oder Unterabsatz 3 Satz 2 identifizierende Referenzdaten in Bezug auf ein Finanzinstrument nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder aktualisiert,

24. entgegen Artikel 28 Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2 Unterabsatz 1, ein Geschäft an einem anderen als den dort bezeichneten Plätzen abschließt,

25. als CCP im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 648/2012 oder als Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes entgegen Artikel 29 Absatz 2 Unterabsatz 1 nicht über die dort bezeichneten Systeme, Verfahren und Vorkehrungen verfügt,

26. entgegen Artikel 35 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 das Clearing nicht oder nicht auf nichtdiskriminierender und transparenter Basis übernimmt,

27. entgegen Artikel 35 Absatz 3 Satz 1 nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig antwortet,

28. entgegen Artikel 35 Absatz 3 Satz 2 einen Antrag ablehnt,

29. entgegen Artikel 35 Absatz 3 Satz 3, auch in Verbindung mit Satz 4, eine Untersagung nicht ausführlich begründet oder eine Unterrichtung oder Mitteilung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vornimmt,

30. entgegen Artikel 35 Absatz 3 Satz 5 einen Zugang nicht oder nicht rechtzeitig ermöglicht,

31. entgegen Artikel 36 Absatz 2 einen Antrag nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise übermittelt,

32. entgegen Artikel 37 Absatz 1 einen Zugang nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig gewährt,

33. als CCP im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 648/2012 oder als Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes oder als mit einem der beiden

Erstgenannten verbundenes Unternehmen entgegen Artikel 37 Absatz 3 eine Vereinbarung trifft,

34. einem Beschluss der ESMA nach Artikel 40 Absatz 1 zuwiderhandelt,

35. einem Beschluss der EBA nach Artikel 41 Absatz 1 zuwiderhandelt,

36. einer vollziehbaren Anordnung der Bundesanstalt nach Artikel 42 Absatz 1 zuwiderhandelt.

(13) Ordnungswidrig handelt, wer als Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder sonstige Person oder Personenvereinigung, sofern die § 340 Absatz 6a Kapitalanlagegesetzbuch, § 56 Absatz 4g Kreditwesengesetz, §§ 34d Absatz 8 Nummer 5, 34e Absatz 2 und 34g Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 der Gewerbeordnung, jeweils in Verbindung mit einer hierzu erlassenen Rechtsverordnung oder § 322a Versicherungsaufsichtsgesetz nicht vorrangig anwendbar sind, gegen die Verordnung (EU) Nummer 1286/2014 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen

a) Artikel 5 Absatz 1,

b) Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6,

c) Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2,

d) Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 8 Absätze 1 bis 3, auch in Verbindung mit einem delegierten Rechtsakt nach Absatz 4 oder einem technischen Regulierungsstandard nach Absatz 5,

ein Basisinformationsblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise abfasst oder veröffentlicht,

2. entgegen Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 ein Basisinformationsblatt nicht in der vorgeschriebenen Weise abfasst oder übersetzt,

3. entgegen Artikel 10 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Absatz 2 Buchstabe a und c, ein Basisinformationsblatt nicht oder nicht rechtzeitig überprüft,

4. entgegen Artikel 10 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Absatz 2 Buchstabe b und c, ein Basisinformationsblatt nicht oder nicht vollständig überarbeitet,

5. entgegen Artikel 10 Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Absatz 2 Buchstabe d, ein Basisinformationsblatt nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,

6. entgegen

a) Artikel 9 Satz 1 in Werbematerialien Aussagen trifft, die im Widerspruch zu den Informationen des Basisinformationsblattes stehen oder dessen Bedeutung herabstufen,

b) Artikel 9 Satz 2 die erforderlichen Hinweise in Werbematerialien nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufnimmt,

7. entgegen

a) Artikel 13 Absatz 1, 3 und 4, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Absatz 5,

b) Artikel 14

ein Basisinformationsblatt nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise zur Verfügung stellt,

8. entgegen

a) Artikel 19 Buchstabe a und b keine geeigneten Verfahren und Vorkehrungen zur Einreichung und Beantwortung von Beschwerden vorsieht,

b) Artikel 19 Buchstabe c keine geeigneten Verfahren und Vorkehrungen vorsieht, durch die gewährleistet wird, dass Kleinanlegern wirksame Beschwerdeverfahren im Fall von grenzüberschreitenden Streitigkeiten zur Verfügung stehen.

(14) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach

a) § 6 Absatz 5 Satz 1,

b) § 6 Absatz 6 Satz 1,

c) § 6 Absatz 7 Satz 1,

d) § 80 Absatz 1,

e) § 95 Absatz 5 Satz 1 oder § 97 Absatz 2 Satz 1

zuwiderhandelt,

2. entgegen § 6 Absatz 15 Satz 1 oder 2 oder § 93 Absatz 6 Satz 1 ein Betreten nicht gestattet oder nicht duldet,

3. entgegen § 77 Absatz 1 Satz 4 einen Prüfer nicht oder nicht rechtzeitig bestellt,

4. entgegen § 77 Absatz 2 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder

5. entgegen § 102 Absatz 1 Satz 1, § 103 Absatz 1 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 105, einen Jahresfinanzbericht, einen Halbjahresfinanzbericht oder entgegen § 104 Absatz 1 einen Zahlungs- oder Konzernzahlungsbericht nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.

(15) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 236/2012 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 18 Absatz 2 Satz 2 oder Satz 3, Artikel 19 Absatz 2, Artikel 20 Absatz 2 oder Artikel 21 Absatz 1 oder Artikel 23 Absatz 1 zuwiderhandelt.

(16) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 3 Nummer 4 Buchstabe c bis e, des Absatzes 3 Nummer 5 Buchstabe a und b und d bis i und des Absatzes 14 Nummer 5 mit einer Geldbuße bis zu zwei Millionen Euro geahndet werden. Gegenüber einer juristischen Person oder Personenvereinigung kann über Satz 1 hinaus eine höhere Geldbuße verhängt werden; die Geldbuße darf den höheren der folgenden Beträge nicht übersteigen:

1. zehn Millionen Euro oder

2. fünf Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielt hat.

Über die in Satz 1 und 2 genannten Beträge hinaus kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden. Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden.

(17) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 9 und 10 mit einer Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro, in den Fällen des Absatzes 11 Nummer 2 bis 10 mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro und in den Fällen des Absatzes 11 Nummer 1 und Nummer 11 bis 22 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden. Gegenüber einer juristischen Person oder Personenvereinigung kann über Satz 1 hinaus eine höhere Geldbuße verhängt werden; diese darf

a) in den Fällen des Absatzes 9 und 10 den höheren der Beträge von fünfzehn Millionen Euro und fünfzehn Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielt hat,

b) in den Fällen des Absatzes 11 Nummer 2 bis 10 den höheren der Beträge von 2,5 Millionen Euro und zwei Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorangegangenen Geschäftsjahr erzielt hat und

c) in den Fällen des Absatzes 11 Nummer 1 und Nummer 11 bis 22 eine Million Euro

nicht überschreiten. Über die in Satz 1 und 2 genannten Beträge hinaus kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zum Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden. Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden.

(18) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 und des Absatzes 12 mit einer Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro geahndet werden. Gegenüber einer juristischen Person oder Personenvereinigung kann über Satz 1 hinaus eine höhere Geldbuße in Höhe von bis zu zehn Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielt hat, verhängt werden. Über die in Satz 1 und 2 genannten Beträge hinaus kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden. Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden.

(19) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 13 gegenüber einer natürlichen Person mit einer Geldbuße von bis zu 700.000 Euro und gegenüber einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung mit einer Geldbuße von bis zu fünf Millionen Euro geahndet werden. Über Satz 1 hinaus kann gegenüber einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung eine höhere Geldbuße in Höhe von bis zu drei Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielt hat, verhängt werden. Über die in Satz 1 und 2 genannten Beträge hinaus kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden. Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden

(20) Gesamtumsatz im Sinne des Absatzes 16 Satz 2, Absatz 17 Satz 2, Absatz 18 Satz 2 und Absatz 19 Satz 2 ist

1. im Falle von Kreditinstituten, Zahlungsinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten der sich aus dem auf das Institut anwendbaren nationalen Recht im Einklang mit Artikel 27 Nummer 1, 3, 4, 6 und 7 oder Artikel 28 Nummer B1, B2, B3, B4 und B7 der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1) ergebende Gesamtbetrag, abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern,

2. im Falle von Versicherungsunternehmen der sich aus dem auf das Versicherungsunternehmen anwendbaren nationalen Recht im Einklang mit Artikel 63 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7) ergebende Gesamtbetrag, abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern,

3. im Übrigen der Betrag der Nettoumsatzerlöse nach Maßgabe des auf das Unternehmen anwendbaren nationalen Rechts im Einklang mit Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2013/34/EU.

Handelt es sich bei der juristischen Person oder Personenvereinigung um ein Mutterunternehmen oder um eine Tochtergesellschaft, so ist anstelle des Gesamtumsatzes der juristischen Person oder Personenvereinigung der jeweilige Gesamtbetrag in dem Konzernabschluss des Mutterunternehmens maßgeblich, der für den größten Kreis von Unternehmen aufgestellt wird. Wird der Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen nicht nach den in Satz 1 genannten Vorschriften aufgestellt, ist der Gesamtumsatz nach Maßgabe der den in Satz 1 Nummer 1 bis 3 vergleichbaren Posten des Konzernabschlusses zu ermitteln. Ist ein Jahresabschluss oder Konzernabschluss für das maßgebliche Geschäftsjahr nicht verfügbar, ist der Jahres- oder Konzernabschluss für das unmittelbar vorausgehende Geschäftsjahr maßgeblich; ist auch dieser nicht verfügbar, kann der Gesamtumsatz geschätzt werden.

(21) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 5 und 6, des Absatzes 3 Nummer 2, Nummer 4 Buchstabe f bis h, Nummer 5 Buchstabe c, Nummer 11 und 16, des Absatzes 7 Nummer 3 bis 5 sowie des Absatzes 8 Nummer 5, 8 und 9 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 und 3, des Absatzes 3 Nummer 1, Nummer 3, Nummer 4 Buchstabe a, und k bis n und Nummer 17, des Absatzes 5 Nummer 5 und 6, des Absatzes 7 Nummer 1 und 2, des Absatzes 8 Nummer 1, 3 und 4 mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4, des Absatzes 3 Nummer 7 bis 9 sowie Nummer 12 bis 14, des Absatzes 8 Nummer 2, 6 und 7 und des Absatzes 14 Nummer 1 Buchstabe d mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(22) Die Bestimmung des Absatzes 3 Nummer 14, des Absatzes 4 sowie des Absatzes 14 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 3 und 4, jeweils in Verbindung mit Absatz 21 gelten auch für die erlaubnispflichtige Anlageverwaltung im Sinne des § 2 Absatz 6 Satz 7.

(23) § 17 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist nicht anzuwenden bei Verstößen gegen Gebote und Verbote, die in den Absätzen 16 bis 19 in Bezug genommen werden. Dies gilt nicht für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 3 Nummer 5 Buchstabe a und Absatz 11 Nummer 1. § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt auch für juristische Personen oder Personenvereinigungen, die über eine Zweigniederlassung oder im Wege

des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Inland tätig sind. Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 16 bis 19 verjährt in 3 Jahren.

(24) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Union erforderlich ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit nach Absatz 3 Nummer 17 geahndet werden können."

123. Der bisherige § 40 wird § 110.

124. Der bisherige § 40a wird § 111 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 38“ durch die Angabe „§ 107“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Bundesanstaalt sind die Anklageschrift, der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und die Einstellung des Verfahrens mitzuteilen.“

c) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 38“ durch die Angabe „§ 107“ ersetzt und werden nach den Wörtern „den Termin zur Hauptverhandlung“ die Wörter „ und die Entscheidung, mit der das Verfahren abgeschlossen wird,“ eingefügt.

125. Der bisherige § 40b wird zu § 112 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 39 Absatz 2e“ durch die Angabe „§ 109 Absatz 8“ ersetzt.

126. Der bisherige § 40c wird zu § 113 und wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Wörter „nach den Abschnitten 5, 5a und 11 Unterabschnitt 2“ durch die Wörter „nach den Abschnitten 7, 8 und 17 Unterabschnitt 2“ ersetzt.

127. Nach § 113 werden die folgenden § 114 und § 115 eingefügt:

„§ 114

Bekanntmachung von Maßnahmen und Sanktionen wegen Verstößen gegen Verbote oder Gebote der Marktmissbrauchsüberwachung

(1) Die Bundesanstaalt macht Entscheidungen über Maßnahmen und Sanktionen, die wegen Verstößen gegen Verbote oder Gebote nach Abschnitt 3 dieses Gesetzes und nach Artikel 14 und 15, Artikel 16 Absätze 1 und 2, Artikel 17 Absätze 1, 2, 4, 5 und 8, Artikel 18 Absätze 1 bis 6, Artikel 19 Absätze 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 11 und Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 596/2014 erlassen wurden, auf ihrer Internetseite unverzüglich nach Unterrichtung der natürlichen oder juristischen Person, gegen die die Maßnahme oder Sanktion verhängt wurde, bekannt. Dies gilt nicht für Entscheidungen, mit denen Maßnahmen mit Ermittlungscharakter verhängt werden.

(2) In der Bekanntmachung benennt die Bundesanstalt die Vorschrift, gegen die verstoßen wurde, und die für den Verstoß verantwortliche natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung.

(3) Ist die die Bekanntmachung der Identität einer von der Entscheidung betroffenen juristischen Person oder der personenbezogenen Daten einer natürlichen Person unverhältnismäßig, oder gefährdet die Bekanntmachung laufende Ermittlungen oder die Stabilität der Finanzmärkte, so kann die Bundesanstalt:

1. die Veröffentlichung der Entscheidung aufschieben, bis die Gründe für das Aufschieben weggefallen sind;

2. die Entscheidung ohne Nennung personenbezogener Daten bekanntmachen, wenn diese anonyme Fassung einen wirksamen Schutz der betreffenden personenbezogenen Daten gewährleistet;

3. die Entscheidung nicht bekanntmachen, wenn eine Veröffentlichung gemäß den Buchstaben a und b nicht ausreichend ist, um sicherzustellen, dass

a) die Stabilität der Finanzmärkte nicht gefährdet wird, oder

b) die Verhältnismäßigkeit der Bekanntmachung derartiger Entscheidungen in Bezug auf unerhebliche Maßnahmen gewahrt bleibt.

Trifft die Bundesanstalt die Entscheidung, die Entscheidung in anonymer Fassung gemäß Nummer 2 zu veröffentlichen, so kann sie die Veröffentlichung der einschlägigen Daten um einen angemessenen Zeitraum aufschieben, wenn vorhersehbar ist, dass die Gründe für die anonyme Veröffentlichung innerhalb dieses Zeitraums entfallen werden.

(4) Werden gegen die Entscheidung Rechtsbehelfe eingelegt, so macht die Bundesanstalt diesen Sachverhalt und alle weiteren Informationen über das Ergebnis des Rechtsbehelfsverfahrens unverzüglich auf ihrer Internetseite bekannt. Ferner wird jede Entscheidung, mit der eine mit Rechtsbehelfen angegriffene Entscheidung aufgehoben wird, ebenfalls bekanntgemacht.

(5) Die Bundesanstalt stellt sicher, dass jede Bekanntmachung nach diesem Absatz 1 ab ihrer Bekanntmachung für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren auf ihrer Internetseite zugänglich bleibt.

§ 115

Bekanntmachung von Maßnahmen und Sanktionen wegen Verstößen bezüglich der Richtlinie und Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente

(1) Die Bundesanstalt macht Entscheidungen über Maßnahmen und Sanktionen, die wegen Verstößen gegen Verbote oder Gebote nach den Abschnitten 10 bis 12 und 16 dieses Gesetzes sowie gegen die zur Durchführung dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen oder gegen Verbote oder Gebote nach den §§ 3, 24a, 25a bis 25e oder 32 des Kreditwesengesetzes oder gegen die Verbote oder Gebote der in Titel II bis VI enthaltenen Artikel der Verordnung (EU) Nummer 600/2014 erlassen wurden, auf ihrer Internetseite unverzüglich nach Unterrichtung der natürlichen oder juristischen Person, gegen die die Maßnahme oder Sanktion verhängt wurde, bekannt. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Maßnahmen und Sanktionen, die wegen Verstößen gegen § 73 Satz 1 und Satz 2 oder gegen § 74 Satz 1, Satz 2 oder Satz 4 sowie Entscheidungen, mit denen Maßnahmen mit Ermittlungscharakter verhängt werden sowie für Entscheidungen, die gemäß § 50a Absatz 2 des Börsengesetzes von den Börsenaufsichtsbehörden bekannt zu machen sind.

(2) In der Bekanntmachung benennt die Bundesanstalt die Vorschrift, gegen die verstoßen wurde, und die für den Verstoß verantwortliche natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung.

(3) Ist die Bekanntmachung der Identität der juristischen Personen oder der personenbezogenen Daten der natürlichen Personen unverhältnismäßig, oder gefährdet die Bekanntmachung die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende Ermittlungen, so kann die Bundesanstalt

1. die Entscheidung, mit der die Sanktion bzw. Maßnahme verhängt wird, erst dann bekanntmachen, wenn die Gründe für den Verzicht auf ihre Bekanntmachung nicht mehr bestehen, oder

2. die Entscheidung, mit der die Sanktion bzw. Maßnahme verhängt wird, ohne Nennung personenbezogener Daten bekanntmachen, wenn diese anonyme Bekanntmachung einen wirksamen Schutz der betreffenden personenbezogenen Daten gewährleistet, oder

3. gänzlich von der öffentlichen Bekanntmachung der Entscheidung, mit der die Sanktion bzw. Maßnahme verhängt wird, absehen, wenn die unter den Buchstaben a und b genannten Optionen nicht ausreichen, um zu gewährleisten, dass

a) die Stabilität der Finanzmärkte nicht gefährdet wird,

b) die Bekanntmachung solcher Entscheidungen über Maßnahmen, die als geringfügiger eingestuft werden, verhältnismäßig ist.

Trifft die Bundesanstalt die Entscheidung, die Entscheidung, mit der die Sanktion bzw. Maßnahme verhängt wird, auf anonymer Basis bekanntzumachen, kann sie die Bekanntmachung der einschlägigen Daten um einen angemessenen Zeitraum aufschieben, wenn vorhersehbar ist, dass die Gründe für die anonyme Bekanntmachung innerhalb dieses Zeitraums wegfallen werden.

(4) Wird gegen die Entscheidung, mit der die Sanktion bzw. Maßnahme verhängt wird, Einspruch eingelegt, so macht die Bundesanstalt auch diesen Sachverhalt und alle weiteren Informationen über das Ergebnis des Rechtsmittelverfahrens umgehend auf ihrer Internetseite bekannt. Ferner wird jede Entscheidung, mit der eine frühere Entscheidung über die Verhängung einer Sanktion oder Maßnahme aufgehoben oder geändert wird, ebenfalls bekanntgemacht.

(5) Die Bundesanstalt stellt sicher, dass jede Bekanntmachung nach diesem Absatz ab ihrer Bekanntmachung für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren auf ihrer Internetseite zugänglich bleibt.

(6) Die Bundesanstalt unterrichtet die ESMA über alle Bußgeldentscheidungen, die zwar verhängt, im Einklang mit Nummer 3 aber nicht bekanntgemacht wurden, sowie über alle Rechtsmittel in Verbindung mit diesen Bußgeldentscheidungen und die Ergebnisse der Rechtsmittelverfahren. Hat die Bundesanstalt eine Bußgeldentscheidung öffentlich bekanntgemacht, so unterrichtet sie die ESMA gleichzeitig darüber.“

128. Der bisherige Abschnitt 13 wird Abschnitt 19.

129. Der bisherige § 41 wird § 116 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 1 Satz 1“ und die Angabe „§ 9 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 1“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe „und 2“ die Wörter „in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung“ eingefügt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 25 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Wörter „§§ 23, 24, 25 Abs. 3 Satz 2, Absatz 4, §§ 27 bis 30“ durch die Wörter „§§ 32, 33, 34 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 und §§ 38 bis 43“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 4a wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 21 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 29 Absatz 1“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6“ durch die Wörter „§ 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird die Angabe „§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6“ durch die Wörter „§ 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6“ und die Angabe „§ 21 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 29 Absatz 1“ ersetzt.

dd) In Satz 7 wird die Angabe „§ 26 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 36 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

ee) In Satz 9 wird die Angabe „§ 26 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 36 Absatz 2“ ersetzt.

ff) In Satz 10 werden die Wörter „§§ 23, 24, 27 bis 29 und 29a Abs. 3“ durch die Wörter „32, 33, 38 bis 41 und 42 Absatz 3“ ersetzt.

gg) In Satz 11 wird die Angabe „§ 29a Abs. 1“ durch die Angabe „§ 42 Absatz 1“ ersetzt.

f) Der bisherige Absatz 4b wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 22“ wird durch die Angabe „§ 30“ und die Angabe „§ 25“ wird jeweils durch die Angabe „§ 34“ ersetzt.

g) Der bisherige Absatz 4c wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 22“ wird jeweils durch die Angabe „§ 30“, die Angabe „§ 21“ wird jeweils durch die Angabe „§ 29“ und die Angabe „§ 25“ wird jeweils durch die Angabe „§ 34“ ersetzt.

h) Der bisherige Absatz 4d wird Absatz 8 und dem Absatz wird

folgender Satz angefügt: „Die vorstehenden Paragraphenbezeichnungen beziehen sich auf das Wertpapierhandelsgesetz vor dem 3. Januar 2017.“

i) Der bisherige Absatz 4e wird Absatz 9 und wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 26 Absatz 1“ wird durch die Angabe „§ 36 Absatz 1“ ersetzt.

j) Der bisherige Absatz 4f wird Absatz 10 und dem Absatz wird folgender Satz angefügt: „Die vorstehenden Paragraphenbezeichnungen beziehen sich auf das Wertpapierhandelsgesetz vor dem 3. Januar 2017.“

k) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 11 und wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 4a“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 4a“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „Absatz 4a“ durch die Angabe „Absatz 5“ und werden die Wörter „Absatz 4d Satz 1 oder Absatz 4f“ durch die Wörter „Absatz 5 Satz 1 oder Absatz 10“ ersetzt.

dd) In Nummer 4 wird die Angabe „Absatz 4e“ durch die Angabe „Absatz 9“ ersetzt.

l) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 12 und wie folgt geändert:

Die Angabe „Absatz 5“ wird durch die Angabe „Absatz 11“ ersetzt.

130. Der bisherige § 41a wird § 117 und wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 2 Absatz 6“ wird durch die Angabe „§ 2 Absatz 11“ und die Angabe „§ 2c“ wird durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.

131. Der bisherige § 42 wird § 118.

132. Der bisherige § 42a wird § 119 und wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 30h“ durch die Angabe „§ 49“ ersetzt.

b) Die Angabe „§ 30h“ wird durch die Angabe „§ 49“ ersetzt.

133. Der bisherige § 42b wird § 120 und wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 30i Absatz 1 Satz 1“ die Wörter „in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung“ eingefügt.

134. Der bisherige § 42c wird § 121.

135. Der bisherige § 42d wird § 122 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 34d Absatz 1 Satz 1“ jeweils die Wörter „in der am 1. November 2012 geltenden Fassung“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 34d Absatz 2 Satz 1“ jeweils die Wörter „in der am 1. November 2012 geltenden Fassung“ eingefügt.

cc) In Nummer 3 werden nach der Angabe „§ 34d Absatz 3 Satz 1“ jeweils die Wörter „in der am 1. November 2012 geltenden Fassung“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 34d“ durch die Angabe „§ 75“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 34d“ durch die Angabe „§ 75“ ersetzt.

136. Der bisherige § 42e wird § 123.

137. Der bisherige § 43 wird § 124.

138. Der bisherige § 44 wird § 125 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach der Angabe „§ 37i“ die Wörter „in der bis zum 3. Januar 2017 geltenden Fassung“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach der Angabe „§ 37m“ die Wörter „in der bis zum 3. Januar 2017 geltenden Fassung“ eingefügt.

139. Der bisherige § 45 wird § 126.

140. Der bisherige § 46 wird § 127.

141. Der bisherige § 47 wird § 128.

142. Der bisherige § 48 wird § 129.

143. Der bisherige § 49 wird § 130 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§§ 37n, 37o und 37p“ durch die Angabe „§§ 94, 95 und 96“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 37x“ durch die Angabe „§ 104“ ersetzt.

144. Nach § 128 wird folgender § 131 angefügt:

„§ 131 Übergangsvorschrift zur Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente

(1) C.6-Energiederivatkontrakte, die von einer nichtfinanziellen Gegenpartei im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 oder von nichtfinanziellen Gegenparteien, die nach dem 3. Januar 2017 erstmals als Wertpapierdienstleistungsunternehmen zugelassen worden sind, eingegangen werden, unterliegen bis zum 3. Juli 2020 weder der Clearingpflicht gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 noch den Risikominde- rungstechniken gemäß Artikel 11 Absatz 3 der vorgenannten Verordnung.

(2) C.6-Energiederivatkontrakte gelten bis zum 3. Juli 2020 nicht als OTC-Derivatkontrakte für die Zwecke des Clearingschwellenwerts gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

(3) C.6-Energiederivatkontrakte unterliegen allen übrigen Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

(4) C.6-Energiederivatkontrakt im Sinne dieser Vorschrift ist eine Option, ein Terminkontrakt (Future), ein Swap oder ein anderer in Anhang I Abschnitt C Nummer 6 der Richtlinie 2014/65/EU, in der jeweils geltenden Fassung, genannter Derivatkontrakt in Bezug auf Kohle oder Öl, der an einem organisierten Handelssystem gehandelt werden und effektiv geliefert werden muss.

(5) Die Ausnahmen der Absätze 1 und 2 sind bei der Bundesanstalt zu beantragen. Die Bundesanstalt teilt der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde mit, für welche C.6-Energiederivatekontrakte die Ausnahmen nach Absatz 1 und 2 gewährt worden sind.“

Artikel 2

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch [Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 12. Juni 2015 (BGBl. I S. 926)] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 53o wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 53p Anordnungsbefugnis für die Aufsicht nach der Verordnung (EU) Nr. 909/2014“

b) Nach der Angabe zu § 53p wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 53q Anordnungsbefugnis nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014“

c) Nach der Angabe zu § 60b wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 60c Bekanntmachung von Entscheidungen bei Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 909/2014“

d) Nach der Angabe zu § 64u wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 64v Übergangsvorschriften zum Finanzmarktnovellierungsgesetz“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. die Tätigkeit als Zentralverwahrer im Sinne von Absatz 6,“

b) Absatz 1a Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1c wird folgende Nummer 1d eingefügt:

„1d. der Betrieb eines multilateralen Systems, bei dem es sich nicht um einen organisierten Markt oder ein multilaterales Handelssystem handelt und das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten oder Derivaten innerhalb des Systems in einer Weise zusammenführt, die zu einem Vertrag über den Kauf dieser Finanzinstrumente führt (Betrieb eines organisierten Handelssystems);“

bb) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe a und Buchstabe b werden wie folgt gefasst:

„a) kontinuierliche Anbieten des Kaufs oder Verkaufs von Finanzinstrumenten zu selbst gestellten Preisen für eigene Rechnung (Market Making),

b) das häufige organisierte und systematische Betreiben von Handel in erheblichem Umfang für eigene Rechnung außerhalb eines organisierten Marktes oder eines multilateralen oder organisierten Handelssystems, indem ein für Dritte zugängliches nicht multilaterales System angeboten wird, um mit ihnen Geschäfte durchzuführen (systematische Internalisierung),“

bbb) In Buchstabe c wird das Wort „oder“ durch die Angabe „(Eigenhandel),“ ersetzt.

ccc) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Kaufen oder Verkaufen von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als unmittelbarer oder mittelbarer Teilnehmer eines inländischen organisierten Marktes oder multilateralen oder organisierten Handelssystems mittels einer hochfrequenten algorithmischen Handelstechnik, die gekennzeichnet ist durch die Nutzung von Infrastrukturen, die darauf abzielen, Latenzzeiten mittels Kollokation, Proximity Hosting oder direktem elektronischen Hochgeschwindigkeitszugang zu minimieren, durch die Entscheidung des Systems über die Einleitung, das Erzeugen, das Weiterleiten oder die Ausführung eines Auftrags ohne menschliche

Intervention für einzelne Geschäfte oder Aufträge und durch ein hohes untertägiges Mitteilungsaufkommen in Form von Aufträgen, Quotes oder Stornierungen, auch ohne Dienstleistung für andere (Hochfrequenzhandel),“

c) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Datenbereitstellungsdienste im Sinne dieses Gesetzes sind genehmigte Veröffentlichungssysteme, Bereitsteller konsolidierter Datenticker und genehmigte Meldemechanismen im Sinne des § 2 Absatz 40, 41 und 42 des Wertpapierhandelsgesetzes.

(3b) Datenbereitstellungsdienstleistung im Sinne dieses Gesetzes ist der Betrieb von Datenbereitstellungsdiensten.“

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Ein Zentralverwahrer im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nummer 909/2014.“

e) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Ob ein häufiger systematischer Handel im Sinne von Absatz 1a Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b vorliegt, bemisst sich nach der Zahl der Geschäfte außerhalb eines Handelsplatzes im Sinne des § 2 Absatz 25 des Wertpapierhandelsgesetzes (OTC) mit einem Finanzinstrument zur Ausführung von Kundenaufträgen, die von dem Unternehmen für eigene Rechnung durchgeführt werden. Ob ein Handel in erheblichem Umfang im Sinne von Absatz 1a Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b vorliegt, bemisst sich entweder nach dem Anteil des OTC-Handels an dem Gesamthandelsvolumen des Unternehmens in einem bestimmten Finanzinstrument oder nach dem Verhältnis des OTC-Handels des Unternehmens zum Gesamthandelsvolumen in einem bestimmten Finanzinstrument im Europäischen Wirtschaftsraum. Die Voraussetzungen der systematischen Internalisierung im Sinne von Absatz 1a Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b sind erst dann erfüllt, wenn sowohl die in dem auf Grundlage von Artikel 4 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission bestimmte einschlägige Obergrenze für häufigen systematischen Handel als auch die in dem vorgenannten Rechtsakt bestimmte einschlägige Obergrenze für Handel in erheblichem Umfang überschritten werden oder wenn ein Unternehmen sich freiwillig den für die systematische Internalisierung geltenden Regelungen unterworfen und einen entsprechenden Erlaubnisantrag bei der Bundesanstalt gestellt hat.“

f) Absatz 11 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 und 3 wird jeweils das Wort „Zertifikate“ durch das Wort „Hinterlegungsscheine“ ersetzt.

bbb) In Nummer 7 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

ccc) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Derivate sowie“.

ddd) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. Berechtigungen im Sinne des § 3 Nummer 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (Emissionszertifikate).“

eee) In Satz 1 wird nach dem Wort „Zahlungsinstrumenten“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und werden die Wörter „nähere Bestimmungen enthält der auf Grundlage von Artikel 4 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassene delegierte Rechtsakt der Europäischen Kommission.“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Hinterlegungsscheine sind Wertpapiere, die nach ihrer Art auf den Finanzmärkten handelbar sind, ein Eigentumsrecht an Wertpapieren gebietsfremder Emittenten vermitteln und zum Handel auf einem organisierten Markt zugelassen sind und unabhängig von den Wertpapieren gebietsfremder Emittenten gehandelt werden können.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

dd) Satz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaaa) In Buchstabe d werden die Wörter „oder c, andere Finanzindices oder Finanzmessgrößen oder“ durch die Wörter „, c oder f, andere Finanzindices oder Finanzmessgrößen,“ ersetzt.

bbbb) In Buchstabe e wird das Semikolon am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

cccc) Nach Buchstabe e wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) Emissionszertifikate“

bbb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaaa) In dem Satzteil vor Buchstabe a wird die Angabe „Emissionsberechtigungen,“ gestrichen.

bbbb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) auf einem organisierten Markt oder in einem multilateralen oder organisierten Handelssystem geschlossen werden und nicht über ein organisiertes Handelssystem gehandelte Energiegroßhandelsprodukte sind, die effektiv geliefert werden müssen,“

cccc) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) die Merkmale anderer Derivatkontrakte im Sinne des auf Grundlage von Artikel 4 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakts der Europäischen Kommission aufweisen und nicht kommerziellen Zwecken dienen,“

ccc) In Absatz 11 Satz 3 Nummer 2 werden im letzten Halbsatz nach Buchstabe c die Wörter „des Artikels 38 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nummer 1287/2006“ durch die Wörter „des auf Grundlage von Artikel 4 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakts der Europäischen Kommission“ ersetzt.

ddd) In Nummer 5 werden die Wörter „in Artikel 39 der Verordnung (EG) Nummer 1287/2006“ durch die Wörter „in dem auf Grundlage von Artikel 4 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission“ ersetzt.

3. In § 1a Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 8a, 9, 9a“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „9c“ wird die Angabe „, 9e und 9f“ eingefügt.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Bundesbank“ die Wörter „und die vergleichbaren Institutionen in den anderen Staaten der Europäischen Union, sofern sie Mitglieder des Europäischen Systems der Zentralbanken sind“ eingefügt.

bb) Nach Nummer 1 werden die folgenden Nummern 1a und 1b eingefügt:

„1a. andere Behörden in den anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, soweit sie Zentralbankaufgaben wahrnehmen;

1b. internationale Finanzinstitute, die von zwei oder mehreren Staaten der Europäischen Union gemeinsam errichtet werden, um zugunsten dieser Staaten, wenn diese von schwerwiegenden Finanzierungsproblemen betroffen oder bedroht sind, Finanzierungsmittel zu beschaffen und ihnen Finanzhilfen zu gewähren;“

cc) Nummer 8 wird aufgehoben.

dd) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Unternehmen, die außer dem Finanzkommissionsgeschäft und dem Emissionsgeschäft ausschließlich Dienstleistungen in Bezug auf Warentermingeschäfte, Emissionszertifikate und Derivate auf Emissionszertifikate erbringen, die kein Bankgeschäft betreiben und weder Market Making noch Hochfrequenzhandel im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a und d erbringen, unter den weiteren Voraussetzungen,

a) dass sie nicht Teil einer Unternehmensgruppe sind, die in der Haupttätigkeit Bankgeschäfte betreibt oder Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 4 erbringt,

b) dass das Bankgeschäft des Unternehmens und der Gruppe im Verhältnis zu der sonstigen Tätigkeit des Unternehmens sowie der Gruppe auf individueller und aggregierter Basis eine Nebentätigkeit im Sinne des auf Grundlage von Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakts der Europäischen Kommission ist und

c) dass dieses Nebengeschäft ausschließlich als Dienstleistung für die Kunden oder Zulieferer ihrer Haupttätigkeit betrieben wird;“

ee) Nach Nummer 9 werden die folgenden Nummern 9a und 9b eingefügt:

„9a. Unternehmen, die außer dem Finanzkommissionsgeschäft und dem Emissionsgeschäft ausschließlich Dienstleistungen in Bezug auf Warenderivate, Emissionszertifikate oder Derivate auf Emissionszertifikate erbringen, dies mit dem alleinigen Ziel der Absicherung der Geschäftsrisiken ihrer Kunden vornehmen, sofern diese Kunden ausschließlich lokale Elektrizitätsunternehmen im Sinne des Artikels 2 Nummer 35 der Richtlinie 2009/72/EG oder Erdgasunternehmen im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie 2009/73/EG sind und sofern die Kunden zusammen 100 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte der betreffenden Unternehmen halten und diese gemeinsam kontrollieren und nach Nummer 9 nicht als Kreditinstitut gälten, wenn sie das Finanzkommissionsgeschäft und das Emissionsgeschäft selbst betrieben, kein Bankgeschäft betreiben und keine Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 4 Buchstaben a und d erbringen;

9b. Unternehmen, die außer dem Finanzkommissionsgeschäft und dem Emissionsgeschäft ausschließlich Dienstleistungen in Bezug auf Emissionszertifikate und Derivate auf Emissi-

onzertifikate und mit dem alleinigen Ziel der Absicherung der Geschäftsrisiken ihrer Kunden erbringen, sofern diese Kunden ausschließlich Betreiber im Sinne des Artikels 3 Buchstabe f der Richtlinie 2003/87/EG sind und sofern die Kunden zusammen 100 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte der betreffenden Unternehmen halten und diese gemeinsam kontrollieren und nach Nummer 9 nicht als Kreditinstitut gälten, wenn sie das Finanzkommissionsgeschäft und das Emissionsgeschäft selbst betreiben, kein Bankgeschäft betreiben und keinen Eigenhandel im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 4 Buchstaben a und d erbringen;“

ff) In Nummer 12 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

gg) Nach Nummer 12 werden die folgenden Nummern 13 und 14 angefügt:

„13. soweit sie das Finanzkommissionsgeschäft und das Emissionsgeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und 10 KWG in Bezug auf Warenderivate betreiben, die mit ihrer jeweiligen Haupttätigkeit in Zusammenhang stehen:

a) Übertragungsnetzbetreiber im Sinne von Artikel 2 Nummer 4 der Richtlinie 2009/72/EG oder Artikel 2 Nummer 4 der Richtlinie 2009/73/EG, wenn sie ihre Aufgaben gemäß diesen Richtlinien, der Verordnung (EG) Nummer 714/2009, der Verordnung (EG) Nummer 715/2009 oder den nach diesen Verordnungen erlassenen Netzcodes oder Leitlinien wahrnehmen,

b) Personen, die in ihrem Namen als Dienstleister handeln, um die Aufgaben eines Übertragungsnetzbetreibers gemäß der Verordnung (EG) Nummer 714/2009, der Verordnung (EG) Nummer 715/2009 oder den nach diesen Verordnungen erlassenen Netzcodes oder Leitlinien wahrzunehmen, sowie

c) Betreiber oder Verwalter eines Energieausgleichssystems, eines Rohrleitungsnetzes oder eines Systems zum Ausgleich von Energieangebot und -verbrauch bei der Wahrnehmung solcher Aufgaben;

14. Zentralverwahrer, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nummer 909/2014 zugelassen sind, soweit sie das Finanzkommissionsgeschäft und das Emissionsgeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und 10 betreiben.“

hh) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Inanspruchnahme einer Bereichsausnahme nach Satz 1 Nummer 9, 9a und 9b setzt voraus, dass das jeweilige Unternehmen dies der Bundesanstalt jährlich anzeigt. Für Zeitpunkt, Inhalt und Form der Einreichung und gegebenenfalls für die Führung eines öffentlichen Registers können durch Rechtsverordnung nach § 24 Absatz 4 nähere Bestimmungen getroffen werden; insbesondere kann dem Betreiber ein schreibender Zugriff auf die für dieses Unternehmen einzurichtende Seite des Registers eingeräumt und ihm die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit und Aktualität der Seite übertragen werden.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Vorbehaltlich der Regelungen in Titel 8 der Verordnung (EU) Nummer 600/2014 kann die Bundesanstalt im Einzelfall bestimmen, dass auf ein Institut, das seinen Sitz in einem Drittstaat hat und das im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Inland Bankgeschäfte betreiben oder Finanzdienstleistungen erbringen will, die §§ 1a, 2c, 10 bis 18, 24, 24a, 25, 25a bis 25e, 26 bis 38, 45, 46 bis 46c und 51 Absatz 1 dieses Gesetzes insgesamt nicht anzuwenden sind, solange das Institut im Hinblick auf seine im Inland betriebenen Geschäfte nicht der Aufsicht durch die Bundesanstalt bedarf und diese Geschäfte, soweit sie sich nicht an institutionelle Kunden wenden, über ein inländisches Kreditinstitut oder ein Kreditinstitut mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum (Anbahnungskreditinstitut) angebahnt

werden. Institutionelle Kunden im Sinne des Satzes 1 sind der Bund, die Länder, die kommunalen Gebietskörperschaften und deren Einrichtungen, Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des § 1 Absatz 1 und Absatz 1a dieses Gesetzes, Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des § 17 des Kapitalanlagegesetzbuches, private und öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen und Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Absatz 2 und Absatz 3 des Handelsgesetzbuches. Ein Institut, das seinen Sitz in einem Drittstaat hat und das im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Inland Bankgeschäfte betreiben oder Finanzdienstleistungen erbringen will, bedarf nicht der Aufsicht durch die Bundesanstalt, wenn es in seinem Herkunftsstaat von den dort zuständigen Behörden effektiv nach den internationalen Standards beaufsichtigt wird und die zuständigen Behörden des Herkunftsstaates mit der Bundesanstalt befriedigend zusammenarbeiten. Das Institut hat einen Empfangsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Im Rahmen einer Freistellung nach Satz 1 kann die Bundesanstalt auch bestimmen, dass auf das Institut auch § 6a und § 24c nicht anzuwenden sind, solange das Institut wegen der im Hinblick auf die von ihm im Inland betriebenen Geschäfte auch insoweit nicht der Aufsicht durch die Bundesanstalt bedarf. Die Regelungen dieses Absatzes gelten entsprechend für Institute mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum, die im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs nach diesem Gesetz erlaubnispflichtige Geschäfte betreiben wollen, sofern der Marktzutritt nicht in § 53b Absatz 1 dieses Gesetzes oder entsprechenden Vorschriften geregelt ist. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Institute aus jeweils bestimmten Drittstaaten durch Rechtsverordnung nach § 53c dieses Gesetzes eine Ausnahme von dem Erfordernis der Anbahnung über ein Anbahnungskreditinstitut zuzulassen; entsprechendes gilt für die in Satz 6 genannten Institute.“

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Bundesbank“ die Wörter „und vergleichbare Institutionen in den anderen Staaten der Europäischen Union, die Mitglieder des Europäischen Systems der Zentralbanken sind“ eingefügt.

bbb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. internationale Finanzinstitute, die von zwei oder mehreren Staaten der Europäischen Union gemeinsam errichtet werden, um zugunsten dieser Staaten, sofern diese von schwerwiegenden Finanzierungsproblemen betroffen oder bedroht sind, Finanzierungsmittel zu beschaffen und ihnen Finanzhilfen zu gewähren;“

ccc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„Unternehmen, die Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 ausschließlich für ihre Mutterunternehmen oder ihre Tochter- oder Schwesterunternehmen erbringen;“

ddd) In Nummer 8 Buchstabe e) werden die Wörter „Anbieter oder“ gestrichen.

eee) Nummer 9 wird aufgehoben.

fff) In Nummer 10 werden nach dem Wort „gelegentlich“ die Wörter „im Sinne des auf Grundlage von Artikel 2 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakts der Europäischen Kommission und“ eingefügt.

ggg) Die Nummern 11 und 13 werden aufgehoben.

hhh) In Nummer 19 werden die Wörter „erbringen, und“ durch die Angabe „erbringen;“ ersetzt.

iii) In Nummer 20 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

jjj) Nach Nummer 20 werden die folgende Nummern 21 und 22 angefügt:

„21. soweit sie Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 4 in Bezug auf Warenderivate betreiben, die mit ihren Tätigkeiten in Zusammenhang stehen:

a) Übertragungsnetzbetreiber im Sinne von Artikel 2 Nummer 4 der Richtlinie 2009/72/EG oder Artikel 2 Nummer 4 der Richtlinie 2009/73/EG, wenn sie ihre Aufgaben gemäß diesen Richtlinien, der Verordnung (EG) Nummer 714/2009, der Verordnung (EG) Nummer 715/2009 bzw. den nach diesen Verordnungen erlassenen Netzcodes oder Leitlinien wahrnehmen,

b) Personen, die in ihrem Namen als Dienstleister handeln, um die Aufgaben eines Übertragungsnetzbetreibers gemäß der Verordnung (EG) Nummer 714/2009, der Verordnung (EG) Nummer 715/2009 oder den nach diesen Verordnungen erlassenen Netzcodes oder Leitlinien wahrzunehmen, sowie

c) Betreiber oder Verwalter eines Energieausgleichssystems, eines Rohrleitungsnetzes oder eines Systems zum Ausgleich von Energieangebot und -verbrauch bei der Wahrnehmung solcher Aufgaben;

22. Zentralverwahrer, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nummer 909/2014 zugelassen sind, soweit sie Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 4 erbringen.“

bb) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 sowie Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten für das Betreiben von Eigengeschäften und Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 und Nummer 4 Buchstabe a bis c mit Warenderivaten, Emissionszertifikaten und Derivaten auf Emissionszertifikate entsprechend. Absatz 1 Satz 1 Nummer 9a gilt für das Betreiben von Eigengeschäften und Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 und Nummer 4 Buchstabe a bis c mit Warenderivaten, Emissionszertifikaten und Derivaten auf Emissionszertifikate entsprechend. Absatz 1 Satz 1 Nummer 9b gilt für das Betreiben von Eigengeschäften und Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 und Nummer 4 Buchstabe a bis c mit Emissionszertifikaten und Derivaten auf Emissionszertifikate entsprechend. Nimmt ein Betreiber organisierter Märkte die Ausnahme des Absatz 6 Satz 1 Nummer 16 in Anspruch, so gilt dieser als Institut im Sinne des Anlegerentschädigungsgesetzes.“

d) In Absatz 9a Satz 1 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 3“ ersetzt und die Angabe „und 45b“ wird durch die Angabe „bis 45b“ ersetzt.

e) Nach Absatz 9d werden die folgenden Absätze 9e und 9f eingefügt:

„(9e) Auf Kreditinstitute, die ausschließlich über eine Erlaubnis verfügen, die Zentralverwahrertätigkeit im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 auszuüben, sind die §§ 6b Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 und 3, 10, 10c bis 10i, 13 bis 18, 24 Absatz 1 Nummer 14, 14a und 17, Absatz 1b, die §§ 24a, 24c, 25 Absatz 1 Satz 2, 25a bis 25e, 33 bis 33 b, 36 Absatz 3 Satz 1 bis 3, die §§ 45 bis 45b, 53 und 53a dieses Gesetzes sowie die Artikel 25 bis 455 der Verordnung (EU) Nummer 575/2013 nicht anzuwenden.

(9f) Sofern ein Kreditinstitut sowohl Tätigkeiten im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 ausübt als auch in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nummer 909/2014 weitere nach diesem Gesetz erlaubnispflichtige Bankgeschäfte betreibt oder Finanzdienstleistungen

erbringt, ist auf die Tätigkeit im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 der Absatz 9e anzuwenden; das Kreditinstitut hat dafür Sorge zu tragen, dass sowohl die Anforderungen nach diesem Gesetz als auch die Anforderungen der Verordnung (EU) Nummer 909/2014 eingehalten werden.“

f) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Unternehmen mit Sitz im Inland, das keine Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 betreibt und als Finanzdienstleistungen nur die Anlagevermittlung, das Platzierungsgeschäft oder die Anlageberatung, und dies ausschließlich für Rechnung und unter der Haftung eines CRR-Instituts oder eines Wertpapierhandelsunternehmens, das seinen Sitz im Inland hat oder nach § 53b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 im Inland tätig ist, erbringt (vertraglich gebundener Vermittler), gilt nicht als Finanzdienstleistungsinstitut, sondern als Finanzunternehmen, wenn das CRR-Institut oder Wertpapierhandelsunternehmen dies der Bundesanstalt vorher angezeigt hat und soweit der vertraglich gebundene Vermittler bei der Verrichtung der Finanzdienstleistung sein Mandat allseits offenlegt.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Unternehmen“ die Wörter „ohne die Möglichkeit der Exkulpatation nach § 831 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ eingefügt.

cc) Satz 5 wird aufgehoben.

5. § 2c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1a Nummer 2 werden die Wörter „der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2004“ durch die Wörter „der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014“ ersetzt.

b) In Absatz 1b Nummer 2 werden nach den Wörtern „jeweils geltenden Fassung,“ die Wörter „der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente,“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „oder Artikel 15 Absatz 3 Satz 2 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (ABl. EU Nummer L 145 S. 1, 2005 Nummer L 45 S. 18) (Finanzmarkt-richtlinie)“ gestrichen.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bundesanstalt ist die zuständige Behörde nach Artikel 67 Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU für die Wahrnehmung der Aufgaben nach der Richtlinie 2014/65/EU.“

b) In Absatz 1c werden nach den Wörtern „im Sinne des Artikels“ die Wörter „11, des Artikels“ eingefügt.

c) Nach Absatz 1c wird folgender Absatz 1d eingefügt:

„(1d) Für Institute, die PRIP im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1) herstellen, verkaufen oder über diese beraten,

ist die Bundesanstalt zuständige Behörde in der jeweils geltenden Fassung dieser Verordnung, soweit es sich bei den verpackten Anlageprodukten für Kleinanleger zugleich um strukturierte Einlagen nach § 2 Absatz 15 des Wertpapierhandelsgesetzes handelt.“

7. § 7b Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. sofern ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne des § 2 Absatz 8 des Wertpapierhandelsgesetzes betroffen ist,

a) die Erteilung sowie das Erlöschen oder die Aufhebung einer Erlaubnis und

b) die Genehmigung, ein weiteres Mandat in dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan gemäß § 25c Absatz 2 Satz 5, § 25d Absatz 3 Satz 5 innezuhaben, “

b) Folgende Nummern werden angefügt:

„3. jährlich eine Zusammenfassung von Informationen zu allen im Zusammenhang mit der Überwachung von Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Datenbereitstellungsdiensten ergriffenen Verwaltungsmaßnahmen und verhängten Sanktionen,

4. jährlich in aggregierter und anonymisierter Form Daten über durchgeführte strafrechtliche Ermittlungen und verhängten strafrechtlichen Sanktionen wegen Verstößen gegen § 54, sofern diese im Zusammenhang mit dem unerlaubten Erbringen von Finanzdienstleistungen erfolgten, die zugleich Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 6 des Wertpapierhandelsgesetzes sind,

5. zeitgleich mit der Veröffentlichung nach § 60 Absatz 1 alle im Zusammenhang mit der Überwachung von Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Datenbereitstellungsdiensten veröffentlichten Verwaltungsmaßnahmen und verhängten Sanktionen.“

8. § 24a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein CRR-Institut oder Wertpapierhandelsunternehmen, das die Absicht hat, in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums

1. eine Zweigniederlassung zu errichten oder

2. ohne dort eine Zweigniederlassung zu errichten, vertraglich gebundene Vermittler mit Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in diesem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums heranzuziehen,

hat dies der Aufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank unverzüglich nach Maßgabe des Satzes 2 anzuzeigen.“

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „errichtet“ die Wörter „oder in dem ohne Errichtung einer Zweigniederlassung dort ansässigen vertraglich gebundenen Vermittler herangezogen“ eingefügt.

bbb) In Nummer 2 werden nach der Angabe „hervorgehen,“ die Wörter „sowie die Namen vertraglich gebundener Vermittler,“ angefügt.

dd) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. soweit vertraglich gebundene Vermittler in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums ohne Errichtung einer Zweigniederlassung herangezogen werden sollen, eine Beschreibung des beabsichtigten Einsatzes der vertraglich gebundenen Vermittler und der Organisationsstruktur, einschließlich der Berichtslinien, aus der hervorgeht, wie die vertraglich gebundenen Vermittler in die Unternehmensstruktur des Instituts eingebunden sind, sowie die Namen der vertraglich gebundenen Vermittler,“

b) In Absatz 2 Satz 1 und 3 werden die Wörter „zwei Monaten“ jeweils durch die Wörter „drei Monaten“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Wörtern „vertraglich gebundene Vermittler“ die Wörter „, die ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben,“ und nach den Wörtern „herangezogen werden sollen“ die Wörter „und deren Namen“ eingefügt.

bb) Nach Satz 5 wird der folgende Satz angefügt:

„Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde kann nach dem Verfahren und unter den in Artikel 35 der Verordnung (EU) Nummer 1095/2010 festgelegten Bedingungen den Zugang zu den von einer CRR-Wertpapierfirma oder einem Wertpapierhandelsunternehmen nach Satz 1 und Satz 2 angezeigten Informationen verlangen.“

d) In Absatz 3a werden nach den Wörtern „multilateralen Handelssystems“ die Wörter „oder eines organisierten Handelssystems“ und nach den Wörtern „seinem Handelssystem“ die Wörter „und das Handeln an seinen Märkten zu ermöglichen“ eingefügt.

e) Absatz 3b wird aufgehoben.

f) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „sofern es sich um ein CRR-Kreditinstitut handelt auch“ und nach dem Wort „Aufnahmemitgliedstaates“ ein Komma eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Aufsichtsbehörde teilt den zuständigen Stellen des Aufnahmemitgliedstaates die Änderungen nach Satz 1 mit, sofern sie CRR-Wertpapierfirmen oder Wertpapierhandelsunternehmen betreffen.“

cc) In dem neuen Satz 4 werden nach den Wörtern „Deutschen Bundesbank und“ die Wörter „, sofern es sich um ein CRR-Kreditinstitut handelt, auch“ und nach dem Wort „Aufnahmemitgliedstaates“ ein Komma eingefügt.

dd) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

g) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu den auf Grundlage von Artikel 34 Absatz 8 und Artikel 35 Absatz 11 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakten des

Europäischen Parlaments und den auf Grundlage von Artikel 34 Absatz 8 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen Durchführungsrechtsakten des Europäischen Parlaments nähere Bestimmungen über die Angaben, den Inhalt, die Art, den Umfang, die Form, die Verfahren und die Übermittlung der

1. Anzeigen nach § 24a Absatz 3,
2. Anzeigen nach § 24a Absatz 4 Satz 1
3. Mitteilung an die zuständigen Stellen des Aufnahmemitgliedstaates nach § 24 Absatz 3, § 24a Absatz 4 Satz 2, § 24a Absatz 3a Satz 2 und Satz 4
4. Anzeigen nach § 24a Absatz 3a Satz 1
5. Anzeige nach § 24a Absatz 1
6. Anzeige nach § 24a Absatz 2 Satz 2, § 24a Absatz 4 Satz 3
7. Mitteilung an die zuständigen Stellen des Aufnahmemitgliedstaates nach § 24a Absatz 2 Satz 1
8. Anzeigen nach § 24a Absatz 4 Satz 2

zu erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“

9. In § 24b Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „betreibt, hat“ die Wörter „unbeschadet der Titel III, IV und V der Verordnung (EU) Nummer 648/2012,“ eingefügt.

10. In § 25a Absatz 1 Satz 6 Nummer 3 werden nach den Worten „Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nummer 575/2013 oder gegen dieses Gesetz oder gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung“ die Worte „ oder gegen die Verordnung (EU) Nummer 596/2014 oder gegen die Verordnung (EU) Nummer 600/2014 oder gegen die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 oder gegen das Wertpapierhandelsgesetz oder gegen die auf Grund des Wertpapierhandelsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen“ eingefügt.

11. Dem § 25c wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Geschäftsleiter eines Datenbereitstellungsdienstes müssen zuverlässig und für dessen Leitung fachlich geeignet sein und der Wahrnehmung ihrer Aufgabe ausreichend Zeit widmen.“

12. Dem § 25d wird folgender Absatz 13 angefügt:

„(13) Für die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Datenbereitstellungsdienstes gilt § 25d Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Jedes Mitglied des Verwaltungs- und Aufsichtsorgans handelt aufrichtig, integer und unvoreingenommen, um die Entscheidungen der Geschäftsleitung erforderlichenfalls wirksam in Frage zu stellen und die Entscheidungsfindung, wenn nötig, wirksam zu kontrollieren und zu überwachen.“

13. § 25e wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „CRR-Kreditinstitut“ durch das Wort „CRR-Institut“ ersetzt.

b) Satz 4 wird gestrichen.

14. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe e wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Buchstabe e wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) nach Artikel 9 der Verordnung (EU) Nummer 909/2014 sowie [darauf basierender technischer Regulierungs- und Durchführungsstandards].“

cc) In Buchstabe f wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe g eingefügt:

„g) nach Artikel 28 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nummer 600/2014.“

b) In Absatz 1a werden nach den Wörtern „Artikeln 26, 29, 33 bis 54 der Verordnung (EU) Nummer 648/2012“ ein Komma und die Wörter „Artikel 29 Absatz 2, Artikel 30 und 35 der Verordnung (EU) Nummer 600/2014“ eingefügt.

c) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Bei der Prüfung des Jahresabschlusses eines Zentralverwahrers ist zu prüfen, ob die Anforderungen nach den Artikeln 6, 7, 18 Absatz 1, 22 Absatz 1, 23 Absatz 4, 26 bis 54, 59 und 60 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nummer 909/2014 sowie nach [den gemäß diesen Artikeln erlassenen technischen Regulierungsstandards] eingehalten sind. Satz 1 gilt entsprechend für den verkürzten Abschluss eines Zentralverwahrers, wenn ein solcher nach den gesetzlichen Vorgaben zu erstellen ist.“

d) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Einhaltung der Bestimmungen des Depotgesetzes sowie der §§ 128, 135 des Aktiengesetzes ist auch bei Zentralverwahrern besonders zu prüfen.“

bb) In Satz 6 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

15. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1a wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1a Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon und die Wörter „dies gilt unabhängig von einem Betreiben von Bankgeschäften oder dem Erbringen von Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 5 und 11 auch dann, wenn das Eigengeschäft als Mitglied oder Teilnehmer eines organisierten Marktes oder eines multilateralen Handelssystems oder mit einem direkten elektronischen Zugang zu einem Handelsplatz oder mit Warenderivaten oder Emissionszertifikaten oder Derivaten auf Emissionszertifikate betrieben wird. Die Regelung gilt entsprechend für den Vertrieb eigener Finanzinstrumente durch Institute, denen eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 Satz 1 erteilt wurde, soweit dieser nicht ohnehin bereits als Bankgeschäft oder Finanzdienstleistung nach § 32 Absatz 1 Satz 1 oder als Eigengeschäft nach Satz 1 Halbsatz 1 unter Erlaubnisvorbehalt steht.“ ersetzt.

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Nach Absatz 1b werden die folgenden Absätze 1c bis 1e eingefügt:

„(1c) Die Zulassung als Zentralverwahrer nach Artikel 16 der Verordnung (EU) Nummer 909/2014 gilt als Erlaubnis im Sinne des Absatz 1 Satz 1 für das Betreiben des Bankgeschäfts im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6.

(1d) Zentralverwahrer, die in der Europäischen Union nach Artikel 16 der Verordnung (EU) Nummer 909/2014 zugelassen sind, benötigen keine Erlaubnis nach Absatz 1 für die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne der Abschnitte A und B des Anhangs der Verordnung (EU) Nummer 909/2014, die Bankdienstleistungen oder Finanzdienstleistungen darstellen, sofern sich die Zulassung auch hierauf erstreckt.

(1e) Zentralverwahrer mit einer Zulassung nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nummer 909/2014 oder benannte Kreditinstitute im Sinne des Artikel 54 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nummer 909/2014, die eine Erlaubnis gemäß § 32 zum Betreiben von Bankgeschäften nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 besitzen, dürfen auf der Grundlage dieser Erlaubnis unter Beachtung von Artikel 54 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nummer 909/2014 nur bankartige Nebendienstleistungen im Sinne des Abschnitts C des Anhangs der Verordnung (EU) Nummer 909/2014 erbringen. Tätigkeiten aufgrund einer Erlaubnis nach § 32 zum Betreiben von Bankgeschäften nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1a, 3 bis 12 oder zum Erbringen von Finanzdienstleistungen nach § 1 Absatz 1a bleiben unberührt.“

c) Nach Absatz 1e wird folgender Absatz 1f eingefügt:

„(1f) Wer im Inland gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Datenbereitstellungsdienstleistungen erbringen will, bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Bundesanstalt; § 37 Absatz 4 des Verwaltungsvorfahrensgesetzes ist anzuwenden. Der Erlaubnisantrag muss enthalten:

1. die Angabe der Geschäftsleiter;
2. die Angaben, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Geschäftsleiter erforderlich sind;
3. die Angaben, die für die Beurteilung der erforderlichen fachlichen Eignung der Geschäftsleiter erforderlich sind;
4. die Angaben, die für die Beurteilung, ob die Geschäftsleiter über die zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe ausreichende Zeit verfügen, erforderlich sind;
5. einen tragfähigen Geschäftsplan, aus dem die Art der beabsichtigten Geschäfte, der organisatorische Aufbau und die geplanten internen Kontrollverfahren des Unternehmens hervorgehen;
6. die Angabe der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans nebst der Tatsachen, die zur Beurteilung ihrer Zuverlässigkeit und Sachkunde erforderlich ist sowie Angaben, die für die Beurteilung erforderlich sind, ob sie der Wahrnehmung ihrer Aufgabe ausreichend Zeit widmen können.

Personelle Änderungen bei der Geschäftsleitung oder beim Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan sind der Bundesanstalt unverzüglich mitzuteilen. Das Nähere zu Inhalt und Form des Erlaubnisantrages regeln die technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards gemäß Artikel 61 Absatz 4 und 5 der Richtlinie 2014/65/EU.“

d) Dem Absatz 3a wird der folgende Satz angefügt:

„Bezieht sich die Tätigkeit eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens auf strukturierte Einlagen im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes und wird die strukturierte Einlage von einem Kreditinstitut ausgegeben, das Mitglied eines Einlagensicherungssystems im Sinne des Einlagensicherungsgesetzes ist, so deckt das Einlagensicherungssystem des Kreditinstituts auch die von dem Kreditinstitut ausgegebenen strukturierten Einlagen ab.“

e) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Die Bundesanstalt führt auf ihrer Internetseite ein öffentlich zugängliches Register, in das sie alle Datenbereitstellungsdienste, denen eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1f erteilt worden ist, mit dem Datum der Erteilung und dem Umfang der Erlaubnis und gegebenenfalls dem Datum des Erlöschens oder der Aufhebung der Erlaubnis einträgt. Es wird regelmäßig aktualisiert. Das Erlöschen oder die Aufhebung der Erlaubnis wird für einen Zeitraum von fünf Jahren ab der entsprechenden Entscheidung im Register eingetragen. Jede Erlaubniserteilung und deren Erlöschen oder Aufhebung wird der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde mitgeteilt.“

16. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Erlaubnis für die Erbringung von Datenbereitstellungsdienstleistungen ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass

a) ein Geschäftsleiter oder ein Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans nicht zuverlässig ist;

b) ein Geschäftsleiter nicht die zur Leitung des Unternehmens erforderliche fachliche Eignung hat;

c) ein Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans nicht die zur Kontrolle des Unternehmens erforderliche Sachkunde hat;

d) ein Geschäftsleiter oder ein Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans nicht über die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ausreichende Zeit verfügt;

2. das Unternehmen nicht bereit oder dazu in der Lage ist, die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen zum ordnungsmäßigen Betreiben der Geschäfte, für die es die Erlaubnis beantragt, zu schaffen.“

b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach der Angabe „Absatz 1 Satz 2 die Wörter „oder Absatz 1c“ eingefügt.

c) In Absatz 3 wird nach der Angabe „Absätzen 1“ ein Komma und die Angabe „1a“ eingefügt.

d) In Absatz 4 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 32 Absatz 1 Satz 2“ die Angabe „oder Absatz 1c“ eingefügt.

17. In § 33b Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „CRR-Instituts“ die Wörter „, eines Wertpapierhandelsunternehmens, eines Börsenbetreibers“ eingefügt.

18. § 35 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird nach der Angabe „§ 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 8 ein Komma und die Angabe „Absatz 1c“ eingefügt.

b) Nummer 6 wird wie folgt neu gefasst:

„6. das Institut nachhaltig gegen

a) Bestimmungen dieses Gesetzes, des Geldwäschegesetzes, des Wertpapierhandelsgesetzes oder die zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Verordnungen oder Anordnungen,

b) Artikel 14 und 15, Artikel 16 Absatz 1 oder Absatz 2, Artikel 17 Absatz 1, 2, 4, 5 oder 8, Artikel 18 Absatz 1 bis 6, Artikel 19 Absatz 1, 2, 3, 5, 6, 7 oder 11 oder Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nummer 596/2014 oder sich auf diese Bestimmungen beziehende Anordnungen der Bundesanstalt oder

c) Artikel 7 Absatz 1 Satz 3 oder Artikel 11 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung (EU) 600/2014 oder sich auf diese Bestimmungen beziehende Anordnungen der Bundesanstalt

verstoßen hat;“

19. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) In den Fällen des Artikels 20 Absatz 1 Buchstabe b bis d oder des Artikels 57 Absatz 1 Buchstabe b bis d der Verordnung (EU) Nummer 909/2014 kann die Bundesanstalt, statt die Zulassung nach Artikel 20 der Verordnung (EU) Nummer 909/2014 oder die Genehmigung nach Artikel 57 der Verordnung (EU) Nummer 909/2014 zu entziehen, die Abberufung der verantwortlichen Geschäftsleiter verlangen und diesen Geschäftsleitern auch die Ausübung ihrer Tätigkeit bei Instituten in der Rechtsform einer juristischen Person untersagen. Die Bundesanstalt kann eine Abberufung auch dann verlangen, wenn die Voraussetzungen des Artikels 27 der Verordnung (EU) Nummer 909/2014 nicht gegeben sind.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „575/2013, der Verordnung (EU) Nummer 648/2012“ werden ein Komma und die Wörter „der Verordnung (EU) Nummer 596/2014, der Verordnung (EU) 600/2014, der Verordnung (EU) Nummer 909/2014“ eingefügt.

bb) Nach den Wörtern „Durchführung der Verordnung (EU) Nummer 648/2012“ werden die Wörter „der Verordnung (EU) Nummer 596/2014, der Verordnung (EU) Nummer 600/2014 oder der Verordnung (EU) Nummer 909/2014“ eingefügt.

20. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

„§ 36a Verbot der Tätigkeit als Geschäftsleiter

(1) In den Fällen des § 35 Absatz 2 Nummer 6 kann die Bundesanstalt auch einer für den Verstoß verantwortlichen natürlichen Person, die zum Zeitpunkt des Verstoßes nicht Geschäftsleiter ist, vorübergehend für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren eine künftige Tätigkeit als Geschäftsleiter bei einem Institut in der Rechtsform einer juristischen Person untersagen.

(2) Begeht eine natürlichen Person im Sinne des Satzes 1 in den Fällen des § 35 Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe a und c wiederholt schwere Verstöße oder verstößt sie wiederholt gegen Artikel 14 oder Artikel 15 der Verordnung (EU) 596/2014, kann die Bundesanstalt eine

künftige Tätigkeit als Geschäftsleiter bei einem Institut in der Rechtsform einer juristischen Person dauerhaft untersagen. § 36 Absatz 1 und 2 bleiben unberührt.“

21. § 37 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Werden ohne die nach § 32 erforderliche Erlaubnis Bankgeschäfte betrieben oder Finanzdienstleistungen erbracht, werden ohne die nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nummer 648/2012 erforderliche Zulassung als zentrale Gegenpartei Clearingdienstleistungen erbracht, werden ohne die nach Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nummer 909/2014 erforderliche Anerkennung Kerndienstleistungen erbracht oder werden nach § 3 verbotene Geschäfte betrieben, kann die Bundesanstalt die sofortige Einstellung des Geschäftsbetriebs und die unverzügliche Abwicklung dieser Geschäfte gegenüber dem Unternehmen und den Mitgliedern seiner Organe anordnen.“

22. § 44c Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Unternehmen, bei dem Tatsachen die Annahme rechtfertigen oder feststeht, dass es Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Erlaubnis oder ohne die nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nummer 648/2012 erforderliche Zulassung betreibt oder erbringt oder Kerndienstleistungen ohne die nach Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nummer 909/2014 erforderliche Anerkennung erbringt oder nach § 3 verbotene Geschäfte betreibt, ein Mitglied eines seiner Organe, ein Beschäftigter dieses Unternehmens sowie in die Abwicklung der Geschäfte einbezogene oder einbezogen gewesene andere Unternehmen haben der Bundesanstalt sowie der Deutschen Bundesbank auf Verlangen Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.“

23. § 46g Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird der Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.

b) Nummer 3 wird gestrichen.

24. In § 49 wird nach der Angabe „53 l“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „53 n Absatz 1“ wird die Angabe „und 53 p“ eingefügt.

25. § 53b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein CRR-Institut oder ein Wertpapierhandelsunternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums darf ohne Erlaubnis durch die Aufsichtsbehörde über eine Zweigniederlassung oder gemäß § 2 Absatz 10 angezeigte vertraglich gebundene Vermittler, die ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben sowie im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs, auch durch vertraglich gebundene Vermittler, die ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Herkunftsmitgliedstaat haben, im Inland Bankgeschäfte betreiben oder Finanzdienstleistungen erbringen, wenn das Unternehmen von den zuständigen Stellen seines Herkunftsmitgliedstaates zugelassen worden ist, die Geschäfte von der Zulassung abgedeckt sind und das Unternehmen von den zuständigen Stellen nach Maßgabe der Richtlinien der Europäischen Union beaufsichtigt wird.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums darf ohne Erlaubnis durch die Bundesanstalt über eine Zweigniederlassung oder im Wege des grenz-

überschreitenden Dienstleistungsverkehr im Inland Datenbereitstellungsdienstleistungen erbringen, wenn das Unternehmen von den zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates zugelassen worden ist und die Geschäfte durch die Zulassung abgedeckt sind.“

c) In Absatz 2 werden Satz 3 und 4 aufgehoben.

d) In Absatz 2a werden folgende Sätze angefügt:

„Teilen die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates der Bundesanstalt die Namen von vertraglich gebundene Vermittler mit, die ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Herkunftsmitgliedstaat des Instituts haben und die das Institut im Inland heranziehen will, so veröffentlicht die Bundesanstalt die entsprechenden Angaben auf ihrer Internetseite. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde kann nach dem Verfahren und unter den in Artikel 35 der Verordnung (EU) Nummer 1095/2010 festgelegten Bedingungen den Zugang zu diesen Informationen verlangen.“

e) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 4 wird das Wort „CRR-Kreditinstitut“ durch das Wort „CRR-Institut“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) In dem neuen Satz 3 werden nach den Wörtern „eines multilateralen Handelssystems“ die Wörter „oder organisierten Handelssystems“ eingefügt.

26. In § 53c wird folgender Satz 2 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 können Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat gegenüber geeigneten Gegenparteien und professionellen Kunden im Inland Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 3 und Absatz 3a des Wertpapierhandelsgesetzes erbringen, sofern diese in das Register nach Artikel 48 der Verordnung (EU) Nummer 600/2014 eingetragen wurde. In diesem Fall ist § 53b anzuwenden.“

27. Nach § 53o wird folgender § 53p eingefügt:

„§ 53p

Anordnungsbefugnis für die Aufsicht nach der Verordnung (EU) Nummer 909/2014; Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesanstalt kann unbeschadet der anderen Bestimmungen dieses Gesetzes gegenüber einem Zentralverwahrer im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nummer 909/2014, einem benannten Kreditinstitut im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nummer 909/2014, deren übergeordneten Unternehmen sowie gegenüber Mitgliedern deren Organe, deren Beschäftigten und anderen natürlichen oder juristischen Personen, die deren Geschäfte tatsächlich kontrollieren oder auf die Tätigkeiten im Sinne des Artikels 30 der Verordnung (EU) Nummer 909/2014 ausgelagert worden sind oder die ansonsten der Verordnung (EU) Nummer 909/2014 unterliegen, alle Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung (EU) Nummer 909/2014, der darauf basierenden delegierten Rechtsakte sowie der auf Zentralverwahrer anwendbaren Bestimmungen dieses Gesetzes sicherzustellen.

(2) Die Bundesanstalt kann bei einem Verstoß im Sinne des Artikel 63 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nummer 909/2014 einem dafür verantwortlichen Mitglied des Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines Zentralverwahrers oder eines benannten Kreditinstituts oder einer ande-

ren für einen Verstoß verantwortlichen Person vorübergehend untersagen, in Instituten Leitungs- oder Aufsichtsaufgaben wahrzunehmen. Bei wiederholten schweren Verstößen kann die Untersagung auch mit dauerhafter Wirkung erfolgen.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, ergänzende Bestimmungen erlassen, die zur Ausführung der Verordnung (EU) Nummer 909/2014, der darauf basierenden delegierten Rechtsakte sowie der auf Zentralverwahrer und benannte Kreditinstitute anwendbaren Bestimmungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Verordnungen erforderlich sind. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“

28. Nach § 53p wird folgender § 53q eingefügt:

„§ 53q

Anordnungsbefugnis nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014

Verstößt ein Institut, das über ein PRIIP im Sinne von Artikel 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 berät oder es verkauft oder das Hersteller von PRIIP im Sinne von Artikel 4 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 ist, gegen die Anforderungen der Artikel 5 Abs. 1, Art. 6, Artikel 7, Artikel 8 Absätze 1 bis 3, Artikel 9, Artikel 10 Absatz 1, Artikel 13 Abs. 1, 3 und 4, Artikel 14 oder Artikel 19 dieser Verordnung sowie der auf Grundlage von Artikeln 8, Artikel 10 und Artikel 13 erlassenen technischen Regulierungsstandards kann die Bundesanstalt gegenüber dem Institut Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen wiederherzustellen und eine nicht den Grundsätzen der Verordnung entsprechende Information der Kleinanleger zu verhindern. Die Bundesanstalt kann insbesondere

1. die Vermarktung der PRIIP verbieten oder aussetzen,
2. die Bereitstellung eines Basisinformationsblattes verbieten, das nicht den Anforderungen der Artikel 6, 7, 8 oder 10 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genügt,
3. den Hersteller von PRIIP verpflichten, eine neue Fassung des Basisinformationsblattes zu veröffentlichen, sofern die veröffentlichte Fassung nicht den Anforderungen der Artikel 6, 7, 8 oder 10 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genügt,
4. auf ihrer Internetseite eine Warnung veröffentlichen, die den Namen des Instituts sowie die Art des Verstoßes enthält. § 60d Absatz 3 und 5 gilt entsprechend.“

29. § 54 Absatz 1b wird gestrichen.

30. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4e wird folgende Absatz 4f eingefügt:

„(4f) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (Abl. L 257 vom 28.08.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Zulassungsverfahren nach Artikel 17 falsche Angaben macht oder wesentliche Angaben verschweigt,

2. im Verfahren zum Entzug der Zulassung nach Artikel 20 Absatz 1 falsche Angaben macht oder wesentliche Angaben verschweigt,
3. entgegen Artikel 25 Absatz 2 ohne die erforderliche Anerkennung Kerndienstleistungen erbringt,
4. entgegen Artikel 25 Absatz 2 ohne die erforderliche Anerkennung eine Zweigniederlassung gründet,
5. entgegen Artikel 26 Absatz 1 in Verbindung mit aufgrund von Artikel 26 Absatz 8 Buchstabe a erlassenen technischen Regulierungsstandards unzureichende Instrumente zur Überwachung von Risiken vorhält,
6. entgegen Artikel 26 Absatz 2 in Verbindung mit aufgrund von Artikel 26 Absatz 8 Buchstabe b erlassenen technischen Regulierungsstandards die Verantwortlichkeiten der Beschäftigten in Schlüsselpositionen nicht oder nicht richtig festlegt,
7. entgegen Artikel 26 Absatz 3 in Verbindung mit aufgrund von Artikel 26 Absatz 8 Buchstabe c erlassenen technischen Regulierungsstandards Vorkehrungen zur Verhinderung von Interessenkonflikten nicht oder nicht richtig trifft,
8. entgegen Artikel 26 Absatz 5 nicht über geeignete Verfahren verfügt,
9. entgegen Artikel 26 Absatz 6 Satz 1 in Verbindung mit aufgrund von Artikel 26 Absatz 8 Buchstabe d erlassenen technischen Regulierungsstandards Prüfungen nicht oder nicht richtig durchführt,
10. entgegen Artikel 26 Absatz 6 Satz 2 in Verbindung mit aufgrund von Artikel 26 Absatz 8 Buchstabe d erlassenen technischen Regulierungsstandards Ergebnisse von Prüfungen nicht unverzüglich der Bundesanstalt vorlegt,
11. entgegen Artikel 26 Absatz 6 Satz 2 in Verbindung mit aufgrund von Artikel 26 Absatz 8 Buchstabe d erlassenen technischen Regulierungsstandards Prüfungsergebnisse dem Nutzerausschuss vorenthält,
12. entgegen Artikel 27 Absatz 1 Mitglieder der Geschäftsleitung bestellt,
13. entgegen Artikel 27 Absatz 2 ein Leitungsorgan bestellt,
14. entgegen Artikel 27 Absatz 3 Vergütungsabreden trifft,
15. entgegen Artikel 27 Absatz 7 Buchstabe a Eigentumsverhältnisse nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vorlegt oder veröffentlicht,
16. entgegen Artikel 27 Absatz 7 Buchstabe b die Bundesanstalt nicht, nicht unverzüglich, nicht richtig oder nicht vollständig über die Entscheidung, Eigentumsrechte zu übertragen, unterrichtet,
17. entgegen Artikel 28 Absatz 1 Satz 1 keinen Nutzerausschuss einrichtet,
18. entgegen Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 Einfluss auf den Nutzerausschuss nimmt,
19. entgegen Artikel 28 Absatz 2 Absatz 2 Regelungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig veröffentlicht,
20. entgegen Artikel 28 Absatz 5 Satz 1 als Mitglied des Nutzerausschusses die Geheimhaltungspflicht verletzt,

21. entgegen Artikel 28 Absatz 6 die Bundesanstalt oder den Nutzausschuss nicht unverzüglich unterrichtet,
22. entgegen Artikel 29 Absatz 1 in Verbindung mit aufgrund von Absatz 3 erlassenen technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards Aufzeichnungen nicht aufbewahrt,
23. entgegen Artikel 29 Absatz 2 Aufzeichnungen nicht unverzüglich zur Verfügung stellt,
24. entgegen Artikel 30 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 Auslagerungsvereinbarungen trifft,
25. entgegen Artikel 30 Absatz 3 Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich zur Verfügung stellt,
26. entgegen Artikel 30 Absatz 4 eine Vereinbarung zur Auslagerung von Kerndienstleistungen trifft, ohne die erforderliche Genehmigung zu besitzen,
27. entgegen Artikel 32 Absatz 1 nicht eindeutig bestimmte und realistische Ziele aufstellt,
28. entgegen Artikel 32 über keine Vorschriften zum Umgang mit Beschwerden verfügt,
29. entgegen Artikel 33 Absatz 1 Satz 1 Teilnahmekriterien nicht veröffentlicht,
30. entgegen Artikel 33 Absatz 2 eine Beschwerde nicht innerhalb eines Monats beantwortet,
31. entgegen Artikel 34 Absatz 1 geltende Preise und Gebühren nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich bekanntgibt,
32. entgegen Artikel 34 Absatz 2 eine Preisliste nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich veröffentlicht,
33. entgegen Artikel 34 Absatz 6 oder 7 Informationen der Bundesanstalt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich vorlegt,
34. entgegen Artikel 35 nicht die internationalen offenen Kommunikationsverfahren und Normen für den Datenaustausch und Referenzdaten verwendet,
35. entgegen Artikel 37 Absatz 1 in Verbindung mit aufgrund von Absatz 4 erlassenen technischen Regulierungsstandards nicht einmal pro Geschäftstag den vollständigen Depotkontenabgleich vornimmt,
36. entgegen Artikel 37 Absatz 3 in Verbindung mit aufgrund von Absatz 4 erlassenen technischen Regulierungsstandards Wertpapierkredite, Sollsalden oder die Schaffung von Wertpapieren veranlasst oder nicht verhindert,
37. entgegen Artikel 38 Absatz 1, 2, 3 oder 4 Aufzeichnungen oder Konten nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
38. entgegen Artikel 38 Absatz 7 Wertpapiere ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung eines Kunden verwendet,
39. entgegen Artikel 39 Absatz 1 Satz 2 ein Wertpapierliefer- oder -abrechnungssystem nicht meldet,
40. entgegen Artikel 39 Absatz 2, 4, 5, 6 oder 7 ein Wertpapierliefer- oder -abrechnungssystem betreibt,

41. entgegen Artikel 40 Absatz 3 Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich zur Verfügung stellt,
42. entgegen Artikel 41 Absatz 1 keine wirksamen Regeln und Verfahren einrichtet,
43. entgegen Artikel 41 Absatz 2 Regeln und Verfahren nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich veröffentlicht,
44. Regeln oder Verfahren einrichtet oder einen Vertrag schließt, die gegen Artikel 43 verstoßen,
45. entgegen Artikel 44 keine oder nicht geeignete Systeme vorhält,
46. entgegen Artikel 45 Absatz 1 in Verbindung mit aufgrund von Absatz 7 erlassenen technischen Regulierungsstandards keine geeigneten IT-Instrumente, Kontrollen oder Verfahren vorhält,
47. entgegen Artikel 45 Absatz 3 und 4 in Verbindung mit aufgrund von Absatz 7 erlassenen technischen Regulierungsstandards keinen geeigneten Notfallsanierungsplan erstellt oder ihn nicht oder nicht richtig an geänderte Voraussetzungen anpasst,
48. finanzielle Vermögenswerte hält, die gegen Artikel 46 Absatz 1 bis 5 in Verbindung mit aufgrund von Absatz 6 erlassenen technischen Regulierungsstandards verstoßen,
49. entgegen Artikel 47 Absatz 1 in Verbindung mit aufgrund von Absatz 3 erlassenen technischen Regulierungsstandards nicht ausreichendes Eigenkapital besitzt,
50. entgegen Artikel 47 Absatz 2 Satz 1 und 2 keinen aktuellen Plan besitzt,
51. entgegen Artikel 47 Absatz 2 Satz 3 der Bundesanstalt die erfolgte Aktualisierung nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht unverzüglich mitteilt,
52. entgegen Artikel 48 Absatz 2 eine Zentralverwahrerverbindung ohne eine erforderliche Genehmigung oder Anzeige einrichtet,
53. entgegen Artikel 48 Absatz 4 die Rückübertragung von Wertpapieren veranlasst,
54. entgegen Artikel 48 Absatz 5 in Verbindung mit aufgrund von Absatz 10 erlassenen technischen Regulierungsstandards geeignete Maßnahmen nicht, nicht richtig oder nicht unverzüglich trifft,
55. entgegen Artikel 48 Absatz 6 in Verbindung mit aufgrund von Absatz 10 erlassenen technischen Regulierungsstandards eine Zentralverwahrerverbindung betreibt, die keine Abwicklung „Lieferung gegen Zahlung“ ermöglicht,
56. entgegen Artikel 49 Absatz 3 einem antragstellenden Emittenten nicht innerhalb von drei Monaten eine Antwort zukommen lässt,
57. entgegen Artikel 50 einem anderen Zentralverwahrer den Zugang über eine Stand-Verbindung verwehrt,
58. entgegen Artikel 51 Absatz 1 den Antrag eines Zentralverwahrers auf eine kundenspezifische Verbindung ablehnt,
59. entgegen Artikel 52 Absatz 1 einem antragstellenden Zentralverwahrer nicht innerhalb von drei Monaten eine Antwort zukommen lässt,

60. entgegen Artikel 52 Absatz 2 in Verbindung mit aufgrund von Absatz 3 erlassenen technischen Regulierungsstandards den Zugang verweigert,

61. entgegen Artikel 53 Absatz 1 Unterabsatz 1 einem Zentralverwahrer Transaktionsdaten nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht unverzüglich zur Verfügung stellt,

62. entgegen Artikel 53 Absatz 1 Unterabsatz 2, Absatz 3 in Verbindung mit aufgrund von Absatz 4 erlassenen technischen Regulierungsstandards mit einer zentralen Gegenpartei oder einem Handelsplatz nicht, nicht diskriminierungsfrei oder nicht unverzüglich Zugang zu seinem Wertpapierliefer- oder -abrechnungssystem gewährt,

63. entgegen Artikel 53 Absatz 2 einer antragstellenden Partei nicht binnen drei Monaten antwortet,

64. entgegen Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nummer 909/2014 bankartige Nebendienstleistungen erbringt,

65. entgegen Artikel 54 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nummer 909/2014 bankartige Nebendienstleistungen für einen Zentralverwahrer erbringt,

66. im Genehmigungsverfahren nach Artikel 55 falsche Angaben macht oder wesentliche Angaben verschweigt,

67. im Verfahren zum Entzug der Genehmigung nach Artikel 57 Absatz 1 falsche Angaben macht oder wesentliche Angaben verschweigt,

68. entgegen Artikel 59 Absatz 3 in Verbindung mit aufgrund von Absatz 5 erlassenen technischen Regulierungsstandards dort genannte besondere aufsichtsrechtliche Anforderungen in Bezug auf Kreditrisiken nicht erfüllt oder

69. entgegen Artikel 59 Absatz 4 in Verbindung mit aufgrund von Absatz 5 erlassenen technischen Regulierungsstandards dort genannte besondere aufsichtsrechtliche Anforderungen in Bezug auf Liquiditätsrisiken nicht erfüllt.“

b) Nach Absatz 4f werden folgende Absätze 4g und 4h eingefügt:

"(4g) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen

a) Artikel 5 Absatz 1,

b) Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6,

c) Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2,

d) Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 8 Absätze 1 bis 3, auch in Verbindung mit einem delegierten Rechtsakt nach Absatz 4 oder einem technischen Regulierungsstandard nach Absatz 5,

ein Basisinformationsblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise abfasst oder veröffentlicht,

2. entgegen Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 ein Basisinformationsblatt nicht in der vorgeschriebenen Weise abfasst oder übersetzt,

3. entgegen Artikel 10 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Absatz 2 Buchstabe a und c, ein Basisinformationsblatt nicht oder nicht rechtzeitig überprüft,

4. entgegen Artikel 10 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Absatz 2 Buchstabe b und c, ein Basisinformationsblatt nicht oder nicht vollständig überarbeitet,

5. entgegen Artikel 10 Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Absatz 2 Buchstabe d, ein Basisinformationsblatt nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,

6. entgegen

a) Artikel 9 Satz 1 in Werbematerialien Aussagen trifft, die im Widerspruch zu den Informationen des Basisinformationsblattes stehen oder dessen Bedeutung herabstufen,

b) Artikel 9 Satz 2 die erforderlichen Hinweise in Werbematerialien nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufnimmt,

7. entgegen

a) Artikel 13 Absatz 1, 3 und 4, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Absatz 5,

b) Artikel 14

ein Basisinformationsblatt nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise zur Verfügung stellt,

8. entgegen

a) Artikel 19 Buchstabe a und b keine geeigneten Verfahren und Vorkehrungen zur Einreichung und Beantwortung von Beschwerden vorsieht,

b) Artikel 19 Buchstabe c keine geeigneten Verfahren und Vorkehrungen vorsieht, durch die gewährleistet wird, dass Kleinanlegern wirksame Beschwerdeverfahren im Fall von grenzüberschreitenden Streitigkeiten zur Verfügung stehen.

(4h) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne des § 2 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes

a) entgegen § 24 Absatz 1 Nummer 1, 2, 10, 15, 15a und Absatz 1a Nummer 3, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 24 Absatz 4 Satz 1, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,

b) entgegen § 24a Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 3a Satz 1, Absatz 3b Satz 1, Absatz 3c Satz 1 und Absatz 4 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 24a Absatz 6 Satz 1, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,

c) entgegen § 25a Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 nicht fortlaufend ab Aufnahme des Geschäftsbetriebs bis zu dessen Beendigung über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verfügt,

- d) entgegen § 25a Absatz 5 Satz 1 keine oder keine angemessenen Vergütungsverhältnisse festlegt,
- e) entgegen § 25b Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, 2. Halbsatz oder Absatz 3 Satz 2 keine oder keine angemessenen Vorkehrungen trifft,
- f) entgegen § 25b Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1, 1. Halbsatz eine Auslagerung vornimmt,
- g) entgegen § 25b Absatz 3 Satz 3 keine oder eine unvollständige Vereinbarung trifft,
- h) entgegen § 25c Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 keine oder unvollständige Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung beschließt,
- i) entgegen § 25e Satz 1 nicht durch entsprechende Maßnahmen sicherstellt, dass ein vertraglich gebundener Vermittler die von Satz 1 geforderten Anforderungen fortlaufend erfüllt,
- j) entgegen § 25e Satz 2 erforderliche Nachweise nicht oder nicht für die gesetzlich vorgesehene Dauer aufbewahrt,
- k) entgegen § 25e Satz 4 Vergütungssysteme nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgestaltet,
- l) bei der Antragstellung für die Zulassung zum Geschäftsbetrieb nach § 32 Absatz 1 Satz 2 gegenüber der Bundesanstalt unrichtige Angaben im Hinblick auf die nach § 32 Absatz 1 Satz 2 erforderlichen Informationen macht,
- m) nach der Erteilung der Erlaubnis gemäß § 32 Absatz 1 Satz 1 die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung vorübergehend oder andauernd nicht mehr erfüllt und den Geschäftsbetrieb gleichwohl fortführt,
- n) entgegen § 33 Absatz 2 Nummer 5 nicht fortlaufend ab Aufnahme des Geschäftsbetriebs bis zu dessen Beendigung die erforderliche Anzahl an Geschäftsleitern aufweist,
2. in Bezug auf eine Beteiligung an einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne des § 2 Absatz 8 WpHG
- a) entgegen § 2c Absatz 1 Satz 1, Satz 5 oder Satz 6 ,
- b) entgegen § 2c Absatz 3 Satz 1 oder Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 24 Absatz 4 Satz 1,
- eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. entgegen § 25c Absatz 1 Satz 1 der Wahrnehmung seiner Aufgaben als Geschäftsleiter nicht ausreichend Zeit widmet,
4. entgegen § 25c Absatz 2 Satz 1 als Geschäftsleiter eine zu hohe Anzahl an Leitungs- und Aufsichtsmandaten gleichzeitig innehat,
5. entgegen § 25c Absatz 2 Satz 2 eine Tätigkeit als Geschäftsleiter aufnimmt oder fortführt,
6. entgegen § 25d Absatz 3 Satz 1 eine Tätigkeit als Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans aufnimmt oder fortführt,
7. eine Tätigkeit als Geschäftsleiter aufnimmt oder fortführt, obwohl von der Bundesanstalt in Bezug auf seine Person Versagungsgründe nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 4, 4a, 4b festgestellt wurden.“

c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatz 4f mit einer Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro geahndet werden. Gegenüber einer juristischen Person oder Personenvereinigung kann über Satz 1 hinaus eine höhere Geldbuße verhängt werden; die Geldbuße darf den höheren der folgenden Beträge nicht übersteigen:

1. zwanzig Millionen Euro oder

2. zehn Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorangegangenen Geschäftsjahr erzielt hat.

Über die in Satz 1 und 2 genannten Beträge hinaus kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden. Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden. Gesamtumsatz im Sinne des Satzes 2 ist

1. im Falle von Kreditinstituten, Zahlungsinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten der sich aus dem auf das Institut anwendbaren nationalen Recht im Einklang mit Artikel 27 Nummer 1, 3, 4, 6 und 7 oder Artikel 28 Nummer B1, B2, B3, B4 und B7 der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1) ergebende Gesamtbetrag, abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern,

2. im Falle von Versicherungsunternehmen der sich aus dem auf das Versicherungsunternehmen anwendbaren nationalen Recht im Einklang mit Artikel 63 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7) ergebende Gesamtbetrag, abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern,

3. im Übrigen der Betrag der Nettoumsätze nach Maßgabe des auf das Unternehmen anwendbaren nationalen Rechts im Einklang mit Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2013/34/EU.

Handelt es sich bei der juristischen Person oder Personenvereinigung um das Mutterunternehmen oder um eine Tochtergesellschaft, so ist anstelle des Gesamtumsatzes der juristischen Person oder Personenvereinigung der jeweilige Gesamtbetrag in dem Konzernabschluss des Mutterunternehmens maßgeblich, der für den größten Kreis von Unternehmen aufgestellt wird. Wird der Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen nicht nach den in Satz 4 genannten Vorschriften aufgestellt, ist der Gesamtumsatz nach Maßgabe der den in Satz 4 Nummer 1 bis 3 vergleichbaren Posten des Konzernabschlusses zu ermitteln. Ist ein Jahresabschluss oder Konzernabschluss für das maßgebliche Geschäftsjahr nicht verfügbar, ist der Jahres- oder Konzernabschluss für das unmittelbar vorangehende Geschäftsjahr maßgeblich; ist auch dieser nicht verfügbar, kann der Gesamtumsatz geschätzt werden.“

d) Nach Absatz 6a werden folgende Absätze 6b bis 6d eingefügt:

(6b) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatz 4h mit einer Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro geahndet werden. Gegenüber einer juristischen Person oder Personenvereinigung kann über Satz 1 hinaus eine höhere Geldbuße in Höhe von bis zu zehn Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielt hat, verhängt werden. Über die in Satz 1 und 2 genannten Beträge hinaus kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden.

Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden. Gesamtumsatz im Sinne des Satzes 2 ist

1. im Falle von Kreditinstituten, Zahlungsinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten der sich aus dem auf das Institut anwendbaren nationalen Recht im Einklang mit Artikel 27 Nummer 1, 3, 4, 6 und 7 oder Artikel 28 Nummer B1, B2, B3, B4 und B7 der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1) ergebende Gesamtbetrag, abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern,

2. im Falle von Versicherungsunternehmen der sich aus dem auf das Versicherungsunternehmen anwendbaren nationalen Recht im Einklang mit Artikel 63 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7) ergebende Gesamtbetrag, abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern,

3. im Übrigen der Betrag der Nettoumsätze nach Maßgabe des auf das Unternehmen anwendbaren nationalen Rechts im Einklang mit Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2013/34/EU.

Handelt es sich bei der juristischen Person oder Personenvereinigung um das Mutterunternehmen oder um eine Tochtergesellschaft, so ist anstelle des Gesamtumsatzes der juristischen Person oder Personenvereinigung der jeweilige Gesamtbetrag in dem Konzernabschluss des Mutterunternehmens maßgeblich, der für den größten Kreis von Unternehmen aufgestellt wird. Wird der Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen nicht nach den in Satz 4 genannten Vorschriften aufgestellt, ist der Gesamtumsatz nach Maßgabe der den in Satz 4 Nummer 1 bis 3 vergleichbaren Posten des Konzernabschlusses zu ermitteln. Ist ein Jahresabschluss oder Konzernabschluss für das maßgebliche Geschäftsjahr nicht verfügbar, ist der Jahres- oder Konzernabschluss für das unmittelbar vorangehende Geschäftsjahr maßgeblich; ist auch dieser nicht verfügbar, kann der Gesamtumsatz geschätzt werden.“

(6c) Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall des Absatzes 4g gegenüber einer natürlichen Person mit einer Geldbuße von bis zu 700.000 Euro und gegenüber einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung mit einer Geldbuße von bis zu fünf Millionen Euro geahndet werden. Über Satz 1 hinaus kann gegenüber einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung eine höhere Geldbuße in Höhe von bis zu drei Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielt hat, verhängt werden. Über die in Satz 1 und 2 genannten Beträge hinaus kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden. Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden. Gesamtumsatz im Sinne des Satzes 2 ist

1. im Falle von Kreditinstituten, Zahlungsinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten der sich aus dem auf das Institut anwendbaren nationalen Recht im Einklang mit Artikel 27 Nummer 1, 3, 4, 6 und 7 oder Artikel 28 Nummer B1, B2, B3, B4 und B7 der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1) ergebende Gesamtbetrag, abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern,

2. im Falle von Versicherungsunternehmen der sich aus dem auf das Versicherungsunternehmen anwendbaren nationalen Recht im Einklang mit Artikel 63 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7) ergebende Gesamtbetrag, abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern,

lierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7) ergebende Gesamtbetrag, abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern,

3. im Übrigen der Betrag der Nettoumsätze nach Maßgabe des auf das Unternehmen anwendbaren nationalen Rechts im Einklang mit Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2013/34/EU.

Handelt es sich bei der juristischen Person oder Personenvereinigung um das Mutterunternehmen oder um eine Tochtergesellschaft, so ist anstelle des Gesamtumsatzes der juristischen Person oder Personenvereinigung der jeweilige Gesamtbetrag in dem Konzernabschluss des Mutterunternehmens maßgeblich, der für den größten Kreis von Unternehmen aufgestellt wird. Wird der Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen nicht nach den in Satz 4 genannten Vorschriften aufgestellt, ist der Gesamtumsatz nach Maßgabe der den in Satz 4 Nummer 1 bis 3 vergleichbaren Posten des Konzernabschlusses zu ermitteln. Ist ein Jahresabschluss oder Konzernabschluss für das maßgebliche Geschäftsjahr nicht verfügbar, ist der Jahres- oder Konzernabschluss für das unmittelbar vorangehende Geschäftsjahr maßgeblich; ist auch dieser nicht verfügbar, kann der Gesamtumsatz geschätzt werden.

(6d) § 17 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist nicht anzuwenden bei Verstößen gegen Gebote und Verbote, die in den Absätzen 6a, 6b, 6c in Bezug genommen werden. § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt auch für juristische Personen oder Personenvereinigungen, die über eine Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Inland tätig sind. Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 6a, 6b, 6c verjährt in 3 Jahren.“

e) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Reicht“ werden die Wörter „in den Fällen des Absatzes 6“ eingefügt.

bb) Nach dem Wort „Höchstmaß“ werden die Wörter „nach Absatz 6“ gestrichen.

31. In § 60b Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „soll“ ein Komma sowie die Wörter „sofern die Bekanntmachung nicht bereits nach § 60c Absatz 1 Satz 1 erfolgt,“ eingefügt.

32. Nach § 60b wird folgender § 60c eingefügt:

„§ 60c

Bekanntmachung von Entscheidungen bei Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nummer 909/2014

(1) Die Bundesanstalt hat Entscheidungen über verwaltungsrechtliche Maßnahmen und Sanktionen, die wegen Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nummer 909/2014 oder darauf basierenden delegierten Rechtsakte erlassen wurden, auf ihrer Internetseite unverzüglich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Vorschrift, gegen die verstoßen wurde, und die für den Verstoß verantwortlichen natürlichen und juristischen Personen oder Personenvereinigungen zu benennen. Bei nicht rechtskräftigen Entscheidungen ist der Hinweis darauf, dass die Entscheidung noch nicht rechtskräftig ist, hinzuzufügen. Die Bundesanstalt ergänzt die Bekanntmachung unverzüglich um einen Hinweis auf die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die verwaltungsrechtliche Maßnahme oder Sanktion der Bundesanstalt gemäß Satz 1 beziehungsweise auf das Ergebnis des Rechtsbehelfsverfahrens.

(2) Die Bundesanstalt macht entweder die Entscheidung ohne personenbezogene Daten bekannt oder schiebt die Bekanntmachung der Entscheidung ausnahmsweise auf, wenn

- a) bei Verhängung der verwaltungsrechtlichen Maßnahme oder Sanktion gegen eine natürliche Person die Bekanntmachung der personenbezogenen Daten unverhältnismäßig wäre;
- b) die Bekanntmachung die Stabilität des Finanzsystems gefährden würde,
- c) die Bekanntmachung eine laufende strafrechtliche Ermittlung ernsthaft gefährden würde oder
- d) die Bekanntmachung den Beteiligten einen unverhältnismäßigen und ernsthaften Schaden zufügen würde.

Im Fall des Buchstaben a, sofern es sich um geringfügige Verstöße handelt, oder im Fall des Buchstaben b kann die Bundesanstalt vollständig von der Bekanntmachung absehen, sofern auch eine Bekanntmachung ohne personenbezogene Daten unverhältnismäßig wäre oder die Stabilität des Finanzsystems gefährden würde."

33. Nach § 60c wird folgender § 60d eingefügt:

„§ 60d

Bekanntmachung von Sanktionen und Maßnahmen wegen Verstößen gegen die Richtlinie 2014/65/EU

(1) Die Bundesanstalt macht Entscheidungen über Maßnahmen gegen Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Betreiber von Datenbereitstellungsdiensten und über gegen diese nach § 56 Absatz 4h verhängte Sanktionen unverzüglich nach Unterrichtung der natürlichen oder juristischen Person, gegen die die Maßnahme oder Sanktion verhängt wurde, auf ihrer Internetseite bekannt. Dies gilt nicht für Entscheidungen, mit denen Maßnahmen mit Ermittlungscharakter verhängt werden.

(2) In der Bekanntmachung benennt die Bundesanstalt die Vorschrift, gegen die verstoßen wurde, und die für den Verstoß verantwortliche natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung.

(3) Ist jedoch die Bundesanstalt nach einer fallbezogenen Bewertung der Verhältnismäßigkeit der Bekanntmachung der betreffenden Daten zu der Ansicht gelangt, dass die Bekanntmachung der Identität der juristischen Personen oder der personenbezogenen Daten der natürlichen Personen unverhältnismäßig wäre, oder würde die Bekanntmachung die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende Ermittlungen gefährden, so kann die Bundesanstalt

1. die Entscheidung, mit der die Sanktion bzw. Maßnahme verhängt wird, erst dann bekanntmachen, wenn die Gründe für den Verzicht auf ihre Bekanntmachung nicht mehr bestehen, oder

2. die Entscheidung, mit der die Sanktion bzw. Maßnahme verhängt wird, ohne Nennung personenbezogener Daten bekanntmachen, wenn diese anonyme Bekanntmachung einen wirksamen Schutz der betreffenden personenbezogenen Daten gewährleistet, oder

3. gänzlich von der öffentlichen Bekanntmachung der Entscheidung, mit der die Sanktion bzw. Maßnahme verhängt wird, absehen, wenn die unter den Buchstaben a und b genannten Optionen ihrer Ansicht nach nicht ausreicht, um zu gewährleisten, dass

a) die Stabilität der Finanzmärkte nicht gefährdet würde,

b) die Bekanntmachung solcher Entscheidungen über Maßnahmen, die als geringfügiger eingestuft werden, verhältnismäßig ist.

Im Falle der Entscheidung die Entscheidung, mit der die Sanktion bzw. Maßnahme verhängt wird, auf anonymer Basis bekanntzumachen, kann die Bekanntmachung der einschlägigen Daten um einen angemessenen Zeitraum aufgeschoben werden, wenn vorhersehbar ist, dass die Gründe für die anonyme Bekanntmachung innerhalb dieses Zeitraums wegfallen werden.

(4) Wird gegen die Entscheidung, mit der die Sanktion bzw. Maßnahme verhängt wird, Einspruch eingelegt, so macht die Bundesanstalt auch diesen Sachverhalt und alle weiteren Informationen über das Ergebnis des Rechtsmittelverfahrens umgehend auf ihrer Internetseite bekannt. Ferner wird jede Entscheidung, mit der eine frühere Entscheidung über die Verhängung einer Sanktion oder Maßnahme aufgehoben oder geändert wird, ebenfalls bekanntgemacht.

(5) Die Bundesanstalt stellt sicher, dass jede Bekanntmachung nach diesem Absatz ab ihrer Bekanntmachung für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren auf ihrer Internetseite zugänglich bleibt.

(6) Die Bundesanstalt unterrichtet die ESMA über alle Bußgeldentscheidungen, die zwar verhängt, im Einklang mit Nummer 3 aber nicht bekanntgemacht wurden, sowie über alle Rechtsmittel in Verbindung mit diesen Bußgeldentscheidungen und die Ergebnisse der Rechtsmittelverfahren. Hat die Bundesanstalt eine Maßnahme, eine Bußgeldentscheidung oder eine strafrechtliche Sanktion öffentlich bekanntgemacht, so unterrichtet sie die ESMA gleichzeitig darüber.“

34. Nach § 64u wird folgender § 64v eingefügt:

„§ 64v

Übergangsvorschriften zum Finanzmarktnovellierungsgesetz

(1) Die Tätigkeit als Zentralverwahrer kann aufgrund einer Erlaubnis für das Depotgeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 in der bis zum [Einfügen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung fortgeführt werden, bis über den Zulassungsantrag nach Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nummer 909/2014 rechtskräftig entschieden worden ist. § 2 Absatz 9e und 9f sowie § 29 Absatz 1b sind bis dahin nicht anzuwenden.

(2) Ein Zentralverwahrer, der am [Einfügen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 besitzt, kann die Erbringung von dadurch erlaubten Bankdienstleistungen fortführen, bis über den Genehmigungsantrag nach Artikel 55 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nummer 909/2014 rechtskräftig entschieden worden ist. § 2 Absatz 9e und 9f sowie § 29 Absatz 1b sind bis dahin nicht anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung des Börsengesetzes (BörsG)

Das Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330), das zuletzt durch ...vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 4a Geschäftsleitung des Börsenträgers

§ 4b Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan des Börsenträgers“

b) Nach der Angabe zu § 22 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 22a Synchronisierung von im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren“

c) Nach der Angabe zu § 26a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 26b Market Maker

§ 26c Algorithmische Handelssysteme und elektronischer Handel“

d) Nach der Angabe zu § 48 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 48a Betrieb eines organisierten Handelssystems“

2. In § 1 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Dieses Gesetz ist auch anzuwenden auf den Betrieb von multilateralen Handelssystemen und organisierten Handelsplätzen durch Börsenträger.“

3. In § 2 werden nach Absatz 4 die folgenden Absätze 4a bis 4d eingefügt:

„(4a) Handelsplätze im Sinne dieses Gesetzes sind Börsen, multilaterale Handelssysteme und organisierte Handelssysteme.

(4b) Multilaterales Handelssystem im Sinne dieses Gesetzes ist ein multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl von Personen am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach festgelegten Bestimmungen in einer Weise zusammenbringt, die zu einem Vertrag über den Kauf dieser Finanzinstrumente führt.

(4c) Organisiertes Handelssystem im Sinne dieses Gesetzes ist ein multilaterales System, bei dem es sich nicht um einen geregelten Markt oder ein multilaterales Handelssystem handelt und das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten oder Derivaten innerhalb des Systems in einer Weise zusammenführt, die zu einem Vertrag über den Kauf dieser Finanzinstrumente führt.

(4d) Direkter elektronischer Zugang im Sinne dieses Gesetzes ist eine Regelung, in deren Rahmen ein Mitglied, ein Teilnehmer oder ein Kunde eines Handelsplatzes einer anderen Person die Nutzung seines Handelscodes gestattet, damit diese Person Aufträge in Bezug auf Finanzinstrumente elektronisch direkt an den Handelsplatz übermitteln kann. Dies umfasst auch Vereinbarungen, die die Nutzung der Infrastruktur des Mitglieds, des Teilnehmers oder des Kunden beziehungsweise irgendeines Verbindungssystems des Mitglieds, des Teilnehmers oder des Kunden durch diese Person zur Übermittlung von Aufträgen beinhalten (direkter Marktzugang) sowie derjenigen Vereinbarungen, bei denen eine solche Infrastruktur nicht durch diese Person genutzt wird (geförderter Zugang). "

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die Börsenaufsichtsbehörde kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, auch ohne besonderen Anlass von der Börse und von dem Börsenträger Informationen über die durch algorithmischem Handel im Sinne des § 33 Absatz 1 a Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes erzeugten Aufträge verlangen. Auch kann sie verlangen, von der Börse Zugang zu dem Auftragsbuch oder den entsprechenden Daten zu erhalten.“

b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „gegenüber der Börse, dem Börsenträger und den Handelsteilnehmern“ gestrichen.

c) Nach Absatz 5 werden die folgenden Absätze 5a bis 5c eingefügt:

„(5a) Wurde die Zulassung von Finanzinstrumenten gemäß § 39 widerrufen oder der Handel gemäß § 25 Absatz 1 ausgesetzt oder eingestellt, ist der Widerruf der Zulassung, die Aussetzung des Handels oder die Einstellung des Handels dieser Finanzinstrumente oder der mit diesen verbundenen Derivate im Sinne von Anhang I Abschnitt C Nummern 4 bis 10 der Richtlinie (EU) Nummer 65/2014) durch die Börsenaufsichtsbehörde auch an anderen Börsen in ihrem Zuständigkeitsbereich anzuordnen, soweit diese Maßnahme durch den Verdacht eines Marktmissbrauchs, ein Übernahmeangebot oder die Nichtveröffentlichung von Insider-Informationen über den Emittenten oder einen Verstoß gegen die Artikel 7 und 17 der Verordnung (EU) Nummer 596/2014 bedingt ist. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen durch einen solchen Widerruf, eine solche Aussetzung oder eine solche Einstellung die Anlegerinteressen oder das ordnungsgemäße Funktionieren des Marktes erheblich geschädigt werden könnten.

(5b) Die Börsenaufsichtsbehörde teilt der Bundesanstalt ihre Entscheidung nach Absatz 5a unverzüglich mit. Ergreift sie keine Maßnahmen an weiteren Börsen in ihrem Zuständigkeitsbereich, so teilt sie der Bundesanstalt die Gründe hierfür mit.

(5c) Erhält die Börsenaufsichtsbehörde Kenntnis vom Widerruf der Zulassung, der Aussetzung des Handels oder der Einstellung des Handels eines Finanzinstruments oder eines mit diesem verbundenen Derivats im Sinne von Anhang I Abschnitt C Nummern 4 bis 10 der Richtlinie (EU) 65/2014) an einem organisierten Markt eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, so ordnet sie den Widerruf der Zulassung, die Aussetzung des Handels oder die Einstellung des Handels an Börsen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches an, soweit diese Maßnahme durch den Verdacht eines Marktmissbrauchs, ein Übernahmeangebot oder die Nichtveröffentlichung von Insider-Informationen über den Emittenten oder einen Verstoß gegen die Artikel 7 und 17 der Verordnung (EU) Nummer 596/2014 bedingt ist.“

d) Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) Die Börsenaufsichtsbehörde ist zuständige Behörde im Sinne des Titels II sowie der Artikel 22 und 25 Absatz 2, der Artikel 29 bis 31 und des Artikels 36 der Verordnung (EU) Nummer 600/2014, soweit die Pflichten für Handelsplätze und Clearing- und Abwicklungseinrichtungen, die von Börsenbetreibern betrieben werden, betroffen sind.“

5. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Hinweisgeberverfahren

(1) Die Börsenaufsichtsbehörde errichtet ein System zur Annahme von Meldungen über drohende oder tatsächliche Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes durch die von ihr beaufsichtigte Börse (Hinweisgeberverfahren).

(2) Die Börsenaufsichtsbehörde ist zu diesem Zweck befugt, Daten zu erheben, zu verarbeiten, zu nutzen und zu speichern. Die eingehenden Meldungen unterliegen dem Datenschutz.

(3) Die Börsenaufsichtsbehörde gibt die Identität einer Person, die eine Meldung erstattet hat, nicht preis, ohne zuvor die ausdrückliche Zustimmung dieser Person eingeholt zu haben. Dies gilt nicht, wenn eine Weitergabe der Information im Kontext weiterer Ermittlungen oder nachfolgender Gerichtsverfahren aufgrund eines Gesetzes erforderlich ist oder wenn

die Offenlegung durch einen Gerichtsbeschluss oder in einem Gerichtsverfahren angeordnet wird.

(4) Das Informationsfreiheitsgesetz findet auf Vorgänge nach dem Hinweisgeberverfahren keine Anwendung.

(5) Mitarbeiter, die bei der Börse oder dem Börsenträger beschäftigt sind und eine Meldung nach Absatz 1 abgeben, dürfen wegen dieser Meldung weder nach arbeitsrechtlichen oder strafrechtlichen Vorschriften verantwortlich gemacht noch zum Ersatz von Schäden herangezogen werden, es sei denn, die Meldung ist vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr abgegeben worden.

(6) Die Berechtigung zur Abgabe von Meldungen nach Absatz 1 von Mitarbeitern, die bei der Börse oder dem Börsenträger beschäftigt sind, darf vertraglich nicht eingeschränkt werden. Entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam."

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Namen der Geschäftsleiter und Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans des Börsenträgers sowie die für die Beurteilung der Anforderungen der §§ 4a und 4b erforderlichen Angaben“

b) Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass eine der in Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 genannten Personen den Anforderungen der §§ 4a und 4b nicht entspricht.“

c) In Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 wird nach den Wörtern „dieses Gesetzes“ ein Komma und die Angabe „die Verordnung (EU) Nummer 600/2014“ eingefügt.

7. Nach § 4 werden die folgenden §§ 4a und 4b eingefügt:

„§ 4a

Geschäftsleitung des Börsenträgers

(1) Die Geschäftsleiter des Börsenträgers müssen fachlich geeignet und zuverlässig sein und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen.

(2) Bei der Zahl der Leitungs- oder Aufsichtsmandate, die ein Geschäftsleiter gleichzeitig innehaben kann, sind der Einzelfall und die Art, der Umfang und die Komplexität der Geschäfte des Börsenträgers zu berücksichtigen. Geschäftsleiter eines Börsenträgers, der aufgrund seiner Größe, seiner internen Organisation und der Art, des Umfangs und der Komplexität seiner Geschäfte von erheblicher Bedeutung ist, kann nicht sein, wer in einem anderen Unternehmen Geschäftsleiter ist oder bereits in mehr als zwei Unternehmen Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ist. Dabei gelten mehrere Mandate als ein Mandat, wenn sie bei Unternehmen wahrgenommen werden,

1. die derselben Gruppe angehören oder

2. an denen der Börsenträger eine bedeutende Beteiligung im Sinne des § 1 Absatz 9 des Kreditwesengesetzes hält.

Organisationen und Unternehmen, die nicht überwiegend gewerbliche Ziele verfolgen, insbesondere Unternehmen, die der kommunalen Daseinsvorsorge dienen, werden bei den

höchstens zulässigen Mandaten nicht berücksichtigt. Die Börsenaufsichtsbehörde kann einem Geschäftsleiter gestatten, ein zusätzliches Mandat in einem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan innezuhaben, wenn dies das Mitglied nicht daran hindert, der Wahrnehmung seiner Aufgaben in dem betreffenden Unternehmen ausreichend Zeit zu widmen.

§ 4b

Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan des Börsenträgers

(1) Die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan des Börsenträgers müssen zuverlässig sein, die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das jeweilige Unternehmen betreibt, besitzen und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen.

(2) Das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan muss in seiner Gesamtheit die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen haben, die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäftsleitung notwendig sind. Jedes Mitglied handelt aufrichtig, integer und unvoreingenommen, um die Entscheidungen der Geschäftsleitung wirksam zu beurteilen und erforderlichenfalls in Frage zu stellen und die Entscheidungsfindung wirksam zu kontrollieren und zu überwachen.

(3) Bei der Zahl der Leitungs- oder Aufsichtsmandate, die ein Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans gleichzeitig innehaben kann, sind der Einzelfall und die Art, der Umfang und die Komplexität der Geschäfte des Börsenträgers zu berücksichtigen. Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorganes eines Börsenträgers, der aufgrund seiner Größe, seiner internen Organisation und der Art, des Umfangs und der Komplexität seiner Geschäfte von erheblicher Bedeutung ist, kann nicht sein,

1. wer in einem anderen Unternehmen Geschäftsleiter ist und zugleich in mehr als zwei Unternehmen Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ist oder

2. wer in mehr als vier Unternehmen Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ist.

Dabei gelten mehrere Mandate als ein Mandat, wenn die Mandate bei Unternehmen wahrgenommen werden,

1. die derselben Gruppe angehören oder

2. an denen der Börsenträger eine bedeutende Beteiligung im Sinne des § 1 Absatz 9 des Kreditwesengesetzes hält.

Organisationen und Unternehmen, die nicht überwiegend gewerbliche Ziele verfolgen, insbesondere Unternehmen, die der kommunalen Daseinsvorsorge dienen, werden bei den höchstens zulässigen Mandaten nicht berücksichtigt. Die Börsenaufsichtsbehörde kann einem Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans des Börsenträgers gestatten, ein zusätzliches Mandat in einem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan innezuhaben, wenn dies das Mitglied nicht daran hindert, der Wahrnehmung seiner Aufgaben in dem betreffenden Unternehmen ausreichend Zeit zu widmen.

(4) Das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eines Börsenträgers, der aufgrund seiner Größe, seiner internen Organisation und der Art, des Umfangs und der Komplexität seiner Geschäfte von erheblicher Bedeutung ist, hat aus seiner Mitte einen Nominierungsausschuss zu bestellen. Der Nominierungsausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Ermittlung von Bewerbern für die Besetzung einer Stelle im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan und Vorbereitung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungs-

oder Aufsichtsorgans; hierbei berücksichtigt der Nominierungsausschuss die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Mitglieder des betreffenden Organs, entwirft eine Stellenbeschreibung mit Bewerberprofil und gibt den mit der Aufgabe verbundenen Zeitaufwand an;

2. Erarbeitung einer Zielsetzung zur Förderung der Diversität mit einer großen Bandbreite von Eigenschaften und Fähigkeiten bei den Mitgliedern des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan sowie einer Strategie zu deren Erreichung;

3. regelmäßige, mindestens einmal jährliche Bewertung der Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung der Geschäftsleitung und des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans und Empfehlungen etwaiger Änderungen gegenüber dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan; der Nominierungsausschuss achtet dabei darauf, dass die Entscheidungsfindung innerhalb der Geschäftsleitung durch einzelne Personen oder Gruppen nicht in einer Weise beeinflusst wird, die dem Unternehmen schadet;

4. regelmäßige, mindestens einmal jährliche Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung sowohl der einzelnen Geschäftsleiter und Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans als auch des jeweiligen Organs in seiner Gesamtheit und

5. Überprüfung der Grundsätze des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan für die Auswahl und Bestellung der Personen der Geschäftsleitung und Abgabe diesbezüglicher Empfehlungen an das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan.

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Nominierungsausschuss auf alle Ressourcen zurückgreifen, die er für angemessen hält, und auch externe Berater einschalten. Zu diesem Zwecke soll er vom Unternehmen angemessene Finanzmittel erhalten."

8. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt und werden die Wörter „dies umfasst die Umsetzung von Unternehmensführungsregelungen, die die wirksame und umsichtige Führung sicherstellen und insbesondere eine Aufgabentrennung in der Organisation und die Vorbeugung von Interessenkonflikten vorsehen. Der Börsenträger überwacht die Umsetzung auf eine Weise, durch die die Integrität des Markts gefördert wird und leitet gegebenenfalls angemessene Schritte zur Behebung etwaiger Defizite ein,“ eingefügt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die technische Funktionsfähigkeit der Börsenhandels- und Abwicklungssysteme sicherzustellen, technische Vorkehrungen für einen reibungslosen und zeitnahen Abschluss der im Handelssystem ausgeführten Geschäfte zu schaffen und insbesondere wirksame Notfallmaßnahmen bei einem Systemausfall oder Störungen in seinen Handelssystemen vorzusehen, welche die Kontinuität seines Geschäftsbetriebs gewährleisten.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Der Börsenträger muss über wirksame Systeme, Verfahren und Vorkehrungen verfügen, um

1. sicherzustellen, dass seine Handelssysteme belastbar sind und über ausreichende Kapazitäten für Spitzenvolumina an Aufträgen und Mitteilungen verfügen,

2. Aufträge abzulehnen, die die im Voraus festgelegten Grenzen für Volumina und Kurse überschreiten oder eindeutig irrtümlich zustande kamen.“

c) Nach Absatz 6 werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Dem Börsenträger ist die Ausführung von Kundenaufträgen unter Einsatz seines Eigenkapitals oder die Zusammenführung sich deckender Kundenaufträge an der von ihm betriebenen Börse untersagt.

(8) Der Börsenträger muss über einen Prozess verfügen, der es den Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglicht, potenzielle oder tatsächliche Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014, gegen die Verordnung (EU) Nr. 600/2014, gegen die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, gegen dieses Gesetz, gegen das Wertpapierhandelsgesetz oder gegen die auf Grund des Wertpapierhandelsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie etwaige strafbare Handlungen innerhalb des Unternehmens an geeignete Stellen zu melden.“

9. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „als Börsenorgan einzurichten und“ die Wörter „mit allen dafür nötigen Mitteln“ eingefügt.

b) Absatz 5 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Unterrichtung der Bundesanstalt hat insbesondere zu erfolgen, wenn die Handelsüberwachungsstelle Tatsachen feststellt, deren Kenntnis für die Verfolgung von Verstößen gegen das Verbot von Insidergeschäften nach § 19 des Wertpapierhandelsgesetzes oder das Verbot der Marktpreismanipulation nach § 21 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie nach der Verordnung (EU) Nummer 596/2014 erforderlich ist.“

10. § 8 wird wie folgt geändert:

Dem § 8 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Die Börsenaufsichtsbehörde unterrichtet die Bundesanstalt unverzüglich über gemäß § 4a Absatz 2 Satz 5, § 4b Absatz 2 Satz 5 und § 15 Absatz 1a Satz 5 erteilte Genehmigungen.

(4) Die Börsenaufsichtsbehörde unterrichtet die Bundesanstalt regelmäßig und auf eine konsistente und vergleichbare Art über die gemäß § 24 Absatz 2b festgelegten Parameter für eine Handelseinstellung.

(5) Die Börsenaufsichtsbehörde und die zuständigen Behörden für die Durchführung der Verordnung (EU) Nummer 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671) haben einander Beobachtungen und Feststellungen einschließlich personenbezogener Daten mitzuteilen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.“

11. Dem § 12 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Zum Zwecke der Überwachung der Geschäftsführung erhält der Börsenrat angemessenen Zugang zu den dafür erforderlichen Informationen und Dokumenten.“

12. Dem § 13 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 4b gilt entsprechend.“

13. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Geschäftsführer müssen zuverlässig sein, der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen und die für die Leitung der Börse erforderliche fachliche Eignung besitzen; § 4a gilt entsprechend.“

bb) In Satz 4 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Geschäftsführer“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „ordnungsgemäße Leitung der Börse“ die Wörter „und die angemessene Berücksichtigung der Marktintegrität“ eingefügt.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Geschäftsführung überwacht die Einhaltung der Pflichten der Handelsteilnehmer und der für sie tätigen Personen, insbesondere die Einhaltung der Positionslimits und des Positionsmanagements nach § 51 des Wertpapierhandelsgesetzes. § 51 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Geschäftsführung die Börsenaufsichtsbehörde und diese die Bundesanstalt unterrichtet. Die Geschäftsführung trifft geeignete Vorkehrungen, die eine wirksame und dauerhafte Überwachung der Pflichten nach Satz 1 gewährleisten. Die Aufgaben der Handelsüberwachungsstelle nach § 7 bleiben unberührt.“

14. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Falls ein direkter elektronischer Zugang ermöglicht wird, muss die Börsenordnung angemessene Standards in Bezug auf Risikokontrollen und Schwellen für den Handel über diesen festlegen. Diese muss Regelungen über die Kennzeichnung von Aufträgen, die von einer Person über einen direkten elektronischen Zugang abgeschlossen werden und sonstigen Aufträgen und Geschäften, die von Mitgliedern oder Teilnehmern ausgeführt werden, enthalten. Dabei muss die Börsenordnung auch die Möglichkeit vorsehen, dass ein direkter elektronischer Zugang bei Verstößen gegen die entsprechenden Vorschriften der Börsenordnung jederzeit ausgesetzt oder beendet werden kann.“

b) Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Kennzeichnung der durch algorithmischen Handel im Sinne des § 69 Absatz 1a Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes erzeugten Aufträge durch die Handelsteilnehmer, die Kenntlichmachung der hierfür jeweils verwendeten Handelsalgorithmen sowie die Kenntlichmachung der Personen, die diese Aufträge initiiert haben.“

15. In § 17 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Gebührenstrukturen, einschließlich Ausführungsgebühren, Nebengebühren und möglichen Rabatte müssen transparent, gerecht und diskriminierungsfrei sein. Die Gebühren dürfen keine Anreize schaffen, Aufträge so zu platzieren, zu ändern oder zu stornieren oder Geschäfte so zu tätigen, dass dies zu marktstörenden Handelsbedingungen oder Marktmissbrauch beiträgt. Rabatte dürfen nur im Gegenzug zu Market-Making-Pflichten in Bezug auf einzelne Aktien oder Aktienportfolios gewährt werden.“

16. § 21 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Anbindung von externen Abwicklungssystemen an die Systeme der Börse für den Börsenhandel und die Börsengeschäftsabwicklung richtet sich nach Artikel 35 der Verordnung (EU) Nummer 600/2014.“

17. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

Synchronisierung von im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren

Börse und Handelsteilnehmer müssen die von ihnen im Geschäftsverkehr verwendeten Uhr synchronisieren, um das Datum und die Uhrzeit von zu meldenden Ereignissen aufzuzeichnen. Das Nähere regelt der auf der Grundlage von Artikel 50 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU erlassene delegierte Rechtsakt der Europäischen Kommission.“

18. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2a wird folgender Satz angefügt:

„In Ausnahmefällen kann die Geschäftsführung jedes Geschäft stornieren, ändern oder berichtigen.“

b) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Die Börse ist verpflichtet, die Parameter für Volatilitätsunterbrechungen im Sinne von Absatz 2a festzusetzen. Die Parameter müssen dabei so austariert werden, dass der Liquidität bei den einzelnen Kategorien und Teilkategorien von Vermögenswerten, der Art des Marktmodells und der Art der Nutzer Rechnung getragen wird und die Möglichkeit besteht, wesentliche Störungen eines ordnungsgemäßen Handels zu unterbinden. Nähere Bestimmungen kann die Börsenordnung treffen. Die Börse teilt der Börsenaufsichtsbehörde diese Parameter auf konsistente und vergleichbare Weise mit.“

19. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird am Ende die Angabe „oder nach § 24 Absatz 2a“ angefügt.

b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Betrifft die Maßnahme nach Absatz 1 ein Finanzinstrument im Sinne der Richtlinie (EU) 65/2014, so setzt die Geschäftsführung den Handel von mit diesem Finanzinstrument verbundenen Derivaten im Sinne von Anhang I Abschnitt C Nummern 4 bis 10 dieser Richtlinie aus, wenn dies zur Verwirklichung der Ziele der Aussetzung des Handels des zugrundeliegenden Finanzinstrumentes erforderlich ist. Das Gleiche gilt für eine Einstellung des Handels nach § 25 Absatz 1 Nummer 2.

(1b) Börsenaufsichtsbehörde und Bundesanstalt sind von einer Aussetzung oder Einstellung des Handels nach Absatz 1 oder 1a unverzüglich in Kenntnis zu setzen.“

20. In § 26a werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Weiterhin ist bei der Festlegung der Mindestgröße nach Satz 1 das Liquiditätsprofil des Finanzinstruments auf verschiedenen Märkten sowie die durchschnittliche Geld-Brief-Spanne zu berücksichtigen. Dabei sollen stabile Preise ermöglicht werden, ohne die weitere Einengung der Geld-Brief-Spanne übermäßig zu beschränken.“

21. Nach § 26a werden folgende §§ 26b und 26c eingefügt:

“§ 26b

Market Maker

(1) Die Börse muss über schriftliche Verträge mit allen Wertpapierdienstleistungsunternehmen verfügen, die an der Börse eine Market-Making-Strategie im Sinne des § 69 Absatz 1d des Wertpapierhandelsgesetzes verfolgen.

(2) Die Börse stellt sicher, dass an diesen Vereinbarungen eine ausreichende Zahl an Wertpapierdienstleistungsunternehmen teilnimmt, die feste Kurse zu wettbewerbsfähigen Preisen abgeben, wodurch dem Markt regelmäßig und vorhersehbar Liquidität zugeführt wird (Market-Making-System). Dies gilt nicht, soweit eine solche Anforderung der Art und dem Umfang der Handelstätigkeit nach an der jeweiligen Börse unangemessen ist.

(3) Die schriftlichen Verträge nach Absatz 1 müssen mindestens enthalten:

1. Verpflichtungen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens im Zusammenhang mit der Zuführung von Liquidität und gegebenenfalls sonstige Verpflichtungen, die sich aus der Teilnahme an dem in Absatz 2 genannten System ergeben und

2. etwaige Anreize, etwa in Form von Rabatten, die von der Börse einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen dafür angeboten werden, dass es dem Markt regelmäßig und vorhersehbar Liquidität zuführt, und gegebenenfalls sonstige Rechte, die das Wertpapierdienstleistungsunternehmen aufgrund der Teilnahme an dem in Absatz 2 genannten System erwirbt.

(4) Die Börse überwacht die Einhaltung der schriftlichen Verträge nach Absatz 1 und setzt diese durch. Die Börse teilt der Börsenaufsichtsbehörde den Inhalt der rechtlich bindenden Vereinbarungen mit und legt dieser auf Anfrage alle zur Überprüfung der Einhaltung dieser Vorschrift erforderlichen Informationen vor.

§ 26c

Algorithmische Handelssysteme und elektronischer Handel

(1) Die Börse muss über wirksame Systeme, Verfahren und Vorkehrungen verfügen, um sicherzustellen, dass algorithmische Handelssysteme keine marktstörenden Handelsbedingungen auf dem Markt schaffen oder zu solchen beitragen, und um etwaige marktstörende Handelsbedingungen, die sich aus algorithmischen Handelssystemen ergeben, zu kontrollieren. Die Börse ist verpflichtet, das Auftragsaufkommen zu verlangsamen, wenn das Risiko besteht, dass die Systemkapazität des elektronischen Handelsplatzes erreicht wird.

(2) Die Handelsteilnehmer sind verpflichtet, angemessene Tests von Algorithmen durchzuführen und ein Umfeld zu schaffen, um solche Tests zu vereinfachen.“

22. §§ 30 und 31 werden aufgehoben.

23. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Betrifft die Maßnahme nach Absatz 1 ein Finanzinstrument im Sinne der Richtlinie (EU) 65/2014, so widerruft die Geschäftsführung die Zulassung von mit diesem Finanzinstrument verbundenen Derivaten im Sinne von Anhang I Abschnitt C Nummern 4 bis 10 dieser Richtlinie, wenn dies zur Verwirklichung der Ziele des Widerrufs der Zulassung des zugrundeliegenden Finanzinstrumentes erforderlich ist.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(3) Börsenaufsichtsbehörde und Bundesanstalt sind von einem Widerruf nach Absatz 1 oder 1a unverzüglich in Kenntnis zu setzen.“

24. § 48 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Betrieb des Freiverkehrs bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Börsenaufsichtsbehörde. Der Freiverkehr ist ein multilaterales Handelssystem. Für seinen Betrieb gilt § 64 des Wertpapierhandelsgesetzes entsprechend. Die Börse legt der Börsenaufsichtsbehörde eine ausführliche Beschreibung über die Funktionsweise des Handelssystems vor, einschließlich etwaiger Verbindungen zu einem anderen multilateralen Handelssystem, einem organisierten Handelssystem oder einem systematischen Internalisierer im Eigentum des Börsenträgers, sowie eine Liste der Handelsteilnehmer. Die Börsenaufsichtsbehörde stellt diese Informationen der Bundesanstalt und auf Verlangen der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zur Verfügung und teilt diesen jede Erlaubnis eines Freiverkehrs mit. Soweit § 64 des Wertpapierhandelsgesetzes nicht entgegensteht, sind die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 27 bis 29 und 32 bis 43 entsprechend anzuwenden.“

25. Nach § 48 wird folgender § 48a eingefügt:

„§ 48a

Betrieb eines organisierten Handelssystems

Die Börsenaufsichtsbehörde kann dem Börsenbetreiber den Betrieb eines organisierten Handelssystems gestatten. Für dessen Betrieb gelten die §§ 64 und 65 des Wertpapierhandelsgesetzes entsprechend. Der Börsenbetreiber legt der Börsenaufsichtsbehörde eine ausführliche Beschreibung der Funktionsweise des Handelssystems vor, einschließlich etwaiger Verbindungen zu einem anderen organisierten Handelssystem, einem multilateralen Handelssystem oder einem systematischen Internalisierer im Eigentum des Börsenträgers, sowie eine Liste der Handelsteilnehmer. Die Börsenaufsichtsbehörde stellt diese Informationen der Bundesanstalt und auf Verlangen der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zur Verfügung und teilt diesen jede Zulassung eines organisierten Handelssystems mit. Soweit §§ 64 und 65 des Wertpapierhandelsgesetzes nicht entgegenstehen, sind die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 27 bis 29 und 32 bis 43 entsprechend anzuwenden.“

26. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 3 Absatz 11 eine Person in Kenntnis setzt oder

2. § 41 Absatz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach

a) § 3 Absatz 4 Satz 1 oder Satz 3, jeweils auch in Verbindung mit § 7 Absatz 3, oder Absatz 5 Satz 2 oder

b) 6 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1

zuwiderhandelt,

2. entgegen § 3 Absatz 4 Satz 5 oder 6, jeweils auch in Verbindung mit Satz 8, ein Betreten nicht gestattet oder nicht duldet,

3. als Börsenträger einer vollziehbaren Anordnung nach § 3 Absatz 4a Satz 1 zuwiderhandelt,

4. bei der Antragstellung nach § 4 Absatz 2 Satz 1 unrichtige Angaben nach § 4 Absatz 2 Satz 2 oder 3 macht,

5. entgegen § 4 Absatz 7 Satz 1 einen Wechsel bei einer dort genannten Person nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,

6. als Geschäftsleiter oder Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Börsenträgers von erheblicher Bedeutung die nach § 4a Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 und 4 und unter Berücksichtigung einer etwaigen Genehmigung nach Satz 5 zulässige Anzahl von Mandaten als Geschäftsleiter oder Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans durch Annahme eines weiteren Mandats überschreitet,

7. entgegen § 4a Absatz 3 nicht die angemessenen Ressourcen einsetzt,

8. als Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Börsenträgers bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4b Absatz 1 Satz 1 nicht auf die Bestellung eines Nominierungsausschusses hinwirkt,

9. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 keine oder nicht hinreichende Vorkehrungen trifft,

10. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 1 Satz 3 eine Umsetzung nicht in der vorgeschriebenen Weise überwacht oder angemessene Schritte nicht einleitet,

11. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 2 keine angemessenen Vorkehrungen und Systeme schafft,

12. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 3 nicht die technische Funktionsfähigkeit der betreffenden Systeme sicherstellt oder keine technischen Vorkehrungen für den reibungslosen und zeitnahen Abschluss der betreffenden Geschäfte schafft,

13. als Börsenträger eine Börse betreibt, ohne über die in § 5 Absatz 4a genannten Systeme, Verfahren oder Vorkehrungen zu verfügen,

14. als Börsenträger eine Börse betreibt, ohne über ausreichende finanzielle Mittel im Sinne des § 5 Absatz 5 für eine ordnungsgemäße Durchführung des Börsenbetriebs zu verfügen,

15. entgegen § 5 Absatz 7 einen Kundenauftrag ausführt oder sich deckende Kundenaufträge zusammenführt,

16. entgegen

a) § 6 Absatz 1 Satz 1, 5 oder 6 oder

b) § 6 Absatz 5 Satz 1 oder 4 oder Absatz 6 Satz 1,

jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 7, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,

17. einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 7 zuwiderhandelt,

18. entgegen § 6 Absatz 6 Satz 2 eine Veröffentlichung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,

19. entgegen § 26b Absatz 2 Satz 1 nicht eine ausreichende Teilnehmerzahl sicherstellt,

20. als Börsenträger einen Vertrag im Sinne des § 26c Absatz 1 schließt, der nicht sämtliche in § 26b Absatz 3 genannten Bestandteile enthält, oder

21. als Handelsteilnehmer bei der Teilnahme am Börsenhandel einen Algorithmus im Sinne von § 26c Absatz 2 einsetzt, ohne diesen zuvor auf etwaige marktstörende Auswirkungen getestet zu haben.“

c) Nach Absatz 2a werden folgende Absätze 2b, 2c, 2d und 3 eingefügt:

„(2b) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nummer 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nummer 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.06.2014, S. 84) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig als Marktbetreiber im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 18 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.06.2014, S. 349) oder als Börsenträger, der ein MTF im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 22 der Richtlinie 2014/65/EU oder ein OTF im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 23 der Richtlinie 2014/65/EU betreibt,

1. entgegen

a) Artikel 3 Absatz 1,

b) Artikel 6 Absatz 1,

c) Artikel 8 Absatz 1,

d) Artikel 8 Absatz 4,

e) Artikel 10 Absatz 1,

f) Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 3 in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 1 oder

g) Artikel 31 Absatz 2

eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt,

2. beim Betrieb eines Handelsplatzes ein System zur Formalisierung ausgehandelter Geschäfte betreibt, das nicht oder nicht vollständig den in Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 beschriebenen Anforderungen entspricht,

3. entgegen

a) Artikel 3 Absatz 3 oder Artikel 6 Absatz 2 nicht in der dort beschriebenen Weise Zugang zu den betreffenden Systemen gewährt,

- b) entgegen Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 3 Satz 1 oder Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 3 Satz 1 eine Genehmigung nicht oder rechtzeitig einholt oder auf geplante Regelungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig hinweist,
 - c) entgegen Artikel 8 Absatz 3 oder Artikel 10 Absatz 2 nicht in der dort beschriebenen Weise Zugang zu den betreffenden Regelungen gewährt,
 - d) Artikel 12 Absatz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig offen legt,
 - e) Artikel 13 Absatz 1 eine Angabe oder Information nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig offen legt oder bereitstellt oder nicht einen diskriminierungsfreien Zugang zu den Informationen sicherstellt,
 - f) Artikel 22 Absatz 2 erforderliche Daten nicht während eines ausreichenden Zeitraums speichert,
 - g) Artikel 25 Absatz 2 die einschlägigen Daten eines Auftrags nicht für mindestens fünf Jahre zur Verfügung hält,
 - h) Artikel 29 Absatz 1 nicht sicherstellt, dass Geschäfte von einer zentralen Gegenpartei gecleart werden,
 - i) Artikel 29 Absatz 2 Unterabsatz 1 nicht über die dort bezeichneten Systeme, Verfahren und Vorkehrungen verfügt,
 - j) Artikel 31 Absatz 3 Satz 1 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt,
 - k) Artikel 31 Absatz 3 Satz 2 eine Aufzeichnung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
 - l) Artikel 35 Absatz 2 einen Antrag nicht, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise an eine zuständige Behörde übermittelt,
 - m) Artikel 36 Absatz 1 Handelsdaten nicht auf nichtdiskriminierender und transparenter Basis bereitstellt,
 - n) Artikel 36 Absatz 3 Satz 1 nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig antwortet,
 - o) Artikel 36 Absatz 3 Satz 2 einen Zugang verweigert,
 - p) Artikel 36 Absatz 3 Satz 3, auch in Verbindung mit Satz 4, eine Untersagung nicht ausführlich begründet oder eine Unterrichtung oder Mitteilung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vornimmt oder
 - q) Artikel 36 Absatz 3 Satz 5 einen Zugang nicht oder nicht rechtzeitig ermöglicht.
- (2c) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nummer 600/2014 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Marktbetreiber im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 18 der Richtlinie 2014/65/EU,

2. als Börsenträger, der ein MTF im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 22 der Richtlinie 2014/65/EU oder ein OTF im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 23 der Richtlinie 2014/65/EU betreibt,

3. als mit einem der unter Nummer 1 und 2 genannten verbundenen Unternehmen

entgegen Artikel 37 Absatz 3 eine Vereinbarung trifft.

(2d) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nummer 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nummer 236/2012 (Abl. L 257 vom 28.08.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig als Börsenträger oder Betreiber eines Freiverkehrs im Sinne des § 48 einem Zentralverwahrer entgegen Artikel 53 Absatz 1 Unterabsatz 1 Transaktionsdaten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 2, 2b, 2c und 2d mit einer Geldbuße von bis zu fünf Millionen Euro geahndet werden. Gegenüber einer juristischen Person oder Personenvereinigung kann über Satz 1 hinaus eine höhere Geldbuße in Höhe von bis zu zehn Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorausgegangenem Geschäftsjahr erzielt hat, verhängt werden. Über die in Satz 1 und 2 genannten Beträge hinaus kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden. Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden. Gesamtumsatz im Sinne des Satzes 2 ist

1. im Falle von Kreditinstituten, Zahlungsinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten der sich aus dem auf das Institut anwendbaren nationalen Recht im Einklang mit Artikel 27 Nummer 1, 3, 4, 6 und 7 oder Artikel 28 Nummer B1, B2, B3, B4 und B7 der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1) ergebende Gesamtbetrag, abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern,

2. im Falle von Versicherungsunternehmen der sich aus dem auf das Versicherungsunternehmen anwendbaren nationalen Recht im Einklang mit Artikel 63 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7) ergebende Gesamtbetrag, abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern,

3. im Übrigen der Betrag der Nettoumsätze nach Maßgabe des auf das Unternehmen anwendbaren nationalen Rechts im Einklang mit Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2013/34/EU.

Handelt es sich bei der juristischen Person oder Personenvereinigung um das Mutterunternehmen oder um eine Tochtergesellschaft, so ist anstelle des Gesamtumsatzes der juristischen Person oder Personenvereinigung der jeweilige Gesamtbetrag in dem Konzernabschluss des Mutterunternehmens maßgeblich, der für den größten Kreis von Unternehmen aufgestellt wird. Wird der Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen nicht nach den in Satz 4 genannten Vorschriften aufgestellt, ist der Gesamtumsatz nach Maßgabe der den in Satz 4 Nummer 1 bis 3 vergleichbaren Posten des Konzernabschlusses zu ermitteln. Ist ein Jahresabschluss oder Konzernabschluss für das maßgebliche Geschäftsjahr nicht verfügbar, ist der Jahres- oder Konzernabschluss für das unmittelbar vorangehende

Geschäftsjahr maßgeblich; ist auch dieser nicht verfügbar, kann der Gesamtumsatz geschätzt werden.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 und des Absatzes 2a mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.“

e) Nach Absatz 4 wird Absatz 5 eingefügt:

„(5) § 17 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist nicht anzuwenden bei Verstößen gegen Gebote und Verbote, die in Absatz 3 in Bezug genommen werden. § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt auch für juristische Personen oder Personenvereinigungen, die über eine Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Inland tätig sind. Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 3 verjährt in 3 Jahren.“

27. § 50a wird wie folgt geändert:

a.) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b.) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Börsenaufsichtsbehörde hat jede Bußgeldentscheidung nach § 50 Absatz 2, Absatz 2b und Absatz 2c unverzüglich nach Unterrichtung der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person oder Personenvereinigung, gegen die das Bußgeld verhängt wurde, über diese Entscheidung auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung benennt die Börsenaufsichtsbehörde die Vorschrift, gegen die verstoßen wurde, und die für den Verstoß verantwortliche natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung.

Ist jedoch die Börsenaufsichtsbehörde nach einer fallbezogenen Bewertung der Verhältnismäßigkeit der Bekanntmachung der betreffenden Daten zu der Ansicht gelangt, dass die Bekanntmachung der Identität der juristischen Personen oder der personenbezogenen Daten der natürlichen Personen unverhältnismäßig wäre oder die Bekanntmachung die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende Ermittlungen gefährden würde, so kann die Börsenaufsichtsbehörde

1. die Bußgeldentscheidung erst dann bekanntmachen, wenn die Gründe für den Verzicht auf ihre Bekanntmachung nicht mehr bestehen, oder

2. die Bußgeldentscheidung ohne Nennung personenbezogener Daten bekanntmachen, wenn diese anonyme Bekanntmachung einen wirksamen Schutz der betreffenden personenbezogenen Daten gewährleistet, oder

3. gänzlich von der öffentlichen Bekanntmachung der Bußgeldentscheidung absehen, wenn die unter den Buchstaben a und b genannten Optionen ihrer Ansicht nach nicht ausreicht, um zu gewährleisten, dass

a) die Stabilität der Finanzmärkte nicht gefährdet würde,

b) die Bekanntmachung solcher Entscheidungen über Maßnahmen, die als geringfügiger eingestuft werden, verhältnismäßig ist.

Im Falle der Entscheidung die Bußgeldentscheidung auf anonymer Basis bekanntzumachen, kann die Bekanntmachung der einschlägigen Daten um einen angemessenen Zeitraum auf-

geschoben werden, wenn vorhersehbar ist, dass die Gründe für die anonyme Bekanntmachung innerhalb dieses Zeitraums wegfallen werden.

Wird gegen die Bußgeldentscheidung Einspruch eingelegt, so macht die Börsenaufsichtsbehörde auch diesen Sachverhalt und alle weiteren Informationen über das Ergebnis des Rechtsmittelverfahrens umgehend auf ihrer Internetseite bekannt. Ferner wird jede Entscheidung, mit der eine frühere Bußgeldentscheidung aufgehoben oder geändert wird, ebenfalls bekannt gemacht.

Die Börsenaufsichtsbehörde stellt sicher, dass jede Bekanntmachung nach diesem Absatz ab ihrer Bekanntmachung für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren auf ihrer Internetseite zugänglich bleibt.

Die Börsenaufsichtsbehörde unterrichtet die Bundesanstalt und ESMA über alle Bußgeldentscheidungen, die zwar verhängt, im Einklang mit Nummer 3 aber nicht bekanntgemacht wurden, sowie über alle Rechtsmittel in Verbindung mit diesen Bußgeldentscheidungen und die Ergebnisse der Rechtsmittelverfahren. Hat die Börsenaufsichtsbehörde eine Bußgeldentscheidung öffentlich bekanntgemacht, so unterrichtet sie die Bundesanstalt und ESMA gleichzeitig darüber.“

Artikel 4

Änderungen des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB)

Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 1 des OGAW-V-Umsetzungsgesetzes vom xx. xx2016 (BGBl. I S. xx) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 19 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 27 wird wie folgt gefasst:

„27. Nicht börsennotiertes Unternehmen ist ein Unternehmen, das seinen satzungsmäßigen Sitz in der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und dessen Anteile nicht zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 21 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349) zugelassen sind.“

b) In den Nummern 30, 32 und 33 Buchstabe a) Doppelbuchstabe cc) wird die Angabe „2004/39/EG“ jeweils durch die Angabe „2014/65/EU“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „§§ 31 bis 31 b, 31 d und 33 bis 34 a“ durch die Wörter „§§ 57 bis 59, 61, 68 und 70 bis 72“ ersetzt.

b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Die Bundesanstalt kann gegenüber jeder Verwaltungsgesellschaft, die über ein PRIIP im Sinne von Artikel 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1) berät oder verkauft oder die Hersteller von PRIIP im Sinne von Artikel 4

Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 ist, alle Maßnahmen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 und den auf Grundlage dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten der Europäischen Kommission und technischen Regulierungsstandards sicherzustellen. Insbesondere kann sie

1. bei einem Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 1, Artikel 6, Artikel 7, Artikel 8 Absätze 1 bis 3, Artikel 9, Artikel 10 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1, 3 und 4, Artikel 14, Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 die Vermarktung der PRIIP verbieten oder aussetzen,

2. die Bereitstellung eines Basisinformationsblattes verbieten, das nicht den Anforderungen der Artikel 6, 7, 8 oder 10 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genügt,

3. den Hersteller von PRIIP verpflichten, eine neue Fassung des Basisinformationsblattes zu veröffentlichen, sofern die veröffentlichte Fassung nicht den Anforderungen der Artikel 6, 7, 8 oder 10 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genügt,

4. im Falle eines Verstoßes gegen die Artikel 5 Absatz 1, Art. 6, Artikel 7, Artikel 8 Absätze 1 bis 3, Artikel 9, Artikel 10 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1, 3 und 4, Artikel 14, Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 den Namen der natürlichen oder juristischen Person oder der Personenvereinigung, die den Verstoß begangen hat, sowie die Art des Verstoßes auf ihrer Internetseite veröffentlichen.“

3. In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ durch die Wörter „, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde“ ersetzt.

4. In § 24 Absatz 1, § 80 Absatz 2 Nummer 2, § 198 Nummer 4 Buchstabe d) und in § 299 Absatz 3 und 4 Satz 3 Nummer 1 wird die Angabe „2004/39/EG“ jeweils durch die Angabe „2014/65/EU“ ersetzt.

5. § 28 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 Nummer 9 werden die Wörter „oder europäische langfristige Investmentfonds“ durch die Wörter „, europäische langfristige Investmentfonds, Marktmissbrauch oder Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte“ ersetzt.

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 65, § 66, und § 68 Absatz 2 und 3 des Wertpapierhandelsgesetzes gelten entsprechend.“

6. In § 38 Absatz 3 Satz 3 werden nach der Angabe „Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1)“ die Wörter „sowie Artikel 28 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014“ eingefügt.

7. In § 51 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „§ 31 Absatz 1 bis 9 und 11 sowie die §§ 31 a, 31 b, 31 d, 33 a, 34, 34 a Absatz 3 und § 36“ durch die Wörter „§§ 57 bis 59, 61, 70, 71 und 77“ ersetzt.

8. In § 54 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „§ 31 Absatz 1 bis 9 und 11 sowie die §§ 31 a, 31 b, 31 d, 33 a, 34, 34 a Absatz 3 und § 36 durch die Wörter „§§ 57 bis 59, 61, 70, 71 und 77“ ersetzt.

9. In § 121 Absatz 3 Satz 1 werden nach der Angabe „Verordnung (EU) Nr. 648/2012“ die Wörter „, Artikel 28 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014“ eingefügt.

10. In § 136 Absatz 3 Satz 2 werden nach der Angabe „Verordnung (EU) Nr. 648/2012“ die Wörter „und Artikel 28 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014“ eingefügt.

11. In § 287 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG“ durch die Wörter „Nummer 21 der Richtlinie 2014/65/EU“ ersetzt.

12. § 340 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Ordnungswidrig handelt, wer als Verwaltungsgesellschaft oder Person, die für eine solche handelt, gegen die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen

a) Artikel 5 Absatz 1,

b) Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6,

c) Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2,

d) Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 8 Absätze 1 bis 3, auch in Verbindung mit einem delegierten Rechtsakt nach Absatz 4 oder einem technischen Regulierungsstandard nach Absatz 5,

ein Basisinformationsblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise abfasst oder veröffentlicht,

2. entgegen Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 ein Basisinformationsblatt nicht in der vorgeschriebenen Weise abfasst oder übersetzt,

3. entgegen Artikel 10 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Absatz 2 Buchstabe a und c, ein Basisinformationsblatt nicht oder nicht rechtzeitig überprüft,

4. entgegen Artikel 10 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Absatz 2 Buchstabe b und c, ein Basisinformationsblatt nicht oder nicht vollständig überarbeitet,

5. entgegen Artikel 10 Absatz 1 Satz 2[, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Absatz 2 Buchstabe d], ein Basisinformationsblatt nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,

6. entgegen

a) Artikel 9 Satz 1 in Werbematerialien Aussagen trifft, die im Widerspruch zu den Informationen des Basisinformationsblattes stehen oder dessen Bedeutung herabstufen,

b) Artikel 9 Satz 2 die erforderlichen Hinweise in Werbematerialien nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufnimmt,

7. entgegen

a) Artikel 13 Absatz 1, 3 und 4, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Absatz 5,

b) Artikel 14 ein Basisinformationsblatt nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise zur Verfügung stellt,

8. entgegen

a) Artikel 19 Buchstabe a und b keine geeigneten Verfahren und Vorkehrungen zur Einreichung und Beantwortung von Beschwerden vorsieht,

b) Artikel 19 Buchstabe c keine geeigneten Verfahren und Vorkehrungen vorsieht, durch die gewährleistet wird, dass Kleinanlegern wirksame Beschwerdeverfahren im Fall von grenzüberschreitenden Streitigkeiten zur Verfügung stehen.“

b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:

„(7a) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 6a gegenüber einer natürlichen Person mit einer Geldbuße von bis zu 700.000 Euro und gegenüber einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung mit einer Geldbuße von bis zu fünf Millionen Euro geahndet werden. Über den in Satz 1 genannten Betrag hinaus kann alternativ gegenüber einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung eine höhere Geldbuße in Höhe von bis zu drei Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorausgegangenem Geschäftsjahr erzielt hat, verhängt werden. Über die in Satz 1 und 2 genannten Beträge hinaus kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden. Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden.“

c) In Absatz 8 Satz 1 wird im Satzteil vor Nummer 1 nach der Angabe „Absatz 7“ die Angabe „und 7a“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 01. April 2015 (BGBl. I S. 434) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) § 295 wird wie folgt gefasst: „§ 295 Zuständige Behörde in Bezug auf EU-Verordnungen“

b) Nach § 308 wird folgende Angabe angefügt: „§ 308a Maßnahmen gegenüber PRIIP-Herstellern und PRIIP-Verkäufern“

c) Nach § 332 wird folgende Angabe angefügt: „§ 332a Ordnungswidrigkeiten im Rahmen des Verwendens von Basisinformationsblättern“

d) Nach § 355 wird folgende Angabe angefügt:

„§ 356

Übergangsvorschrift zu § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Bezug auf die Verordnung (EU) Nummer 600/2014“

2. An § 23 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Unternehmen haben einen Prozess vorzusehen, der es den Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglicht, potenzielle oder tatsächliche Verstöße

1. gegen dieses Gesetz,
2. gegen aufgrund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen,
3. gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder
4. gegen die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014

sowie etwaige strafbare Handlungen innerhalb des Unternehmens an geeignete Stelle zu melden.“

3. In § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden nach den Wörtern „Absatz 12 der Verordnung (EU) Nummer 648/2012“ die Wörter „sowie nach Artikel 28 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nummer 600/2014“ eingefügt.

4. § 295 wird wie folgt gefasst:

„§ 295

Zuständige Behörde in Bezug auf EU-Verordnungen

Die nach diesem Gesetz zuständige Aufsichtsbehörde ist auch

1. sektoral zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009, in der jeweils geltenden Fassung, für die in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 einbezogenen Unternehmen,

2. zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, für die in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 einbezogenen Unternehmen,

die der Aufsicht nach diesem Gesetz unterliegen.“

5. Nach § 308 wird folgender § 308a angefügt:

„§ 308a

Maßnahmen gegenüber PRIIP-Herstellern und PRIIP-Verkäufern

Die Aufsichtsbehörde kann gegenüber jedem Versicherungsunternehmen, das über ein PRIIP im Sinne von Artikel 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 berät oder es verkauft oder Hersteller von PRIIP im Sinne von Artikel 4 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 ist, alle Maßnahmen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen der Verordnung (EU) 1286/2014 und den auf Grundlage dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten der Europäischen Kommission und technischen Regulierungsstandards sicherzustellen, insbesondere kann sie

1. gegenüber jedem Versicherungsunternehmen, das über ein PRIIP im Sinne von Artikel 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 berät oder es verkauft oder demjenigen Versicherungsunternehmen, das Hersteller von PRIIP im Sinne von Artikel 4 Nummer 4 der Ver-

ordnung (EU) Nr. 1286/2014 ist und gegen Artikel 5 Absatz 1, Artikel 6, Artikel 7, Artikel 8 Absätze 1 bis 3, Artikel 9, Artikel 10 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1, 3 und 4, Artikel 14, Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 verstoßen hat, die Vermarktung der PRIIP verbieten oder aussetzen,

2. gegenüber jedem Versicherungsunternehmen, das über ein PRIIP im Sinne von Artikel 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 berät oder es verkauft die Bereitstellung eines Basisinformationsblattes verbieten, das nicht den Anforderungen der Artikel 6, 7, 8 oder 10 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genügt,

3. das Versicherungsunternehmen, das Hersteller von PRIIP im Sinne von Artikel 4 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 ist, verpflichten, eine neue Fassung des Basisinformationsblattes zur veröffentlichen, sofern die veröffentlichte Fassung nicht den Anforderungen der Artikel 6, 7, 8 oder 10 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genügt.

4. im Falle eines Verstoßes gegen die Artikel 5 Absatz 1, Artikel 6, Artikel 7, Artikel 8 Absätze 1 bis 3, Artikel 9, Artikel 10 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1, 3 und 4, Artikel 14, Artikel 19 den Namen der juristischen Person, die den Verstoß begangen hat, sowie die Art des Verstoßes auf ihrer Internetseite veröffentlichen.“

6. Nach § 332 wird folgender § 332a angefügt:

„§ 332a

Ordnungswidrigkeiten im Rahmen des Verwendens von Basisinformationsblättern

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. als nach diesem Gesetz beaufsichtigtes Unternehmen, das PRIIP-Hersteller im Sinne von Artikel 4 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 ist, entgegen

a) Artikel 5 Absatz 1,

b) Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6,

c) Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2,

d) Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 8 Absätze 1 bis 3, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Absatz 5,

ein Basisinformationsblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise abfasst oder veröffentlicht,

2. als nach diesem Gesetz beaufsichtigtes Unternehmen, das PRIIP-Hersteller im Sinne von Artikel 4 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 ist, entgegen Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 ein Basisinformationsblatt nicht in der vorgeschriebenen Weise abfasst oder übersetzt,

3. als nach diesem Gesetz beaufsichtigtes Unternehmen, das PRIIP-Hersteller im Sinne von Artikel 4 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 ist, entgegen Artikel 10 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Absatz 2 Buchstabe a und c, ein Basisinformationsblatt nicht oder nicht rechtzeitig überprüft,

4. als nach diesem Gesetz beaufsichtigtes Unternehmen, das PRIIP-Hersteller im Sinne von Artikel 4 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 ist, entgegen Artikel 10 Absatz 1

Satz 1, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Absatz 2 Buchstabe b und c, ein Basisinformationsblatt nicht oder nicht vollständig überarbeitet,

5. als nach diesem Gesetz beaufsichtigtes Unternehmen, das PRIIP-Hersteller im Sinne von Artikel 4 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 ist, entgegen Artikel 10 Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Absatz 2 Buchstabe d, ein Basisinformationsblatt nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,

6. entgegen

a) Artikel 9 Satz 1 in Werbematerialien Aussagen trifft, die im Widerspruch zu den Informationen des Basisinformationsblattes stehen oder dessen Bedeutung herabstufen,

b) Artikel 9 Satz 2 die erforderlichen Hinweise in Werbematerialien nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufnimmt,

7. entgegen

a) Artikel 13 Absatz 1, 3 und 4, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Absatz 5,

b) Artikel 14

ein Basisinformationsblatt nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise zur Verfügung stellt,

8. entgegen

a) Artikel 19 Buchstabe a und b keine geeigneten Verfahren und Vorkehrungen zur Einreichung und Beantwortung von Beschwerden vorsieht,

b) Artikel 19 Buchstabe c keine geeigneten Verfahren und Vorkehrungen vorsieht, durch die gewährleistet wird, dass Kleinanlegern wirksame Beschwerdeverfahren im Fall von grenzüberschreitenden Streitigkeiten zur Verfügung stehen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 gegenüber einer natürlichen Person mit einer Geldbuße von bis zu 700.000 Euro und gegenüber einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung mit einer Geldbuße von bis zu fünf Millionen Euro geahndet werden. Über Satz 1 hinaus kann gegenüber einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung eine höhere Geldbuße in Höhe von bis zu drei Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorausgegangenem Geschäftsjahr erzielt hat, verhängt werden. Über die in Satz 1 und 2 genannten Beträge hinaus kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden. Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden. Gesamtumsatz im Sinne von Satz 2 ist

1. im Falle von Versicherungsunternehmen der sich aus dem auf das Versicherungsunternehmen anwendbaren nationalen Recht im Einklang mit Artikel 63 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7) ergebende Gesamtbetrag, abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern,

2. im Übrigen der Betrag der Nettoumsätze nach Maßgabe des auf das Unternehmen anwendbaren nationalen Rechts im Einklang mit Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2013/34/EU.

Handelt es sich bei der juristischen Person oder der Personenvereinigung um das Mutterunternehmen oder um eine Tochtergesellschaft, so ist anstelle des Gesamtumsatzes der juristischen Person oder der Personenvereinigung der jeweilige Gesamtbetrag in dem Konzernabschluss des Mutterunternehmens maßgeblich, der für den größten Kreis von Unternehmen aufgestellt wird. Wird der Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen nicht nach den in Satz 4 genannten Vorschriften aufgestellt, ist der Gesamtumsatz nach Maßgabe der den in Satz 4 Nummer 1 bis 2 vergleichbaren Posten des Konzernabschlusses zu ermitteln. Ist ein Jahresabschluss oder Konzernabschluss für das maßgebliche Geschäftsjahr nicht verfügbar, ist der Jahres- oder Konzernabschluss für das unmittelbar vorangehende Geschäftsjahr maßgeblich; ist auch dieser nicht verfügbar, kann der Gesamtumsatz geschätzt werden.

(3) § 17 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist nicht anzuwenden bei Verstößen gegen Gebote und Verbote, die in Absatz 2 in Bezug genommen werden. § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt auch für juristische Personen oder Personenvereinigungen, die über eine Niederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Inland tätig sind. Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 verjährt in 3 Jahren.“

7. Nach § 355 wird folgender § 356 angefügt:

„§ 356

Übergangsvorschrift zu § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Bezug auf die Verordnung (EU) Nummer 600/2014

§ 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in der ab dem [Datum des in Kraft Tretens einfügen] geltenden Fassung ist hinsichtlich der Anforderung aus Artikel 28 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nummer 600/2014 erstmals auf die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31.12.2016 beginnt.“

Artikel 6

Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 934) geändert worden ist (FinDAG), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zum Fünften Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Fünfter Abschnitt

Gebühren und Umlage, Zwangsmittel, Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen“

b) Nach der Angabe zu § 4c wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 4d Meldung von Verstößen (Hinweisgeberverfahren)“

c) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Zwangsmittel; Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen“

2. Nach § 4c wird folgender § 4d eingefügt:

§ 4d

Meldung von Verstößen (Hinweisgeberverfahren)

(1) Die Bundesanstalt errichtet ein System zur Annahme von Meldungen über drohende oder tatsächliche Verstöße gegen Gesetze, Rechtsverordnungen, Allgemeinverfügungen, Auslegungshinweise und sonstige Vorschriften sowie Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union, bei denen es die Aufgabe der Bundesanstalt ist, deren Einhaltung durch die von ihr beaufsichtigten Unternehmen und Personen sicherzustellen oder Verstöße dagegen zu ahnden, soweit in den jeweiligen Vorschriften vorgesehen. Die Meldungen können auch anonym abgegeben werden.

(2) Die Bundesanstalt ist zu diesem Zwecke befugt, Daten zu erheben, zu verarbeiten, zu nutzen und zu speichern. Die eingehenden Meldungen unterliegen dem Datenschutz. Der Inhalt einer Meldung nach Absatz 1 darf von der Bundesanstalt nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben verwendet werden.

(3) Die Bundesanstalt gibt die Identität einer Person, die eine Meldung erstattet hat, nicht preis, ohne die ausdrückliche Zustimmung dieser Person vorher eingeholt zu haben. Dies gilt nicht, wenn eine Weitergabe der Information im Kontext weiterer Ermittlungen oder nachfolgender Gerichtsverfahren aufgrund eines Gesetzes erforderlich ist oder wenn die Offenlegung durch einen Gerichtsbeschluss oder in einem Gerichtsverfahren angeordnet wird.

(4) Die Bundesanstalt berichtet in ihrem Jahresbericht in abgekürzter oder zusammengefasster Form über die eingegangenen Meldungen. Der Bericht lässt keine Rückschlüsse auf die beteiligten Personen oder Unternehmen zu.

(5) Das Informationsfreiheitsgesetz findet auf die Vorgänge nach dem Hinweisgeberverfahren keine Anwendung.

(6) Mitarbeiter, die bei von der Bundesanstalt beaufsichtigten Unternehmen und Personen oder bei anderen Unternehmen oder Personen, auf die Tätigkeiten von beaufsichtigten Unternehmen oder Personen ausgelagert wurden, beschäftigt sind, und eine Meldung nach Absatz 1 abgeben, dürfen wegen dieser Meldung weder nach arbeitsrechtlichen oder strafrechtlichen Vorschriften verantwortlich gemacht noch zum Ersatz von Schäden herangezogen werden, es sei denn, die Meldung ist vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr abgegeben worden.

(7) Die Berechtigung zur Abgabe von Meldungen nach Absatz 1 von Mitarbeitern, die bei von der Bundesanstalt beaufsichtigten Unternehmen und Personen oder bei anderen Unternehmen oder Personen, auf die Tätigkeiten von beaufsichtigten Unternehmen oder Personen ausgelagert wurden, beschäftigt sind, darf vertraglich nicht eingeschränkt werden. Entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, für Meldungen von Verstößen gegen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 nähere Bestimmungen zur Konkretisierung des Hinweisgeberverfahrens des auf Grundlage von Artikel 32 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erlassenen Durchführungsrechtsakts der Europäischen Kommission erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

3. § 16j Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „§ 9 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes“ werden durch die Wörter „Artikel 26 Absatz 1 und 3 der Verordnung (EU) Nummer 600/2014“ ersetzt.

b) Nach den Wörtern „im Umlagejahr“ werden die Wörter „unmittelbar an die Bundesanstalt“ eingefügt.

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Semikolon und die Wörter „Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen“ angefügt.

b) Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1.

c) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Die Bundesanstalt gibt Allgemeinverfügungen öffentlich bekannt. Die öffentliche Bekanntgabe gemäß § 41 Absatz 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgt durch elektronische Bekanntmachung auf der Internetseite der Bundesanstalt. Dabei sind der tatsächliche Bekanntmachungszeitpunkt sowie der Bekanntgabezeitpunkt anzugeben. Als Bekanntgabezeitpunkt soll frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. In besonders begründeten Fällen, insbesondere

1. bei Allgemeinverfügungen der Bundesanstalt zur

a) Beseitigung oder Verhinderung von Nachteilen für die Stabilität der Finanzmärkte, von Zuständen, die das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte erschüttern können, oder von sonstigen erheblichen Nachteilen für den Finanz- oder Wertpapiermarkt,

b) Sicherung der Liquidität oder Solvenz von beaufsichtigten Unternehmen oder bedeutender Vermögenswerte von Kunden oder Anlegern oder

2. wenn

a) bei späterer Bekanntgabe der Allgemeinverfügung deren Umgehung durch die Adressaten zu befürchten ist,

b) abgestimmte Maßnahmen mehrerer europäischer Aufsichtsbehörden erforderlich sind und eine frühere Bekanntgabe vereinbart wurde oder

c) eine frühere Bekanntgabe aufgrund europäischer Rechtsvorschriften erforderlich ist,

kann abweichend von § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ein früherer Bekanntgabezeitpunkt, jedoch frühestens der Bekanntmachungszeitpunkt bestimmt werden.

(3) Falls die für eine elektronische Bekanntmachung notwendigen Systeme nicht verfügbar sein sollten, erfolgt die öffentliche Bekanntgabe abweichend von Absatz 2 Satz 2 durch die Bekanntmachung an der hierfür durch die Bundesanstalt bestimmten allgemein zugänglichen Stelle; Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.“

Artikel 7

Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes

Das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch Artikel 626 Absatz 2 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 5 wird aufgehoben.

Artikel 8

Änderung der Finanzanalyseverordnung

Die Verordnung über die Analyse von Finanzinstrumenten vom 17. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3522), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1430) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 9

Änderung der WpÜG-Angebotsverordnung

Die WpÜG-Angebotsverordnung vom 27. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4263), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 3 werden die Wörter „nach § 9 des Wertpapierhandelsgesetzes als börslich“ durch die Wörter „unmittelbar nach Artikel 26 Absatz 1 und 3 der Verordnung (EU) Nummer 600/2014 als an einem organisierten Markt getätigt“ ersetzt.
2. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

"§ 12a

Übergangsvorschriften

Soweit der nach § 5 Absatz 1 bis 3 maßgebliche Zeitraum teilweise oder vollständig in die Zeit vor dem 3. Januar 2017 oder dem in Artikel 21 Absatz 3 genannten Zeitpunkt fällt, sind für diesen Zeitraum die nach § 9 des Wertpapierhandelsgesetzes in der bis zum 3. Januar 2017 oder dem in Artikel 21 Absatz 3 genannten Zeitpunkt geltenden Fassung als börslich gemeldeten Geschäfte zu berücksichtigen."

Artikel 10

Änderung des Vermögenanlagengesetzes

Das Vermögenanlagengesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2015 (BGBl. I S. 1114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. sonstige Anlagen, die eine Verzinsung und Rückzahlung oder im Austausch für die zeitweise Überlassung von Geld einen vermögenswerten Barausgleich gewähren oder in Aussicht stellen.“

2. In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „§§ 5a bis 26“ durch die Wörter „§§ 5a bis 18 Absatz 2 sowie 19 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und § 19 Absatz 2 bis 26“ ersetzt.

3. In § 13 werden nach den Wörtern „Vermögensanlagen-Informationsblatt erstellen“ die Wörter „, sofern für die Vermögensanlagen kein Basisinformationsblatt nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 veröffentlicht werden muss.“ eingefügt.

4. In § 14 Absatz 2 werden vor die Wörter „hinterlegte Vermögensanlagen-Informationsblatt“ die Wörter „nach Absatz 1“ eingefügt.

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Vermögensanlagen-Informationsblatts“ die Wörter „nach § 13 erstellten“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Satz 3 werden vor dem Wort „Vermögensanlagen-Informationsblatt“ die Wörter „nach § 13 erstellte“ eingefügt.

c) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Vermögensanlagen-Informationsblatt“ die Wörter „nach § 13 erstellte“ eingefügt.

d) In Absatz 3 Satz 1 werden vor dem Wort „Vermögensanlagen-Informationsblatt“ die Wörter „nach § 13 erstellten“ eingefügt.

6. In § 17 Absatz 2 wird die Angabe „§“ durch die Angabe „§§ 13 Absatz 1,“ ersetzt.

7. In § 18 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Bundesanstalt stehen die in § 6 Absatz 14 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes genannten Befugnisse unter den dort genannten Voraussetzungen auch im Hinblick auf Anbieter und Emittenten von Vermögensanlagen zu.“

8. § 19 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das ein Komma ersetzt.

c) Folgende Nummern werden angefügt:

„3. zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für das Ergreifen von Produktinterventionsmaßnahmen nach § 18 Absatz 2 vorliegen.

4. zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für das Ergreifen von Maßnahmen nach § 18 Absatz 3 vorliegen.“

Artikel 11

Änderung des Depotgesetzes

§ 1 Absatz 3 des Depotgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1995 (BGBl. I S. 34), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Wertpapiersammelbanken sind Kreditinstitute, die gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nummer 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nummer 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1) als Zentralverwahrer zugelassen sind.“

Artikel 12

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 626 Absatz 3 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 34d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18)“ werden die Wörter „, zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014“ eingefügt.

bb) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

cc) Die folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Maßnahmen der zuständigen Behörden nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 und Sanktionierung von Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014.“

b) In Absatz 9 wird die Angabe „1 bis 8“ durch die Wörter „1 bis 7 und Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 bis 4, Satz 2 und 3“ ersetzt.

2. In § 34f Absatz 3 Nummer 3 wird die Angabe „, § 64m“ gestrichen.

3. § 34g Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Wort „Beratungsprotokolle“ durch das Wort „Geeignetheitserklärungen“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Maßnahmen der zuständigen Behörden nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 und Sanktionierung von Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014.“

b) In Satz 3 wird die Angabe „Abschnitt 6“ durch die Angabe „Abschnitt 12“ ersetzt.

Artikel 13

Folgeänderungen

(1) Das Kapitalanlagegesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das durch Artikel 8 Absatz 17 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 19 Nummer 6 werden die Wörter „§ 22 Absatz 1 bis 3a in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 22 Absatz 5 und § 23“ gestrichen.
2. In § 5 Absatz 6 Satz 6 wird die Angabe „§ 4 Absatz 9“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 9“ ersetzt.
3. In § 38 Absatz 4 werden die Wörter „§ 36 Absatz 1 Satz 6; § 36 Absatz 4“ durch die Wörter „§ 77 Absatz 1 Satz 6; § 77 Absatz 4“ ersetzt.
4. In § 120 Absatz 7 und § 135 Absatz 8 wird jeweils die Angabe „§ 37v“ durch die Angabe „§ 102“ ersetzt.
5. In § 122 Absatz 1 und § 123 Absatz 2 wird jeweils die Angabe „§ 37w“ durch die Angabe „§ 103“ ersetzt.

(2) Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 12. Juni 2015 (BGBl. I S. 926) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 6 Nummer 9 wird die Angabe „§ 23 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 32 Absatz 4“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 9 werden die Wörter „§ 21 Absatz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 und § 23“ durch die Wörter „§ 29 Absatz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 und § 33“ ersetzt.
3. In § 6 Absatz 1b) wird die Angabe „§ 17“ durch die Angabe „§ 24“ ersetzt.
4. In § 29 werden die Wörter „§ 36 Absatz 1 Satz 1; § 36 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 77 Absatz 1 Satz 1; § 77 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
5. In § 33 Absatz 1 Nummer 1g) wird die Angabe „§ 23 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 32 Absatz 5“ ersetzt.

(3) Das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2015 (BGBl. I S. 1114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 10 Absatz 4 und 12 Absatz 3 Nummer 3 wird jeweils die Angabe „§ 15“ durch die Angabe „§ 20“ ersetzt.
2. In § 23 Absatz 1 wird die Angabe „§§ 25 und 25a“ durch die Angabe „§§ 34 und 35“ ersetzt.

(4) Das Aktiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Absatz 8 wird die Angabe „§ 21 Abs. 2“ durch die Angabe „29 Absatz 4“ ersetzt.
2. In § 21 Absatz 5 und § 135 Absatz 2 Satz 4 wird jeweils die Angabe „§ 21 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 29 Absatz 4“ ersetzt.

3. In § 160 Absatz 1 Nummer 8 wird die Angabe „§ 21 Abs. 1 oder Abs. 1a; § 26 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 29 Absatz 1 oder Absatz 2; § 36 Absatz 1“ ersetzt.

(5) Das Handelsgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. Juli 2015 (BGBl. I S. 1114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8b Absatz 2 Nummer 9 wird die Angabe „§ 41 Abs. 4a“ durch die Angabe „§ 116 Absatz 5“ ersetzt.

2. In § 8b Absatz 3 Satz 2 und Satz 4 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 14“ ersetzt.

(6) Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2015 (BGBl. I S. 1114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 1 Nummer 2 werden die Angaben „§ 35 Abs. 1 oder § 36 Abs. 4“ durch die Angaben „§ 76 Absatz 1 oder § 77 Absatz 4“ ersetzt.

2. In § 16j Absatz 5 wird die Angabe „§ 9 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 1“ ersetzt.

3. In den §§ 17a und 17b wird jeweils die Angabe „Abschnitt 11“ durch die Angabe „Abschnitt 17“ ersetzt.

4. In § 17c werden die Wörter „§ 37p Abs. 1 Satz 2 Nr. 1; § 37n; § 37p Abs. 1 Satz 2 Nr. 1; § 37o Abs. 3“ durch die Wörter „§ 96 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1; § 94; § 96 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1; § 95 Absatz 3“ ersetzt.

(7) In § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 15“ durch die Angabe „§ 20“ ersetzt.

(8) In § 50 Absatz 1 Nummer 3 des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 37u Absatz 1“ durch die Angabe „§ 101 Absatz 1“ ersetzt.

(9) In § 2 Absatz 2 Nummer 7 des Unterlassungsklagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (BGBl. I S. 1218) geändert worden ist, wird die Angabe „Abschnitt 6“ durch die Angabe „Abschnitt 12“ ersetzt.

(10) In § 261 Absatz 1 Nummer 4 b) des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2015 (BGBl. I S. 926) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 38 Absatz 1 bis 3 und 5“ durch die Angabe „§ 107 Absatz 1 bis 3 und 5“ ersetzt.

(11) Das Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3b Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 14“ ersetzt.

2. In § 8a Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§§ 9 und 10“ durch die Angabe „§§ 15 und 16“ ersetzt.

(12) In § 11 des Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982, 1986), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 27a“ durch die Angabe „§ 39“ ersetzt.

(13) In § 4 Absatz 4 Nummer 1 Satz 2 des Rettungsübernahmegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 2009 (BGBl. I S. 725, 729), das durch Artikel 2 Absatz 60 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 15“ ersetzt.

(14) Das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2015 (BGBl. I S. 786) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 126 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „§ 15 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3“ ersetzt.

2. In § 140 Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 27“ ersetzt.

(15) Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 36a Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 14“ ersetzt.

2. In § 43a Absatz 4 Nummer 4a wird die Angabe „Abschnitt 11“ durch die Angabe „Abschnitt 17“ ersetzt.

3. In § 61a Satz 3 wird die Angabe „§ 37r Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 98 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt wird.

(16) In § 8 Absatz 4 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 45 u. Artikel 4 Absatz 28 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 2a Absatz 1 Nummer 9“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 9“ ersetzt.

(17) In § 63 Absatz 2 des Umwandlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), das durch Artikel 22 des Gesetzes vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 37w“ durch die Angabe „§ 104“ ersetzt.

(18) Das Luftverkehrsnachweissicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1997 (BGBl. I S. 1322), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In §§ 2 Absatz 1 Nummer 3, 4 Absatz 3 und 5 Absatz 2 Nummer 1 wird jeweils die Angabe „§§ 21ff.“ durch die Angabe „§§ 29 ff.“ ersetzt.

2. In § 6 Absatz 1 werden die Wörter „§ 30b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt wird.

3. In § 6 Absatz 2 wird die Angabe „§ 15“ durch die Angabe „§ 20“ ersetzt.

(19) In § 11 des REIT-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 914), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S.

1126) geändert worden ist, werden die Wörter „§§ 22 und 23; § 21 Abs. 1; § 26 Abs. 1 und 2“ durch die Wörter „§§ 31 und 33; § 30 Absatz 1; § 37 Absatz 1 und 2“ ersetzt.

(20) In § 7 des Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2765), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 5 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 22 Abs. 1 und 3“ durch die Wörter „§ 30 Absatz 1 und 3“ ersetzt.

(21) Das Schuldverschreibungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. September 2012 (BGBl. I S. 1914) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 wird die Angabe „§ 30a Absatz 2“ durch die Angabe „§ 44 Absatz 2“ ersetzt.

2. In § 17 wird die Angabe „§ 30e Absatz 1“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 1“ ersetzt.

(22) In den §§ 2 Absatz 7 und 5 Absatz 1 Satz 2 des Finanzstabilitätsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 2012 (BGBl. I S. 2369), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 36 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „§ 8 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 1“ ersetzt.

(23) In § 7a Absatz 2 Satz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 12. Juni 2015 (BGBl. I S. 926) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 21 Abs. 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 3 und § 23“ gestrichen.

Artikel 14

Inkrafttreten

(1) Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a, c und d, Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Buchstabe d, Nummer 3, Nummer 4 Buchstabe e und f, Nummer 6 Buchstabe b, Nummer 14 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb, Buchstabe c und d, Nummer 15 Buchstabe b, Nummer 19, 21, 22, 24, 27, 28, 29, 30 Buchstabe a und c, Nummer 31, 32 und 34, Artikel 4 Nummer 4, Artikel 6 Nummer 1 und Artikel 18 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 2, Nummer 3 Buchstabe d und l, Nummer 8 Buchstabe b lit. aa), d, e, g, h, i, j und k, Nummer 20 bis 28, Nummer 82, Nummer 85, Nummer 118 und 119, Nummer 120, Nummer 121, Artikel 2 Nummer 10, Nummer 18 Buchstabe b, Nummer 20 und Artikel 12 treten am 3. Juli 2016 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 17, Artikel 6 Nummer 2 und Artikel 16 treten am Tag des Inkrafttretens der Artikel der delegierten Rechtsakte nach Artikel 26 Absatz 9 und Artikel 27 Absatz 3 MiFIR in Kraft.

(4) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 3. Januar 2017 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/57/EU des Europäischen Parlaments und des Rats vom 16. April 2014 über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation und der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rats vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente. Daneben werden Ausführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch, der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsprodukte geschaffen. Er hat das Ziel, die genannten Richtlinien in das nationale Recht umzusetzen und zu den genannten Verordnungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen sowie mit diesen inhaltlich nicht vereinbare oder redundante Inhalte im deutschen Kapitalmarktrecht aufzuheben.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Wertpapierhandelsgesetz

Im Wertpapierhandelsgesetz werden zahlreiche Vorschriften der bisherigen Abschnitte 3, 4 und 6 aufgehoben, da deren Inhalt künftig in den unmittelbar anwendbaren Marktmissbrauchs-Verordnung und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 geregelt wird. Daneben werden Abschnitte zur Überwachung von Positionslimits und zu Anforderungen an Datenbereitstellungsdienste neu eingefügt. Der bisherige Abschnitt 6 wird an die geänderten Vorgaben der Richtlinie 2014/65/EU zu Verhaltens- und Organisationspflichten angepasst. Wesentliche Änderungen enthält Abschnitt 2 bei der Ausweitung der Befugnisse der BaFin sowie verbessertem Informationsaustausch mit anderen Behörden. Ein weiterer Schwerpunkt der Änderungen liegt im bisherigen Abschnitt 12 bei den Straf- und Bußgeldvorschriften. Dort wurde zum einen eine inhaltliche Ausweitung der zu ahndenden Verstöße vorgenommen, zum anderen auch die die europäischen Vorgaben zu schärferen Sanktionsmöglichkeiten, insbesondere bei der Bußgeldhöhe, berücksichtigt. Ferner wird das Wertpapierhandelsgesetz neu nummeriert.

2. Kreditwesengesetz

Im Kreditwesengesetz wurde als wichtige Änderung die neuen Erlaubnistatbestände für das Betreiben eines organisierten Handelssystems sowie das Erbringen von Datenbereitstellungsdiensten verankert. Zentralverwahrer, die bisher als Kreditinstitute nur dem KWG unterlagen, werden nun weitgehend durch die neue europäische Zentralverwahrerverordnung (Central Securities Depositories Regulation – CSDR) reguliert. Das KWG soll im Einklang mit der CSDR insbesondere hinsichtlich der Aufsichtsbefugnisse der Bundesanstalt als zuständige Behörde im Sinne der CSDR anwendbar bleiben. Daneben wurden aufgrund von detaillierten Vorgaben der CSDR auch hier umfangreiche Änderungen bei den Bußgeldtatbeständen vorgenommen.

3. Börsengesetz

Im Börsengesetz werden in erster Linie die Vorschriften des Titels III der Richtlinie 2014/65/EU zu geregelten Märkten umgesetzt. Hervorzuheben sind hier Vorschriften zur Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden, die geänderten Anforderungen an Leitungs- und Verwaltungsorgane der Börse sowie Anpassungen bei der Handelsaussetzung, bei der Regulierung von Market Makern sowie eine durch die Richtlinie vorgegebene Ausdehnung der Bußgeldvorschriften bei Zuwiderhandlungen gegen das Börsengesetz.

4. Sonstige Änderungen

Der Gesetzentwurf umfasst zudem Änderungen in Kapitalanlagegesetzbuch und Versicherungsaufsichtsgesetz, die zur Ausführung der PRIIP-Verordnung erforderlich sind sowie zahlreiche Folgeänderungen in weiteren Gesetzen.

III. Alternativen

Das Finanzmarktnovellierungsgesetz dient der Umsetzung der europäischen Richtlinien 2014/57/EU und 2014/65/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 596/2014, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) Nr. 1286/2014. Eine Nichtumsetzung oder eine nicht fristgerechte Umsetzung der europäischen Richtlinien und Ausführung der Verordnungen in nationales Recht kommt nicht in Betracht.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft). Der Bund kann diese Gesetzgebungskompetenzen nach Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes

in Anspruch nehmen, da für den Finanzmarkt bundeseinheitliche Regelungen bestehen müssen, um die Rechts- und Wirtschaftseinheit zu wahren.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Dieser Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Der Entwurf hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Grundsätzlich sind Männer und Frauen von den Vorschriften des Entwurfs in gleicher Weise betroffen. Die Wirkungen des Vorhabens zielen auf eine nachhaltige Entwicklung, weil sie Instrumente und Verfahren schaffen, die die Funktionsfähigkeit und Integrität des Finanzmarkts verbessern. Damit wird das Vertrauen der Anleger in den Finanzmarkt gestärkt.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dem Entwurf werden in erster Linie neue Pflichten eingeführt, die zu keiner Rechts- und Verwaltungsvereinfachung führen. Das Gesetz setzt allerdings hiermit europäische Vorgaben ohne Spielraum um; wesentliche zusätzliche nationale Pflichten, die nicht auf europäischen Rechtsakten beruhen, werden nicht eingeführt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die neuen Regeln sollen eine weitere Stärkung der Integrität und Transparenz der Kapitalmarkt bewirken sowie den Anlegerschutz stärken und kommen damit dem Ziel eines reibungslosen Funktionierens der Märkte und einer besseren Aufklärung der Verbraucher mit einem entsprechenden gesamtwirtschaftlichen Wohlfahrtsgewinn zugute. Das Gesetz entfaltet keine Wirkungen, die im Widerspruch zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung stehen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es ergeben sich durch dieses Gesetz keine Veränderungen bei den Haushaltsausgaben des Bundes, der Länder und Gemeinden.

4. Erfüllungsaufwand

Änderungen beim Erfüllungsaufwand ergeben sich weit überwiegend aus der Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben. Die im Folgenden genannten Beträge sind die Gesamtsummen des jeweils prognostizierten Erfüllungsaufwands, die nach einem Standardkostenmodell geschätzt wurden. Sofern nicht anders angegeben beziehen sich die angegebenen Beträge auf den Zeitraum eines Kalenderjahres.

a) Erfüllungsaufwand Wirtschaft

Wesentliche Erfüllungsaufwendungen aus neu eingeführten Pflichten ergeben sich für Wirtschaftsteilnehmer zum einen durch die neue Erlaubnispflicht für das Betreiben von Eigengeschäft nach § 32 Abs. 1a S. 1 Hs. 2 KWG ohne gleichzeitiges Betreiben von Bankgeschäften (einmalig ca. 400 000 Euro).

Wesentlich höhere Aufwendungen ergeben sich jedoch für Handelsteilnehmer und Handelsplätze durch die Pflicht nach § 51 WpHG, laufende Berichte und Positionsmeldungen zu Warenderivaten zu erstellen (jährlich mit ca. 4,5 Mio. Euro) und insbesondere für Wertpapierdienstleistungsunternehmen durch die Einführung neuer Verhaltens- und Organisationspflichten nach Abschnitt 12 des WpHG (mit ca. 1,55 Mio. Euro Einmalaufwand und ca. 11,65 Mio. Euro pro Jahr).

Ferner betroffen insbesondere durch Kontrollpflichten sind Clearingmitglieder mit ca. 200 000 Euro und Market Maker, die algorithmischen Handel betreiben mit ca. 150 000 Euro. Handelsteilnehmer, die algorithmischen Handel betreiben, müssen ihre Algorithmen künftig nach den Vorgaben des § 26c BörsG testen, was mit ca. 300 000 Euro Erfüllungsaufwand jährlich zu Buche schlägt. Börsenbetreiber wiederum unterfallen künftig dem Anlegerentschädigungsgesetz, was zu einem entsprechenden Erfüllungsaufwand von geschätzt 480 000 Euro pro Jahr führt.

Wesentliche Informationspflichten ergeben sich für Wirtschaftsteilnehmer zum einen durch die kalendertägliche Übermittlung von Positionsmeldungen in Warenderivaten durch Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die diesbezüglich am OTC-Handel beteiligt sind, nach § 51 Absatz 3 WpHG (ca. 2,6 Mio. Euro pro Jahr). Zum anderen müssen Wertpapierdienstleistungsunternehmen Kunden im Rahmen der Anlageberatung nach § 57 Absatz 5 eine Geeignetheitserklärung übergeben (ca. 50 Mio. pro Jahr). Eine Entlastung ergibt sich insofern durch den Wegfall des Beratungsprotokolls durch den bisherigen § 34 Absatz 2a WpHG (ca. 51 Mio. pro Jahr).

Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen ihre Prozesse zur Information von Kunden im Rahmen der Anlageberatung oder Finanzportfolioverwaltung nach § 57 WpHG anpassen, was einen Aufwand von einmalig ca. 380 000 Euro verursacht. Des Weiteren müssen Kunden künftig nach § 70 Abs. 5 S. 2 WpHG darauf hingewiesen werden, wenn die Auftragsgrundsätze künftig auch eine Ausführung von Handelsaufträgen außerhalb von Handelsplät-

zen zulassen (laufender jährlicher Aufwand von ca. 161 000 Euro) und für jede Gattung von Finanzinstrumenten müssen nach § 70 Abs. 9 WpHG die wichtigsten Handelsplätze und Angaben zur jeweiligen Auftragsqualität veröffentlicht werden (ca. 140 000 Euro).

Die wiederkehrenden Informationspflichten nach § 20 Absatz 1 und 2 WpHG für die Wirtschaft betragen insgesamt 36,80 Euro. Im Rahmen des one in, one out-Verfahrens werden diese durch Entlastungen in Höhe von ca. 51 Mio. Euro durch den Wegfall des Beratungsprotokolls kompensiert.

b) Erfüllungsaufwand Verwaltung

Die Berechnung des Erfüllungsaufwandes für die Verwaltung beruht ebenfalls auf einem standardisierten Kostenmodell.

Erfüllungsaufwand entsteht hier insbesondere für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Sie muss künftig über neue Erlaubnisansträge zum Betreiben von Eigengeschäft nach § 32 Abs. 1a S. 1 Hs. 2 KWG entscheiden (ca. 101 000 Euro) und hat die Befugnis, bei Gesetzesverstößen die Ausübung der Berufstätigkeit zu untersagen (ca. 60 000 Euro). Weiterhin kann sie zur Ermittlung von Gesetzesverstößen gemäß § 6 WpHG Telefonverbindungsdaten, Telefonaufzeichnungen und elektronische Aufzeichnungen herausverlangen (ca. 110 000 Euro). Größerer Erfüllungsaufwand wird ihr durch die Pflicht zur Festlegung und Überprüfung von Positionslimits für Warenderivate nach § 50 WpHG entstehen (ca. 7,1 Mio. Euro). Für die Verarbeitung und Überprüfung entsprechender Positionsmeldungen von Handelsplatzbetreibern bzw. Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 51 WpHG muss sie jährlich ca. 3,5 Mio. Euro aufwenden.

Schließlich muss sie künftig die Geschäfts- und Vergütungspolitik von Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 69 WpHG überwachen (ca. 887 000 Euro) und deren Prüfberichte im Hinblick auf die Abgabe von Geeignetheitserklärungen gegenüber Kunden bei der Anlageberatung nach §§ 77 Absatz 1, 57 Absatz 12 WpHG auswerten (ca. 45 000 Euro).

c) Erfüllungsaufwand Bürger

Regelungen, die sich an Bürgerinnen und Bürger richten, sind in dem Gesetzgebungsvorschlag nicht enthalten.

Zwar können auch Einzelpersonen verpflichtet sein, neue Pflichten nach WpHG einzuhalten. Auch in diesem Fall steht aber das Handeln als Vertreter der Wirtschaft im Vordergrund. Die entsprechenden Pflichten werden folglich als Teil des Erfüllungsaufwandes der Wirtschaft erfasst.

d) Überblick über wesentliche Erfüllungsaufwendungen

Auf nationalem Recht basierende Regelungen

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
WpHG	§ 75 Abs. 3	Zuverlässigkeitserfordernis für Mitarbeiter, die mit der Finanzportfolioverwaltung betraut sind	einfach	84	15.000	898.380,00 €

898.380,00 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand	0,00 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand	898.380,00 €
Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	898.380,00 €

Informationspflichten Wirtschaft

Wiederkehrende Informationspflichten

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Informationspflichten gesamt
WpHG	§ 20 Abs. 1	Vorabmitteilung von Ad-hoc Meldungen an Börse und BaFin für MTF- und OTF-Emittenten	einfach	8	2	7,36 €
WpHG	§ 20 Abs. 1	Übermittlung der Ad-hoc Meldungen an elektronisches Unternehmensregister für MTF- und OTF-emittenten	einfach	8	2	7,36 €
WpHG	§ 20 Abs. 2	Mitteilung von der Veröffentlichung von Eigengeschäften gegenüber BaFin für MTF- und OTF-Emittenten	einfach	8	3	11,04 €
WpHG	§ 20 Abs. 2	Übermittlung von Meldungen zu Eigengeschäften an elektronisches Unternehmensregister	einfach	8	3	11,04 €
WpHG	§ 34 Absatz 2a	Abschaffung des Beratungsprotokolls	einfach	14	-	-
					8.000.000	51.520.000,00 €

-
51.519.963,20
€

Wiederkehrende Informationspflichten	51.519.963,20 €
Einmalige Informationspflichten	0,00 €

Informationspflichten Wirtschaft **51.519.963,20 €**

Erfüllungsaufwand Verwaltung

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand
--------	----------	--------	-------------	--------------	----------	-------------------

						gesamt
VermAnlG	§ 19 Abs. 1 Nr. 3	Befugnis, zur Prüfung des § 18 Abs. 2 VermAnlG Auskunft und Vorlage von Unterlagen zu verlangen	mittel	1090	6	4.822,16 €

4.822,16 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand	4.822,16 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand	0,00 €
Erfüllungsaufwand Verwaltung	<u>4.822,16 €</u>

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand	0,00 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand	898.380,00 €
Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	<u>898.380,00 €</u>

Wiederkehrende Informationspflichten	51.519.963,20 €
Einmalige Informationspflichten	0,00 €
Informationspflichten Wirtschaft	<u>51.519.963,20 €</u>

<u>Erfüllungsaufwand gesamt</u>	
Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft gesamt	898.380,00 €
Informationspflichten Wirtschaft gesamt	51.519.963,20 €
Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht	<u>50.621.583,20 €</u>

<u>Wiederkehrender Erfüllungsaufwand</u>	
Wiederkehrender Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	0,00 €
Wiederkehrende Informationspflichten Wirtschaft	51.519.963,20 €
Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht	<u>51.519.963,20 €</u>

<u>Einmaliger Erfüllungsaufwand</u>	
Einmaliger Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	898.380,00 €
Einmaliger Informationspflichten Wirtschaft	0,00 €

Auf EU-Recht basierende Regelungen**Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft****Wiederkehrender Erfüllungsaufwand**

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komple- xität	Zeit in Min.	Fall- zahl	Erfüllungs- auf- wand gesamt
KAGB	§ 28 Abs. 1 S. 3 KAGB i.V.m. §§ 65, 66 und § 68 Abs. 2 und 3 WpHG	Erstreckung der or- ganisatorischen Pflichten im Hinblick auf den elektroni- schen/algorithmisch en Handel auf Kapi- talverwaltungsge- sellschaften	hoch	5.695	5	37.148,01 €
BörsG	§ 4a	Prüfung der Eignung von Geschäftsleitern von Börsenträgern	einfach	336	2	479,14 €
BörsG	§ 4b Abs. 1 bis 3	Prüfung der Eignung von Mitgliedern des Verwaltungs- und Aufsichtsorgans des Börsenträgers und Prüfung von Mehr- fachmandaten	einfach	336	4	958,27 €
BörsG	§ 5 Abs. 4, 4a und 7	Modifizierung inter- ner Kontrollverfah- ren bei Börsenträ- gern, im Kern aber bereits jetzt vorhan- den	einfach	332	10	2.367,16 €
WpHG	§ 3 Abs. 4 WpHG i.V.m. § 2 Anlegerent- schädigungsge- setz	Ermittlung der Bei- tragshöhe der und Beitragszahlungen der Börsenbetreiber gemäß EdW- Beitragsverordnung	mittel	5.470	8	479.908,64 €
WpHG	§ 3 Abs. 4 WpHG i.V.m. § 9 Abs. 1 Anle- gerentschädi- gungsgesetz	Mitwirkung der Bör- senbetreiber bei Prü- fungen durch Ent- schädigungseinrich- tung/Bundesbank	mittel	694	8	6.009,58 €
WpHG	§ 50 Abs. 5 S. 3	Kontrolle der Einhal- tung von Positions- limits durch Aus- kunftersuchen und ggf. Aufforderungen, Positionen zu redu- zieren	mittel	770	80	66.676,87 €
WpHG	§ 51 Abs. 1	Erstellung eines Be- richts mit aggregier- ten Positionen in Warenderivaten	einfach	201	260	37.261,38 €

		durch Betreiber eines Handelsplatzes				
WpHG	§ 51 Abs. 2	Erstellung eines Berichts mit sämtlichen Positionen in Warenderivaten durch Betreiber eines Handelsplatzes an die BaFin	einfach	201	1.200	171.975,60 €
WpHG	§ 51 Abs. 3	Erstellung von Positionen in Warenderivaten durch WpDUs, die OTC handeln an die BaFin oder eine andere zuständige Behörde	einfach	201	18.250	2.615.462,25 €
WpHG	§ 51 Abs. 4	Erstellung von Positionsmeldungen in Warenderivaten von Handelsplatzteilnehmern an die Handelsplätze	einfach	201	12.000	1.719.756,00 €
WpHG	§ 52 Abs. 1 bis 5	laufender Betrieb von Organisations- und Kontrollverfahren für Betreiber von genehmigten Veröffentlichungssystemen	mittel	390	3	1.266,43 €
WpHG	§ 53 Abs. 1 bis 5	laufender Betrieb von Organisations- und Kontrollverfahren für Anbieter konsolidierter Datenticker	mittel	390	2	844,29 €
WpHG	§ 54 Absatz 1 bis 4	laufender Betrieb von Organisations- und Kontrollverfahren für Betreiber von genehmigten Meldemechanismen	mittel	390	2	844,29 €
WpHG	§ 56	Jährliche Prüfung bei den in den §§ 53 bis 55 genannten Datenbereitstellungsdiensten	mittel	1.465	7	21.279,13 €
WpHG	§ 57 Abs. 3	Finanzinstrumente unter Berücksichtigung des Zielmarktes ausgestalten; alle zumutbaren Schritte zum Vertrieb an Zielmarktunternehmen	einfach	224	7.000	1.117.984,00 €

WpHG	§ 57 Abs. 5 17 S. 2	Hinweispflicht im beratungsfreien Geschäft bei nicht angemessenen Geschäften auf verbundene Geschäfte erstrecken	einfach	104	23.000	1.705.496,00 €
WpHG	§ 63 WpHG, auch i.V.m. § 48 BörsG	Organisations- und Kontrollpflichten für Betreiber von multilateralen Handelssystemen	hoch	4.945	10	64.511,65 €
WpHG	§§ 63 und 64 WpHG, auch i.V.m. § 48a BörsG	Organisations- und Kontrollpflichten für Betreiber von organisierten Handelssystemen	hoch	4.945	2	12.902,33 €
WpHG	§ 65 Abs. 1 und 2	Aufzeichnungs- und Kontrollverfahren bei der Einräumung von direktem elektronischen Zugang zu einem Handelsplatz	einfach	356	10	2.538,28 €
WpHG	§ 66	Einrichtung von Kontrollverfahren für Allgemeine Clearing-Mitglieder einschließlich Dokumentation der vertraglichen Beziehungen	mittel	930	200	201.329,50 €
WpHG	§ 68 Abs. 1 S. 2 Nr. 5	Vorhalten solider Sicherheitsmechanismen, die die Sicherheit und Authentifizierung der Informationsübermittlungswege gewährleisten	mittel	990	676	724.396,53 €
WpHG	§ 68 Abs. 3	Aufzeichnungspflichten für Hochfrequenzhändler	einfach	197	100	14.046,10 €
WpHG	§ 68 Abs. 4 und 5	Kontroll- und Dokumentationspflicht für Market maker, die algorithmischen Handel betreiben	mittel	920	150	149.373,50 €
WpHG	§ 69 Abs. 1 S. 3 Nr. 2	Umsetzung, Festlegung und Überwachung der Firmenpolitik durch Geschäftsleiter	mittel	1.050	676	768.299,35 €
WpHG	§ 69 Abs. 1 S. 3 Nr. 3	Umsetzung, Festlegung und Überwachung der Vergütungspolitik für Personen, die Wertpapierdienstleistungen	mittel	990	676	724.396,53 €

		erbringen				
WpHG	§ 71 Abs. 3	Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation mit Kunden	einfach	65	676	31.329,22 €

10.678.840,00
€

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
KWG	§ 32 Abs. 1a S. 1 Halbsatz 2	Erlaubnispflicht für das Betreiben von Eigengeschäft ohne gleichzeitiges Betreiben von Bankgeschäften	hoch	5.950	50	388.113,54 €
BörsG	§ 4b Abs. 4	Einrichtung eines Nominierungsausschusses, der Leitungs- und Aufsichtsorgane mit auswählt; Pflicht gilt nur für bedeutende Börsenträger	einfach	229	1	163,28 €
BörsG	§ 5 Abs. 8	Einführung eines internen Verfahrens zur Meldung von Verstößen gegen Verordnung (EU) Nr. 596/2014, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 1286/2014 und gegen die Vorschriften, die Richtlinie 2014/65/EU bei Börsenträgern	hoch	3.180	1	4.148,58 €
BörsG	§ 22a	Pflicht zur Synchronisierung von Uhren für Börsen und Handelsteilnehmer	hoch	2.460	30	96.278,25 €
BörsG	§ 26b	Pflicht der Börsen, Verträge mit Market Makern zu schließen und deren Einhaltung zu überwachen	einfach	144	30	3.080,16 €
BörsG	§ 26c Absatz 1	Pflicht der Börsen, Risiken aus algorithmischen Handelssystemen zu kontrollieren und einzudämmen	mittel	650	10	7.035,71 €

BörsG	§ 26c Absatz 2	Pflicht der Handelsteilnehmer, Tests ihrer Algorithmen durchzuführen	einfach	207	2.000	295.182,00 €
VAG	§ 23 Abs. 6	Einführung eines Prozesses zur Meldung von Verstößen gegen Vorschriften zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 bei Versicherungsunternehmen	hoch	3.180	1	4.148,58 €
WpHG	§ 50 Abs. 5	Einrichtung eines Kontrollverfahrens von Handelsplätzen hinsichtlich der Einhaltung von Positionslimits und Information der BaFin hierüber	mittel	1.080	1	1.169,01 €
WpHG	§ 51	Einführung des Reportingsystems zur Erstellung der Berichte und Meldungen	hoch	4.705	5	30.690,32 €
WpHG	§ 52 Abs. 1 bis 5	Einführung von Organisations- und Kontrollverfahren für Betreiber von genehmigten Veröffentlichungssystemen	mittel	1.020	3	3.312,20 €
WpHG	§ 52 Abs. 6	Einführung eines Prozesses zur Meldung von Verstöße gegen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU, die Verordnung (EU) Nr. 596/2014, gegen die Verordnung (EU) Nr. 600/2014, gegen die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 bei genehmigten Veröffentlichungssystemen	hoch	3.180	1	4.148,58 €
WpHG	§ 53 Abs. 1 bis 5	Einführung von Organisations- und Kontrollverfahren für Anbieter konsolidierter Datenticker	mittel	1.020	2	2.208,13 €

WpHG	§ 53 Abs. 6	Einführung eines Prozesses zur Meldung von Verstöße gegen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU, die Verordnung (EU) Nr. 596/2014, gegen die Verordnung (EU) Nr. 600/2014, gegen die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 bei Anbietern konsolidierter Datenticker	hoch	3.180	1	4.148,58 €
WpHG	§ 54 Absatz 1 bis 4	Einführung von Organisations- und Kontrollverfahren für Betreiber von genehmigten Meldemechanismen	mittel	1.020	2	2.208,13 €
WpHG	§ 54 Abs. 5	Einführung eines Prozesses zur Meldung von Verstöße gegen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU, die Verordnung (EU) Nr. 596/2014, gegen die Verordnung (EU) Nr. 600/2014, gegen die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 bei genehmigten Meldemechanismen	hoch	3.180	1	4.148,58 €
WpHG	§ 57 Abs. 2	Sicherstellung, dass Vergütungssysteme nicht mit § 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WpHG-E kollidieren	mittel	630	2.300	1.568.421,75 €
WpHG	§ 57 Abs. 10	Geeignetheitsprüfung im Rahmen der Anlageberatung und Finanzportfolioverwaltung auf verbundene Geschäfte erstrecken	einfach	109	2.000	155.434,00 €
WpHG	§ 57 Abs. 14	geänderte Anforderungen für unabhängige Anlageberatung einhalten	mittel	690	17	12.696,75 €
WpHG	§ 57 Abs. 16	Keine Annahme von Zuwendungen bei Finanzportfolioverwaltung mit partieller Ausnahme von kleineren nichtmo-	mittel	690	513	383.143,03 €

		netären Vorteilen				
WpHG	§ 68 Abs. 1 S. 2 Nr. 2	organisatorische Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten durch Zuwendungen und Vergütungsstruktur anpassen bzw. einführen	mittel	390	2.300	970.927,75 €
WpHG	§ 70 Abs. 8	Keine Annahme von Zuwendungen bei Ausführung oder Weiterleitung von Kundenaufträgen an einem bestimmten Handelsplatz oder Ausführungsplatz	mittel	390	2.300	970.927,75 €
WpHG	§ 75 Abs. 2	Sachkunde- und Zuverlässigkeitserfordernis an Vertriebsmitarbeiter	einfach	84	30.000	1.796.760,00 €

6.708.494,62 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand	10.678.840,00 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand	6.708.494,62 €
Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	17.387.334,62 €

Informationspflichten Wirtschaft

Wiederkehrende Informationspflichten

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Informationspflichten gesamt
KWG	§ 32 Abs. 1f	Antrag auf Erlaubnis für das Betreiben eines Datenbereitstellungsdienstes	hoch	1380	3	3.484,50 €
WpHG	§ 3 Abs. 1 S. 2 und 3	Einreichung Anzeige aufgrund Inanspruchnahme der Ausnahmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 8, 9 und 10 WpHG	mittel	224	80	12.514,13 €
WpHG	§ 3 Abs. 4 WpHG i.V.m. § 9 Abs. 2 Anlegerentschädigungsgesetz	Übermittlung Jahresabschluss und Prüfungsbericht an Entschädigungseinrichtung	einfach	520	8	5.685,33 €

WpHG	§ 51 Abs. 1	Veröffentlichung eines Berichts mit aggregierten Positionen in Warenderivaten durch Betreiber eines Handelsplatzes	einfach	9	260	1.076,40 €
WpHG	§ 51 Abs. 2	Übermittlung eines Berichts sämtlichen mit Positionen in Warenderivaten durch Betreiber eines Handelsplatzes an die BaFin	einfach	14	1.200	7.728,00 €
WpHG	§ 51 Abs. 3	Übermittlung von Positionen in Warenderivaten durch WpDUs, die OTC handeln an die BaFin oder eine andere zuständige Behörde	einfach	14	18.250	117.530,00 €
WpHG	§ 51 Abs. 4	Übermittlung von Positionsmeldungen in Warenderivaten von Handelsplatzteilnehmern an die Handelsplätze	einfach	9	12.000	49.680,00 €
WpHG	§ 57 Abs. 8	Informationspflichten bei der Erbringung von Querverkäufen und Kopplungsgeschäften	einfach	11	50.000	253.000,00 €
WpHG	§ 57 Abs. 12	Einführung einer Geeignetheitserklärung	einfach	14	8.000.000	51.520.000,00 €
WpHG	§ 61 Abs. 4	Information von Kunden über das Verfahren bei Auskehr von Zuwendungen	einfach	11	7.500	37.950,00 €
WpHG	§ 65 Abs. 3	Information über direkten elektronischen Zugang und der Beschreibung von Kontrollverfahren auf Anfrage der BaFin	mittel	104	20	1.452,53 €
WpHG	§ 67	Information von WpDUs, die systematische Internalisierung betreiben, an die BaFin	einfach	14	2	12,88 €

WpHG	§ 70 Abs. 5 S. 2	Hinweis an Kunden, soweit Auftragsausführung im Rahmen der Auftragsgrundsätze auch eine Ausführung außerhalb von Handelsplätzen zulässt und Einholung von Einwilligung (Erweiterung um organisierte Handelssysteme)	einfach	7	50.000	161.000,00 €
WpHG	§ 70 Abs. 9	Veröffentlichung der 5 wichtigsten Handelsplätze und Informationen zur Auftragsqualität für jede Gattung von Finanzinstrument	mittel	87	2.300	139.736,50 €
WpHG	§ 70 Abs. 10	Veröffentlichung von Informationen zur Auftragsqualität durch Handelsplätze und systematische Internalisierer für Finanzinstrumente, die der Handelspflicht unterliegen	mittel	94	35	2.297,52 €
WpHG	§ 70 Abs. 11	Veröffentlichung von Informationen über die Ausführungsqualität von Aufträgen durch Ausführungsplätze	mittel	59	35	1.442,06 €
WpHG	§ 71 Abs. 4	Zurverfügungstellen der Telefonaufzeichnungen und Gesprächsprotokolle an Kunden	einfach	12	676	3.731,52 €

52.318.321,38
€

Einmalige Informationspflichten

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Informationspflichten gesamt
BörsG	§ 26b Abs. 4 S. 2	Pflicht zur Information der Börsenaufsichtsbehörde über Market maker-Verträge und auf Anfrage damit verbundener Zusatzinformationen	einfach	13	500	2.990,00 €

WpHG	§ 50 Abs. 5	Information von Handelsplätzen an die BaFin über Einrichtung von Kontrollverfahren zur Einhaltung von Positionslimits	mittel	142	1	99,16 €
WpHG	§ 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 57 Abs. 1 S. 2	Unternehmensbezogene Anpassung an die geänderten Pflichten zur Darlegung der zur Vermeidung und Begrenzung von Risiken der Beeinträchtigung von Kundeninteressen unternommenen Schritte	mittel	124	2.300	199.164,67 €
WpHG	§ 57 Abs. 7	Unternehmensbezogene Anpassung an die geänderten Informationspflichten im Rahmen der Anlageberatung	mittel	124	1.700	147.208,67 €
WpHG	§ 57 Abs. 21 S. 3	Unternehmensbezogene Anpassung an die geänderten Anforderungen an die Berichtspflichten, die bei der Finanzportfolioverwaltung und in den Fällen, in denen der Kunde entsprechend informiert wurde, anfallen	mittel	124	1.500	129.890,00 €
WpHG	§ 63 Abs. 5	Übermittlung von Informationen von MTFs und OTFS an die BaFin über Funktionsweise, Eigentümer- und Mitgliederstruktur des Handelssystems	mittel	74	12	620,12 €
WpHG	§ 68 Abs. 2 Satz 5	Mitteilung von Handelsteilnehmern, die algorithmischen Handel betreiben, an die BaFin	einfach	17	2.000	15.640,00 €

495.612,62 €

Wiederkehrende Informationspflichten

52.318.321,38
€

Einmalige Informationspflichten

495.612,62 €

Informationspflichten Wirtschaft

**52.813.933,9
9 €**

Erfüllungsaufwand Verwaltung

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
KAGB	§ 28 Abs. 1 S. 3 KAGB i.V.m. §§ 65, 66 und § 68 Abs. 2 und 3 WpHG	Prüfung der Einhaltung der organisatorischen Pflichten im Hinblick auf den elektronischen/algorithmischen Handel bei Kapitalverwaltungsgesellschaften	mittel	890	5	3.281,13 €
BörsG	§ 3 Absatz 5a und 5b	Erweiterung der Informationspflichten der Börsenaufsichtsbehörde gegenüber der BaFin	einfach	390	20	4.186,00 €
BörsG	§ 8 Absatz 3 bis 5	Erweiterung der Informationspflichten der Börsenaufsichtsbehörde gegenüber der BaFin hinsichtlich Ausnahme genehmigungen für Leitungspersonal	einfach	421	4	903,75 €
BörsG	§ 15 Absatz 5	Institutionalisierte und anlassbezogene Kontrolle der Einhaltung der Positionslimits in Warenderivaten durch die Geschäftsführung der Börsen	hoch	5163	5	34.815,83 €
KWG	§ 7b Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe b	Meldung der Genehmigung eines zusätzlichen Mandates eines Organmitglieds an ESMA	einfach	260	20	2.790,67 €
KWG	§ 7b Abs. 4 Nr. 3 bis 5	Meldung von Verwaltungsmaßnahmen, Sanktionen, strafrechtliche Ermittlungen und Veröffentlichungen an ESMA	einfach	90	3	144,90 €
KWG	§ 24a Abs. 4 S. 2	Aufsichtsbehörde teilt Änderung der Verhältnisse bei Zweigniederlassungen von CRR-Wertpapierfirmen und Wertpapierhandelsunternehmen der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedsstaates	einfach	30	1.500	24.150,00 €

		mit				
KWG	§ 32f	Bearbeitung und Bescheidung von Anträgen auf Erlaubnis für die Erbringung von Datenbereitstellungsdiensten	hoch	4738	3	19.169,95 €
KWG	§ 35 Abs. 2 Nr. 6	Entzug oder Aussetzung einer Erlaubnis einer Wertpapierfirma	mittel	1225	5	4.516,17 €
KWG	§ 36a	Anordnung eines dauerhaften Verbots für natürliche Personen (die zum Zeitpunkt des Verstoßes noch nicht Geschäftsleiter sind) bei wiederholten Verstößen gegen Vorschriften des WpHG, KWG, der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, in Wertpapierfirmen Führungsaufgaben wahrzunehmen	mittel	1225	5	4.516,17 €
KWG	§ 36a Abs. 1	Anordnung eines vorübergehenden Verbots für natürliche Personen (die zum Zeitpunkt des Verstoßes noch nicht Geschäftsleiter sind) in einer Wertpapierfirma Führungsaufgaben wahrzunehmen bei Verstößen gegen Vorschriften des WpHG, die Richtlinien 2014/57/EU und 2014/65/EU und gegen Vorschriften der Verordnungen (EU) Nr. 596/2014 und (EU) Nr. 600/2014	mittel	1225	5	4.516,17 €

KWG	§ 53b Abs. 2a S. 2	Veröffentlichung der Namen herangezogener vertraglich gebundener Vermittler aus dem Herkunftsmitgliedstaat der Institute	einfach	91	50	2.441,83 €
WpHG	§ 3 Abs. 1 S. 2 und 3	Entgegennahme und Prüfung der Anzeigen aufgrund Inanspruchnahme der Ausnahmen nach § 3 Absatz 1 Nummer 8, 9 und 10 WpHG	mittel	1295	80	76.387,73 €
WpHG	§ 3 Abs. 4 WpHG i.V.m. Anlegerentschädigungsgesetz	Prüfung der Einhaltung der Pflichten der Börsenbetreiber nach dem Anlegerentschädigungsgesetz	mittel	1375	8	8.110,67 €
WpHG	§ 6 Abs. 2 S. 2	Bekanntmachung von Warnungen auf der Internetseite	mittel	1212	6	5.361,89 €
WpHG	§ 6 Abs. 2 S. 4	Aussetzen des Vertriebs oder Verkaufs von Finanzinstrumenten oder strukturierten Anlagen, wenn kein wirksames Produktfrei-gabeverfahren entwickelt wurde	mittel	1055	2	1.555,77 €
WpHG	§ 6 Abs. 3	Verlangen, Schritte zur Verringerung der Größe der Positionen oder offenen Forderungen in Finanzinstrumenten zu unternehmen	mittel	1055	2	1.555,77 €
WpHG	§ 6 Abs. 4	Einschränkung der Möglichkeit, Positionen in Warenderivaten einzugehen	mittel	1055	2	1.555,77 €
WpHG	§ 6 Abs. 5 S. 1	Auskunfts- und Vorlageersuchen zur Ermittlung der Voraussetzungen von Produktinformationsmaßnahmen	mittel	1055	40	31.115,47 €
WpHG	§ 6 Abs. 5 S. 2 Nr. 2	Verlangen zur Angabe von Volumen und Zweck einer mittels eines Warenderivats eingegangenen Position	mittel	1055	30	23.336,60 €
WpHG	§ 6 Abs. 6	Verlangen zur Herausgabe von Verbindungsdaten über	einfach	411	250	55.142,50 €

		Fernmeldeverkehr				
WpHG	§ 6 Abs. 7	Anforderung von Aufzeichnungen von Telefongesprächen, elektronischen Mitteilungen oder Verkehrsdaten	einfach	411	250	55.142,50 €
WpHG	§ 6 Abs. 12	Anordnung zur vorübergehenden oder dauerhaften Einstellung von Handlungen, die einen Verstoß gegen Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, (EU) Nr. 600/2014 und Vorschriften des WpHG und des KWG, die Richtlinie 2014/65/EU umsetzen, begründen	hoch	4340	10	58.532,13 €
WpHG	§ 6 Abs. 13	Untersagung der vorübergehenden Ausübung der Berufstätigkeit bei Verstößen gegen Verordnung (EU) Nr. 596/2014, (EU) Nr. 600/2014 sowie Vorschriften des WpHG und des KWG, die Richtlinie 2014/65/EU umsetzen	hoch	4340	10	58.532,13 €
WpHG	§ 6 Abs. 16 WpHG neu	Durchsuchung und Sicherstellung/Beschlagnahme zur Durchsetzung des Verbots der Marktmanipulation und des Insiderhandels (Sicherstellung von Beweismitteln)	hoch	4970	5	33.514,37 €
WpHG	§ 6 Abs. 17	Einfrieren oder Beschlagnahme von Vermögenswerten	mittel	1055	4	3.111,55 €
WpHG	§ 10 Abs. 2	Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden nach (EU) Nr. 1308/2013 (Derivate auf landwirtschaftliche Grunderzeugnisse)	mittel	320	4	943,79 €
WpHG	§ 10 Abs. 3	Zusammenarbeit zur Verschaffung eines Gesamtüberblicks über den Emissions-	mittel	290	4	855,31 €

		zertifikatemarktes				
WpHG	§ 11 Abs. 8 S. 4 Nr. 3 und 4 i.V.m. § 11 Abs. 8 S. 5 und 6	Unterrichtung der zuständigen Stellen bei Maßnahmen nach § 6 Abs. 2a und 2b WpHG-E	mittel	285	4	840,56 €
WpHG	§ 18 Abs. 3	Abfrage von Informationen zu Geschäften mit Warenderivaten von Marktteilnehmern, die an Spotmärkten handeln	mittel	1080	25	19.908,00 €
WpHG	§ 18 Abs. 4	vorübergehende Untersagung der Vornahme von Geschäften für eigene Rechnung	mittel	1145	10	8.442,47 €
WpHG	§ 18 Abs. 5	Veröffentlichung von Verstößen (inkl. Nennung der verantwortlichen Personen) auf der Webseite	einfach	410	50	11.001,67 €
WpHG	§ 50 Abs. 1, Abs. 7	Festlegung und Überprüfung von Positionslimits für Warenderivate unter Beteiligung von Handelsplätzen, anderen nationalen Behörden und ESMA; Information über Positionslimits an diese Beteiligten	einfach	330	40.000	7.084.000,00 €
WpHG	§ 50 Abs. 5	Überprüfung der Kontrollverfahren der Handelsplätze zur Einhaltung von Positionslimits	hoch	5168	1	6.969,91 €
WpHG	§ 51 Abs. 1	Entgegennahme, Verarbeitung und Überprüfung von wöchentlichen Berichten der Handelsplatzbetreiber mit aggregierten Positionen in Warenderivaten	einfach	325	260	45.348,33 €
WpHG	§ 51 Abs. 2	Entgegennahme, Verarbeitung und Überprüfung von täglichen Meldungen von Handelsplatzbetreibern mit vollständiger Aufschlüs-	einfach	335	1.200	215.740,00 €

		selung der Positionen				
WpHG	§ 51 Abs. 3	Entgegennahme, Verarbeitung und Überprüfung von täglichen Meldungen von WpDUs, die OTC mit Warenderivaten handeln, an die BaFin mit vollständiger Aufschlüsselung der Positionen	einfach	335	18.250	3.281.045,83 €
WpHG	§§ 55 und 56	Jährliche und ggf. anlassbezogene Prüfung der Datenbereitstellungsdienste durch Auswertung der Prüfberichte und ggf. ergänzende laufende Aufsichtsmaßnahmen	hoch	4935	7	46.589,69 €
WpHG	§ 68 Abs. 1 S. 2 Nr. 5	Prüfung des Vorhaltens solider Sicherheitsmechanismen, die die Sicherheit und Authentifizierung der Informationsübermittlungswege gewährleisten	mittel	890	30	19.686,80 €
WpHG	§ 69 Abs. 1 S. 2 Nr. 2	Prüfung der Umsetzung, Festlegung und Überwachung der Firmenpolitik durch Geschäftsleiter	mittel	890	676	443.609,23 €
WpHG	§ 69 Abs. 1 S. 2 Nr. 3	Prüfung der Umsetzung, Festlegung und Überwachung der Vergütungspolitik für Personen, die Wertpapierdienstleistungen erbringen	mittel	890	676	443.609,23 €
WpHG	§ 77 Abs. 1 i.V.m. § 57 Abs. 12	Auswertung der Prüfberichte im Hinblick auf die Geeignetheitserklärungen	mittel	365	1.700	457.515,33 €
WpHG	§ 112	Bekanntmachung von Sanktionen oder Verwaltungsmaßnahmen wegen Verstößen gegen Verordnung (EU) Nr. 596/2014	einfach	380	40	8.157,33 €

12.612.650,89
€

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
BörsG	§ 3a	Einführung eines Hinweisgebersystems zur Meldung von Verstößen gegen das BörsG bei Börsenaufsichtsbehörden	hoch	5043	1	6.801,33 €
KWG	§ 32 Abs. 1a S. 1 Halbsatz 2	Bearbeitung der Erlaubnis-anträge für das Betreiben von Eigengeschäft ohne gleichzeitiges Betreiben von Bankgeschäften	mittel	1370	100	101.014,67 €
FinDaG	§ 4d	Einrichtung eines Hinweisgeberversfahrens zur Meldung von Verstößen gegen Vorschriften des KWG und WpHG zur Umsetzung von Richtlinien 2013/36/EU 2014/65/EU sowie Verordnung (EU) Nr. 596/2014, 600/2014 und 1286/2014	hoch	4563	1	6.153,97 €
WpHG	§ 50 Abs. 1, Abs. 7	Implementierung des IT-Systems zur Festlegung und Überprüfung von Positionslimits für Warenderivate	hoch	3233	1	4.360,24 €
WpHG	§ 51	Implementierung des IT-Systems zur Entgegennahme, Verarbeitung und Überprüfung der Berichte	hoch	3363	1	4.535,57 €

122.865,76 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

12.612.650,89 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

122.865,76 €

Erfüllungsaufwand Verwaltung

12.735.516,65 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

10.678.840,00 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

6.708.494,62 €

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	17.387.334,6 2 €
--	-----------------------------

Wiederkehrende Informationspflichten	52.318.321,38 €
--------------------------------------	--------------------

Einmalige Informationspflichten	495.612,62 €
---------------------------------	--------------

Informationspflichten Wirtschaft	52.813.933,9 9 €
---	-----------------------------

Erfüllungsaufwand gesamt

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft gesamt	17.387.334,62 €
--	--------------------

Informationspflichten Wirtschaft gesamt	52.813.933,99 €
---	--------------------

Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht	70.201.268,6 2 €
--	-----------------------------

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	10.678.840,00 €
---	--------------------

Wiederkehrende Informationspflichten Wirtschaft	52.318.321,38 €
---	--------------------

Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht	62.997.161,3 7 €
--	-----------------------------

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Einmaliger Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	6.708.494,62 €
--	----------------

Einmaliger Informationspflichten Wirtschaft	495.612,62 €
---	--------------

Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht	7.204.107,24 €
--	---------------------------

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen absehbar nicht.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf enthält keine gleichstellungsrelevanten Aspekte. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält.

VII. Befristung; Evaluation

Die Richtlinien 2014/57/EU und 2014/65/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 596/2014, (EU) Nr. 600/2014 (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 1286/2014 sind nicht befristet, so dass für die

nationale Umsetzung dieser Richtlinien und Verordnungen ebenfalls eine Befristung nicht angezeigt ist. Eine Evaluation entfällt, weil die Erfüllungsaufwendung, die nicht auf einer 1:1 Umsetzung beruhen, weniger als eine Million Euro für die Wirtschaft und die Verwaltung betragen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Wertpapierhandelsgesetz)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird den Änderungen der Vorschriften angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 1)

In Absatz 1 waren bislang Regelungen hinsichtlich des Anwendungsbereiches enthalten, ohne diesen abschließend zu bestimmen. Durch die Formulierung „enthält Regelungen in Bezug auf“ wird nunmehr deutlich, dass die Funktion der Norm darin liegt, einen Überblick über den Regelungsgegenstand des Gesetzes zu gewinnen, ohne den Anwendungsbereich abschließend zu bestimmen. Die Neufassung von Absatz 1 nimmt darüber hinaus die Datenbereitstellungsdienste unter Nummer 2 und die Konzeption von Finanzinstrumenten unter Nummer 5 auf. In diesen Bereichen wird die Richtlinie 2014/65/EU im WpHG umgesetzt. Ferner werden mit der Neufassung zur Klarstellung weitere Tatbestände aufgenommen, auf die das WpHG bereits in seiner aktuellen Fassung Anwendung findet. Dies betrifft insbesondere die Aufnahme der Überwachung von Unternehmensabschlüssen und die Veröffentlichung von Finanzberichten in Nummer 6. In Nummer 8 werden die Verordnungen der Europäischen Kommission aufgeführt, hinsichtlich derer das WpHG Zuständigkeits-, Befugnis- und Sanktionsnormen enthält.

Nach Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe h ist der Regelungsgegenstand des Gesetzes auch partiell für solche Normen eröffnet, die in Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 verwaltungsrechtliche Maßnahmen und Sanktionen vorsehen.

Absatz 2 betrifft den territorialen Anwendungsbereich des WpHG. Die Neufassung hat klarstellende Funktion. Satz 1 löst die bisherige Regelung ab, die auf Artikel 10 Buchstabe a der Richtlinie 2003/6/EG beruhte und den dritten und vierten Abschnitt sowie die §§ 34b und 34c zum Gegenstand hatte. In den Nummern 1 bis 3 werden mit dem Sitz des Emittenten im Inland, dem inländischen Handel und der im Inland angebotenen Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebenleistung drei Anknüpfungspunkte zur Regelung der internationalen Anwendbarkeit aufgeführt. Soweit andere Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes speziellere Regelungen zur internationalen Anwendbarkeit treffen, gehen diese Regelungen der allgemeinen Vorschrift des § 1 Absatz 2 Satz 1 vor.

Satz 2 stellt klar, dass die §§ 50 und 51 unter den dort geregelten Voraussetzungen auch auf im Ausland außerhalb eines Handelsplatzes gehandelte Warenderivate anwendbar sind, die wirtschaftlich gleichwertig zu den an inländischen Handelsplätzen gehandelten Warenderivaten sind.

Absätze 3 bis 7 setzen die Vorgaben des Artikels 1 Absätze 2 bis 5 der Richtlinie 2014/57/EU zum Anwendungsbereich dieser Richtlinie um und orientieren sich auch an der Struktur dieser Vorschriften. Dabei wird der Anwendungsbereich des Verbots des Insidergeschäfts und des Verbots der Marktmanipulation unter anderem ausgeweitet auf Finanzinstrumente, die an einem organisierten Handelssystem gehandelt werden. Ferner wird das Verbot der Marktmanipulation ausgeweitet auf Waren-Spot-Kontrakte und das Verhalten in Bezug auf Referenzwerte. Da der dritte Abschnitt des Wertpapierhandelsgesetzes nicht nur Vorgaben enthält, die der Umsetzung der Richtlinie 2014/57/EU dienen, sondern daneben auch Regelungen, die die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ergänzen (vgl. § 20), sind bei der Umsetzungen der Vorgaben zum Anwendungsbereich jedoch Differenzierungen vorzunehmen. Für die in § 1 Absatz 3 und 4 des Wertpapierhandelsgesetzes enthaltenen Ausnahmen ist insgesamt auf die Vorschriften des dritten Abschnitts dieses Gesetzes zu verweisen, da sich insoweit der Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/57/EU und der Verordnung (EU) Nr. 596/2014

decken und auch innerhalb der zuletzt genannten Verordnung keine Differenzierungen vorgenommen werden (vgl. Artikel 1 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe c) der Richtlinie 2014/57/EU sowie Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014). Die Vorgaben des § 1 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes, gelten dagegen nur für die §§ 19 und 21 dieses Gesetzes. § 1 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes sieht zur Umsetzung von Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a) und b) der Richtlinie 2014/57//EU Ausnahmen vom Anwendungsbereich für den Handel mit Aktien im Rahmen von Rückkaufprogrammen oder den Handel mit Wertpapieren im Rahmen von Stabilisierungsmaßnahmen vor. Da die §§ 19 und 21 des Wertpapierhandelsgesetzes, nicht jedoch andere Vorschriften des dritten Abschnitts dieses Gesetzes, wie zum Beispiel § 20, der Umsetzung der in der Richtlinie 2014/57/EU enthaltenen Straftatbestände dienen, ist in § 1 Absatz 5 nur auf die §§ 19 und 21 zu verweisen. Dies steht auch in Einklang mit Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, die hier hinsichtlich der Ausnahmen für den Handel mit Aktien im Rahmen von Rückkaufprogrammen und für den Handel mit Wertpapieren im Rahmen von Stabilisierungsmaßnahmen differenziert und diese nur für die Verbote des Insiderhandels und der Marktmanipulation vorsieht. § 1 Absatz 7 des Wertpapierhandelsgesetzes verweist dagegen wiederum auf den dritten Abschnitt insgesamt, da sich insoweit der nach der Richtlinie 2014/57/EU und der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 vorgesehene Anwendungsbereich deckt. Um klarzustellen, dass die in § 1 Absatz 7 enthaltenen Vorgaben keine Einschränkung hinsichtlich des geltenden Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 beinhaltet, enthält diese Vorschrift zusätzlich einen Verweis auf Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

Absatz 8 entspricht dem durch das Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie – Änderungsrichtlinie eingefügten Absatz 4. Der Absatz wird lediglich verschoben, inhaltliche Änderungen werden nicht vorgenommen.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Ersetzung des Wortes „Zertifikate“ durch das Wort „Hinterlegungsscheine“ in Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 Buchstabe a beruht auf der aufgrund der Richtlinie 2014/65/EU neu gefassten Definition des Begriffs Hinterlegungsschein in § 2 Absatz 34. Zudem wird am Ende von Absatz 1 ein deklaratorischer Verweis auf den delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, der konkretisierende Regelungen enthalten kann, eingefügt.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Der bisherige Absatz 1a wird aufgrund der geänderten Nummerierung des Gesetzes zu Absatz 2.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

In Absatz 3 wird der Begriff „Derivate“ durch den Begriff „Derivative Geschäfte“ ersetzt, um mögliche Widersprüche mit dem nunmehr in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 49 der Richtlinie 2014/65/EU in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 Nummer 29 der Verordnung (EU) Nummer 600/2014 definierten und in § 2 Absatz 38 umgesetzten Begriff des Derivats zu vermeiden.

Die Änderungen in Absatz 2 Nummer 1 und 2 dienen der Umsetzung der Änderungen in Anhang 1 Abschnitt C Absatz 4 bis 10 der Richtlinie 2014/65/EU. Die Emissionszertifikate werden in der Richtlinie 2014/65/EU in Absatz 4 und nicht mehr wie in Richtlinie 2004/39/EG in Absatz 10 aufgeführt. Es ist daher folgerichtig, Emissionszertifikate aus dem Anwendungsbereich von Absatz 3 Nummer 2 herauszunehmen.

Der in Nummer 2 eingefügte Buchstabe b beruht darauf, dass in Anhang 1 Abschnitt C Absatz 6 und 10 der Richtlinie 2014/65/EU die Handelsplätze um die organisierte Handelsplatt-

form ergänzt und eine Ausnahme für Energiegroßhandelsprodukte, die effektiv geliefert werden müssen, geschaffen wurden.

Die Änderung in Nummer 2 Buchstabe c, im letzten Halbsatz von Absatz 3 Nummer 2 und in Absatz 3 Nummer 5 beruhen darauf, dass die entsprechenden Verweisnormen in der Verordnung (EG) Nummer 1287/2006 nunmehr in dem delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission zur Richtlinie 2014/65/EU geregelt sein werden.

Zu Buchstabe d (Absatz 4)

Die Neufassung des Absatz 4 dient der Umsetzung von Anhang 1 Abschnitt C Absatz 11 der Richtlinie 2014/65/EU. Emissionszertifikate nach Nummer 5 sind hiernach nunmehr Finanzinstrumente im Sinne des WpHG. Diese Erweiterung dient zugleich der Umsetzung entsprechender Vorgaben der Richtlinie 2014/57/EU.

Zu Buchstabe e (Absatz 5)

Die in Absatz 5 enthaltene Definition der Ware wird aufgehoben. Sie war bisher für das in § 20a Absatz 4 Nummer 1 enthaltene Verbot der Marktmanipulation in Bezug auf Waren erforderlich. Da § 20a Absatz 4 Nummer 1 aufgrund der Vorgaben der Richtlinie 2014/57/EU und der Verordnung (EU) Nummer 596/2014 aufgehoben wird, ist die Beibehaltung der Definition der Ware nicht länger erforderlich. An ihrer Stelle wird die aufgrund des Artikels 2 Nummer 2 der Richtlinie 2014/57/EU umzusetzende Definition des Waren-Spot-Kontrakts eingefügt, die sich am Wortlaut des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 15 der Verordnung (EU) Nummer 596/2014 orientiert.

Zu Buchstabe f (Absatz 6)

In Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 werden weitere Kurzbezeichnungen für Wertpapierdienstleistungen eingeführt. Zugleich dienen die Änderungen in den Buchstaben a, b und d der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 7, 20 und 40 der Richtlinie 2014/65/EU.

Aufgrund der Vorgaben des Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und j in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 Nummer 7 der Richtlinie 2014/65/EU wird die Wertpapierdienstleistung gemäß Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a (Market-Making) zukünftig nicht mehr auf eine Tätigkeit an einem organisierten Markt oder multilateralen Handelssystem beschränkt sein.

Die Aufnahme von Absatz 6 Satz 1 Nummer 9 dient der Umsetzung von Anhang 1 Abschnitt A Absatz 9 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 Nummer 23 der Richtlinie 2014/65/EU. Diese Erweiterung dient zugleich der Umsetzung entsprechender Vorgaben aus der Richtlinie 2014/57/EU.

Der neu angefügte Satz 2 dient der Klarstellung und setzt den letzten Teil des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 5 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Die eingefügten Sätze 3 bis 5 dienen der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 20 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU.

Zu Buchstabe g (Absatz 7)

In Absatz 7 Nummer 1 wird in Umsetzung des Anhangs 1 Abschnitt B Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU die Führung von Wertpapierkonten auf oberster Ebene nicht mehr als Depotgeschäft erfasst.

Zu Buchstabe h (Absatz 8)

Die Änderung des Absatzes 8 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU um. Mit der Änderung wird die bisherige Definition, die noch auf die Eigenschaft des Wertpapierdienstleistungsunternehmens als Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut abgestellt hat, näher an den Inhalt der Richtlinie 2014/65/EU angelehnt. Der Kreis der von der Definition erfassten Unternehmen soll sich nicht ändern. Der neu angefügte Satz 2 dient der Klarstellung, dass inländische Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen, die im Inland Wertpapierdienstleistungen erbringen, selbst als Wertpapierdienstleistungsunternehmen anzusehen sind. Damit wird, wie bisher, ein Gleichlauf mit den Zweigstellen nach § 53 des Kreditwesengesetzes hergestellt, die als Institute im Sinne des Kreditwesengesetzes gelten.

Zu den Buchstaben i und j (Absatz 9 und 10)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der geänderten Nummerierung des Gesetzes.

Zu Buchstabe k (Absatz 11)

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

Zu Buchstabe l (Absatz 12)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

Zu Buchstaben m und n (Absatz 13 und 14)

Die Änderungen in Absatz 13 und 14 dienen der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 55 und 56 der Richtlinie 2014/65/EU.

Zu Buchstabe o (Absatz 10-alt)

Der bisherige Absatz 10 kann entfallen, da die systematische Internalisierung zukünftig in § 2 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a legal definiert und in § 2 Absatz 6 Sätze 3 bis 5 in Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 20 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU weiter konkretisiert wird.

Zu Buchstabe p (Absatz 15)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neunummerierung.

Zu Buchstabe q (Absatz 16 bis 50)

Mit § 2 Absätze 16 und 17 wird Artikel 2 Nummer 14 der Richtlinie 2014/57/EU umgesetzt. Bei der Umsetzung der Definition des Emittenten ist zu berücksichtigen, dass § 2 Absatz 11 und 12 des Wertpapierhandelsgesetzes bereits den Begriff des Emittenten definiert unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie 2013/50/EU des Europäischen Parlament und des Rats vom 22. Oktober 2013 zur Änderung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rats zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, sowie der Richtlinie 2007/14/EG der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2004/109/EG (Transparenzrichtlinie – Änderungsrichtlinie). Die Vorgabe aus Artikel 2 Nummer 14 der Richtlinie

2014/57/EU wird daher zum Teil bereits durch den existierenden Begriff des Inlandsemitenten abgedeckt, der solche Emittenten erfasst, deren Finanzinstrumente an einem organisierten Markt gehandelt werden. Die in der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 Gebote und Verbote und die in der Richtlinie 2014/57/EU enthaltenen Verbote sind jedoch nicht nur auf solche Emittenten anwendbar, deren Finanzinstrumente an organisierten Märkten gehandelt werden, sondern auch auf solche Emittenten, deren Finanzinstrumente nur in multilateralen oder organisierten Handelssystemen gehandelt werden. Die mit § 2 Absatz 16 und 17 eingefügten Definitionen des MTF- und OTF-Emittenten tragen diesen Vorgaben Rechnung.

Die in Absatz 18 bis 22 neu eingefügten Definitionen dienen der Umsetzung der nach Artikel 2 Nummer 3 und 4, Nummer 6 bis 8 sowie Nummer 13 und 14 der Richtlinie 2014/57/EU umzusetzenden Definitionen. In Absatz 19 wird nunmehr die Definition des Begriffs der Insiderinformation unter Verweis auf Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 aufgenommen.

Absatz 23 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 58 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Absatz 24 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 18 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Absatz 25 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU und Artikel 2 Nr. 12 der Richtlinie 2014/57/EU um.

Absatz 26 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 25 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Absatz 27 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 30 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Absatz 28 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 32 der Richtlinie 2014/65/EU um. Die Abschnitte 7 und 17 des Wertpapierhandelsgesetzes sind von der Definition ausgenommen, da die darin verwendeten Begriffe des Mutterunternehmens nicht auf der Richtlinie 2014/65/EU beruhen.

Absatz 29 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 33 der Richtlinie 2014/65/EU um. Die Abschnitte 7 und 17 des Wertpapierhandelsgesetzes sind von der Definition ausgenommen, da die darin verwendeten Begriffe des Tochterunternehmens nicht auf der Richtlinie 2014/65/EU beruhen.

Absatz 30 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 34 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Absatz 31 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 35 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Absatz 32 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 38 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Absatz 33 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 41 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Absatz 34 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 45 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Absatz 35 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 46 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Absatz 36 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 47 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Absatz 37 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 48 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Absatz 38 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 49 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Absatz 39 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 50 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Absatz 40 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 52 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Absatz 41 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 53 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Absatz 42 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 54 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Absatz 43 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 63 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Absatz 44 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 57 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Absatz 45 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 60 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Absatz 46 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 62 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Absatz 47 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 40 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Absatz 48 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 51 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Absatz 49 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 13 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Absatz 50 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 61 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Zu Nummer 4 (§ 3)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Änderungen in Absatz 1 dienen der Umsetzung der von der Richtlinie 2004/39/EG abweichenden Ausnahmevorschriften des Artikel 2 Absatz 1 sowie des Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU.

Die Änderungen in Absatz 1 Nummer 4 dienen der Umsetzung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2014/65/EU.

Die Ergänzungen in Absatz 1 Nummer 5 dienen der Umsetzung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2014/65/EU.

Die Änderungen in Absatz 1 Nummer 7 dienen der Angleichung an die entsprechende Ausnahme im Kreditwesengesetz, wie im OGAW V-Umsetzungsgesetz vorgesehen.

Die Aufhebung der bisherigen Absatz 1 Nummer 8 beruht darauf, dass der Ausnahmetatbestand von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe l der Richtlinie 2004/39/EG in der Richtlinie 2014/65/EU gestrichen wurde.

Die Neufassung von Absatz 1 Nummer 8 sowie die Aufnahme von Absatz 1 Satz 2 und 3 dient der Umsetzung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe j der Richtlinie 2014/65/EU.

Mit der Aufnahme von Absatz 1 Nummer 9 und 10 werden die fakultativen Ausnahmen des Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d und e der Richtlinie 2014/65/EU umgesetzt. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben im Hinblick auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d und e ein Wahlrecht zur Umsetzung der Richtlinienvorschriften. Von diesem Wahlrecht macht der Gesetzgeber Gebrauch, weil einige lokale Energieversorgungsunternehmen und Betreiber von Anlagen, die unter das Emissionshandelssystem der Europäischen Union fallen, ihre Handelstätigkeiten in nichtkonsolidierten Tochtergesellschaften bündeln, um geschäftliche Risiken abzusichern. Das Erbringen von Wertpapierdienstleistungen durch solche Tochtergesellschaften mit dem alleinigen Ziel der Absicherung von Geschäftsrisiken ihrer Kunden, die aus Warenderivaten, Emissionszertifikaten oder Derivaten auf Emissionszertifikate resultieren, ist im volkswirtschaftlichen Interesse. Die Nummern 9 und 10 haben weitgehend deckungsgleiche Voraussetzungen, wobei Nummer 9 als Kunden der Tochtergesellschaften bestimmte

lokale Elektrizitätsunternehmen und Erdgasunternehmen und Nummer 10 als Kunden bestimmte Anlagenbetreiber erfasst.

Die Neufassung der bisherigen Absatz 1 Nummer 10 durch die neu eingefügte Nummer 11 dient der Umsetzung der Änderungen, die Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2014/65/EU im Vergleich zur Richtlinie 2004/39/EG erfahren hat.

Die Aufhebung der bisherigen Absatz 1 Nummer 12 beruht darauf, dass der Ausnahmetatbestand des Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe k der Richtlinie 2004/39/EG in der Richtlinie 2014/65/EU gestrichen wurde.

Die Änderung in Absatz 1 Nummer 13 beruht auf der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU.

Die Aufnahme von Absatz 1 Nummern 15 bis 17 dient der Umsetzung des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe e, n und o der Richtlinie 2014/65/EU.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Änderungen in Absatz 2 dienen der Umsetzung von Artikel 29 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU.

Zu Buchstabe c (Absatz 3 und 4)

Der neue Absatz 3 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 1 Absatz 5 der Richtlinie 2014/65/EU. Absatz 3 Satz 2 dient der Umsetzung der Gleichwertigkeitsanforderungen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU hinsichtlich der Unternehmen, die von den Ausnahmen des Absatz 9a oder 9b Gebrauch machen.

Der angefügte Absatz 4 dient der Umsetzung des geänderten Artikels 5 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU. Dadurch sind Börsenbetreiber und Betreiber organisierter Märkte nunmehr zum Anschluss an eine Anlegerentschädigungseinrichtung verpflichtet.

Zu Nummern 5 und 6 (§ 4 und § 5)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes und teilweisen Neubezeichnung von Absätzen.

Zu Nummer 7 (Abschnitt 2)

Die Überschrift des 2. Abschnitts wird § 6 vorangestellt.

Zu Nummer 8 (§ 6)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Änderung in Absatz 1 dient der Umsetzung der erweiterten Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der Tätigkeit von Datenbereitstellungsdienstleistungen, wie sie nunmehr in Titel V Abschnitt 1 der Richtlinie 2014/65/EU vorgesehen ist.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Der neue Satz 2 in Absatz 2 dient der Umsetzung von Art. 69 Absatz 2 Buchstabe q der Richtlinie 2014/65/EU. Hiernach kann die Bundesanstalt Warnungen veröffentlichen, sofern dies zur Durchsetzung der Verbote und Gebote dieses Gesetzes oder zur Beseitigung oder Verhinderung von Missständen nach Absatz 1 geboten ist. Eine Warnung kann insbesondere auf der Internetseite, aber auch in anderen Medien, erfolgen.

Darüber hinaus dient die Änderung der Umsetzung des Art. 69 Absatz 2 Buchstabe t der Richtlinie 2014/65/EU.

Zudem wird klargestellt, dass eine Handlungsaussetzung nach Satz 3 auch gegenüber einem öffentlich-rechtlichen Rechtsträger erfolgen kann.

Zu Buchstabe c (Absatz 3 und Absatz 4)

Die neu eingefügten Absätze 3 und 4 setzen Art. 69 Absatz 2 Buchstabe o und p der Richtlinie 2014/65/EU um.

Zu Buchstabe d (Absatz 5)

Die Änderung in Absatz 5 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2014/65/EU. Danach kann die Bundesanstalt nunmehr auch die Vorlage von sonstigen Daten verlangen. Zu den sonstigen Daten zählen beispielsweise auch Emails und Chatprotokolle. Die Regelung dient der Klarstellung und Anpassung an den Wortlaut der Richtlinie. Elektronische Unterlagen konnten bislang auch unter dem bisherigen Absatz 3 Satz 1 eingesehen werden. Die weitere eingefügte Eingrenzung, wonach die Ermächtigungsgrundlagen bestehen, soweit dies für den Vollzug dieses Gesetzes von Belang sein könnte, gilt hinsichtlich aller vorstehenden Alternativen. Darüber hinaus war das Auskunfts- und Vorlageersuchen auf die Ermittlung der Voraussetzungen für das Ergreifen von Produktinterventionsmaßnahmen nach § 8 WpHG oder Art. 42 MiFIR zu ergänzen. Auskunftersuchen, die im Vorfeld einer Produktintervention nach dem neuen § 8 WpHG gestellt werden, sind nicht in allen Fällen von der Regelung umfasst. § 6 Absatz 3 Satz 1 in seiner derzeitigen Fassung setzt immer einen möglichen Verstoß gegen ein Ge- oder Verbot des WpHG voraus. Da Produktinterventionen nach § 8 WpHG auch gegenüber Personen erlassen werden können, die keine Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind (und die zwangsläufig nicht gegen §§ 57 ff. WpHG verstoßen können) wie z.B. Emittenten eigener Wertpapiere, könnten diese auch nicht auf der Grundlage der derzeitigen Regelung des § 6 Absatz 5 Satz 1 WpHG zur Auskunft verpflichtet werden.

Die in Satz 2 neu eingefügte Nummer 2 setzt Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe j m der Richtlinie 2014/65/EU.

Zu Buchstabe e (Absatz 6 und Absatz 7)

Der neu eingefügte Absatz 6 setzt Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe r der Richtlinie 2014/65/EU und Artikel 23 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe g) der Verordnung (EU) Nummer 596/2014 um. Absatz 7 setzt Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie um. Absatz 7 schränkt nicht die Möglichkeit der Bundesanstalt ein, sich nach § 6 Absatz 5 unter den dort genannten Voraussetzungen elektronische Informationen von jedermann vorlegen zu lassen. Die Regelung des Absatzes 7 enthält insoweit eine spezielle Regelung für die Anforderung von Aufzeichnungen gegenüber den in Absatz 7 genannten Betroffenen.

Zu Buchstabe f (Absatz 8)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den neu eingefügten Absätzen 4 und 5.

Zu Buchstabe g (Absatz 9 bis 14)

Der neue Absatz 9 setzt Artikel 70 Absatz 6 Buchstabe e der Richtlinie 2014/65/EU um. Dieser sieht eine verwaltungsrechtliche Befugnis der zuständigen Behörde vor, bei Verstößen gegen die in Artikel 70 Absatz 3 benannten Vorschriften der Richtlinie sowie der Verordnung (EU) 600/2014 gegenüber Wertpapierfirmen ein „vorübergehendes Verbot“ als Mitglied, Teilnehmer oder Kunde eines geregelten Markts, MTF oder OTF tätig zu sein, auszusprechen.

Die englische Sprachfassung der Richtlinie, die insofern von einem „temporary ban“ spricht, macht deutlich, dass ein vorübergehender Ausschluss von der Teilnahme am Handel an den betreffenden Handelsplätzen gemeint ist. Eine Begrenzung auf höchstens drei Monate erscheint hier angemessen.

Der neue Absatz 10 setzt Artikel 70 Absatz 6 Buchstabe a der Richtlinie 2014/65/EU um. Dieser sieht vor, dass im Falle eines Verstoßes gegen die in Artikel 70 Absatz 3 benannten Vorschriften der zuständigen Behörde die verwaltungsrechtliche Befugnis zustehen muss, den Verstoß sowie die verantwortliche natürliche oder juristische Person öffentlich bekannt zu geben. In Abgrenzung zu bußgeldrechtlichen Sanktionen ist als Verstoß in diesem Zusammenhang die bloße Zuwiderhandlung gegen ein in den betreffenden Vorschriften enthaltenes verwaltungsrechtliches Ge- oder Verbot zu verstehen, ohne dass die weiteren Voraussetzungen der Begehung einer Ordnungswidrigkeit gegeben sein müssen. Einen so verstandenen Verstoß können auch und gerade juristische Personen und Personenvereinigungen verwirklichen.

Durch die Einfügung von Absatz 11 wird sichergestellt, dass die BaFin von Börsen sowie von Betreibern von multilateralen und organisierten Handelssystemen Informationen abfragen kann, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Wertpapierhandelsgesetz, den Verordnungen (EU) Nr. 596/2014 und (EU) Nr. 600/2014 sowie den entsprechenden Durchführungsrechtsakten erforderlich sind. Dies gilt unter anderem für die Pflicht, Referenzdaten zu Finanzinstrumenten gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 zu sammeln und an die ESMA weiterzuleiten sowie für die Pflicht, Positionslimits nach § 50 des Wertpapierhandelsgesetzes festzulegen.

Mit der Einfügung des Absatzes 12 werden die Vorgaben aus Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe k) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und aus Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe k) der Richtlinie 2014/65/EU umgesetzt.

Der neu eingefügte Absatz 13 setzt Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe l) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 sowie Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe f) der Richtlinie 2014/65/EU um.

Der neue Absatz 14 setzt die verwaltungsrechtlichen Maßnahmen um, die nach Art. 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (PRIIP-VO) ergriffen werden können. Die Regelung ermächtigt die Bundesanstalt primär zu Maßnahmen gegenüber Wertpapierdienstleistungsunternehmen, sieht aber auch in Satz 3 eine Auffangregelung vor, soweit die genannten Regelungen im KWG, KAGB und der Gewerbeordnung nicht vorrangig anwendbar sind. Danach sind Maßnahmen auch gegenüber sonstigen natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen möglich, beispielsweise auch gegenüber Emittenten oder Anbietern von Vermögensanlagen oder Wertpapieren. Für Versicherungsanlageprodukte ist die Regelung nicht anwendbar.

Zu Buchstabe h (Absatz 15)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Neubezeichnung der Absätze.

Zu Buchstabe i (Absatz 16 und 17)

Die Einfügung des Absatzes 16 dient der Umsetzung von Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe e) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014. Dieser Artikel sieht vor, dass nationale Aufsichtsbehörden Räumlichkeiten natürlicher und juristischer Personen betreten dürfen, um Dokumente und Daten zu beschlagnahmen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass diese für den Nachweis von Insidergeschäften oder Marktmanipulation relevant sein können. Diese in Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe e) enthaltene Befugnis impliziert die Befugnis zur Durchsuchung für nationalen Aufsichtsbehörden, da Dokumente und Daten zunächst lokalisiert werden müssen, bevor sie beschlagnahmt werden können. Ohne Befugnis zur Durchsuchung ist es

kaum denkbar, dass die Befugnis zur Beschlagnahme effektiv angewendet werden kann. Für die Durchsetzung des Verbots von unerlaubten Geschäften sieht § 44c Absatz 3 und 4 des Kreditwesengesetzes bereits ähnliche Befugnisse für die Bundesanstalt vor. An dieser Vorschrift orientiert sich der neue Absatz 16.

Die Regelung im Absatz 17 dient der Umsetzung von Art. 69 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2014/65/EU und normiert eine Kompetenz zum Einfrieren und zur Beschlagnahme von Vermögenswerten. Eine Anordnung nach Absatz 17 muss in jeden Fall durch den Richter erfolgen.

Zu Buchstabe j (Absatz 18)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die aufgrund der Einführung der neuen §§ 106 und 107 erforderlich ist. Darüber hinaus handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Neuzeichnung der Absätze.

Zu Buchstabe k und l (Absatz 19 und 20)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neuzeichnung der Absätze.

Zu Buchstabe m (Absatz 21)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die aufgrund der Neunummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes erforderlich geworden ist. Darüber hinaus handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Neuzeichnung der Absätze.

Zu Buchstabe n bis p (Absatz 22 bis 24)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neuzeichnung der Absätze.

Zu Nummer 9 (§ 7)

Die noch aus der Weimarer Republik stammende Befugnis der Bundesregierung zur Schließung von Börsen (ehemals § 46g Absatz 1 Nummer 3 KWG) wird in das WpHG verschoben, modernisiert und der Bundesanstalt übertragen. Da der Handel mit Finanzinstrumenten mittlerweile zu einem erheblichen Anteil auch außerbörslich stattfindet, ist die bisherige Beschränkung der Befugnis auf eine Schließung der Börsen wenig wirksam. Zudem kann die Bundesanstalt nun mit Allgemeinverfügung in Krisensituationen schneller reagieren als dies mit der bisherigen Rechtsverordnungsbefugnis der Bundesregierung der Fall war. Der bisherige § 4a Absatz 1 Satz 2 wird zudem redaktionell neu gefasst.

Zu Nummer 10 (§ 8)

Die Anpassung der Vorschrift berücksichtigt, dass Verfahren und Inhalt von Produktinterventionen künftig umfassend in Titel VII Kapitel 1 der Verordnung (EU) Nummer 600/2014 geregelt sind, soweit Finanzinstrumente im Sinne dieser Verordnung betroffen sind. Es verbleibt nur ein national zu regelnder Anwendungsbereich im Hinblick auf Vermögensanlagen, da diese nicht unter den maßgeblichen Finanzinstrumentebegriff fallen.

Die übrigen Änderungen dienen der Anpassung des verbleibenden Anwendungsbereichs auf die Besonderheiten der nationalen Verwaltungsrechtspraxis. Der Wortlaut der Regelung wurde insofern angepasst. Die Nr. 2 erfasst sonstige Formen der Finanztätigkeit oder Finanzpraxis im Zusammenhang mit Vermögensanlagen. Die Geeignetheit und Angemessenheit der Maßnahmen nach Abs. 1 sind im Rahmen der Ermessensausübung zu überprüfen. Einer Nennung im Tatbestand des Absatzes 2 der Bestimmung bedarf es daher nicht, so dass die Nummern 2 und 3 gestrichen wurden. Bei der Ermessensausübung ist insbesondere zu be-

achten, dass die Maßnahme unter Berücksichtigung der festgestellten Risiken, des Kenntnisniveaus oder der Interessen der Anleger, Anlegergruppen oder Marktteilnehmer und der wahrscheinlichen Auswirkungen der Maßnahme auf Anleger, Anlegergruppen, Marktteilnehmer oder sonstige Beteiligte verhältnismäßig ist.

Durch die Änderung im Absatz 4 wird klargestellt, dass der Verwaltungsakt nach Absatz 1 auf der Webseite der BaFin bekannt gemacht wird.

Zu Nummer 11 (§ 9)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur neuen Nummerierung.

Zu Nummer 12 (§ 10)

Die Änderung in Absatz 2 dient der Umsetzung von Art. 79 Absatz 7 der Richtlinie 2014/62/EU.

Der neue Absatz 3 setzt Art. 79 Absatz 6 der Richtlinie 2014/62/EU um.

Darüber hinaus handelt es sich um Folgeänderung aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes sowie um Folgeänderungen aufgrund der Neubezeichnung der Absätze.

Zu Nummer 13 (§ 11)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Der bisherige § 7 wird § 11.

Die Regelung des § 11 Absatz 1 Satz 2 wird um die Gebote und Verbote sowie Befugnisse nach der unmittelbar geltenden Verordnung (EG) Nummer 600/2014 erweitert.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Der Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 wird aufgehoben, da deren Inhalt künftig in delegierten Rechtsakten der Europäischen Kommission zur Richtlinie 2014/65/EU geregelt wird.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Die Neufassung von § 11 Absatz 2a dient der Umsetzung von Art. 79 Absatz 2 und 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU. Grundlage für das Treffen von wirksamen Vorkehrungen durch die Bundesanstalt ist nunmehr das Vorliegen von Handelsplätzen mit einer entsprechenden wesentlichen Bedeutung. Umfasst sind daher neben organisierten Märkten multilaterale Handelssysteme oder organisierte Handelssysteme. Darüber hinaus wird die Absatzbezeichnung angepasst.

Zu Buchstabe d (Absatz 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Umnummerierung des Gesetzes und Neubezeichnung der Absätze.

Zu Buchstabe e (Absatz 5)

Der neue Absatz 5 dient der Umsetzung von Art. 79 Absatz 1 UA 3 der Richtlinie 2014/65/EU.

Zu Buchstabe f (Absatz 6)

Absatz 3 setzt Art. 83 der Richtlinie 2014/65/EU um. Da Art. 83 der Richtlinie, im Vergleich zu Art. 59 Richtlinie 2004/39/EG, auf dem Absatz 3 ursprünglich beruhte, eine Verweigerungsmöglichkeit bei möglicher Beeinträchtigung der Souveränität, der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung der Mitgliedsstaaten nicht mehr vorsieht, war eine Streichung dieser Möglichkeit erforderlich. Darüber hinaus wird die Absatzbezeichnung angepasst.

Zu Buchstabe g (Absatz 7)

Es handelt sich um Folgeänderung zu geänderten Nummerierung des Gesetzes. Darüber hinaus wird die Absatzbezeichnung angepasst.

Zu Buchstabe h (Absatz 8)

Absatz 5 dient der Umsetzung von Art. 79 Absatz 5 der Richtlinie 2014/65/EU. Darüber hinaus wird die Absatzbezeichnung angepasst.

Zu Buchstabe i bis k (Absatz 9 bis 11)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neubezeichnung der Absätze.

Zu Nummer 14 (§ 12)

Die Erweiterung in § 7a um Art. 36 Verordnung (EU) Nummer 1095/2010 dient der Umsetzung von Art. 87 Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU.

Zu Nummer 15 (§ 13)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur geänderten Nummerierung.

Zu Nummer 16 (§ 14)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur geänderten Nummerierung.

Zu Nummer 17 (§ 15)

Die bisher in § 9 WpHG enthaltene Pflicht zur Mitteilung von Geschäften an die Bundesanstalt wird künftig in Artikel 26 der Verordnung (EU) Nummer 600/2014 umfassend geregelt, flankiert von deren Artikel 27, der die Bereitstellung der notwendigen Referenzdaten sicherstellt. Der bisherige § 9 ist daher in weiten Teilen aufzuheben, es verbleiben einzelne Ausführungsbestimmungen und die Zuständigkeitszuweisung.

Zu Nummer 18 (§ 16)

In dem neuen § 16, der den bisherigen § 10 ersetzt, sind Verweise auf Geschäfte, die gegen ein Verbot oder Gebot des bisherigen § 14 oder des bisherigen § 20a verstoßen ersatzlos zu streichen, da sich die Pflicht zur Meldung verdächtiger Geschäfte und Aufträge zukünftig direkt aus Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ergibt. Konsequenterweise ist in Absatz 2 auch Satz 3 zu streichen, der sich auf die Verwendung des Inhalts der Meldungen bei Vorliegen einer Straftat aufgrund eines Verstoßes gegen das Verbot des Insiderhandels oder der Marktmanipulation bezieht. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung zur geänderten Nummerierung.

Zu Nummer 19 (§ 17)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur geänderten Nummerierung.

Zu Nummer 20 (Abschnitt 3, Insiderüberwachung)

Abschnitt 3 enthält zukünftig nicht mehr nur die Vorgaben zur Überwachung und Verfolgung von Insidergeschäften sondern auch die Vorgaben zur Überwachung der Marktmanipulation. Dementsprechend wird die Überschrift dieses Abschnitts angepasst.

Zu Nummer 21 (§ 18)

Der bisherige § 12 wird zu § 18. Da der bisherige § 12 eine Definition des Begriffs der Insiderpapiere enthielt, der im Rahmen der unmittelbar anwendbaren Verordnung (EU) Nummer 596/2014 nicht angewendet wird, wird er komplett neu gefasst. Mit dem neuen § 18 werden die Vorgaben des Artikels 22, des Artikels 23 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe c), des Artikels 30 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c) und g) umgesetzt.

Die im bisherigen § 12 enthaltenen Vorgaben zum Anwendungsbereich des Verbots des Insiderhandels sind nunmehr im neuen § 1 Absatz 3 enthalten, mit denen die Vorgaben aus Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2014/57/EU umgesetzt werden.

Die neuen Absätze 4 und 5 setzen die Vorgaben aus Artikel 30 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstaben g und c der Verordnung (EU) 596/2014 um, die die Einführung entsprechender verwaltungsrechtlicher Befugnisse vorsehen. Auch hier wird davon ausgegangen, dass ein Verstoß bereits in der fehlenden Übereinstimmung eines Verhaltens mit einem der betreffenden verwaltungsrechtlichen Ge- oder Verbote zu sehen ist. Die in Art. 30 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c vorgesehene „öffentliche Warnung“ wird in diesem Zusammenhang weniger als Warnung vor der Person verstanden, die den Verstoß begangen hat; vielmehr soll eine (ver)warnende Wirkung der Veröffentlichung gegenüber dem Verstoßenden selbst eintreten und ihn für die Zukunft zu normgemäßem Verhalten anhalten.

Zu Nummer 22 (§ 13-alt)

§ 13 ist aufzuheben, da die Definition des Begriffs der Insiderinformation nunmehr in § 2 Absatz 15 unter Verweis auf Artikel 7 Absätze 1 bis 4 der Verordnung (EU) Nummer 596/2014 erfolgt.

Zu Nummer 23 (§ 19)

Durch die Änderungen des Absatzes 1 des bisherigen § 14, der nunmehr zu § 19 wird, werden die Vorgaben des Artikels 3 und des Artikels 4 der Richtlinie 2014/57/EU umgesetzt. Der neue Wortlaut des § 19 berücksichtigt dabei auch die Vorgaben des Artikels 8 Absatz 1 bis 3 und des Artikels 10 der Verordnung (EU) Nummer 596/2014 um Widersprüche zu vermeiden. Die genannten Vorschriften legen fest, wann ein verbotenes Insidergeschäft vorliegt oder wann eine Insiderinformation unrechtmäßig offengelegt wird. Sie sollen sicherstellen, dass Anleger gleichermaßen Zugang zu Informationen erhalten, die für Anlageentscheidungen relevant sind und so der Stärkung der Integrität des Finanzmarkts dienen. Die bisher in § 19 Absatz 1 enthaltenen Tatbestände des Insidergeschäfts werden dabei entsprechend den Vorgaben aus der Richtlinie 2014/57/EU und der Verordnung (EU) Nummer 596/2014 ausgeweitet und enthält unter anderem nunmehr explizite Vorgaben hinsichtlich der Stornierung und Änderung von Aufträgen, die ein Finanzinstrument betreffen und der Änderung oder Rücknahme eines Gebots in Bezug auf Versteigerungen von Emissionszertifikaten.

Artikel 9 der Verordnung (EU) Nummer 596/2014 enthält eine Aufzählung von Fällen, in denen der bloße Besitz von Insiderinformationen nicht automatisch als Verwendung einer Insiderinformation und damit als Vornahme eines Insidergeschäfts gewertet werden kann. Diese Vorschrift stellt jedoch keinen Tatbestandsausschluss dar. Daher enthält § 19 am Ende lediglich einen Verweis auf Artikel 9 der Verordnung (EU) Nummer 596/2014.

Abweichend vom Wortlaut des Artikels 3 Absätze 6 und 7 der Richtlinie 2014/57/EU und des Artikels 8 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) Nummer 596/2014 wird jedoch in § 19 statt

des in den genannten EU Rechtsakten benutzten Wortes „anstiften“ das auch im bisherigen § 14 Absatz 1 Nummer 3 verwendete Wort „verleiten“ genutzt. Diese Abweichung ist notwendig, da der Begriff der Anstiftung im deutschen Strafrecht als Teilnahme an einer Straftat charakterisiert wird. Der Begriff hat daher eine eigenständige Bedeutung, die nicht der in Artikel 3 Absätze 6 und 7 der Richtlinie 2014/57/EU bzw. Artikel 8 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 entspricht. Da Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2014/57/EU vorsieht, dass auch die Anstiftung zu den in Artikel 3 Absätze 6 und 7 der Richtlinie 2014/57/EU genannten Tathandlungen strafbar sein soll, muss zur Umsetzung der Vorgaben dieser Vorschriften das bisher verwendete Wort „verleiten“ genutzt werden. Diese Umsetzung steht auch im Einklang mit der englischen Sprachfassung der Richtlinie 2014/57/EU, die für die Tatbestände des Verleitens und den Tatbestand der Anstiftung unterschiedliche Wörter nutzt („inducing“ und „inciting“).

Der bisherige § 14 Absatz 2 wird aufgehoben, da die Vorgaben, wann der Handel mit eigenen Aktien im Rahmen von Rückkaufprogrammen sowie Maßnahmen zur Stabilisierung des Preises von Finanzinstrumenten nicht als Verstoß gegen das Verbot von Insidergeschäften gelten, nunmehr direkt durch Artikel 5 der Verordnung (EU) Nummer 596/2014 geregelt werden.

Zu Nummer 24 (§ 20)

Die im bisherigen § 15 enthaltenen Pflichten zur Veröffentlichung von Insiderinformationen sind nunmehr weitgehend in Artikel 17 der Verordnung (EU) Nummer 596/2014 enthalten. In Zukunft gelten diese Pflichten jedoch nicht mehr nur für Inlandsemittenten. Sie gelten auch für Emittenten, deren Finanzinstrumente nur an einem multilateralen oder organisierten Handelssystem gehandelt werden, soweit diese die Zulassung zum Handel selbst beantragt oder diesem zugestimmt haben. Der bisherige § 15 Absatz 1 Satz 1 enthält die Pflicht zur Speicherung der Insiderinformationen im Unternehmensregister und dient der Umsetzung des Artikels 21 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2004/109/EG. Diese Regelung ist daher auch zukünftig im nationalen Recht beizubehalten. Die Vorgaben in Artikel 21 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2004/109/EG und im bisherigen § 15 Absatz 1 Satz 1 gelten jedoch nur für Inlandsemittenten, nicht für Emittenten, deren Finanzinstrumente nur in einem multilateralen oder organisierten Handelssystem zum Handel zugelassen sind. Da die Pflicht zur Speicherung von Insiderinformationen im Unternehmensregister der wirksamen Durchsetzung und Kontrolle gemeinschaftsweiter Informationspflichten dient, mit denen mehr Transparenz für Anleger hergestellt werden soll, um das Vertrauen der Anleger in den Finanzmarkt zu stärken, ist diese Pflicht durch eine entsprechende Anpassung der Vorschrift auch auf Emittenten auszuweiten, deren Finanzinstrumente nur an einem multilateralen oder organisierten Handelssystem gehandelt werden. Die gleichen Erwägungen gelten auch für die im bisherigen § 15 Absatz 4 Nummer 3 enthaltene Pflicht zur Mitteilung der zu veröffentlichenden Informationen gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die auf der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie 2004/109/EG beruht. Auch hier ist die Pflicht von Inlandsemittenten auf MTF- und OTF-Emittenten zu erweitern, um eine angemessene Überwachung der Veröffentlichung von Insiderinformationen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sicherzustellen. Der bisherige § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 enthielt eine Verpflichtung, auch die Geschäftsführungen der organisierten Märkte vorab über die Ad-hoc Mitteilung zu informieren. Aufgrund der Erweiterung des Anwendungsbereichs der Ad-hoc Publizitätspflicht auch auf MTF- und OTF-Emittenten sind künftig auch die Geschäftsführungen dieser Handelsplätze vorab über die Ad-hoc Mitteilung zu informieren.

Der bisherige § 15 wird unter Berücksichtigung des zuvor erwähnten Anpassungsbedarfs nunmehr zu § 20.

Ferner wird im neuen § 20 Absatz 2 nunmehr die bisher in § 15a Absatz 4 enthaltene Pflicht zur Speicherung von Informationen über Eigengeschäfte von Führungskräften im Unternehmensregister aufgenommen. Auch diese Pflicht dient der Umsetzung der Vorgaben aus Arti-

kel 21 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2004/109 und ist zur Sicherstellung ausreichender Transparenz für Anleger ebenfalls auf MTF- und OTF-Emittenten auszuweiten. Denn künftig gelten die Pflichten zur Information über Eigengeschäfte von Führungskräften, die sich in Zukunft weitgehend aus Artikel 19 der Verordnung (EU) Nummer 596/2014 ergeben, auch für solche Emittenten, deren Finanzinstrumente nur an einem multilateralen oder organisierten Handelssystem gehandelt werden, soweit diese die Zulassung zum Handel selbst beantragt oder diesem zugestimmt haben. Die bisher in § 15a Absatz 4 enthaltene Pflicht zur Information der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über die Veröffentlichung der Informationen über Eigengeschäfte von Führungskräften ist nunmehr ebenfalls in § 20 Absatz 2 aufgenommen worden und auf MTF- und OTF-Emittenten ausgeweitet worden.

Der bisherige Regelungsinhalt von § 15a wird daher nunmehr durch § 20 Absatz 2 sowie Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ersetzt.

Zu Nummer 25 (§ 21)

Der neue § 21, der nach § 20 neu eingefügt wird, setzt die Regelungen zum Verbot der Marktmanipulation, die in Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2014/57/EU enthalten sind um. Die Umsetzung dieser Vorschrift orientiert sich weitgehend an Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nummer 596/2014, um Widersprüche zu vermeiden, behält jedoch dabei die Besonderheit des Artikels 5 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 2014/57/EU bei, wonach für die informationsgestützte Marktmanipulation vorausgesetzt wird, dass der Täter für sich oder für Dritte einen Gewinn erzielt. Die Vorschrift legt fest, wann eine Handlung als Marktmanipulation anzusehen ist, die gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nummer 596/2014 verboten ist, und die gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2014/57/EU eine Straftat darstellt. Um die Integrität des Finanzmarkts zu stärken, wird das Verbot der Marktmanipulation künftig unter anderem auf die Manipulation von Referenzwerten ausgeweitet. Ferner steht künftig auch der Versuch der Marktmanipulation unter Strafe.

Zu Nummer 26 (§§ 15a-alt und 15b-alt)

§§ 15a und 15b sind aufzuheben, da die bisher dort enthaltenen Pflichten sich nunmehr teilweise im neuen § 15 und im Übrigen aus den Artikeln 17 und 18 der Verordnung (EU) Nummer 596/2014 ergeben, die künftig unmittelbare Anwendung finden.

Zu Nummer 27 und Nummer 28 (§ 22 und § 23)

An den bisherigen §§ 16 und 16a, die zukünftig zu §§ 22 und 23 werden, werden Anpassungen vorgenommen, die aufgrund der Streichung des Begriffs des Insiderpapiers im bisherigen § 12 erforderlich geworden sind.

Zu Nummern 29 bis 31 (§ 24 und Abschnittsnummern)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

Zu Nummer 32 (§ 25)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 und 3)

(Zu Absatz 2)

Nach Absatz 2 haben inländische finanzielle Gegenparteien, die eine Garantie für einen OTC-Derivatekontrakt im Sinne der Artikel 1 und 2 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 285/2014 auslegen oder diese erweitern, die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass die von dieser Garantie erfassten OTC-Derivatekontrakte von den beteiligten Gegenparteien aus Drittstaaten gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 [EMIR] abgewickelt werden, insbesondere einer Verpflichtung zum zentralen Clearing nachgekommen wird. Der in der EU ansässige Garantiegeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anforderungen nach der EMIR erfüllt werden, etwa indem er sich von dem in einem Drittstaat ansässigen Garantiennehmer die relevanten Daten und Informationen mitteilen lässt, um das Bestehen und die Einhaltung der Pflichten unter EMIR auch tatsächlich nachprüfen zu können. Des Weiteren hat der Garantiegeber es in der Hand, wirksame vertragliche Abreden zu treffen, um die Einhaltung der anwendbaren Anforderungen nach der EMIR durchsetzen zu können.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht kann bei Verstößen gegen diese Pflicht gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 WpHG künftig Anordnungen gegenüber der inländischen Gegenpartei treffen und damit im Rahmen eines effektiven europäischen Aufsichtsverbundes zur Durchsetzung von EMIR handeln.

(Zu Absatz 3)

Das Verbot für inländische Clearingmitglieder oder Handelsplätze, die Dienste von nicht von ESMA anerkannten zentralen Gegenparteien aus Drittstaaten in Anspruch zu nehmen, dient zur Durchsetzung des europarechtlichen Verbots für diese zentralen Gegenparteien gemäß Artikel 25 Absatz 1 EMIR, Clearingdienste gegenüber inländischen Clearingmitgliedern oder Handelsplätzen zu erbringen.

Durch die vorliegende Ergänzung des § 18 WpHG wird gewährleistet, dass die Clearingpflicht nur durch zentrale Gegenparteien erfüllt wird, die den Anforderungen der EMIR entsprechen. Die Bundesanstalt kann bei Verstoß gegen dieses Verbot gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 WpHG künftig geeignete Maßnahmen gegenüber den inländischen Clearingdienstnutzern ergreifen.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Die Beschreibung der Befugnisse der Bundesanstalt zur Überwachung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 [EMIR] ist im gesamten Absatz 1 enthalten.

Zu Buchstabe d (Absatz 5)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Die Beschreibung der Befugnisse der Bundesanstalt zur Überwachung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 [EMIR] ist im gesamten Absatz 1 enthalten.

Zu Nummer 33 (§ 26)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

Zu Nummer 34 (§ 27)

Die Anpassung des § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 berücksichtigt, dass bei bestimmten nicht-finanziellen Gegenparteien im Sinne der Verordnung (EU) Nummer 648/2012 künftig auch die Einhaltung der Pflicht zum Handel von bestimmten Derivaten über Handelsplätze zu überprüfen ist. Diese Pflicht folgt zwar materiell unmittelbar aus Artikel 28 der Verordnung

(EU) Nummer 600/2014, deren notwendige Überprüfung durch die Bundesanstalt bedarf jedoch einer gesetzlichen Grundlage.

Die Ergänzung in § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 stellt klar, dass mit dem Begriff OTC-Derivatkontrakte solche im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nummer 648/2012 gemeint sind.

Der Verweis auf das Versicherungsaufsichtsgesetz in Absatz 1 Satz 3 wird auf die ab dem 01. Januar 2016 geltende Fassung (BGBl. I Nummer 14, vom 10. April 2015) des Versicherungsaufsichtsgesetzes angepasst.

In Absatz 4 wird eine notwendige Folgeänderung vorgenommen.

Zu Nummer 35 (neu eingefügter Abschnitt 6, § 28)

Die Vorschrift ist den bisherigen §§ 17 und § 18 nachgebildet und weist der Bundesanstalt grundsätzlich die Zuständigkeit und Aufsichtsbefugnisse nach der Verordnung (EU) Nummer 600/2014 zu. Durch den Verweis auf die abweichende Regelung im Börsengesetz wird hiervon die Überwachung von Handelsplätzen, die von Börsenbetreibern betrieben werden, ausgenommen. Der Verweis auf die allgemeinen Befugnisse in Abschnitt 2 des Wertpapierhandelsgesetzes stellt sicher, dass die Bundesanstalt auch zur Überwachung der Pflichten nach der Verordnung (EU) Nummer 600/2014 auf die dort genannten Befugnisse zurückgreifen kann.

Zu Nummer 36 (§ 20a alt)

Der bisherige § 20a wird aufgehoben, da sich der Regelungsinhalt dieser Vorschrift nunmehr zur Umsetzung des Artikels 5 Absatz 2 der Richtlinie 2014/57/EU im neu eingefügten § 21 findet.

Der bisherige § 20a Absatz 2 wird ersatzlos aufgehoben. Die dort in Satz 1 enthaltene Ausnahme vom Verbot der Marktmanipulation für Handlungen, die mit einer zulässigen Marktpraxis vereinbar sind, wird in die Neufassung des § 15a aufgenommen. Die im bisherigen § 20a Absatz 2 Satz 2 enthaltene Definition der zulässigen Marktpraxis wird in § 2 Absatz 21 aufgenommen.

Der bisherige § 20a Absatz 3 wird aufgehoben, da die Vorgaben, wann der Handel mit eigenen Aktien im Rahmen von Rückkaufprogrammen sowie Maßnahmen zur Stabilisierung des Preises von Finanzinstrumenten nicht als Verstoß gegen das Verbot der Marktmanipulation gelten, nunmehr direkt durch Artikel 5 der Verordnung (EU) Nummer 596/2014 geregelt werden.

Ferner wird der bisherige § 20a Absatz 4 aufgehoben, da spezifische Vorgaben zum Anwendungsbereich des Verbots der Marktmanipulation nunmehr in Anlehnung an die Struktur des Artikels 1 der Richtlinie 2014/57/EU in § 1 des Wertpapierhandelsgesetzes aufgenommen wurden. § 20a Absatz 4 Nummer 3, der die Anwendung des Verbots der Marktmanipulation auf ausländische Zahlungsmittel im Sinne des § 51 des Börsengesetzes vorsah, wird ersatzlos gestrichen, da weder Richtlinie 2014/57/EU noch Verordnung (EU) Nummer 596/2014 ein entsprechendes Verbot vorsehen. Die Beibehaltung des § 20a Absatz 4 Nummer 3 würde daher zu einem weiteren Anwendungsbereich des Verbots der Marktmanipulation führen, als dies nach Richtlinie 2014/57/EU und Verordnung (EU) Nummer 596/2014 vorgesehen ist.

Der bisherige § 20a Absatz 5 wird aufgehoben, da die Verordnungsermächtigung zur Konkretisierung der dort aufgeführten Begriffe nicht länger erforderlich ist. Denn die Konkretisierung dieser Vorgaben erfolgt bereits durch Artikel 12 Absatz 2 und Anhang I der Verordnung

(EU) Nummer 596/2014 und durch die nach Artikel 12 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nummer 596/2014 zu erlassenden delegierenden Rechtsakt der Europäischen Kommission.

Schließlich ist auch der bisherige § 20a Absatz 6 aufzuheben, da der Regelungsinhalt dieser Vorschrift nunmehr durch den unmittelbar anwendbaren Artikel 21 der Verordnung (EU) Nummer 596/2014 abgebildet wird.

Zu Nummer 37 (Abschnitt 7)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

Zu Nummer 38 (§ 29)

Die Ersetzung des Wortes „Zertifikate“ durch das Wort „Hinterlegungsscheine“ in Absatz 1 Satz 2 beruht auf der aufgrund der Richtlinie 2014/65/EU neu gefassten Definition der Hinterlegungsscheine in § 2 Absatz 34. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

Zu Nummern 39 und 40 (§ 30 und § 31)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

Zu Nummer 41 (§ 32)

Die Änderung in Absatz 5 Satz 1 ist eine Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe f Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa. Die weitere Änderung ist eine Folgeänderung aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

Zu Nummern 42 bis 60 (§ 33 bis § 49)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

Die Ersetzung des Wortes „Zertifikate“ durch „Hinterlegungsscheine“ in § 44 Absatz 3 beruht auf der aufgrund der Richtlinie 2014/65/EU neu gefassten Definition der Hinterlegungsscheine in § 2 Absatz 34.

Zu Nummer 61 (Abschnitte 10 und 11)

Zu Abschnitt 10

Die Richtlinie 2014/65/EU macht erstmals auf europäischer Ebene Vorgaben zur Überwachung von Positionslimits und zu Positionsmeldungen in Warenderivaten. Durch Einfügen des neuen Abschnitts 10 werden diese Vorgaben in enger Anlehnung an den Wortlaut der entsprechenden europäischen Vorschriften in nationales Recht umgesetzt.

Zu § 50

Die Vorschrift setzt Artikel 57 der Richtlinie 2014/65/EU um. Die Bundesanstalt erhält aufgrund der handelsplatzübergreifenden und internationalen Dimension der neuen Überwachungsaufgaben die Zuständigkeit zur Festlegung der Positionslimits und zur Abstimmung mit anderen europäischen Behörden.

Zu § 51

Die Vorschrift setzt Artikel 58 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Zu Abschnitt 11

Die Richtlinie 2014/65/EU macht erstmals auf europäischer Ebene Vorgaben zu Pflichten von Datenbereitstellungsdiensten. Datenbereitstellungsdienste sind genehmigte Veröffentlichungssysteme, Bereitsteller konsolidierter Datenticker und genehmigte Meldemechanismen. Diese haben neben den im Kreditwesengesetz geregelten Zulassungsvoraussetzungen spezifische Organisationspflichten zu beachten, die wegen ihrer Sachnähe zu den Transparenzpflichten von Handelsplätzen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen in einem neuen Abschnitt des Wertpapierhandelsgesetzes geregelt werden.

Zu § 52

Die Vorschrift setzt Artikel 64 und Artikel 73 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU sowie Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 um.

Zu § 53

Die Vorschrift setzt Artikel 65 und Artikel 73 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU sowie Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 um.

Zu § 54

Die Vorschrift setzt Artikel 66 und Artikel 73 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU sowie Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 um.

Zu § 55

Die Vorschrift ist dem bisherigen § 35 WpHG nachgebildet und stellt eine wirksame Überwachung von Datenbereitstellungsdiensten sicher, indem der Bundesanstalt das Recht zu jederzeitigen Prüfungen auch ohne besonderen Anlass eingeräumt wird.

Zu § 56

Die Vorschrift ist an den bisherigen § 36 WpHG angelehnt und ordnet bei Datenbereitstellungsdiensten unbeschadet des § 54 die Pflicht zu regelmäßigen Prüfungen durch geeignete Prüfer an.

Zu Nummer 62 (Abschnitt 12)

Der bisherige Abschnitt 6 wird nunmehr der Abschnitt 12.

Zu Nummer 63 (§ 57)

Die Änderungen im bisherigen § 31 beruhen im Wesentlichen auf einer Umsetzung der Art. 23 bis 25 der Richtlinie 2014/65/EU. Darüber finden sich zahlreiche Folgeänderungen, die aufgrund der erfolgten Neunummerierung des Gesetzes erforderlich waren. Die Bezeichnung der Absätze wurde durchgehend angepasst, um die Verständlichkeit und Lesbarkeit zu verbessern.

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Änderung der Absatz 1 Nummer 1 dient der Klarstellung und orientiert sich näher am Wortlaut von Art. 24 Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU.

Die Neufassung der Nummer 2 beruht auf der Umsetzung von Art. 23 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU. Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind nunmehr auch verpflichtet, einem Kunden die zur Vermeidung von Interessenkonflikten unternommen Schritte zur Begrenzung von Restrisiken eindeutig darzulegen, bevor Geschäfte im Namen des Kunden getätigt werden.

Der neue Satz 2 setzt Art. 23 Absatz 3 der Richtlinie 2014/65/EU um und stellt Vorgaben für die Darlegung nach Satz 1 Nummer 2 auf.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 bis 4)

Die Änderung dient der Umsetzung von Art. 24 Absatz 2 sowie Absatz 10 der Richtlinie 2014/65/EU. Absatz 2 regelt die Mitarbeitervergütung von Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Eine Vergütung darf nicht mit der Pflicht des Unternehmens kollidieren, im bestmöglichen Interesse des Kunden zu handeln. Insbesondere dürfen durch die Vergütung keine Anreize gesetzt werden, ein Produkt zu empfehlen, das den Bedürfnissen des Kunden weniger entspricht.

Die Absätze 3 und 4 geben Wertpapierdienstleistungsunternehmen Verhaltenspflichten in Bezug auf die Konzeption und den Vertrieb von Finanzinstrumenten in Übereinstimmung mit einem Zielmarkt auf. Dabei müssen Finanzinstrumente den Bedürfnissen eines Zielmarktes entsprechen, die Strategie für den Vertrieb muss mit dem bestimmten Zielmarkt vereinbar sein und zudem muss das Unternehmen alle zumutbaren Schritte unternehmen, um zu gewährleisten, dass das Finanzinstrument an den bestimmten Zielmarkt vertrieben werden.

Das Unternehmen muss die Vereinbarkeit der angebotenen oder empfohlenen Produkte mit den Bedürfnissen der Kunden beurteilen und sicherstellen. Dabei muss es den Zielmarkt, wie er im Rahmen des Produktfreigabeverfahrens nach § 68 Absatz 7 entwickelt wurde, berücksichtigen.

Zu Buchstabe c (Absatz 5)

Satz 4 ist aufzuheben. Die Anforderungen daran, wann Empfehlungen als Werbemitteilung zu kennzeichnen sind, folgten aus Art. 24 Absatz 2 der Richtlinie 2006/73/EG.

Zu Buchstabe d (Absatz 6)

Die Änderung dient der Umsetzung von Art. 24 Absatz 4 der Richtlinie 2014/65/EU.

Zu Buchstabe e (Absätze 7 und 8)

Absatz 7 setzt Art. 24 Absatz 4 der Richtlinie 2014/65/EU um und gibt Wertpapierdienstleistungsunternehmen für den Fall, dass Anlageberatung erbracht wird, neben den Informationspflichten nach Absatz 6 auf, den Kunden darüber aufzuklären, ob die Anlageberatung unabhängig als Honorar-Anlageberatung erbracht wird. Die Regelung knüpft an den bisherigen Absatz 4b Satz 1 an und übernimmt die unabhängige Anlageberatung im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU als Honorar-Anlageberatung in das Wertpapierhandelsgesetz.

Darüber hinaus müssen Kunden über die zugrundeliegende Analyse der verschiedenen Arten von Finanzinstrumenten, die Palette an Finanzinstrumenten und darüber informiert werden, ob dem Kunden regelmäßig eine Geeignetheitsbeurteilung der empfohlenen Finanzinstrumente zur Verfügung gestellt wird.

Absatz 8 setzt Art. 24 Absatz 11 der Richtlinie 2014/65/EU um und gibt Wertpapierdienstleistungsunternehmen erweiterte Informationspflichten in den Fällen von Querverkäufen, d.h. gebündelten Paketen von Produkten oder Dienstleistungen. Querverkäufe sind eine übliche Strategie für Anbieter von Finanzdienstleistungen für Privatkunden. Sie können Vorteile für Kleinanleger bringen, aber auch Praktiken darstellen, bei denen das Interesse der Kunden nicht angemessen berücksichtigt wird. Zum Beispiel können bestimmte Formen von Querverkäufen, insbesondere Kopplungsgeschäfte, bei denen zwei oder mehr Finanzdienstleistungen zusammen in einem Paket verkauft werden und zumindest eine dieser Dienstleistungen nicht getrennt erhältlich ist, den Wettbewerb verzerren und die Mobilität sowie die Fähigkeit der Kunden, Entscheidungen in voller Sachkenntnis zu treffen, negativ beeinträchtigen. Die Definition des Kopplungsgeschäfts ist auf den Anwendungsbereich des Wertpapierhandelsgesetzes begrenzt.

Zu Buchstabe f (Absatz 9)

Die Änderung beruht auf der Anforderung zur Erstellung eines Basisinformationsblattes nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (PRIIPs-VO). Ein Produktinformationsblatt nach den Regelungen des WpHG ist nur noch dann zu erstellen, soweit der Anwendungsbereich der Verordnung nicht eröffnet ist.

Zu Buchstabe g (Absatz 10)

Absatz 10 setzt Art. 25 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU um. Die Einholung der Informationen vom Kunden, die für eine Empfehlung bzw. Tätigkeit im Rahmen der Portfolioverwaltung erforderlich ist, war ursprünglich in Art. 35 Absatz 1 der Richtlinie 2006/73/EG geregelt und ergibt sich nunmehr ausdrücklich aus der Richtlinie 2014/65/EU. Daher war eine Anpassung an den Wortlaut geboten.

Zu Buchstabe h (Absatz 11)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neubezeichnung der Absätze.

Zu Buchstabe i (Absatz 12)

Absatz 12 setzt Art. 25 Absatz 6 Satz 3 und 4 der Richtlinie 2014/65/EU um. Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen Kunden, sofern sie Anlageberatungen erbringen, eine Geeignetheitserklärung vor Ausführung des Geschäfts zur Verfügung stellen. Die Pflicht zur Erstellung einer Geeignetheitsprüfung tritt an die Stelle des bisherigen Beratungsprotokolls, das aufgrund der nunmehr europaweit harmonisierten Aufzeichnungs- und Protokollierungspflichten nicht mehr erforderlich ist und entfallen kann. Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind dafür verantwortlich, die Geeignetheitsprüfung durchzuführen und die schriftliche Erklärung zur Geeignetheit zur Verfügung zu stellen. Dem Kunden sollen keine Verluste daraus entstehen, dass in der Erklärung die persönliche Empfehlung unzutreffend oder unfair dargestellt wird, einschließlich der Frage, wie sich die abgegebene Empfehlung für den Kunden eignet sowie der Nachteile der empfohlenen Vorgehensweise. Erfolgt ein Geschäftsabschluss im Falle der Anlageberatung im Wege von Fernkommunikationsmitteln und erlaubt das Kommunikationsmittel keine Übermittlung, so ist unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Übermittlung nach Geschäftsausführung zulässig. Eine Geeignetheitserklärung ist sowohl dann zur Verfügung zu stellen, wenn sich die Empfehlung auf den Kauf oder Verkauf richtet, als auch bei Halteempfehlungen.

Zu Buchstabe j (Absatz 13 und 14)

Die neu eingefügte Ausnahme nach Absatz 13 beruht auf Art. 24 Absatz 6 der Richtlinie 2014/65/EU.

Absatz 14, der bisherige Absatz 4c, beruht in seiner bisherigen Fassung auf dem Honoraranlageberatungsgesetz. Die Änderungen dienen der Anpassung des Wortlauts des bisherigen Absatz 4c an Art. 24 Absatz 7 der Richtlinie 2014/65/EU. Unter einer rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindung in sonstiger Weise sind beispielsweise auch Vertragsbeziehungen zu verstehen. Durch die Regelung sollen Kunden hinsichtlich der für sie erbrachten Dienstleistung besser aufgeklärt werden. Insbesondere soll auch die Möglichkeit eingeschränkt werden, Gebühren, Provisionen oder andere monetäre und nichtmonetäre Vorteile von Dritten oder für Dritte, insbesondere von Emittenten oder Produkthanbietern, anzunehmen und einzubehalten. Dies bedeutet, dass alle Gebühren, Provisionen oder anderen monetären Vorteile, die durch einen Dritten gezahlt oder gewährt werden, durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen in vollem Umfang an die Kunden sobald wie möglich nach Eingang dieser Zahlungen erstattet werden müssen. Etwaige Zahlungen Dritter von den Gebühren, die der Kunde dem Unternehmen schuldet, dürfen insofern auch nicht abgezogen werden. Im Übrigen werden die bisherigen Regelungen der Honorar-Anlageberatung beibehalten.

Zu Buchstabe k (Absatz 15)

Der bisherige Absatz 4d wird aufgrund der Neunummerierung Absatz 15. Die bisherigen nationalen Sonderregelungen der Honorar-Anlageberatung, die nach Artikel 4 der Richtlinie 2006/73/EG gemeldet wurden, werden auf Grundlage von Artikel 24 Absatz 12 Unterabsatz 5 der Richtlinie 2014/65/EU beibehalten.

Zu Buchstabe l (Absatz 16)

Absatz 16 setzt Art. 24 Absatz 8 der Richtlinie 2014/65/EU um. Erbringen Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Finanzportfolioverwaltung, dürfen sie keine Zuwendungen von Dritten annehmen und behalten. Eine Ausnahme ist unter engen Voraussetzungen für kleinere nichtmonetäre Vorteile vorgesehen. Die kleineren, nicht monetären Vorteile müssen in diesen Fällen den Kunden offengelegt werden.

Zu Buchstabe m (Absatz 17)

Absatz 17 setzt Art. 25 Absatz 3 der Richtlinie 2014/65/EU um. Absatz 5 wird um eine Regelung zur Angemessenheitsprüfung im Falle von verbundenen Geschäften nach § 57 Absatz 8 erweitert. Satz 2 ist aufzuheben, da dieser auf Art. 36 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2006/73/EG beruht.

Zu Buchstabe n (Absatz 18)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neubezeichnung der Absätze.

Zu Buchstabe o (Absatz 19)

Die Anpassung beruht auf der Streichung des Art. 37 Absatz 3 der Richtlinie 2006/73/EG. Für Finanzinstrumente, die nicht auf der Richtlinie 2014/65/EU beruhen, bleibt die Regelung weiterhin anwendbar.

Zu Buchstabe p (Absatz 20)

Die Änderung dient der Anpassung an den Wortlaut des Art. 25 Absatz 4 der Richtlinie 2014/65/EU. Die Regelung konkretisiert nunmehr noch weiter, in welchen Fällen eine Angemessenheitsprüfung nach Absatz 17 ausnahmsweise nicht erforderlich ist.

Zu Buchstabe q (Absatz 21)

Absatz 21 Satz 1 und 2 setzen Art. 25 Absatz 6 Satz 1 und 2 der Richtlinie 2014/65/EU um. Satz 3 dient der Umsetzung von Art. 25 Absatz 6 Satz 5 der Richtlinie.

Zu Buchstabe r (Absatz 22)

Die Ausnahmeregelung setzt Art. 25 Absatz 7 der Richtlinie 2014/65/EU um. Hiernach sind die Regelungen des Art. 25 der Richtlinie nicht auf einen Wohnimmobilienkreditvertrag anwendbar, der den Bestimmungen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Verbrauchern der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates unterliegt und an die Vorbedingung geknüpft ist, dass demselben Verbraucher eine Wertpapierdienstleistung in Bezug auf speziell zur Besicherung der Finanzierung des Kredits begebene Pfandbriefe mit denselben Konditionen wie der Wohnimmobilienkreditvertrag erbracht wird, damit der Kredit ausgezahlt, refinanziert oder abgelöst werden kann. Der Zugrundeliegende Art. 25 Absatz 7 der Richtlinie 2014/65/EU beruht auf Sachverhalten und Geschäftsstrukturen, die typischerweise in anderen Mitgliedstaaten der EU ihren Ursprung haben und national unüblich sind. Die Umsetzung der Regelung ist insofern unerlässlich, als sie Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit Bezug zu entsprechenden Mitgliedstaaten die grenzüberschreitende Tätigkeit ermöglicht.

Zu Buchstabe s (Absatz 9-alt und Absatz 10-alt)

Der bisherige Absatz 9 Satz 1 beruht auf Art. 35 Absatz 2 der Richtlinie 2006/73/EG und wird daher aufgehoben. Im neugefassten Absatz 9 wird nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass die Pflicht zur Zurverfügungstellung eines Informationsblattes bzw. des entsprechenden Dokumentes nur gegenüber Privatkunden besteht, so dass Satz 2 nunmehr obsolet ist und gestrichen wurde.

Die Streichung des bisherigen Absatz 10 beruht auf dem neu eingeführten § 79 WpHG. Hiernach wird nunmehr klargestellt, von welchen Regelungen die Bundesanstalt Unternehmen, die ihren Sitz in einem Drittstaat haben und im Inland Wertpapierdienstleistungen erbringen, im Einzelfall befreien kann. Der bisherige Absatz 10 ist daher nicht mehr erforderlich und kann gestrichen werden.

Zu Buchstabe t (Absatz 23)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die Rechtsgrundlage stellt nunmehr auch auf die maßgeblichen delegierten Rechtsakte der Europäischen Kommission ab.

Zu Doppelbuchstabe bb und cc (Nummer 1 und Nummer 2)

Die Anpassung und Neufassung der Verordnungsermächtigungen ermöglicht eine Umsetzung von delegierten Rechtsakten aufgrund von Art. 23 Absatz 4 der Richtlinie 2014/65/EU.

Zu Doppelbuchstabe dd und ee (Nummer 3 und Nummer 4)

Die Anpassung und Neufassung der Verordnungsermächtigungen ermöglicht eine Umsetzung von delegierten Rechtsakten aufgrund von Art. 24 Absatz 13 Buchstabe b der Richtlinie 2014/65/EU. Darüber hinaus handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neuzeichnung der Absätze.

Zu Doppelbuchstabe ff und gg (Nummer 5 und Nummer 6)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neuzeichnung der Absätze und Nummern.

Zu Doppelbuchstabe hh (Nummer 7)

Die Anpassung der Verordnungsermächtigungen ermöglicht eine Umsetzung von delegierten Rechtsakten aufgrund von Art. 24 Absatz 13 Buchstabe c der Richtlinie 2014/65/EU.

Zu Doppelbuchstabe ii (Nummer 8)

Die Anpassung der Verordnungsermächtigungen ermöglicht eine Umsetzung von delegierten Rechtsakten aufgrund von Art. 25 Absatz 8 Buchstabe in Verbindung mit Art 25 Absatz 4 Buchstabe 4 Ziffer IV der Richtlinie 2014/65/EU.

Zu Doppelbuchstabe jj (Nummer 9)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neubezeichnung der Absätze.

Zu Nummer 64 (§ 58)

Die erfolgten Anpassungen setzen zum einen die Vorgaben der Richtlinie 2014/65/EU im Hinblick auf die Einordnung in der Kundenkategorien um. Darüber erfolgt eine Anpassung im Hinblick auf die Neunummerierung des Gesetzes. Die Bezeichnung der Absätze und Nummern wurde durchgehend angepasst, um die Verständlichkeit und Lesbarkeit zu verbessern.

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Die Definition des professionellen Kunden wird angepasst an den Wortlaut des Anhangs II der Richtlinie 2014/65/EU.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Der Wortlaut der Nummer 3 wird angepasst an Anhangs II Abschnitt 1 Nummer 3 der Richtlinie 2014/65/EU.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Die Streichung dient der Anpassung an den Wortlaut von Art. 30 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU. Da die Ausnahme des § 3 Absatz 1 Nummer 12 gestrichen wurde, sind Unternehmen, die sich darauf berufen haben, ohne Vorliegen eines anderen Ausnahmestatbestandes als Wertpapierdienstleistungsunternehmen und damit ohne weiteres als geeignete Gegenpartei nach Absatz 4 Satz 1 Alt. 1 i.V.m. Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a anzusehen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Die Änderung der Nummer 1 beruht auf Absatz 4 Nummer 1, der grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, von der in Art. 30 Absatz 4 der Richtlinie 2014/65/EU vorgesehenen Option durch Erlass einer Rechtsverordnung Gebrauch zu machen.

Die Änderung der Nummer 2 dient der Anpassung an Artikel 30 Absatz 3 Satz 2 der Richtlinie 2014/65/EU.

Zu Buchstabe c (Absatz 5)

Der bisherige Absatz 5 beruht auf Art. 28 Absatz 3 der Richtlinie 2006/73/EG und wird nunmehr aufgehoben.

Zu Buchstabe d und e (Absatz 5 und 6)

Es handelt sich um Folgeänderungen im Hinblick auf die Neubezeichnung der Absätze.

Zu Buchstabe f (Absatz 7)

Neben redaktionellen Änderung aufgrund der Neubezeichnung der Absätze wird Absatz 7 um eine Verordnungsermächtigung ergänzt, wonach durch Rechtsverordnung die Anforderung an Unternehmen mit Sitz im Inland oder einem Drittstaat konkretisiert werden können, um diese entsprechend Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 geeigneten Gegenparteien gleichzustellen. Aufgrund der Streichung des bisherigen Absatzes 5 wird die sich hierauf beziehende Verordnungsermächtigung gestrichen.

Zu Nummer 65 (§ 59)

Die Änderung in Absatz 1 setzt Art. 30 Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU um. Darüber waren Folgeänderungen aufgrund der Neu Nummerierung des Gesetzes und teilweisen Neu bezeichnung von Absätzen erforderlich.

Zu Nummer 66 (§ 60)

Absatz 1 Nummer 2 sowie die Nummern 3 bis 6 beruhen auf Art. 47 bis 49 der Richtlinie 2006/73/EG, so dass nunmehr eine Streichung bzw. Aufhebung geboten war.

Die Anpassung in Absatz 2 dient der Umsetzung von Art. 28 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU.

Die Änderung in Absatz 3 ist redaktioneller Art. Die Verordnungsermächtigung verweist nunmehr auch auf die delegierten Rechtsakte nach Art. 28 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 89 der Richtlinie 2014/65/EU.

Zu Nummer 67 (§ 61)

Die Änderung dient der Umsetzung von Art. 24 Absatz 9 der Richtlinie 2014/65/EU. Die Zuwendungsregelung beruhte bislang auf Art. 26 der Durchführungsrichtlinie 2006/73/EG. Diese wurde nunmehr erkenntlich in Art. 24 Absatz 9 der Richtlinie 2014/65/EU nahezu wortgleich übernommen. Allerdings wurde das Privileg der Offenlegung in zusammengefasster Form nicht in die neue Regelung übernommen. Der bisherige Absatz 3 war daher aufzuheben und durch den neuen Absatz 3 zu ersetzen.

Bei der Aufhebung des Absatzes 1 Satz 2 handelt sich um eine Folgeänderung zu der Ergänzung in Satz 1. Wer im Auftrag des Kunden der Dienstleistung tätig wird, ist nunmehr nach Satz 1 nicht Dritter im Sinne der Regelung. Der Klarstellung nach dem bisherigen Satz 2, dass keine Zuwendung vorliegt, wenn das Wertpapierdienstleistungsunternehmen diese von einem Dritten, der dazu von dem Kunden beauftragt worden ist, annimmt oder sie einem solchen gewährt, bedarf es folglich nicht mehr.

Im Übrigen erfolgen Folgeänderung aufgrund der Neu Nummerierung des Gesetzes und Anpassung der Absatzbezeichnungen.

Zu Nummer 68 (§ 62)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung der Nummerierung.

Zu Nummer 69 (§ 63)

Mit den Anpassungen in Absatz 1 wird Artikel 18 Absatz 5 bis 7 in Verbindung mit Artikel 48 und 49 der Richtlinie 2014/65/EU umgesetzt. Die Anforderungen an den Betrieb eines multilateralen Handelssystems werden zu weiten Teilen auch auf den Betrieb eines organisierten Handelssystems ausgedehnt und inhaltlich gegenüber den Vorgaben der Finanzmarktrichtlinie 2004/39/EG modifiziert.

Die neu eingefügten Absätze 2 bis 7 beruhen auf den Vorgaben des Artikel 18 Absatz 5 und 6 und Artikel 19 Absatz 3 und 5, in Verbindung mit Artikel 48 Absatz 2 bis 9 der Richtlinie 2014/65/EU.

Die Anpassungen in Absatz 8 und 9 beruhen auf der Einführung des organisierten Handelssystems als neue Handelsplatzkategorie.

Mit den neuen Absätzen 12 bis 15 wird Artikel 32 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2014/65/EU umgesetzt und Inhalt und Verfahren bei Handelsaussetzung und Handelsausschluss von Finanzinstrumenten an multilateralen Handelssystemen und organisierten Handelssystemen geregelt.

Absatz 16 setzt Artikel 33 der Richtlinie 2014/65/EU um und regelt Inhalt und Verfahren bei der Einstufung eines multilateralen Handelssystems als Wachstumsmarkt für kleine und mittlere Unternehmen.

Die Aufhebung des bisherigen Absatzes 6 folgt daraus, dass der Inhalt der hier möglichen Rechtsverordnung künftig durch europäische Standards geregelt wird.

Die Verordnungsermächtigung in Absatz 17 stellt sicher, dass die für einen KMU-Wachstumsmarkt geltende Anforderungen näher bestimmt werden können, um auf spezifische Transparenzbedürfnisse und etwaige Defizite flexibel reagieren zu können.

Zu Nummer 70 (§ 64)

Die bisher in § 31g enthaltenen Pflichten zur Vor- und Nachhandelstransparenz für multilaterale Handelssysteme werden künftig durch die unmittelbar geltenden Vorschriften des Titels II der Verordnung (EU) Nummer 600/2014 geregelt. Die Neufassung des bisherigen § 31g im neuen § 64 setzt Artikel 20 der Richtlinie 2014/65/EU um und regelt die besonderen Verhaltens- und Organisationspflichten beim Betrieb eines organisierten Handelssystems, das als neuartige Handelsplatzkategorie mit dieser Richtlinie eingeführt wird.

Zu Nummer 71 (§ 31h-alt)

Die bisher in § 31h bestimmte Pflicht zur Nachhandelstransparenz für OTC-Geschäfte wird künftig durch die unmittelbar geltenden Artikel 20 und 21 der Verordnung (EU) Nummer 600/2014 geregelt.

Zu Nummer 72 (§ 65, § 66)

§ 65 setzt Artikel 17 Absatz 5 der Richtlinie 2014/65/EU um. Die Gewährung des direkten elektronischen Zugangs zu Handelsplätzen für Dritte durch Wertpapierdienstleistungsunternehmen soll durch die vorgesehenen Überwachungs- und Kontrollpflichten die Risiken minimieren, die hieraus für alle unmittelbar Beteiligten und die Marktintegrität insgesamt entstehen können.

§ 66 setzt Artikel 17 Absatz 6 der Richtlinie 2014/65/EU um. Die Pflichten von Allgemeinen Clearing-Mitgliedern (üblicherweise auch als „General Clearing Member“ bezeichnet) bei der

Überprüfung und Kontrolle ihrer Kunden dient der Reduzierung von Risiken für die Beteiligten und den Markt.

Zu Nummer 73 (§ 67)

§ 67 enthält künftig nur noch einzelne Ausführungsbestimmungen zu systematischen Internalisierern, die sich nicht unmittelbar aus der Verordnung (EU) Nummer 600/2014 ergeben.

Zu Nummer 74 (§ 32a-alt bis § 32d-alt)

Die bisher in § 32a bis § 32d enthaltenen Pflichten für systematische Internalisierer werden künftig durch Titel III der Verordnung (EU) Nummer 600/2014 geregelt.

Zu Nummer 75 (§ 68)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Die Streichung in Absatz 1 Satz 1 ist redaktioneller Natur. Der Verweis lautete ursprünglich auf § 25a Absatz 1 und 4 KWG und wurde durch das CRD-IV Umsetzungsgesetz, in deren Rahmen § 25a KWG neu strukturiert wurde, abgeändert. Durch das CRD-IV Umsetzungsgesetz wurde aus § 25a Absatz 1 Satz 7 und 8 der neue Absatz 2, sodass der Verweis in § 68 Absatz 1 Satz 1 auch auf § 25a Absatz 2 KWG ausgeweitet wurde. Da dieser jedoch selbst keine nach der Richtlinie 2014/65/EU geforderten Organisationspflichten enthält, wird der Verweis gestrichen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (Satz 2 Nummer 1-alt)

Die Aufhebung von Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 beruht auf der Aufhebung der Richtlinie 2006/73/EG.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (Nummer 1)

Die Verschiebung der bisherigen Nummer 2 zu Nummer 1 ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Dreifachbuchstabe ccc (Satz 2 Nummer 2)

Die Änderung von Absatz 1 Nummer 2 dient der Umsetzung von Art. 23 Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU. Die von einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen zu ergreifenden organisatorischen Vorkehrungen für angemessene Maßnahmen im Sinne des Satzes 2 Nummer 2 müssen nunmehr auch im Hinblick auf die Annahme von Zuwendungen von Dritten, die eigene Vergütungsstruktur oder sonstige Anreizstrukturen getroffen werden.

Zu Dreifachbuchstabe ddd (Satz 2 Nummer 3)

Die Neunummerierung der bisherigen Nummer 3a zu Nummer 3 ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Dreifachbuchstabe eee (Satz 2 Nummer 4-alt)

Die bisherige Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 entfällt aufgrund der Aufhebung der Richtlinie 2006/73/EG.

Zu Dreifachbuchstabe fff (Satz 2 Nummer 5-alt)

Die Aufhebung der bisherigen Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 beruht auf der Aufhebung der Richtlinie 2006/73/EG.

Zu Dreifachbuchstabe ggg (Satz 2 Nummer 4)

Die Änderung der bisherigen Nummer 6 zu Nummer 4 ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Dreifachbuchstabe hhh (Satz 2 Nummer 5)

Die neu aufgenommene Nummer 5 setzt Artikel 16 Absatz 5 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 3)

Die Streichung des bisherigen Satzes 3 ist Folge der Aufhebung der bisherigen Absatz 1 Satz 2 Nummer 1.

Der neu gefasste Satz 3 enthält einen deklaratorischen Verweis auf den delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 16 Absatz 12 der Richtlinie 2014/65/EU.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Änderung in Satz 1 dient der Anpassung an die Vorgaben gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 39 der Richtlinie 2014/65/EU.

Die Änderung passt den Wortlaut des Absatz 2, der durch das Hochfrequenzhandelsgesetz eingeführt wurde, an die Vorgaben des Artikels 17 der Richtlinie 2014/65/EU an. Die Anzeigepflicht setzt Artikel 17 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie 2014/65/EU um und stellt sicher, dass die Bundesanstalt die Unternehmen kennt, die algorithmischen Handel betreiben. Der bisherige Satz 5 wird aufgehoben, da diese Dokumentationspflicht in Artikel 17 der Richtlinie 2014/65/EU nicht mehr vorgesehen ist.

Zu Buchstabe c (Absätze 3, 4, 5)

Absatz 3 setzt Artikel 17 Absatz 2 Satz 5 und 6 der Richtlinie 2014/65/EU um. Die besonderen Aufzeichnungs- und Herausgabepflichten erleichtern die Überwachung der einschlägigen Unternehmen.

Absatz 4 setzt Artikel 17 Absatz 3 der Richtlinie 2014/65/EU um und verpflichtet Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die algorithmischen Handel im Wege einer Market-Making-Strategie betreiben, zu einer grundsätzlich kontinuierlichen Tätigkeit, einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Marktbetreiber und der internen Kontrolle dieser Vereinbarung. Die Vorschrift dient der Sicherstellung einer Liquiditätsverbesserung durch diese Handelsteilnehmer.

Absatz 5 setzt Artikel 17 Absatz 4 der Richtlinie 2014/65/EU um und gibt eine eigenständige Definition einer Market-Making-Strategie für die Zwecke des Absatzes 4, die von der allgemeinen Definition des Market Makers abweicht.

Zu Buchstabe d (Absatz 6)

Bei der Neunummerierung des bisherigen Absatzes 2 zu Absatz 6 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe e (Absatz 3-alt)

Der bisherige Absatz 3 entfällt aufgrund der Aufhebung der Richtlinie 2006/73/EG.

Zu Buchstabe f (Absatz 7)

Der bisherige Absatz 3a wird aufgrund der Neunummerierung Absatz 7.

Zu Buchstabe g (Absatz 8)

Es handelt sich um klarstellende Änderungen, die der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 2014/65/EU dienen.

Zu Buchstabe h (Absatz 9)

Die Änderungen haben klarstellende Funktion. Die Änderung in Satz 1 stellt im Einklang mit Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 4 Satz 1 der Richtlinie 2014/65/EU klar, dass jedes einzelne von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen vertriebene Finanzinstrument regelmäßig zu überprüfen ist. Die Änderung in Satz 2 erstreckt die Beurteilung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens im Einklang mit Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 4 Satz 2 der Richtlinie 2014/65/EU auf die gesamte Vertriebsstrategie.

Zu Buchstaben i und j (Absatz 10 und 11)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes. Die Verordnungsermächtigung wird redaktionell angepasst und nimmt nunmehr auch Bezug auf delegierte Rechtsakte nach der Richtlinie 2014/65/EU.

Zu Nummer 76 (§ 69)

Der neu eingefügte § 69 dient der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 2014/65/EU.

Zu Nummer 77 (§ 70)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nummer 1)

Die Vorgabe der jährlichen Überprüfung beruht auf Art. 46 Absatz 1 der Richtlinie 2006/73/EG und wird gestrichen. Die Grundsätze zur Auftragsführung müssen nach Art. 27 Absatz 7 der Richtlinie 2014/65/EU insbesondere unter Berücksichtigung der nach den Absätzen 9 bis 11 zu veröffentlichenden Informationen überprüft werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 3)

Die Anforderung an eine sachliche Rechtfertigung beruhen auf Art. 44 Absatz 4 der Richtlinie 2006/73/EG und wird gestrichen. Der Erwägungsgrund 95 der Richtlinie 2014/65/EU sieht jedoch ebenfalls vor, dass Kunden für die Ausführung von Aufträgen je nach Ausführungsplatz keine unterschiedlichen Provisionen oder Spreads in Rechnung gestellt werden sollen, ohne dass die Unterschiede die tatsächlichen Unterschiede bei den Kosten widerspiegeln, die aus der Auftragsausführung an den betreffenden Ausführungsplätzen entstehen.

Zu Buchstabe c (Absatz 5 Satz 2)

Die Regelung gilt in Umsetzung von Art. 27 Absatz 5 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2014/65/EU nunmehr für Handelsplätze im Sinne von § 2 Absatz 25 des Gesetzes.

Zu Buchstabe d (Absatz 6)

Die Nummer 2 beruht auf Art. 26 Absatz 2 Lit. c der Richtlinie 2006/73/EG und wird nunmehr aufgehoben.

Der neu angefügte Satz 2 beruht auf Art. 27 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU und konkretisiert die Informationspflicht von Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Hinblick auf die Ausführungsgrundsätze gegenüber Kunden.

Zu Buchstabe e (Absatz 8)

Der bisherige Absatz 8 beruht auf Art. 45 Absatz 1 bis 6 der Richtlinie 2006/73/EG und wird aufgehoben.

Die Neufassung des Absatzes 8 dient der Umsetzung von Art. 27 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU.

Zu Buchstabe f (Absätze 9 bis 12)

Absatz 9 setzt Art. 27 Absatz 6 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Absatz 10 bis 11 setzen Art. 27 Absatz 3 der Richtlinie 2014/65/EU um, wobei Absatz 12 den erforderlichen Inhalt der Informationspflichten konkretisiert.

Zu Buchstabe g (Absatz 13)

Die Anpassung und Neufassung der Verordnungsermächtigungen dient der Umsetzung von delegierten Rechtsakten sowie technischen Regulierungsstandards aufgrund von Art. 27 Absatz 9 sowie Art. 27 Absatz 10 der Richtlinie 2014/65/EU.

Zu Nummer 78 (§ 33b-alt)

Vor dem Hintergrund der Aufhebung der Richtlinie 2006/73/EG ist der bisherige § 33b insgesamt zu streichen.

Zu Nummer 79 (§ 71)

Die Änderung in Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 6 der Richtlinie 2014/65/EU.

Die Sätze 2 bis 4 des Absatzes 2 beruhen auf der Richtlinie 2006/73/EG und werden nunmehr aufgehoben. Satz 5 wird aufgehoben, da dauerhafte Datenträger nunmehr in § 2 Absatz 46 definiert werden.

Mit den Aufzeichnungs- und Protokollierungspflichten gemäß Absatz 3 wird Artikel 16 Absatz 7 der Richtlinie 2014/65/EU umgesetzt. Die bislang in Absatz 2a enthaltene nationale Regelung hinsichtlich des Beratungsprotokolls erscheint neben den nunmehr europaweit harmonisierten Aufzeichnungs- und Protokollierungspflichten nicht mehr erforderlich und kann entfallen.

In Absatz 2b wird in Umsetzung des Artikels 16 Absatz 6 Unterabsatz 9 der Richtlinie 2014/65/EU das Recht des Kunden geregelt, wonach ihm auf Verlangen die ihn betreffenden Aufzeichnungen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens zur Verfügung gestellt werden.

Die Ergänzung des Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 7 Unterabsatz 9 der Richtlinie 2014/65/EU.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

Zu Nummer 80 (§ 72)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Der neu gefasste Absatz 1 setzt Artikel 16 Absatz 8 und 9 der Richtlinie 2014/65/EU um. Die ursprüngliche Fassung des Absatz 1 entfällt vor dem Hintergrund der Aufhebung der Richtlinie 2006/73/EG.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die ursprüngliche Fassung von Absatz 2 entfällt vor dem Hintergrund der Aufhebung der Richtlinie 2006/73/EG.

Der neu gefasste Absatz 2 dient der Umsetzung des Artikels 16 Absatz 10 der Richtlinie 2014/65/EU. Satz 2 verweist auf den auf Grundlage von Artikel 16 Absatz 12 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission.

Zu Buchstabe c (Absatz 3 bis 5)

Absatz 3 bis 5 entfallen vor dem Hintergrund der Aufhebung der Richtlinie 2006/73/EG.

Zu Nummer 81 (§ 73 und § 74)

§ 73 Satz 1 WpHG geht über die Pflicht zur Offenlegung nach Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nummer 596/2014 hinaus, indem es Unternehmen, die Empfehlungen einer Anlagestrategie oder Anlageempfehlungen erstellen oder weitergeben, verpflichtet, sich so zu organisieren, dass Interessenkonflikte im Sinne des Artikels 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nummer 596/2014 möglichst gering sind. Ferner müssen sie nach Satz 2 zusätzlich über angemessene Kontrollverfahren verfügen, die geeignet sind, Verstößen gegen die Verpflichtungen zur objektiven Darstellung der Informationen und zur Offenlegung der Interessen oder Interessenkonflikte entgegenzuwirken. Mit dieser Vorschrift wird der bisherige Regelungsinhalt des § 34b Absatz 5 WpHG (alte Fassung) beibehalten.

Interessenkonflikte können insbesondere dann entstehen, wenn Unternehmen, die Anlageempfehlungen erstellen und zugänglich machen, gleichzeitig Anlagebestände in nicht unerheblichem Umfang in den bewerteten Wertpapieren halten oder kapitalmarktnahe, erlaubnisfreie Dienstleistungen erbringen wie beispielsweise Beratungsdienstleistungen im Rahmen von Kapitalmaßnahmen. Während Wertpapierdienstleistungsunternehmen bereits auf Grund der Vorgaben nach MiFID II besonderen Organisationspflichten im Zusammenhang mit Interessenkonflikten unterliegen, wären Unternehmen, welche erlaubnisfrei Analysen von Finanzinstrumenten erstellen, ohne die Anordnung in § 73 WpHG lediglich zur Offenlegung verpflichtet, obgleich die Interessenkonflikte wegen der Größe und der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit der Unternehmung eine durchaus vergleichbare Intensität erreichen können. Mit der Größe des Finanzanalyseunternehmens steigt aber auch dessen Bedeutung für den Finanzmarkt und das hiermit einhergehende Risiko für Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes, falls Analysen von Finanzinstrumenten durch Interessenkonflikte fehlgeleitet werden. § 73 WpHG stellt insofern sicher, dass Unternehmen, die keine Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind, vergleichbare Organisationsstrukturen aufweisen. Zudem wird hierdurch möglichen Umgehungen der Organisationsvorschriften nach MiFID-II wirksam vorgebeugt.

Der bisherige § 34c wird zu §74. Diese Vorschrift enthält eine Pflicht für Personen, die Finanzanalysen erstellen, dies der BaFin anzuzeigen. Diese Pflicht gilt bereits nach bisherigem Recht. Sie dient der Durchsetzung der sich aus Artikel 20 der Verordnung (EU) Nummer 596/2014 ergebenden Pflichten zur objektiven Darstellung von Finanzanalysen und zur Of-

fenlegung von Interessenkonflikten. Entfielen die Anzeigepflicht, ist zu erwarten, dass die BaFin von einem systematischen Missstand erst im Nachhinein erfährt, wenn z.B. Offenlegungspflichten verletzt worden sind. Darunter würde der Verbraucherschutz leiden. Das sich nunmehr unmittelbar aus Artikel 21 der Verordnung (EU) Nummer 596/2014 ergebende Journalistenprivileg bleibt von den Vorgaben unberührt.

Zu Nummer 82 (§ 75)

Der neue Absatz 2 dient der Umsetzung von Art. 25 Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU.

Durch den neuen Absatz 3 wird das Zuverlässigkeitserfordernis auch auf Mitarbeiter erstreckt, die mit der Finanzportfolioverwaltung betraut sind. Da gerade im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung die Mitarbeiter Zugang zu Kundengeldern haben, ist es geboten, dass auch solche Mitarbeiter nur mit dieser Tätigkeit betraut werden, wenn sie zuverlässig sind. Die Regelung soll die bestehenden Risiken eindämmen und den Schutz der Kundengelder vor einem Zugriff unzuverlässiger Mitarbeiter sicherstellen.

Die Buchstaben c bis h enthalten darüber hinaus zahlreiche redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes und Anpassung der Absätze.

Zu Nummer 83 (§ 76)

Es handelt sich um eine Änderung in Folge der geänderten Nummerierung des Gesetzes. Darüber hinaus war der Verweis in Absatz 4 anzupassen. Die Verordnung 2006/73/EG beruht auf der Richtlinie 2004/39/EG, Richtlinien der Bundesanstalt nach Absatz 4 können nunmehr im Hinblick auf delegierte Rechtsakte ergehen, die auf der Richtlinie 2014/65/EU beruhen.

Zu Nummer 84 (§ 77)

Durch die Anpassung wird berücksichtigt, dass die zu prüfenden Melde- und Verhaltenspflichten künftig auch in zahlreichen Artikeln der Verordnung (EU) Nummer 600/2014 enthalten sind.

Weiter wird sichergestellt, dass sich die jährliche Prüfung der Meldepflichten und Verhaltensregeln wie bereits bisher auch künftig auf die Meldung verdächtiger Aufträge und Transaktionen nach Artikel 16 der Verordnung (EU) Nummer 596/2014 und auf die Einhaltung der Vorgaben zum Erstellen von Finanzanalysen erstreckt.

Schließlich wurde ein Verweis auf den auf Grundlage von Artikel 16 Absatz 12 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission eingefügt, der die sich aus der Richtlinie 2014/65/EU ergebenden Organisationspflichten konkretisiert.

Zu Nummer 85 (§ 78)

Die Änderung in Absatz 1 setzt die Vorgaben nach Art. 35 Absatz 8 der Richtlinie 2014/65/EU um. Werden Wertpapierdienstleistung durch eine Zweigniederlassung und vertraglich gebundene Vermittler mit Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland im Sinne des § 53b des Kreditwesengesetzes erbracht, gelten die im 6. Abschnitt sowie Artikel 14 bis 26 der Verordnung (EU) Nummer 600/2014 geregelten Rechte und Pflichten entsprechend. Ausgenommen sind die Regelungen des 12. Abschnitts, die nicht auf der Umsetzung der Artikel 24, 25, 27, 28 der Richtlinie beruhen, vgl. Art. 35 Absatz 8 der Richtlinie 2014/65/EU.

Absatz 5 setzt Art. 86 Absatz 3 der Richtlinie 2014/65/EU um und wird entsprechend des Wortlauts der Richtlinie um organisierte Handelssysteme erweitert.

Zu Nummer 86 (§ 79)

Durch die Regelung können Unternehmen, die ihren Sitz in einem Drittstaat haben, grundsätzlich von den in § 79 Absatz 1 Satz 1 genannten Vorschriften befreit werden können, wenn sie Wertpapierdienstleistungen im Inland erbringen. Voraussetzung ist jedoch, dass das Unternehmen hinsichtlich der Vorschriften, hinsichtlich derer die Befreiung erteilt wird, eine Aufsicht nicht bedarf. Dies ist der Fall, wenn das Unternehmen internationale Standards einhält, d.h. insbesondere auch solche, die im WpHG ihre Ausprägung finden. Entsprechend der Auflage wird von den Unternehmen zugleich ein kooperatives Verhalten verlangt, um eine effektive Prüfung und Aufsicht zu ermöglichen. § 79 WpHG ist als Ergänzung zum § 2 Abs. 5 KWG zu verstehen, eine Befreiung kommt nur dann in Frage, wenn zuvor auch eine Freistellung nach § 2 Abs. 5 KWG erfolgte.

Zu Nummer 87 (§ 80)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

Zu Nummer 88 (§ 81)

In Absatz 1 wird die Terminologie der Honorar-Anlageberatung redaktionell angepasst.

Der bisherige Absatz 4 konnte aufgehoben werden, da auch die Honorar-Anlageberatung nun auf Grundlage der Richtlinie 2014/65/EU reguliert ist und somit nachhaltige Verstöße gegen die zugehörigen Wohlverhaltensnormen nach den allgemeinen Regelungen der Erlaubnisaufhebung geahndet werden können. Die Löschung aus dem Register erfolgt in solchen Fällen daher über § 81 Absatz 3 Nummer 2, so dass es des Sondertatbestandes in dem ehemaligen Absatz 4 nicht mehr bedarf. Im Übrigen werden die bisherigen nationalen Sonderregelungen der Honorar-Anlageberatung, die nach Artikel 4 der Richtlinie 2006/73/EG gemeldet wurden, auf Grundlage von Artikel 24 Absatz 12 Unterabsatz 5 der Richtlinie 2014/65/EU beibehalten.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

Zu Nummer 89 (§ 82)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

Zu Nummer 90 (§ 83)

Die Anpassung berücksichtigt den geänderten Katalog von Vorschriften, die nach Artikel 19 Absatz 4 der Richtlinie 2014/65/EU für die benannten Geschäfte nicht gelten. Im Übrigen handelt es sich bei den Änderungen um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

Zu Nummer 91 (§ 84)

Die Aufnahme des neuen § 84 dient der Umsetzung des Artikels 1 Absatz 4 der Richtlinie 2014/65/EU.

Zu Nummern 92 bis 95 (Abschnittsnummerierung, § 85 und § 86)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

Zu Nummer 96 (§ 87)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der geänderten Terminologie in § 2 Absatz 3 und 38 sowie um Folgeänderungen aufgrund der geänderten Nummerierung.

Zu Nummern 97 bis 118 (§ 88 bis § 106)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

Zu Nummer 119 (Abschnitt 18)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

Zu Nummer 120 (§ 107)

Der neue § 107 regelt künftig die Straftaten im Bereich der Insidergeschäfte und der Weitergabe von Insiderinformationen. Er setzt damit die Vorgaben der Artikel 3, 4, 6 und 7 der Richtlinie 2014/57/EU um, die für schwerwiegende vorsätzliche Verstöße auf diesem Gebiet zwingend strafrechtliche Sanktionen vorsehen. Gegenüber der früheren Rechtslage des § 38 besteht nunmehr insbesondere der Unterschied, dass nur noch vorsätzliche Zuwiderhandlungen strafbar sind. Fahrlässige Verstöße unterfallen dagegen nunmehr ausschließlich den sich auf die entsprechenden Vorschriften der Verordnung (EU) 596/2014 beziehenden Bußgeldtatbeständen des § 109 Absatz 9. Die Vorgaben aus Artikel 8 der Richtlinie 2014/57/EU zur Verantwortlichkeit juristischer Personen für die Begehung von Straftaten werden in diesem Zusammenhang durch das bereits nach geltender Rechtslage bestehende Zusammenspiel von § 14 StGB und § 30 OWiG umgesetzt. Dies gilt ebenso für die zwingende Vorgabe aus Artikel 9, bei Straftaten finanzielle Sanktionen für juristische Personen vorzusehen.

Zu Nummer 121 (§ 108)

Der neue § 108 regelt künftig die Straftaten im Bereich der Marktmanipulation. Er setzt damit die Vorgaben der Artikel 5, 6 und 7 der Richtlinie 2014/57/EU um. Auch hier werden nur noch vorsätzliche Zuwiderhandlungen unter Strafe gestellt. Fahrlässige Verstöße werden in Zukunft ausschließlich auf der Grundlage des § 109 Absatz 9 geahndet, der sich auf die entsprechenden Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 bezieht.

Zu Nummer 122 (§ 109)

Das Bußgeldregime des früheren § 39 wird in Umsetzung der in der Richtlinie 2014/65/EU und der Verordnung (EU) 596/2014 enthaltenen sanktionsrechtlichen Vorgaben grundlegend umgestaltet.

Aufgrund der Bedeutung der in Rede stehenden bußgeldbewehrten Vorschriften wird in diesem Zusammenhang für die von den genannten europäischen Rechtsakten erfassten Bußgeldtatbestände des Wertpapierhandelsgesetzes die Schwelle zur Tatbestandsmäßigkeit von Leichtfertigkeit auf einfache Fahrlässigkeit abgesenkt. Denn die Verhinderung von Marktmissbrauch ist ein besonders wichtiges Erfordernis für die Herausbildung von Anlegervertrauen und das Funktionieren der Kapitalmärkte und daher durch besonders wirksame Sanktionsmechanismen abzusichern. Eine ähnlich wichtige Bedeutung haben die von der Richtlinie 2014/65/EU, der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 erfassten Pflichten, die unter anderem dazu beitragen, dass Anleger finanzielle Entscheidungen auf informierter Grundlage treffen können.

Ferner werden aufgrund der Neunummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes umfangreiche Folgeänderungen notwendig.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält nunmehr diejenigen Bußgeldtatbestände aus dem Bereich des Marktmissbrauchsrechts, die sich nicht auf Ge- oder Verbote aus der Verordnung (EU) 596/2014, sondern auf Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes beziehen.

Ferner werden hier die Bußgeldtatbestände der Nummer 5 und 6 neu eingefügt. Damit wird ein Verstoß gegen § 25 Absatz 2 und 3 mit einer Geldbuße von bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet. Dieser Bußgeldrahmen erscheint zur Abschreckung angemessen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält nunmehr die Bußgeldtatbestände, die sich auf Verstöße gegen Ge- und Verbote des Wertpapierhandelsgesetzes beziehen, die der Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2014/65/EU dienen. Dabei war insbesondere Artikel 70 Absatz 6 Buchstaben f, g und h in Verbindung mit Absatz 3 Buchstabe a umzusetzen, der vorsieht, dass eine Vielzahl materiellrechtlicher Vorschriften zwingend mit Bußgeldtatbeständen zu bewehren ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 39 Absatz 2 und enthält nunmehr hauptsächlich die Bußgeldvorschriften, die sich aufgrund der Umsetzung der Transparenzrichtlinie – Änderungsrichtlinie ergeben. Hier wurden Bußgeldvorschriften entfernt, die auf Umsetzung der Richtlinien 2003/6/EG und 2004/39/EG beruhen und nunmehr an anderer Stelle entsprechend der Vorgaben der Richtlinie 2014/65/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 596/2014 und (EU) Nr. 600/2014 aufgeführt sind. Ferner wurden redaktionelle Änderungen und aufgrund der Neunummerierung notwendige Folgeänderungen vorgenommen.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz entspricht dem bisherigen § 39 Absatz 2a und enthält Bußgeldvorschriften zu den Pflichten aus Artikel 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 1287/2006. Der Wortlaut der Vorschrift bleibt unverändert.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 39 Absatz 2b und enthält Bußgeldvorschriften zu den Ge- und Verboten, die sich aus der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 ergeben. Der Wortlaut der Vorschrift bleibt unverändert.

Zu Absatz 6

Dieser Absatz entspricht dem bisherigen § 39 Absatz 2c und enthält Bußgeldvorschriften zu den Ge- und Verboten aus der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010. Der Wortlaut der Vorschrift bleibt unverändert.

Zu Absatz 7

Dieser Absatz entspricht dem bisherigen § 39 Absatz 2d und enthält Bußgeldvorschriften zu den Ge- und Verboten aus der Verordnung (EU) Nr. 236/2012. Der Wortlaut der Vorschrift bleibt unverändert.

Zu Absatz 8

Dieser Absatz entspricht dem bisherigen § 39 Absatz 2e und enthält Bußgeldvorschriften zu den Ge- und Verboten aus der Verordnung (EU) Nr. 648/2012. Der Wortlaut der Vorschrift bleibt unverändert.

Zu Absatz 9

Absatz 9 enthält nunmehr die Bußgeldtatbestände, die sich auf Verstöße gegen die in Artikel 14 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 enthaltenen Verbote des Insiderhandels und der Marktmanipulation beziehen.

Zu Absatz 10

Absatz 10 enthält einen Bußgeldtatbestand zur vorsätzlichen Begehung einer informationsgestützten Marktmanipulation. Da § 21 Absatz 1 Nummer 3 des Wertpapierhandelsgesetzes den Vorgaben des Artikels 5 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2014/57/EU entspricht, ist künftig die informationsgestützte Marktmanipulation nur dann strafbar, wenn der Täter mit der Absicht gehandelt hat, für sich oder für Dritte einen Gewinn zu erzielen. Handelt der Täter vorsätzlich, aber ohne diese Absicht, kommt eine Strafbarkeit nach § 21 Absatz 1 Nummer 3 nicht in Betracht. Eine Ahndung aufgrund von Artikel 15 in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 kommt auch nicht in Betracht, da § 109 Absatz 9 Nummer 4 eine Ahndung nur für fahrlässiges Handeln vorsieht. Um diese Lücke zu schließen enthält Absatz 10 eine Bußgeldvorschrift für die vorsätzliche Begehung einer informationsgestützten Marktmanipulation ohne Gewinnerzielungsabsicht. Da nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 auch der Versuch zu ahnden ist, sieht Absatz 10 vor, dass auch der Versuch dieser Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

Zu Absatz 11

Absatz 11 beinhaltet nunmehr die Verstöße gegen weitere Vorschriften der Verordnung (EU) 596/2014, die aufgrund der Vorgabe aus Artikel 30 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a ebenfalls zwingend als Bußgeldtatbestände auszugestalten waren. Über die Vorgabe dieser Vorschrift hinaus wird auch ein Verstoß gegen Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, wonach Betreiber von Handelsplätzen der Bundesanstalt künftig Referenzdaten zu den dort gehandelten Finanzinstrumenten übermitteln müssen, als Bußgeldtatbestand ausgestaltet. Dies ist erforderlich, damit die Bundesanstalt diese Pflicht gegenüber den Verpflichteten auch effektiv durchsetzen kann und so der ihr obliegenden Pflicht, diese Daten an die ESMA zu übermitteln, nachkommen kann. Artikel 17 Absatz 4 Unterabsatz 1 und 2 sowie Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 werden nicht gesondert bußgeldbewehrt, da bei Fehlen der Voraussetzungen für einen Aufschub der Veröffentlichung von Insiderinformationen die bußgeldbewehrte Pflicht zur Ad-hoc Publizität greift. Auf diese Weise wird eine potenzielle doppelte Sanktionierung vermieden.

Zu Absatz 12

Absatz 12 enthält die Bußgeldtatbestände, die der Bewehrung von Vorschriften der Verordnung (EU) 600/2014 dienen und setzt insofern Artikel 70 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2014/65/EU um.

Zu Absatz 13

Absatz 13 enthält Bußgeldtatbestände für Verstöße gegen die PRIIP-VO. Dies setzt Art. 22 Absatz 1, 24 Absatz 1 und 2 der PRIIP-VO um.

Zu Absatz 14

Absatz 14 enthält im Wesentlichen den Inhalt des bisherigen § 39 Absatz 3. Es wurden lediglich redaktionelle Änderungen und die aufgrund der Neunummerierung erforderlichen Folgeänderungen vorgenommen.

Zu Absatz 15

Absatz 15 entspricht dem bisherigen Absatz 3a und enthält Bußgeldvorschriften zu Verstößen gegen Pflichten aus der Verordnung (EU) Nr. 236/2012. Inhaltliche Änderungen wurden nicht vorgenommen.

Zu Absatz 16

Absatz 16 entspricht dem bisherigen § 39 Absatz 4 und enthält Vorgaben zur Höhe von Bußgeldern bei Verstößen gegen Pflichten, die sich aufgrund der Umsetzung der Transparenzrichtlinie – Änderungsrichtlinie ergeben.

Zu Absatz 17

Absatz 17 enthält Vorgaben zur Höhe von Bußgeldern bei Verstößen gegen Ge- und Verbote aus der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und setzt Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe h bis j dieser Verordnung um.

Zu Absatz 18

Absatz 18 enthält Vorgaben zur Höhe von Bußgeldern bei Verstößen gegen Ge- und Verbote, die sich aus der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 sowie aus den Vorschriften zur Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2014/65/EU ergeben. Hierdurch wird Artikel 70 Absatz 6 Buchstabe f bis h der Richtlinie 2014/65/EU umgesetzt.

Zu Absatz 19

Absatz 19 enthält Vorgaben zur Höhe von Bußgeldern bei Verstößen gegen Ge- und Verbote, die sich aus der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 ergeben. Der Absatz dient der Umsetzung von Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe e dieser Verordnung um.

Zu Absatz 20

Artikel 20 regelt, wie bei der Verhängung einer Geldbuße gegen eine juristische Person, die auf dem Gesamtumsatz basiert, der Gesamtumsatz festgelegt wird. Es wird an den Gesamtumsatz angeknüpft, der für das unmittelbar der Behördenentscheidung vorausgehende Geschäftsjahr unter Bezugnahme auf diejenigen Posten im Jahresabschluss der juristischen Person oder Personenvereinigung ermittelt wird, die zum Umsatz zählen. Das sind allgemein die Umsatzerlöse (§ 277 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs), an deren Stelle bei Emittenten mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die Nettoumsatzerlöse nach nationalen Vorschriften in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2013/34/EU treten. Für Kreditinstitute erfolgt eine Anlehnung an § 56 Absatz 8 des Kreditwesengesetzes und an Artikel 40 Absatz 5 der Richtlinie 86/635/EWG, wonach unter Umsatz verschiedene Ertragsarten zusammengefasst werden, die in Artikel 27 Nummer 1, 3, 4, 6 und 7 (bei Anwendung der Staffelform) oder Artikel 28 Posten B1, B2, B3, B4 und B7 (bei Anwendung der Kontoform) genannt sind. Für Finanzdienstleistungs- und Zahlungsinstitute wird aufgrund ihrer Ähnlichkeit die gleiche Definition des Gesamtumsatzes angewendet. Für Versicherungsunternehmen wird der Gesamtumsatz in Anlehnung an Artikel 63 der Richtlinie 91/674/EWG definiert, der in Abhängigkeit von den betriebenen Versicherungssparten Beiträge und andere Erträge zusammenfasst.

Im Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben wird der Gesamtumsatz bei konzernangehörigen Unternehmen auf den gesamten Konzern erweitert, da der gesamte Konzern eine größere Wirtschaftskraft besitzt und damit auch höhere Geldbußen möglich sein müssen. Maßgeblich ist dabei der Konzern mit dem größten Konsolidierungskreis. Stellt das Mutterunternehmen dieses Konzerns seinen Konzernabschluss nicht nach dem nationalen Recht in Verbindung mit den EU-Rechnungslegungsrichtlinien (2013/34/EU, 86/635/EWG und 91/674/EWG) auf, treten vergleichbare Posten an die Stelle der Ertragsposten, die zur Ermittlung des Gesamtumsatzes anzusetzen sind. Das kann auf IFRS-Konzernabschlüsse zutreffen, gilt aber in erster Linie für Konzernabschlüsse von Unternehmen mit Sitz in Drittstaaten. Durch diese weite Betrachtungsweise wird eine Gleichbehandlung der auf den europäischen Binnenmarkt beschränkten Konzerne und weltweit agierender Konzerne sichergestellt und ermöglicht, dass in allen Fällen die europarechtlich geforderten Sanktionen vorgesehen sind.

Steht der Jahres- oder Konzernabschluss des der Behördenentscheidung unmittelbar vorausgehenden Geschäftsjahres (noch) nicht zur Verfügung, ist der Jahres- oder Konzernabschluss des Vorjahres maßgeblich. Damit soll insbesondere für den Fall eine praktikable Lösung bestehen, dass die BaFin kurze Zeit nach Ablauf eines Geschäftsjahres und damit während der Aufstellungs- oder Prüfungsphase des Jahres- oder Konzernabschlusses eine Geldbuße verhängen muss. Steht auch dieser Jahres- oder Konzernabschluss nicht zur Verfügung, kann die BaFin den Gesamtumsatz schätzen.

Zu Absatz 21

Absatz 21 enthält Vorgaben zur Höhe des Bußgeldes bei Verstößen, die nach Absatz 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 14 und 15 bußgeldbewehrt sind.

Zu Absatz 22

Absatz 22 entspricht dem bisherigen Absatz 7 und enthält notwendige Folgeänderungen.

Zu Absatz 23

Für die Höhe der Geldbuße gilt § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Bezüglich Verstößen gegen Gebote und Verbote, die in § 109 Absatz 16, 17, 18, 19 in Bezug genommen werden, gilt jedoch nach Absatz 23 § 17 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten nicht, da die einschlägigen europarechtlichen Vorgaben, wie etwa Artikel 70 der Richtlinie 2014/65/EU, keine Grundlage für eine pauschale Absenkung des Höchstmaßes bei fahrlässigem Handeln bieten. Die jeweiligen europarechtlichen Vorgaben, wie unter anderem Artikel 72 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU, machen jedoch gleichzeitig deutlich, dass der Grad der Verantwortung der für den Verstoß verantwortlichen Person – wie etwa nur fahrlässiges Handeln – für die Bußgeldbemessung relevant sein kann. Die in Satz 1 vorgenommene Abbedingung des § 17 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt jedoch nur für solche Sanktionen, für die nach den Vorgaben der einschlägigen EU-Rechtsakte zwingend der dort vorgegebene Strafrahmen gilt. Satz 4 legt eine Verfolgungsverjährung der dort in Bezug genommenen Ordnungswidrigkeiten von 3 Jahren fest.

Zu Absatz 24

Absatz 24 entspricht dem bisherigen Absatz 8. Es werden lediglich notwendige Folgeänderungen vorgenommen.

Zu Nummer 123 (§ 110)

Aufgrund der Neunummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes wurde hier eine notwendige Folgeänderung vorgenommen.

Zu Nummer 124 (§ 111)

Nach Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nummer 596/2014 muss die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht jährlich Informationen über verwaltungsrechtliche Sanktionen und Maßnahmen sowie über strafrechtliche Sanktionen in aggregierter Form an die europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) übermitteln. Es gibt jedoch bisher keine Pflicht für die Strafverfolgungsbehörden, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Informationen über abschließende Entscheidungen im Strafverfahren mitzuteilen. Damit die Bundesanstalt künftig ihrer Aufgabe gegenüber ESMA nachkommen kann, sieht der zukünftige § 111 (bisher § 40a) eine entsprechende Verpflichtung für die Staatsanwaltschaften und für die Gerichte vor.

Zu Nummer 125 (§ 112)

Der bisherige § 40b wird künftig zu § 112 und es werden die infolge der Neunummerierung notwendigen Folgeänderungen vorgenommen.

Zu Nummer 126 (§ 113)

Der bisherige § 40c wird künftig zu § 113 und es werden die infolge der Neunummerierung notwendigen Folgeänderungen vorgenommen.

Zu Nummer 127 (§§ 114 und 115)

§ 114 setzt die Vorgaben aus Artikel 34 der Verordnung (EU) 596/2014 zur Veröffentlichung von Maßnahmen- und Sanktionsentscheidungen um. Entsprechende Entscheidungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sind künftig grundsätzlich unverzüglich nach ihrer Bekanntgabe zu veröffentlichen. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 kann die Bekanntmachung aufgeschoben, eine Anonymisierung vorgenommen oder gänzlich von einer Bekanntmachung abgesehen werden.

§ 115 setzt die Vorgaben zur öffentlichen Bekanntmachung von Maßnahmen- und Sanktionsentscheidungen sowie zur Informationsübermittlung an ESMA aus Artikel 71 der Richtlinie 2014/65/EU im Wertpapierhandelsgesetz um. Auch hier sind Entscheidungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht künftig unverzüglich nach ihrer Bekanntgabe zu veröffentlichen. Die Voraussetzungen eines Aufschubs, einer Anonymisierung oder eines Absehens von der Veröffentlichung sind in Absatz 3 geregelt.

Zu Nummern 128 bis 143 (Abschnittsnummerierung, §§ 116 bis 130)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

Zu Nummer 144 (§ 131)

Der angefügte § 131 setzt Artikel 95 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Zu Artikel 2 (Kreditwesengesetz)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a (Angabe zu § 53p)

Für die laufende Aufsicht über Zentralverwahrer nach der neuen europäischen Zentralverwahrerverordnung (Central Securities Depositories Regulation – CSDR) benötigt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Ermächtigungsgrundlagen des Kreditwesengesetzes, da die Befugnisse zur Durchsetzung der CSDR im nationalem Recht ge-

schaffen werden müssen (vgl. Artikel 11 Absatz 3 CSDR). Dies zieht auch eine Änderung des Inhaltsverzeichnisses im KWG nach sich.

Zu Buchstabe b

Nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (PRIIP-VO) benötigt die Bundesanstalt Anordnungsbefugnisse bei Verstößen gegen die Verordnung. Aufgrund des neu eingeführten § 53q war das Inhaltsverzeichnis anzupassen.

Zu Buchstabe c und d

Aufgrund der neu eingefügten §§ 60c und 64v, die eine Bekanntmachung von Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 sowie Übergangsvorschriften zum CSDR-Ausführungsgesetz vorsehen, war das Inhaltsverzeichnis anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Satz 2 Nummer 5

Die Zentralverwahrertätigkeit nach CSDR wird als eigener Erlaubnistatbestand normiert. Dieser ist lex specialis zum Erlaubnistatbestand nach Nummer 5 (Depotgeschäft).

Zu Buchstabe b (Absatz 1a)

Mit der Änderung in Absatz 1a Satz 2 werden parallel zu den Änderungen in § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a, b und d WpHG-E Kurzbezeichnungen für das Market-Making, die systematische Internalisierung und den Hochfrequenzhandel eingeführt. Zugleich dienen die Änderungen in Absatz 1a Satz 2 der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 7, 20 und 40 der Richtlinie 2014/65/EU.

Zu Buchstabe c (Absatz 3a und Absatz 3b)

Die Vorschriften definieren Datenbereitstellungsdienste und -dienstleistungen im Einklang mit den Vorgaben der Richtlinie 2014/65/EU. An diese Begriffsbestimmungen knüpft das Verfahren zur Erlaubnis an.

Zu Buchstabe d (Absatz 6)

Die Definition des Zentralverwahrers wird für das KWG aus der CSDR übernommen.

Zu Buchstabe e (Absatz 8)

Absatz 8 dient parallel zu § 2 Absatz 6 Satz 3 bis 5 WpHG-E der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 20 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU.

Zu Buchstabe f (Absatz 11)

Bei den Änderungen in Absatz 11 Satz 1 Nummer 1 und 3 handelt es sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in § 2 Absatz 1 WpHG-E. Parallel zu § 2 Absatz 34 WpHG-E wird in Satz 2 die Definition des Begriffs „Hinterlegungsscheine“ in das KWG eingefügt.

Die in Satz 1 neu eingefügte Nummer 9 sowie die Änderungen in Satz 3 Nummer 1 Buchstabe f, Nummer 2 Buchstabe b und c und Nummer 5 dienen entsprechend zu der Änderung in § 2 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe f, Nummer 2 Buchstabe b und c und Nummer 5

WpHG-E der Anpassung an den geänderten Anhang 1 Abschnitt C Absatz 4 bis 10 der Richtlinie 2014/65/EU.

Zu Nummer 3 (§ 1a)

Die Ausnahmenvorschriften des § 2 Absatz 9e und 9f für Zentralverwahrer werden in § 1a berücksichtigt (redaktionelle Folgeänderung).

Zu Nummer 4 (§ 2)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Ergänzung des Ausnahmetatbestands in Absatz 1 Nummer 1 und die neu eingefügten Ausnahmetatbestände in Absatz 1 Nummer 1a und 1b setzen Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2014/65/EU um, wonach neben Mitgliedern des Europäischen Systems der Zentralbanken auch andere nationale Stellen mit ähnlichen Aufgaben in der Europäischen Union, andere staatliche Stellen, die für die staatliche Schuldenverwaltung in der Europäischen Union zuständig oder daran beteiligt sind, und internationale Finanzinstitute, die von zwei oder mehr Staaten gegründet wurden und dem Zweck dienen, Finanzmittel zu mobilisieren und Finanzhilfen zugunsten ihrer Mitglieder zu geben, die von schwerwiegenden Finanzierungsproblemen betroffen oder bedroht sind, nicht unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/65/EU fallen.

Die bisherige Ausnahmeregelung in Absatz 1 Nummer 8 für das Betreiben des Finanzkommissionsgeschäfts an Derivatebörsen nur für Mitglieder der Börsen ist zu streichen, weil die zugrunde liegende Ausnahmeregelung in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe l der Richtlinie 2004/65/EU nicht Eingang in die Richtlinie 2014/65/EU gefunden hat.

Die Änderung von Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 setzt Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe j der Richtlinie 2014/65/EU um. Als Konsequenz wird Eigenhandel im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz Nummer 4 Buchstabe c nicht mehr ohne Erlaubnis möglich sein; zudem kommen als Finanzinstrumente, mit denen erlaubnisfrei gehandelt werden kann, nur noch Warenderivate, Emissionszertifikate und Derivate auf Emissionszertifikate in Betracht.

Die Ergänzungen in Absatz 1 Satz 1 Nummer 9a und 9b setzen Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d und e der Richtlinie 2014/65/EU um. Im Hinblick auf diese Richtlinienvorschriften besteht ein Umsetzungswahlrecht der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Von diesem Wahlrecht macht der Gesetzgeber Gebrauch, weil einige lokale Energieversorgungsunternehmen und einige Betreiber industrieller Anlagen, die unter das Emissionshandelssystem der Europäischen Union fallen, ihre Handelstätigkeiten in nichtkonsolidierten Tochtergesellschaften zum Zweck der Risikoabsicherung bündeln. Das Erbringen von Wertpapierdienstleistungen, die das alleinige Ziel der Absicherung von Geschäftsrisiken aus Warenderivaten, Emissionszertifikaten und Derivaten auf Emissionszertifikate zum Gegenstand haben, durch solche Tochtergesellschaften an ihre Kunden liegt im volkswirtschaftlichen Interesse. Die Nummern 9a und 9b haben weitgehend deckungsgleiche Voraussetzungen, wobei Nummer 9a als Kunden der Tochtergesellschaften bestimmte lokale Elektrizitätsunternehmen und Erdgasunternehmen und Nummer 9b als Kunden bestimmte Anlagenbetreiber erfasst.

Der neu eingefügte Ausnahmetatbestand in Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 setzt Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe n der Richtlinie 2014/65/EU um, wonach Übertragungsnetzbetreiber im Sinne von Artikel 2 Nummer 4 der Richtlinie 2009/72/EG oder Artikel 2 Nummer 4 der Richtlinie 2009/73/EG, wenn sie ihre Aufgaben gemäß diesen Richtlinien, der Verordnung (EG) Nummer 714/2009, der Verordnung (EG) Nummer 715/2009 bzw. den nach diesen Verordnungen erlassenen Netzcodes oder Leitlinien wahrnehmen, Personen, die in ihrem Namen als Dienstleister handeln, um die Aufgaben eines Übertragungsnetzbetreibers gemäß diesen Gesetzgebungsakten bzw. den nach diesen Verordnungen erlassenen Netzcodes oder Leit-

linien wahrzunehmen, sowie Betreiber oder Verwalter eines Energieausgleichssystems, eines Rohrleitungsnetzes oder eines Systems zum Ausgleich von Energieangebot und -verbrauch bei der Wahrnehmung solcher Aufgaben nicht dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/65/EU unterfallen.

Die Ausnahmeregelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 14 setzt Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe o der Richtlinie 2014/65/EU um. Nach Artikel 71 der Verordnung (EU) Nummer 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nummer 236/2012 in Verbindung mit Artikel 73 benötigen nach dieser Verordnung zugelassene Zentralverwahrer keine Erlaubnis für das Betreiben des Finanzkommissionsgeschäfts und des Emissionsgeschäfts im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 10.

Absatz 1 Sätze 2 und 3 dienen der Umsetzung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe j der Richtlinie 2014/65/EU, wonach die von der Ausnahmeregelung Gebrauch machenden Personen der zuständigen Aufsichtsbehörde jährlich melden, dass sie von der Ausnahme Gebrauch machen, und der zuständigen Behörde die Grundlage mitteilen, auf der sie zu der Auffassung gelangen, dass ihre Tätigkeit eine Nebentätigkeit zu ihrer Haupttätigkeit darstellt. Die Regelung im Kreditwesengesetz knüpft hinsichtlich der Anzeigepflicht und deren Erfüllung an die Regelung an, die bereits für vertraglich gebundener Vermittler im Sinne des § 2 Absatz 10 Satz 1 gilt, vgl. § 2 Absatz 10 Sätze 4 und 7 des Kreditwesengesetzes.

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

Absatz 5 dient der Kodifizierung der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt zur Freistellung von der Erlaubnispflicht von Instituten, die grenzüberschreitend in der Bundesrepublik Deutschland Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte betreiben, soweit sie nicht als Institut aus Drittstaaten das in Titel 8 der Finanzmarktverordnung vorgesehene Verfahren oder als Institute aus dem Europäischen Wirtschaftsraum das Verfahren in § 53b Absatz 1 oder entsprechenden Vorschriften durchlaufen haben. Voraussetzung für eine Freistellung ist zunächst, dass das Institut im Hinblick auf seine im Inland betriebenen Geschäfte nicht der Aufsicht durch die Bundesanstalt bedarf. Dies ist der Fall, wenn das Institut in seinem Herkunftsstaat von den dort zuständigen Behörden effektiv nach den internationalen Standards beaufsichtigt wird und die zuständigen Behörden des Herkunftsstaates mit der Bundesanstalt befriedigend zusammenarbeiten. Außerdem müssen die im Inland betriebenen Geschäfte, soweit sie sich nicht an institutionelle Kunden wenden, über ein inländisches Kreditinstitut oder ein Kreditinstitut mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum (Anbahnungskreditinstitut) angebahnt werden, um durch die regelmäßig höhere Aufsichtsintensität über Kreditinstitute und größere Prüfungsdichte bei Kreditinstituten verlässlich zu gewährleisten, dass Anleger-schutz- und Geldwäschepräventionsvorschriften eingehalten werden. Institutionelle Kunden im Sinne der Vorschrift sind der Bund, die Länder, die kommunalen Gebietskörperschaften und deren Einrichtungen, Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des § 1 Absatz 1 und Absatz 1a, Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des § 17 des Kapitalanlage-gesetzbuches, private und öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen und Kapitalge-sellschaften im Sinne des § 267 Absatz 2 und Absatz 3 des Handelsgesetzbuches. Schließlich muss das Institut einen Empfangsbevollmächtigten im Inland benennen.

Zu Buchstabe c (Absatz 6)

Die Änderungen in Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 sowie die Aufnahme von Nummer 1a und 1b dienen parallel zu den entsprechenden Änderungen in Absatz 1 Satz 1 der Umsetzung des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2014/65/EU.

Die Änderung der Nummer 5 dient der Angleichung an Absatz 1 Satz 1 Nummer 7.

Aufgrund der Änderung in Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe e ist die Vermittlung von in der Vorschrift genannten Finanzinstrumenten ohne Erlaubnis ausdrücklich nur noch zwischen Kunden und Emittenten der Finanzinstrumente möglich. Die Änderung geht auf ein verwaltungsgerichtliches Urteil (Verwaltungsgericht Frankfurt am Main vom 25.02.2013 - 9 K 3960/12.F) zurück, in dem das Gericht die Vermittlung von bestimmten Anteilen an geschlossenen Fonds auf dem Zweitmarkt zwischen Investoren als tatbestandsmäßig und damit erlaubnisfrei ansah. Dies widerspricht allerdings der Ratio der Norm, wonach die Vermittlung bestimmter Finanzinstrumente nur auf dem Primärmarkt, das heißt zwischen Emittenten einerseits und Kunden andererseits, erlaubnisfrei möglich sein soll.

Die Streichung von Absatz 6 Satz 1 Nummer 9 dient parallel zu der Streichung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 sowie § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 WpHG-E dazu, dem Wegfall des Ausnahmetatbestandes aus Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe l der Richtlinie 2004/39/EG in der Richtlinie 2014/65/EU Rechnung zu tragen.

In Absatz 6 Satz 1 Nummer 10 wird ein deklaratorischer Verweis auf den einschlägigen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission eingefügt.

Die Streichung von Absatz 6 Satz 1 Nummer 11 dient der Umsetzung des Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe j der Richtlinie 2014/65/EU.

Die Streichung der Nummer 13 beruht parallel zu der Streichung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 WpHG-E auf dem Wegfall des Ausnahmetatbestandes von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe k gemäß Richtlinie 2004/39/EG.

Die Änderung in Nummer 19 ist redaktioneller Natur.

Die neu eingefügten Nummern 21 und 22 dienen parallel zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 und 14 sowie § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 16 und 17 WpHG-E der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe n und o der Richtlinie 2014/65/EU.

Die eingefügten Sätze 4 und 5 dienen parallel zu der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 9a und 9b sowie § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 und 10 WpHG-E der Umsetzung der fakultativen Ausnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d und e der Richtlinie 2014/65/EU.

Satz 6 dient parallel zu § 3 Absatz 4 WpHG-E der Umsetzung des Artikels 5 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU.

Zu Buchstabe d (Absatz 9a)

Die Änderung dient der redaktionellen Korrektur zur Ausnahme ohnehin nicht auf zentrale Gegenparteien anwendbarer KWG-Normen.

Zu Buchstabe e (Absatz 9e und Absatz 9f)

Auf einen Zentralverwahrer, der nicht zugleich CRR-Kreditinstitut ist, finden die Bestimmungen des KWG Anwendung, soweit nicht die CSDR oder darauf basierende delegierte Rechtsakte abschließende oder entgegenstehende Bestimmungen treffen. Dies betrifft insbesondere Anzeige- und Meldepflichten, die der Bundesanstalt die wirksame Durchsetzung der CSDR erst ermöglichen sowie die Befugnisse der Bundesanstalt nach dem KWG, Maßnahmen zur Durchsetzung der CSDR zu ergreifen oder diesbezüglich Daten an andere Aufsichtsbehörden zu übermitteln.

Zu Buchstabe f (Absatz 10)

Vertraglich gebundene Vermittler eines nach § 53b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 im Inland tätigen CRR-Instituts oder Wertpapierhandelsunternehmens mit Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Herkunftsstaat des CRR-Institut oder Wertpapierhandelsunternehmens gelten ebenfalls nicht als Finanzdienstleistungsinstitut, sondern als Finanzunternehmen, wenn sie in das entsprechende Register nach Maßgabe des Artikel 29 der Richtlinie 2014/65/EU ihres Herkunftsstaates als vertraglich gebundenen Vermittler des CRR-Institut oder Wertpapierhandelsunternehmens eingetragen sind. Entsprechend Artikel 29 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU hat der vertraglich gebundene Vermittler sein Mandat allseits offenzulegen, das heißt, Kunden mitzuteilen, in welcher Eigenschaft der vertraglich gebundene Vermittler handelt und welches Unternehmen er vertritt.

Die Änderung in Absatz 10 Satz 2 dient parallel zu der Änderung in § 3 Absatz 2 WpHG-E der Umsetzung von Artikel 29 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU.

Zu Nummer 5 (§ 2c)

Die Änderungen in Absatz 1a und 1b sind redaktioneller Natur und beruhen auf der Umsetzung von Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2014/65/EU.

Die Änderung in Absatz 4 beruht auf der Streichung von Artikel 15 der Richtlinie 2004/39/EG in der Richtlinie 2014/65/EU.

Zu Nummer 6 (§ 6)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Der neu angefügte Satz 4 regelt die Zuständigkeit nach Art. 67 Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU für die Wahrnehmung der Aufgaben nach der Richtlinie.

Zu Buchstabe b (Absatz 1c)

Die BaFin soll die zuständige Behörde für die Aufsicht nach der CSDR in Deutschland werden. Dies setzt Artikel 11 der CSDR um.

Zu Buchstabe c (Absatz 1d)

Der Absatz 1d legt die Zuständigkeit der Bundesanstalt für die PRIIP-VO im Anwendungsbereich des KWG fest.

Zu Nummer 7 (§ 7b Absatz 4)

Die Änderung in § 7b Absatz 4 Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2014/65/EU. Danach hat die Bundesanstalt nunmehr auch die Genehmigung, ein weiteres Mandat in dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan gemäß § 25c Absatz 2 Satz 5, § 25d Absatz 3 Satz 5 innezuhaben, an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zu melden.

Die neuen Nummern 3 und 4 setzen Artikel 71 Absatz 4 und die Nummer 5 setzt Art. 71 Absatz 5 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Zu Nummer 8 (§ 24a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Absatz 1 Satz 1 dient der Umsetzung von Art. 35 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU.

Die Ergänzung in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ist auf Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2014/65/EU zurückzuführen.

Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 setzt Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2014/65/EU um.

Die neu eingefügte Nummer 2a setzt Art. 35 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2014/65/EU um.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Änderung der Frist dient der Umsetzung von Art. 35 Absatz 3 und 7 der Richtlinie 2014/65/EU.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Die Änderung in Satz 2 dient der Umsetzung des Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2014/65/EU. Satz 5 setzt Artikel 34 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Zu Buchstabe d (Absatz 3a)

Die Änderung dient der Umsetzung des Wortlautes von Artikel 34 Absatz 7 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU.

Zu Buchstabe e (Absatz 3b)

Absatz 3b wird gestrichen, da entsprechend des geänderten Absatzes 3 die Namen der herangezogenen vertraglich gebundenen Vermittler, die Ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, automatisch dem Aufnahmemitgliedstaat mitzuteilen sind.

Zu Buchstabe f (Absatz 4)

In Umsetzung von Art. 34 Absatz 4 der Richtlinie 2014/65/EU sind Änderungen von Angaben der Anzeige nach § 24a Absatz 3 der Aufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank nach Absatz 4 Satz 1 anzuzeigen. CRR-Kreditinstitute müssen dies zusätzlich der zuständigen Stelle des Aufnahmemitgliedstaates anzeigen. Nach Absatz 4 Satz 2 teilt die Aufsichtsbehörde der zuständigen Stelle des Aufnahmemitgliedstaates die entsprechenden Änderungen mit, sofern nicht nach Satz 1 die Änderung unmittelbar dem Aufnahmemitgliedstaat angezeigt werden musste.

Eine Anzeige nach Satz 4 muss, soweit es sich um CRR-Wertpapierfirmen und Wertpapierhandelsunternehmen handelt, gem. Absatz 4 Satz 4 an die Aufsichtsbehörde und die Deutsche Bundesbank erfolgen, nicht jedoch an die zuständigen Stellen des Aufnahmemitgliedstaates.

Die Änderung im Satz 5 ist eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Satz 2.

Zu Buchstabe g (Absatz 6)

Absatz 6 ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, Rechtsverordnungen zur Umsetzung von auf Grundlage der Art. 34 Absatz 8 und 9 sowie Art. 35 Absatz 11 und 12 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen technischen Standards zu erlassen.

Zu Nummer 9 (§ 24b)

Die Änderung beruht auf einer Anpassung an den veränderten Wortlaut in Artikel 37 Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU.

Zu Nummer 10 (§ 25a)

Durch die Erweiterung des § 25a Absatz 1 Satz 6 Nummer 3 werden die Vorgaben aus Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nummer 596/2014 und aus Artikel 73 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU und aus Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 umgesetzt. Danach müssen Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Kreditinstitute angemessene Verfahren einrichten, um die Meldung potenzieller Verstöße gegen die genannten EU-Rechtsakte zu ermöglichen.

Zu Nummer 11 (§ 25c)

Die Vorschrift ist an die bestehenden Regelungen zur Geschäftsleitereignung angelehnt und setzt Artikel 63 Absatz 1 um.

Zu Nummer 12 (§ 25d)

Die Vorschrift ist an die bestehenden Regelungen zur Eignung von Mitgliedern eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans angelehnt und setzt Artikel 63 Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Zu Nummer 13 (§ 25e)

Zu Buchstabe a (Satz 1 und 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung an die Richtlinie 2014/65/EU, CRR-Wertpapierfirmen sind ebenfalls von der Regelung umfasst. Die Änderungen des Wortlauts dienen der Umsetzung der Vorgaben aus Art. 29 Absatz 2, 3, Unterabsatz 2 und 3, 29 Absatz 4 der Richtlinie 2014/65/EU.

Zu Buchstabe b (Satz 4)

Satz 4 wird gestrichen. Die Regelung beruht nicht auf der Richtlinie 2014/65/EU und wird durch hierzu ergangene oder ergehende ESMA-Guidelines ersetzt. Regelungen zu Vergütungssystemen werden darüber hinaus auch in Umsetzung von EBA-Guidelines angepasst werden müssen.

Zu Nummer 14 (§ 29)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2)

Die Einhaltung von Artikel 9 CSDR ist künftig bei Abwicklungsinternalisierern zu prüfen.

Zu Buchstabe b (Absatz 1a)

Die weitere Anpassung und Erweiterung des Prüfungsgegenstandes folgt aus der Erweiterung von Pflichten, die Institute und insbesondere zentrale Kontrahenten nach neuen Vorgaben der Verordnung (EU) Nummer 600/2014 erfüllen müssen.

Zu Buchstabe c (Absatz 1b)

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses prüft der Wirtschaftsprüfer künftig bei inländischen Zentralverwahrern, ob diese die CSDR einhalten.

Zu Buchstabe d (Absatz 2)

Die Einhaltung der Bestimmungen des Depotgesetzes sowie der §§ 128, 135 des Aktiengesetzes ist auch bei Zentralverwahrern besonders zu prüfen, um die ordnungsgemäße Verwahrung der Wertpapiere der Teilnehmer und Kunden sicherzustellen. Nach Erwägungsgrund 42 der CSDR werden die nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Wertpapierverwahrung und die Vorkehrungen zur Aufrechterhaltung der Integrität von Wertpapieremissionen nicht von der EU-Verordnung berührt.

Zu Nummer 15 (§ 32)

Zu Buchstabe a) (§ 32 Abs. 1a)

Die Ergänzung des Tatbestands ist Folge der Umsetzung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2014/65/EU; nach dieser Ausnahmeregelung wird es nicht mehr möglich sein, das Eigengeschäft als Mitglied oder Teilnehmer eines organisierten Marktes oder eines multilateralen Handelssystems oder mit einem direkten elektronischen Zugang zu einem Handelsplatz oder mit Warenderivaten oder Emissionszertifikaten oder Derivaten darauf ohne Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 Satz 1 KWG zu betreiben. Außerdem wird Artikel 4 Absatz 1 Nummer 5 der Richtlinie 2014/65/EU Rechnung getragen, der festlegt, dass die „Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden“ im Sinne des Anhangs I Abschnitt A Nummer 2 der Richtlinie 2014/65/EU die Tätigkeit zum Abschluss von Vereinbarungen, ein oder mehrere Finanzinstrumente im Namen von Kunden zu kaufen oder zu verkaufen, und den Abschluss von Vereinbarungen über den Verkauf von Finanzinstrumenten, die von einer Wertpapierfirma oder einem Kreditinstitut ausgegeben werden, umfasst.

Zu Buchstabe b (§ 32 Absatz 1c bis 1e)

(Zu Absatz 1c)

Die Zulassung nach CSDR gilt als Erlaubnis im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 KWG.

(Zu Absatz 1d)

Die Ergänzung des § 32 KWG stellt klar, dass Zentralverwahrer, die in anderen EU-Mitgliedsstaaten nach CSDR zugelassen wurden, für die Erbringung von Bank- und Finanzdienstleistungen, die von der Zulassung nach CSDR abgedeckt sind, keine zusätzliche Erlaubnis nach KWG benötigt wird.

(Zu Absatz 1e)

Die Ergänzung stellt klar, dass die Genehmigung für die Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen dazu führt, dass eine Erlaubnis für das Kredit- und Einlagengeschäft nach KWG nur im von der CSDR erlaubten Umfang genutzt werden darf. Andere von einer Erlaubnis abgedeckte Erlaubnistatbestände werden davon jedoch nicht berührt.

Zu Buchstabe c (Absatz 1f)

Die Regelung ist § 32 Absatz 1 KWG nachgebildet und setzt Artikel 59 Absatz 1 und Artikel 61 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Zu Buchstabe d (Absatz 3a)

Die Ergänzung dient der Umsetzung von Artikel 14 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU.

Zu Buchstabe e (Absatz 5a)

Die Regelung setzt Artikel 59 Absatz 3 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Zu Nummer 16 (§ 33)

Der neue Absatz 1a setzt Artikel 61 Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU um, die übrigen Anpassungen sind redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 17 (§ 33b)

Die Änderung dient der Umsetzung von Art. 84 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2014/65/EU.

Zu Nummer 18 (§ 35)

Zu Buchstabe a (Nummer 3)

Die Änderung in Absatz 2 Nummer 3 dienen der Umsetzung des Artikels 62 der Richtlinie 2014/65/EU.

Zu Buchstabe b (Nummer 6)

Die Änderungen in Absatz 2 Nummer 6 dienen zum einen der Umsetzung des Artikels 8 Buchstabe d der Richtlinie 2014/65/EU.

Zudem sehen auch Artikel 70 Absatz 6 Buchstabe c der Richtlinie 2014/65/EU und Artikel 30 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nummer 596/2014 vor, dass das nationale Recht bei bestimmten Verstößen den zuständigen Behörden die verwaltungsrechtliche Möglichkeit einräumen muss, einer Wertpapierfirma die Zulassung zu entziehen. Das einschränkende Merkmal der Nachhaltigkeit des Verstoßes ist insofern zwar nicht in den unionsrechtlichen Vorgaben enthalten, wird aber gegenüber der früheren Rechtslage beibehalten, da auf diese Weise bereits auf der Rechtsnormseite dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen wird.

Zu Nummer 19 (§ 36)

Zu Buchstabe a (§ 36 Absatz 1b)

Für Zentralverwahrer nach CSDR wurde in Analogie zu Absatz 1a betreffend zentrale Gegenparteien für die BaFin die Befugnis zur Abberufung von Geschäftsleitern bei Ungeeignetheit oder Unzuverlässigkeit geschaffen. Dies stellt eine Umsetzung von Artikel 63 Absatz 2 Buchstabe b und c CSDR dar.

Zu Buchstabe b (§ 36 Absatz 2)

Die Befugnis zu Abberufung von Geschäftsleitern besteht künftig auch bei schuldhaften Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nummer 596/2014, die Verordnung (EU) 600/2014 oder die Verordnung (EU) Nummer 909/2014 und jeweils dazu erlassene delegierte Rechtsakte. Dies dient insbesondere auch der Umsetzung von Artikel 70 Absatz 6 Buchstabe d der Richtlinie 2014/65/EU und Artikel 30 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 596/2014.

Zu Nummer 20 (§ 36a)

Sowohl Artikel 70 Absatz 6 Buchstabe d der Richtlinie 2014/65/EU als auch Artikel 30 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 enthalten die Vorgabe, dass den zuständigen Behörden bei bestimmten Verstößen die Möglichkeit eingeräumt sein muss, verantwortlichen Personen, die zum Zeitpunkt des Verstoßes (noch) keine Leitungsposition in einer Wertpapierfirma inne hatten, die Leitungstätigkeit für die Zukunft zu untersagen. Diese Vorgabe setzt § 36a Absatz 1 um. Im Rahmen einer diesbezüglich zu treffenden Ermes-

sensentscheidung wird die Verwaltungsbehörde insbesondere zu prüfen haben, ob eine zeitliche Befristung einer solchen Untersagung zur Erreichung des präventiven Zwecks ausreichend ist.

Absatz 2 setzt des Weiteren die Vorgabe aus Artikel 30 Absatz Unterabsatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und aus Artikel 70 Absatz 6 Buchstabe d der Richtlinie 2014/65/EU um. Diese Vorschriften sehen die Möglichkeit vor, einer natürlichen Person im Falle des wiederholten Verstoßes gegen bestimmte Vorschriften dauerhaft von einer Leitungstätigkeit in einer Wertpapierfirma auszuschließen.

Zu Nummer 21 (§ 37 Absatz 1 Satz 1)

Auch gegen die unerlaubte Erbringung von Kerndienstleistungen durch Zentralverwahrer (CSDs) mit Sitz in einem Drittstaat ohne die erforderliche Anerkennung nach Artikel 25 CSDR durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA muss die BaFin in ihrem Zuständigkeitsbereich einschreiten können. Dies stellt eine Umsetzung von Artikel 11 Absatz 3 CSDR dar, nach dem die zuständigen Behörden über sämtliche für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach der CSDR notwendigen Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse verfügen müssen. Die gesonderte Erwähnung der Erbringung der Zentralverwahrertätigkeit ohne Zulassung wurde gestrichen, da die Zulassung nach CSDR nunmehr als Erlaubnis nach KWG gilt.

Zu Nummer 22 (§ 44c Absatz 1 Satz 1)

Bei Anhaltspunkten für die unerlaubte Erbringung von Zentralverwahrerdienstleistungen im Zuständigkeitsbereich der BaFin stehen die Auskunfts- und Ermittlungsbefugnisse des § 44c KWG zur Verfügung. Dort wurde die gesonderte Erwähnung der Erbringung der Zentralverwahrertätigkeit ohne Zulassung gestrichen, da die Zulassung nach CSDR nunmehr als Erlaubnis nach KWG gilt. Zugleich wurde die Erbringung von Zentralverwahrertätigkeit durch Drittstaatsunternehmen ohne die erforderliche Anerkennung nach CSDR aufgenommen.

Zu Nummer 23 (§ 46g Absatz 1)

Die Befugnis zur vorübergehenden Schließung der Börsen im Sinne des Börsengesetzes wird aus systematischen Gründen in das WpHG verschoben.

Zu Nummer 24 (§ 49)

Maßnahmen zur Durchsetzung der CSDR sollen kraft Gesetzes sofort vollziehbar sein, um eine wirksame Aufsicht im europäischen Verbund der zuständigen Behörden sicherzustellen.

Zu Nummer 25 (§ 53b)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Anpassungen setzen die Vorgaben der Artikel 34 Absatz 1 und 35 Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU um. Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne von § 2 Absatz 8 WpHG-E können danach ohne Erlaubnis durch die Aufsichtsbehörde über eine Zweigniederlassung oder einen nach § 2 Absatz 10 KWG angezeigten vertraglich gebundenen Vermittler mit Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland sowie im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs [auch durch vertraglich gebundene Vermittler, die ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Herkunftsmitgliedstaat haben,] Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen erbringen.

Zu Buchstabe b (Absatz 1a)

Die Regelung ist § 53b Absatz 1 nachgebildet und setzt Artikel 60 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Zu Buchstabe c (Absatz 2)

Satz 3 wird gestrichen, da die Bundesanstalt eine Mitteilung entsprechend den Vorgaben des Art. 35 Absatz 2 und 3 der Richtlinie 2014/65/EU nunmehr nicht bei einem Ersuchen, sondern ohne weiteres erhält.

Die Streichung von Satz 4 beruht auf den Vorgaben von Art. 34 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Absatz 5 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU. Eine Veröffentlichung erfolgt hiernach nur in den Fällen, in denen die vertraglich gebundenen Vermittler ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Herkunftsmitgliedstaat des Instituts haben.

Zu Buchstabe d (Absatz 2a)

Der neue Satz 3 und 4 setzen die Vorgaben des von Art. 34 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Absatz 5 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Zu Buchstabe e (Absatz 3)

Die Streichung von Satz 2 beruht auf den Vorgaben von Art. 34 Absatz 4 und Art. 35 Absatz 10 der Richtlinie 2014/65/EU. Hiernach muss eine Anzeige von entsprechenden Änderungen an die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates erfolgen, nicht jedoch an die Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaates.

Zu Nummer 26 (§ 53c)

Die Vorschrift berücksichtigt das Verfahren der Anerkennung von Drittlandunternehmen nach Artikel 46 bis 48 der Verordnung (EU) Nummer 600/2014, was im Falle einer entsprechenden Eintragung in das Register Vorrang vor dem nationalen Verfahren nach § 53c hat.

Zu Nummer 27 (§ 53p)

(Zu Absatz 1)

Die BaFin muss alle Anordnungen treffen können, um die CSDR durchsetzen zu können. Dazu können zunächst alle Befugnisse der Bundesanstalt nach dem KWG herangezogen werden. Bei der hier eingeführten Vorschrift handelt es sich um eine Generalklausel, die ergänzend herangezogen werden kann, sofern die bestehenden KWG-Befugnisse zur Durchsetzung der CSDR oder darauf basierender europäischer Verordnungen im Einzelfall nicht ausreichend sein sollten. Dies stellt eine Umsetzung von Artikel 11 Absatz 3 CSDR dar, nach dem die zuständigen Behörden über sämtliche für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach der CSDR notwendigen Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse verfügen müssen.

(Zu Absatz 2)

Die BaFin muss nach Artikel 63 Absatz 2 Buchstabe d CSDR zudem als zuständige Behörde die Möglichkeit erhalten, vorübergehend oder dauerhaft Tätigkeitsverbote gegen für Verstöße gegen die CSDR verantwortliche natürliche Personen zu verhängen.

(Zu Absatz 3)

Des Weiteren wird eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen normiert, um die Vereinbarkeit des KWG mit der CSDR für den Fall eines gegenwärtig noch nicht absehbaren Normenkonflikts herzustellen. In diesem Fall kann dann eine Verordnung erlassen werden, die ergänzende Bestimmungen trifft.

Zu Nummer 28 (§ 53q)

Die Norm setzt die nach Art. 24 Absatz 2 zu ergreifenden verwaltungsrechtlichen Maßnahmen bei Verstößen gegen die Pflichten der Verordnung Nummer (EU) Nr. 1286/2014 (PRIIP-VO) um.

Zu Nummer 29 (§ 54 Absatz 1b)

Da die Zentralverwahrertätigkeit nunmehr als Bankgeschäft definiert ist und eine Strafbarkeit damit bei deren unerlaubten Erbringung bereits vorliegt, ist eine gesonderte Strafbarkeit bei Erbringung ohne Zulassung nach CSDR entbehrlich.

Zu Nummer 30 (§ 56)

Zu Buchstabe a

Absatz 4f enthält Bußgeldvorschriften für Verstöße gegen die CSDR. Dies setzt die Artikel 61 Absatz 1, 2 und Artikel 63 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe e bis f der CSDR um.

Zu Buchstabe b

Absatz 4g enthält Bußgeldvorschriften für Verstöße gegen die PRIIP-VO. Dies setzt Artikel 22 Absatz 1, 24 Absatz 1 und 2 der PRIIP-VO um.

Absatz 4h dient der Umsetzung von Artikel 70 Absatz 3 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 6 Buchstaben f) g und h der Richtlinie 2014/65/EU im Kreditwesengesetz. Bei der Umsetzung wird der Anwendungsbereich der Bußgeldtatbestände auf „Wertpapierdienstleistungsunternehmen“ im Sinne des WpHG eingegrenzt. Dies führt dazu, dass die betreffenden Tatbestände gegenüber ansonsten gleichlautenden Tatbeständen in anderen Absätzen des § 56 jeweils das speziellere Gesetz bilden. Dies ist insbesondere deshalb erforderlich, weil sich für einige Bußgeldtatbestände (etwa diejenigen, die die Anzeigepflichten in Bezug auf den Erwerb bedeutender Beteiligungen betreffen) die sanktionsrechtlichen Vorgaben der Richtlinien 2013/36/EU und 2014/65/EU Dementsprechend muss sichergestellt werden, dass sich die Bußgeldnormen die der Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU dienen, tatsächlich nur auf den Bereich der Wertpapierfirmen und nicht sämtliche anderen im Kreditwesengesetz geregelten Institutsformen beziehen.

Zu Buchstabe c (§ 56 Absatz 6a)

Absatz 6a bestimmt die Höhe der Bußgelder für Verstöße gegen die in Absatz 4f geregelten Bußgeldtatbestände. Diese gehen auf die Verordnung (EU) Nummer 909/2014 zurück.

Zu Buchstabe d (§ 56 Absatz 6b bis 6d)

Der neue Absatz 6b setzt die Vorgaben aus Artikel 70 Absatz 6 Buchstaben f, g und h der Richtlinie 2014/65/EU zur Höhe der finanziellen Sanktionen gegenüber natürlichen und juristischen Personen im Bereich der einschlägigen Bußgeldtatbestände des Kreditwesengesetzes um.

Absatz 6c setzt die Vorgaben des Art. 24 Abs. 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 zur Höhe der Sanktionen bei Verstößen gegen die PRIIP-VO um.

Gemäß Absatz 6d wird § 17 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten abbedungen. Die Begründung zu § 107 Absatz 23 WpHG gilt entsprechend. Satz 3 legt eine Verfolgungsverjährung der dort in Bezug genommenen Ordnungswidrigkeiten von 3 Jahren fest.

Zu Buchstabe e (§ 56 Absatz 7 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 31 (§ 60b)

Der Einschub in § 60b Absatz 1 Satz 1 wurde notwendig, um das neue, die Vorgaben des Art. 71 der Richtlinie 2014/65/EU umsetzende Veröffentlichungsregime des einzuführenden § 60c von den sonstigen Bekanntmachungen, die sich weiterhin nach dem bisherigen Recht richten, abzugrenzen.

Zu Nummer 32 (§ 60c)

§ 60c normiert die Bekanntmachungsvorschriften für verhängte verwaltungsrechtliche Maßnahmen und Sanktionen, die wegen Verstößen gegen die CSDR von der Bundesanstalt erlassen wurden. Die Vorschrift setzt Artikel 62, 63 Absatz 2 Buchstabe a CSDR um.

Zu Nummer 33 (§ 60d)

Der neu eingefügte § 60d setzt die Vorgaben zur öffentlichen Bekanntmachung von Maßnahmen- und Sanktionsentscheidungen sowie zur Informationsübermittlung an ESMA aus Artikel 71 der Richtlinie 2014/65/EU im Kreditwesengesetz um. Auch hier sind Entscheidungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht künftig unverzüglich nach ihrer Bekanntgabe zu veröffentlichen. Die Voraussetzungen eines Aufschubs, einer Anonymisierung oder eines Absehens von der Veröffentlichung sind in Absatz 3 geregelt.

Zu Nummer 34 (§ 64v)

Die Übergangsvorschrift stellt klar, dass die Zentralverwahrertätigkeit und die damit zusammenhängende Erbringung von Bankdienstleistungen bei rechtzeitiger Antragstellung nach der Verordnung (EU) Nummer 909/2014 aufgrund der bisher geltenden nationalen Rechtslage bis zur Bescheidung der Anträge fortgeführt werden können.

Zu Artikel 3 (Änderung des Börsengesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Inhaltsverzeichnisses

Zu Nummer 2 (§ 1)

Die Vorschrift berücksichtigt die Tatsache, dass der Anwendungsbereich des Börsengesetzes sich auch auf nicht als Börsen regulierte Handelsplätze erstreckt, wenn diese von einem Börsenträger betrieben werden.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Die Erweiterung der Begriffsbestimmungen berücksichtigt die in der Richtlinie 2014/65/EU und damit künftig auch im Börsengesetz enthaltenen Vorgaben zu den einschlägigen Handelsplätzen sowie dem direkten elektronischen Zugang.

Zu Nummer 4 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Die Änderung beruht auf Artikel 48 Absatz 8 der Richtlinie 2014/65/EU, der dieses Informationsrecht auch ohne Anhaltspunkte im Sinne des Absatzes 4 Satz 3 vorsieht.

Zu Buchstabe b

Die Änderung berücksichtigt, dass die Anordnungsbefugnis gegenüber jedermann zur Umsetzung von Artikel 70 Absatz 6 Buchstabe b der Richtlinie 2014/65/EU MiFID notwendig ist.

Zu Buchstabe c

Die Änderung beruht auf Artikel 52 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU, der bei Widerruf der Zulassung, der Aussetzung des Handels oder der Einstellung des Handels eines Finanzinstruments handelsplatzübergreifende Informationspflichten und abgestimmtes Vorgehen anordnet.

Zu Buchstabe d

Die Vorschrift weist den Börsenaufsichtsbehörden entsprechend der nationalen Kompetenzverteilung die Zuständigkeit für die Überwachung der Pflichten nach der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 zu, die sich an Börsenbetreiber richten.

Zu Nummer 5 (§ 3a):

Mit der Einfügung von § 3a wird Artikel 73 Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU umgesetzt. Da die Börsenaufsichtsbehörden zuständige Behörden im Sinne dieser Richtlinie sind, soweit sie die Aufsicht über die Börsen wahrnehmen, sind auch sie verpflichtet, ein Hinweisgeber-system zur Meldung von Verstößen gegen das Börsengesetz einzuführen.

Zu Nummer 6 (§ 4)

Es handelt sich Anpassungen an die neue Rechtsgrundlage der Verordnung (EU) Nummer 600/2014 und um Folgeänderungen zu den neuen §§ 4a und 4b.

Zu Buchstabe b

Die Änderung bestimmt die Börsenaufsichtsbehörde in ihrem herkömmlichen Zuständigkeitsbereich auch als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EU) Nummer 600/2014.

Zu Nummer 7 (§§ 4a und 4b)

Die neuen Vorschriften setzen Artikel 45 Absatz 2 bis 5 der Richtlinie 2014/65/EU um und sind eng an die Formulierungen in §§ 25c und 25d des Kreditwesengesetzes angelehnt.

Zu Nummer 8 (§ 5)

Zu Buchstabe a

Die Änderungen setzen Artikel 45 Absatz 6 und Artikel 48 Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift setzt Artikel 48 Absatz 4 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Zu Buchstabe c

Mit Absatz 7 wird Artikel 47 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU umgesetzt. Der neu eingefügte Absatz 8 verpflichtet Börsenträger entsprechend der Vorgabe des Artikels 73 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU, des Artikels 32 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und des Artikels 28 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 dazu, einen Prozess einzurichten, der es Mitarbeitern ermöglicht, Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben und strafbare Handlungen unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität an geeigneten Stellen zu melden.

Zu Nummer 9 (§ 7)

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist eine Anpassung an den Wortlaut des Artikel 43 Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift beruht auf Artikel 43 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU um und berücksichtigt die Änderungen im Wertpapierhandelsgesetz durch die Verordnung (EU Nummer 596/2014).

Zu Nummer 10 (§ 8)

Die Vorschrift setzt Artikel 45 Absatz 8 und Artikel 48 Absatz 5 der Richtlinie 2014/65/EU um und versetzt die Bundesanstalt in die Lage, ihrerseits Informationen an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde weitergeben zu können.

Absatz 5 setzt Artikel 79 Absatz 7 der Richtlinie 2014/65/EU und regelt die Zusammenarbeit der Behörden in Bezug auf Derivate auf landwirtschaftliche Grunderzeugnisse.

Zu Nummer 11 (§ 12)

Die Vorschrift setzt Artikel 45 Absatz 6 um und sorgt dafür, dass der Börsenrat die Geschäftsführung wirksam überwachen kann.

Zu Nummer 12 (§ 13)

Die Vorschrift ist eine Folgeänderung zu Nummer 6 und stellt klar, dass die Anforderungen an das Verwaltungs- oder Leitungsorgan auch für die Mitglieder des Börsenrates gelten.

Zu Nummer 13 (§ 15)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift setzt Artikel 45 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2014/65/EU um und stellt auch an die Mitglieder der Geschäftsführung die einschlägigen Anforderungen, die auch für die Geschäftsleiter des Börsenträgers nach § 4a gelten.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift setzt Artikel 37 Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift setzt Artikel 57 Absatz 8 bis 10 der Richtlinie 2014/65/EU um und stellt ausdrücklich klar, dass die Geschäftsführung die erforderlichen Kontroll- und Informationspflichten bei der Überwachung der Positionslimits zu erfüllen hat.

Zu Nummer 14 (§ 16)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift setzt Artikel 48 Absatz 7 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Zu Buchstabe b

Die Anpassung des Wortlauts der Nummer 3 beruht auf den Vorgaben des Artikel 48 Absatz 10 der Richtlinie 2014/65/EU.

Zu Nummer 15 (§ 17)

Die Vorschrift setzt Artikel 48 Absatz 9 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Zu Nummer 16 (§ 21)

Die Anpassung des Absatz 1 beruht darauf, dass die Voraussetzungen für einen Zugang eines zentralen Kontrahenten nunmehr abschließend in Artikel 36 der Verordnung (EU) Nummer 600/2014 geregelt werden und Artikel 46 der Vorgängerrichtlinie 2004/39/EG, auf der Absatz 1 beruhte, aufgehoben wurde.

Zu Nummer 17 (§ 22a)

Die Vorschrift setzt Artikel 50 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Zu Nummer 18 (§ 24)

Die Vorschrift setzt Artikel 48 Absatz 5 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Zu Nummer 19 (§ 25)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift setzt Artikel 48 Absatz 5 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift setzt Artikel 52 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Zu Nummer 20 (§ 26a)

Die Vorschrift setzt Artikel 49 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Zu Nummer 21 (§§ 26b und 26c)

(Zu § 26b)

Die Vorschrift setzt Artikel 48 Absatz 2 und 3 der Richtlinie 2014/65/EU um.

(Zu § 26c)

Die Vorschrift setzt Artikel 48 Absatz 6 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Zu Nummer 22 (§§ 30 und 31)

Die Aufhebung der Vorschriften ist eine Folge der umfassenden Regelung der Vor- und Nachhandelstransparenz für Handelsplätze in Titel II der Verordnung (EU) Nummer 600/2014 und den zugehörigen konkretisierenden delegierten Rechtsakten.

Zu Nummer 23 (§ 39)

Die Vorschrift setzt Artikel 52 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Zu Nummer 24 (§ 48)

Die Änderung des Absatzes 3 trägt der Tatsache Rechnung, dass der Freiverkehr ein multilaterales Handelssystem im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nummer 600/2014 ist. Da die Regelungsdichte hier weiter zugenommen hat und Einzelheiten nicht nur im Wertpapierhandelsgesetz, sondern auch in zahlreichen delegierten Rechtsakten geregelt werden, ist eine Klarstellung angezeigt, dass dieses Regelwerk auch für den Freiverkehr gilt.

Zu Nummer 25 (§ 48a)

Da auch ein Börsenbetreiber künftig ein organisiertes Handelssystem betreiben kann, waren die einschlägigen Vorgaben, insbesondere aus Artikel 20 der Richtlinie 2014/65/EU, auch im Börsengesetz zu verankern.

Zu Nummer 26 (§ 50)

Zu Buchstaben a und b (Absätze 1 und 2)

Das Bußgeldregime des § 50 wird in Umsetzung der in Artikel 70 der Richtlinie 2014/65/EU enthaltenen Vorgaben grundlegend umgestaltet. Artikel 70 Absatz 6 Buchstaben f, g und h sehen in Verbindung mit Absatz 3 und 5 vor, dass das nationale Recht für eine Vielzahl von Verstößen finanzielle Sanktionen sowohl gegenüber natürlichen als auch juristischen Personen enthalten muss. Der Katalog des Artikel 70 Absatz 3 beinhaltet in Buchstabe a insofern auch eine Vielzahl von Vorschriften, die im Zusammenhang mit dem Betreiben geregelter Märkte stehen und deshalb im Börsengesetz umgesetzt werden; ebenso sieht Artikel 70 Absatz 5 vor, dass Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit Ermittlungs- bzw. Untersuchungshandlungen und Aufforderungen nach Artikel 69 mit Bußgeld zu bewehren sind. Diese Vorgaben werden durch die Tatbestände des neuen § 50 Absatz 2 umgesetzt, wobei angesichts der Bedeutung der betroffenen Ge- und Verbote bereits einfach fahrlässiges Verhalten tatbestandsmäßig ist.

Teilweise war der Adressatenkreis des Bußgeldtatbestands gegenüber der materiellrechtlichen Anknüpfungsnorm auf den Börsenträger zu begrenzen. Grund hierfür ist, dass die Börse als lediglich teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nicht als juristische Person im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes angesehen werden kann, so dass ein Bußgeldtatbestand, der sich (auch) auf ein sich an die Börse richtendes Ge- oder Verbot bezöge, insofern leer liefe.

In Absatz 1 verbleiben nach der Neuregelung diejenigen Tatbestände, die nicht den sanktionsrechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2014/65/EU unterfallen.

Zu Buchstabe c (Absätze 2b bis 3)

In Umsetzung von Artikel 70 Absatz 3 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 6 Buchstaben f, g und h der Richtlinie 2014/65/EU war auch eine Vielzahl von Vorschriften der Verordnung (EU) Nummer 600/2014, die den Betrieb eines geregelten Markts, eines MTF oder eines OTF betreffen, mit Bußgeld zu bewehren. Die entsprechenden Tatbestände enthält größtenteils der neu eingefügte Absatz 2b, wobei auch hier einfache Fahrlässigkeit zur Tatbestandsverwirklichung ausreicht. Dabei war in Abgrenzung der Aufsichtstätigkeit von Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und Börsenaufsichtsbehörden eine Eingrenzung der Tatbestandsadressaten vorzunehmen, um sicherzustellen, dass im Börsengesetz nur solche Ge- und Verbote der Verordnung mit Bußgeld bewehrt werden, die sich an Börsenträger in ihrer Eigenschaft als Betreiber eines geregelten Markts, eines MTF (insbesondere eines Freiverkehrs) oder eines OTF richten.

Absatz 2c dient in diesem Zusammenhang der Bußgeldbewehrung von Artikel 37 Absatz 3 der Verordnung, der sich u.a. auch an mit Handelsplätzen verbundene Einheiten richtet. Da

die Verordnung selbst keine Legaldefinition der verbundenen Einheit enthält, wird insofern auf den § 15 des Aktiengesetzes entlehnten Begriff des verbundenen Unternehmens zurückgegriffen.

Absatz 2d dient der Umsetzung von Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nummer 909/2014: Gemäß der mit Bußgeld zu bewehrenden Vorschrift des Artikels 53 Absatz 1 Unterabsatz 1 muss ein Handelsplatz einem Zentralverwahrer auf dessen Ersuchen Transaktionsdaten zur Verfügung stellen.

Absatz 3 setzt die in Art. 70 Absatz 6 Buchstaben f, g und h der Richtlinie 2014/65/EU enthaltenen Vorgaben zur Höhe der finanziellen Sanktionen um. Dabei wird u.a. auch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, gegenüber juristischen Personen und Personenvereinigungen eine umsatzbezogene Geldbuße einzuführen. Den Besonderheiten der jeweils geltenden Rechnungslegungsvorschriften wird dabei in Satz 5 Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang steht zwar zu erwarten, dass sich die ganz überwiegende Mehrzahl der Bußgeldentscheidungen angesichts des Adressatenkreises des Börsengesetzes an sonstige Rechtsträger im Sinne der Nummer 3 des Satzes 5 richten wird. Allerdings sind Sanktionen gegen die in den Nummern 1 und 2 genannten Personen auch nicht völlig ausgeschlossen; ein mögliches Beispiel hierfür wäre etwa eine Ordnungswidrigkeit nach dem neuen § 50 Absatz 2 Nummer 16 Buchstabe a) im Zusammenhang mit dem Erwerb einer bedeutenden Beteiligung an einem Börsenträger.

Zu Buchstabe d (Absatz 4)

Bei der Neufassung handelt es sich um eine Folgeänderung. Hinsichtlich der nicht dem Sanktionsregime der Richtlinie 2014/65/EU unterfallenden Tatbestände des Absatzes 1 bleibt der bisherige Bußgeldrahmen unverändert.

Zu Buchstabe e (Absatz 5)

§ 17 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird abbedungen. Die Begründung zu § 107 Absatz 23 WpHG gilt entsprechend. Satz 3 legt eine Verfolgungsverjährung der dort in Bezug genommenen Ordnungswidrigkeiten von 3 Jahren fest.

Zu Nummer 27 (§ 50a)

§ 50a wird um einen Absatz 2 erweitert, der die Vorgaben zur öffentlichen Bekanntmachung von Maßnahmen- und Sanktionsentscheidungen sowie zur Informationsübermittlung an ES-MA aus Artikel 71 der Richtlinie 2014/65/EU im Börsengesetz umsetzt. Entsprechende Entscheidungen der Börsenaufsichtsbehörden sind künftig nach Absatz 2 Satz 1 im Grundsatz unverzüglich nach ihrer Bekanntgabe zu veröffentlichen. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 und 4 kann die Bekanntmachung aufgeschoben, eine Anonymisierung vorgenommen oder gänzlich von einer Bekanntmachung abgesehen werden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuches)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die Änderungen sind Folgeänderungen zur Neufassung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der geänderten Nummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 6a setzt Art. 22 Absatz 1 und Art. 24 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) um und umfasst die von der Bundesanstalt zu ergreifenden Befugnisse. OGAW sind gemäß Art. 32 Absatz 1 der PRIIP-Verordnung bis zunächst zum 31. Dezember 2019 von den Verpflichtungen der PRIIP-Verordnung ausgenommen. Dasselbe gilt gemäß Art. 32 Absatz 2 der PRIIP-Verordnung auch für Publikums-AIF, da der nationale Gesetzgeber für diese Vorschriften hinsichtlich der wesentlichen Anlegerinformationen für OGAW ebenfalls für anwendbar erklärt hat.

Es kann sich jedoch eine Pflicht zur Erstellung eines Basisinformationsblatts gemäß der PRIIP-Verordnung für die Anbieter von EuVECA gemäß der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Risikokapitalfonds (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 1), von EuSEF gemäß der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 18) und ELTIF gemäß der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Risikokapitalfonds (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 1) und von ELTIF gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2015/760 des europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds (ABl. L 123 vom 19.05.2015, S. 98) ergeben. Werden diese Fonds an nicht-professionelle Anleger im Sinne von Anhang II der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349) (MiFID II) vertrieben, besteht für sie eine Pflicht zur Erstellung eines PRIIP-Basisinformationsblatts. Dasselbe gilt für deutsche Spezial-AIF, die an semiprofessionelle Anleger im Sinne von § 1 Absatz 19 Nummer 33 KAGB vertrieben werden.

Zu Nummer 3 (§ 9)

In § 9 Absatz 2 Satz 1 werden auch Mitteilungen aufgenommen, die von ESMA an die Bundesanstalt übermittelt werden, um auch diese Mitteilungen von den Zweckbestimmungen der Vorschrift zu erfassen.

Zu Nummer 4 (§ 24, § 80, § 198, § 299)

Die Änderungen sind Folgeänderungen zur MiFID-II-Neufassung.

Zu Nummer 5 (§ 28)

Mit der in Absatz 1 Nummer 9 eingefügten Ergänzung wird Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 umgesetzt.

Die Änderung des § 28 Absatz 1 Satz 3 dient der Umsetzung des Artikels 1 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i der Richtlinie 2014/65/EU.

Zu Nummer 6 (§ 38)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der geänderten Terminologie in § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes.

Zu Nummer 7 und 8 (§§ 51 und 54)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der geänderten Nummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.

Zu Nummer 9 und 10 (§§ 121 und 136)

Die Änderung dient der Umsetzung des Artikels 1 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i der Richtlinie 2014/65/EU.

Zu Nummer 11 (§ 287)

Die Änderung ist eine Folgeänderung aufgrund der MiFID-II-Neufassung.

Zu Nummer 12 (§ 340)

Die Norm setzt die nach Art. 24 Absatz 2 zu ergreifenden verwaltungsrechtlichen Maßnahmen bei Verstößen gegen die Pflichten der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 um.

Zu Artikel 5 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung der Inhaltsübersicht auf Grund der Neufassung des § 295 und der Einfügung der § 308a, § 332a und § 356.

Zu Nummer 2 (§ 23 Absatz 6)

Die Vorschrift orientiert sich inhaltlich an den bereits bestehenden §§ 25a Absatz 1 Satz 6 KWG und dem neu nummerierten § 68 Absatz 1 Satz 1 WpHG sowie den in diesem Gesetzentwurf ebenfalls enthaltenen § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 KAGB-E, § 52 Absatz 6, § 53 Absatz 6 und § 54 Absatz 5 WpHG-E und § 5 Absatz 8 BörsG-E. Die Einfügung des Absatzes 6 in § 23 VAG dient der Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und aus Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014.

Zu Nummer 3 (§ 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3)

Die Ergänzung stellt sicher, dass die Jahresabschlussprüfer prüfen, ob das Unternehmen seinen Verpflichtungen nach der Verordnung (EU) Nummer 600/2014 nachkommt.

Zu Nummer 4 (§ 295)

Die Nummer 1 war inhaltlich bereits durch Artikel 4 Nummer 3 des Gesetzes zur Verringerung der Abhängigkeit von Ratings (BGBl. 2014 Teil I, Nr. 59 vom 18.12.2014, S. 2085) eingefügt worden. In Nummer 2 wird nunmehr die zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 für die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallenden Unternehmen, die der Aufsicht nach dem VAG unterliegen, bestimmt. Zuständige Behörden sind somit diejenigen, die auch für die Aufsicht nach dem VAG zuständig sind. Dies sind nach §§ 320 ff. VAG die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie die Landesaufsichtsbehörden.

Zu Nummer 5 (§ 308a)

Für die in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 vorgesehenen Maßnahmen ist eine gesonderte Ermächtigungsgrundlage im Versicherungsaufsichtsgesetz zu schaffen. Die Maßnahmen entsprechen denjenigen des § 6 Absatz 14 des Wertpapierhandelsgesetzes. Zur weiteren Begründung vergleiche dort.

Zu Nummer 6 (§ 322a)

Aufgrund der geteilten Zuständigkeit in der Versicherungsaufsicht zwischen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und den Landesaufsichtsbehörden nach § 320 VAG sind die neu normierten Ordnungswidrigkeitentatbestände nur für die von der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 erfassten und nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz beaufsichtigten Unternehmen anwendbar (vgl. § 295). Die Bußgeldtatbestände entsprechen denjenigen des § 107 Absatz 12 des Wertpapierhandelsgesetzes. Zur weiteren Begründung vergleiche dort.

Nach Absatz 3 gilt § 17 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten nicht, da die einschlägigen europarechtlichen Vorgaben, wie etwa Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, keine Grundlage für eine pauschale Absenkung des Höchstmaßes bei fahrlässigem Handeln bieten. Die jeweiligen europarechtlichen Vorgaben, wie unter anderem Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung, machen jedoch gleichzeitig deutlich, dass der Grad der Verantwortung der für den Verstoß verantwortlichen Person – wie etwa nur fahrlässiges Handeln – für die Bußgeldbemessung relevant sein kann. Satz 3 legt eine Verfolgungsverjährung der dort in Bezug genommenen Ordnungswidrigkeiten von 3 Jahren fest.

Zu Nummer 7 (§ 356)

Bezüglich der Ergänzung von § 35 VAG soll die Übergangsvorschrift sicherstellen, dass eine Prüfung der Erfüllung der zusätzlichen Pflichten im Rahmen von Abschlussprüfungen für Geschäftsjahre gilt, die nach dem 31. Dezember 2016 beginnen. Artikel 28 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 gilt erstmals ab dem 03. Januar 2017.

Zu Artikel 6 (Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird an die Einfügung des neuen § 4d und die Anfügung der neuen Absätze 2 und 3 in § 17 angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 4d)

Die Vorschrift setzt Artikel 71 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (CRD IV) sowie Artikel 73 der Richtlinie 2014/65/EU, Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 sowie den durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen (OGAW-V-Richtlinie, ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 186) neu in die Richtlinie 2009/65/EG eingeführten Artikel 99d um.

Die Hinweisgeber (Whistleblower) können wertvolle Beiträge dabei leisten, das Fehlverhalten einzelner Personen oder ganzer Unternehmen innerhalb des Finanzsektors aufzudecken und die negativen Folgen dieses Fehlverhaltens einzudämmen bzw. zu korrigieren. Die Bundesanstalt errichtet zu diesem Zweck eine Meldeplattform auf ihrer Internetseite.

Die Bundesanstalt nimmt auch jetzt schon Meldungen entgegen, die per Brief, Telefonat oder Email bei der Bundesanstalt eingehen. Diese Meldewege stehen den Marktteilnehmern auch weiterhin zur Verfügung.

Zu Absatz 2

Nach § 4 Absatz 1 Bundesdatenschutzgesetz ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nur zulässig, soweit das Bundesdatenschutzgesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat. Absatz 2 stellt diese notwendige Rechtsgrundlage her.

Zu Absatz 3

Die meldenden Personen sollen sicher sein können, dass ihnen aus der Meldung bei der Bundesanstalt keine Nachteile entstehen, beispielsweise wenn Mitarbeiter das Fehlverhalten ihrer Vorgesetzten melden. Daher erfolgt im Normalfall keine Weitergabe der Daten des Meldenden.

In besonderen Fällen, etwa im Fall einer Strafverfolgung, kann es jedoch notwendig werden, dass andere Stellen, beispielsweise die zuständige Staatsanwaltschaft, auf die bei der Bundesanstalt vorhandenen Daten angewiesen sind, um den gemeldeten Verstoß weiter verfolgen und ggf. sanktionieren zu können. Absatz 3 legt fest, unter welchen Umständen die Bundesanstalt die Daten des Meldenden herausgeben darf.

Zu Absatz 4

Die Bundesanstalt muss in der Lage sein, der Öffentlichkeit gegenüber Rechenschaft über Ihre Tätigkeit ablegen zu können. Es wird klargestellt, dass die Bundesanstalt über die Vorgänge nach dem Hinweisgeberverfahren berichten darf. Hierbei ist den berechtigten Interessen sowohl der Meldenden als auch der gemeldeten Personen bzw. Unternehmen Rechnung zu tragen. Daher kann eine Berichterstattung nur in abgekürzter oder zusammengefasster Form erfolgen.

Zu Absatz 5

Das Bedürfnis des Schutzes des Hinweisgebers vor der Preisgabe seiner Daten ist höher zu werten, als der Anspruch auf Zugang zu öffentlichen Informationen, den jedermann nach dem Informationsfreiheitsgesetz hat. Daher wird die Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes ausgeschlossen.

Zu Absatz 6 und 7

Es ist sicherzustellen, dass die Meldung von Verstößen durch einen Mitarbeiter, der bei Unternehmen oder Personen, die der Aufsicht der Bundesanstalt unterliegen, oder auch bei Unternehmen oder Personen, auf die Tätigkeiten von diesen ausgelagert wurden, beschäftigt ist, keinen Verstoß gegen vertragliche oder rechtliche Pflichten zur vertraulichen Behandlung von Informationen darstellt, wenn sie gutgläubig erfolgt. Dies wird durch Absatz 6 und 7 gewährleistet. Diese Absätze setzen ferner die Vorgaben aus Artikel 99d Absatz 4 der Richtlinie 2014/91/EU zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW V) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen um.

Zu Absatz 8

Artikel 32 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 sieht vor, dass die Europäische Kommission zur Konkretisierung des Hinweisgeberverfahrens Durchführungsrechtsakte erlassen kann. Um diese Konkretisierungen in nationales Recht umzusetzen, bedarf es einer Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen zum Erlass einer Rechtsverordnung. Das Bundesministerium der Finanzen kann diese Befugnis auf die Bundesanstalt übertragen.

Zu Nummer 3 (§ 16j)

Die Änderung berücksichtigt, dass die für die Berechnung der Emittentenumlage heranzuziehenden Umsätze künftig nicht mehr nach § 9 des Wertpapierhandelsgesetzes, sondern nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nummer 600/2014 an die Bundesanstalt gemeldet werden. Wie bisher werden hierfür auch künftig nur die unmittelbar an die Bundesanstalt gemeldeten Transaktionen berücksichtigt.

Zu Nummer 4 (§ 17)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Überschrift wird an die Anfügung der neuen Absätze 2 und 3 angepasst.

Zu Buchstabe b (Absatz 1)

Der bisherige Wortlaut des § 17 betreffend die Zwangsmittel der Bundesanstalt bleibt unverändert als neuer Absatz 1 erhalten.

Zu Buchstabe c (Absätze 2 und 3)

(Zu Absatz 2)

Die Bundesanstalt gibt ihre Allgemeinverfügungen künftig grundsätzlich elektronisch auf ihrer Internetseite bekannt. Diese Bekanntgabeform erreicht die Adressaten schneller und umfassender als der bisher vorgesehene schriftliche Aushang an einer dafür vorgesehenen allgemein zugänglichen Stelle..

Die Bundesanstalt beaufsichtigt auch Handelsteilnehmer und Unternehmen, die über elektronische Systeme sehr schnell über bedeutende Vermögenswerte verfügen können. Insbesondere in den aufgeführten Ausnahmefällen kann deshalb das dringende aufsichtliche Bedürfnis bestehen, Allgemeinverfügungen innerhalb sehr kurzer Zeit, notfalls mit sofortiger Wirkung, in Kraft setzen zu können. Auf Ebene des europäischen Rechts wird eine solche Möglichkeit für die nationalen Aufsichtsbehörden zudem bereits an einigen Stellen vorausgesetzt, vgl. z.B. Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012.

(Zu Absatz 3)

Nur für den Ausnahmefall, dass die für eine elektronische Bekanntmachung notwendigen Systeme nicht zur Verfügung stehen sollten, wird eine Allgemeinverfügung durch die Bundesanstalt wie bisher an der dafür vorgesehenen allgemein zugänglichen Stelle bekannt gemacht. Für die Bekanntmachung ist weder Schriftform noch eine Unterschrift erforderlich.

Zu Artikel 7 (Änderung von § 7 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes)

Die Aufhebung des Absatzes 5 dient der Umsetzung von Anhang 1 Abschnitt C Absatz 11 der Richtlinie 2014/65/EU.

Zu Artikel 8 (Finanzanalyseverordnung)

Die Änderung beruht auf der Aufhebung der Richtlinie 2006/73/EG. Ferner werden die Vorgaben der Finanzanalyseverordnung zukünftig durch Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 in Verbindung mit Durchführungsrechtsakten ersetzt.

Zu Artikel 9 (Änderung der WpÜG-Angebotsverordnung)

Zu Nummer 1

Die Änderung berücksichtigt, dass die für die Berechnung des gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurses heranzuziehenden Geschäfte künftig nicht mehr nach § 9 des Wertpapierhandelsgesetzes, sondern nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nummer 600/2014 an die Bundesanstalt gemeldet werden. Wie bisher werden hierfür auch künftig nur die unmittelbar an die Bundesanstalt gemeldeten Transaktionen berücksichtigt.

Zu Nummer 2

Die Übergangsregelung stellt sicher, dass in den Fällen, in denen der nach § 5 Absatz 1 bis 3 maßgebliche Zeitraum teilweise oder vollständig Zeiten vor dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nummer 600/2014 oder der für die Erfüllung der Meldepflichten zwingend erforderlichen einschlägigen delegierten Rechtsakte umfasst, insoweit weiterhin die Meldungen nach § 9 des Wertpapierhandelsgesetzes in der bis dahin geltenden Fassung berücksichtigt werden.

Zu Artikel 10 (Änderung des Vermögensanlagengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 2 Nummer 7)

Durch die Änderung wird sichergestellt, dass auch Direktinvestments in Sachgütern (z.B. Beteiligungen an dem Erwerb einzelner Container), bei welchen der Rückerwerb der Anlage von dem Willen des Anbieters oder eines Dritten abhängt, von dem Tatbestand erfasst werden.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Die Pflichten zur Veröffentlichung und Bereitstellung von Basisinformationsblättern nach der PRIIP-VO gelten unabhängig von bestehenden Ausnahmetatbeständen des Vermögensanlagengesetzes. Daher war die Ermächtigungsgrundlage des § 18 Absatz 3 aus dem Anwendungsbereich der Ausnahme zu nehmen.

Zu Nummer 3 (§ 13)

Die Pflicht zur Erstellung und Hinterlegung eines Vermögensanlagen-Informationsblattes besteht nur, soweit keine Pflicht zur Veröffentlichung eines Basisinformationsblattes nach der PRIIP-VO besteht.

Zu Nummer 4 (§ 14)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum geänderten § 13. Die Pflicht zur Hinterlegung eines Vermögensanlagen-Informationsblattes besteht nur, sofern der Anbieter nach § 13 zur Erstellung verpflichtet ist. In anderen Fällen ist die Regelung der PRIIP-VO vorrangig.

Zu Nummer 5 (§ 15)

Es handelt sich um Folgeänderungen zum geänderten § 13. Soweit eine Pflicht zur Veröffentlichung und Bereitstellung eines Basisinformationsblattes nach der PRIIP-VO besteht, sind diese Regelungen vorrangig.

Zu Nummer 6 (§ 17)

In § 17 wurde in Folge des geänderten § 13 klargestellt, dass die Bundesanstalt die Veröffentlichung des Verkaufsprospekts nur untersagt, sofern eine Pflicht zur Erstellung eines Vermögensanlagen-Informationsblattes nach § 13 Absatz 1 besteht. In anderen Fällen sind die Regelungen der PRIIP-VO vorrangig anwendbar.

Zu Nummer 7 (§ 18 Absatz 3)

Die Norm setzt die nach Art. 24 Abs. 2 zu ergreifenden verwaltungsrechtlichen Maßnahmen bei Verstößen gegen die Pflichten der Verordnung Nr. (EU) Nr. 1286/2014 (PRIIP-VO) um. Die Regelung dient der Klarstellung und verweist hinsichtlich der Befugnisse auf die Regelung des § 6 Absatz 14 WpHG, die der Bundesanstalt im Hinblick auf Emittenten und Anbieter von Vermögensanlagen ebenfalls zustehen.

Zu Nummer 8 (§ 19)

Die Auskunftsrechte der Bundesanstalt erstrecken sich nunmehr auch auf die Produktintervention gem. § 18 Absatz 2 VermAnlG und Prüfung der Voraussetzung von Maßnahmen nach § 18 Absatz 3 VermAnlG.

Zu Artikel 11 (Änderung des Depotgesetzes)

Die Definition der Wertpapiersammelbank in § 1 Absatz 3 Depotgesetz (DepotG) wird mit Blick auf die Definition der Zentralverwahrer durch Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der CSDR angepasst. Im Hinblick auf deren Regelungen, insbesondere auch zur grenzüberschreitenden Tätigkeit von Zentralverwahrern mit Sitz in anderen Ländern der Europäischen Union, ist kein Raum mehr für eine Anerkennung als Wertpapiersammelbank durch die nach Landesrecht zuständige Stelle des Landes, in dem das Kreditinstitut seinen Sitz hat. Stattdessen wird künftig auf die Zulassung als Zentralverwahrer im Sinne der CSDR abgestellt.

Folglich gilt das Depotgesetz künftig für die Tätigkeit von Zentralverwahrern in Deutschland nicht nur dann, wenn sie ihren Sitz in Deutschland haben. Deutsche Kunden sind somit auch bei Inanspruchnahme der grenzüberschreitenden Tätigkeit von Zentralverwahrern mit Sitz in anderen EU-Ländern weiterhin in den Schutzbereich des Depotgesetzes einbezogen, soweit dieses nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts auf die eingegangenen Verwahrverhältnisse Anwendung findet.

Zu Nummer 12 (Änderung der Gewerbeordnung)

Zu Nummer 1

Durch die neu eingefügte Nummer 5 im Absatz 8 wird eine Ermächtigung zur Regelung der zu ergreifenden verwaltungsrechtlichen Maßnahmen bei Verstößen gegen die Pflichten der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (PRIIP-VO) sowie zu deren Sanktionierung geschaffen. Die Ausnahme nach Absatz 9 gilt nicht für die Maßnahmen und Sanktionen nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Streichung des § 64m Kreditwesengesetz.

Zu Nummer 3

Die Änderung in Nummer 3 berücksichtigt die Streichung der Regelungen zum Beratungsprotokoll und die nunmehr bestehende Pflicht zur Erstellung einer Geeignetheitserklärung. Durch die neu eingefügte Nummer 5 wird eine Ermächtigung zur Regelung der zu ergreifenden verwaltungsrechtlichen Maßnahmen bei Verstößen gegen die Pflichten der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (PRIIP-VO) sowie zu deren Sanktionierung geschaffen. Die Änderung in Satz 3 ist eine Folgeänderung der Neunummerierung des WpHG.

Zu Artikel 13 (Folgeänderungen)

Dieser Artikel enthält die Folgeänderungen in anderen formellen Gesetzen, die durch die Änderungen des Wertpapierhandelsgesetzes in Artikel 1 ausgelöst werden. Die notwendigen Folgeänderungen in Rechtsverordnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit mit einer separaten Mantelverordnung vorgenommen.

Zu Artikel 14 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Da die CSDR bereits in Kraft getreten ist und deren materielle Vorschriften mit Zulassung des jeweiligen Zentralverwahrers Anwendung finden werden, ist ein unmittelbares Inkrafttreten der entsprechenden Vorschriften im KWG und im Depotgesetz geboten. Ferner gilt die Pflicht zur Einrichtung eines Hinweisgebersystems zur Meldung von Verstößen gegen gesetzliche Pflichten bei der Bundesanstalt bereits, da Artikel 71 der Richtlinie 2013/36/EU bereits in Kraft getreten und Artikel 99d der Richtlinie 2014/91/EU gilt ab dem 18. März 2016. Daher ist auch hinsichtlich § 4d des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes das unmittelbare Inkrafttreten geboten.

Zu Absatz 2

Die Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2014/57/EU und der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 treten zum 3. Juli 2016 und damit zum in diesen Rechtsakten bestimmten Anwendungszeitpunkt in Kraft.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift stellt sicher, dass es bei der Erfüllung der Meldepflichten nach dem bisherigen § 9 WpHG keine zeitlichen Lücken gibt. Diese könnten dann auftreten, wenn sich das Inkrafttreten der für die Erfüllung der Meldepflichten nach den neuen Artikel 26 und Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 zwingend erforderlichen einschlägigen delegierten Rechtsakte verzögern würde. Eine dann drohende zeitliche Lücke wäre aus Gründen einer wirksamen Aufsicht, einer verlässlichen Datengrundlage für die Ermittlung der Angebotspreise nach dem WpÜG und der Umlageberechnung nach dem FinDAG nicht hinnehmbar.

Zu Absatz 4

Die übrigen Vorschriften treten am 3. Januar 2017 und damit zum in der MiFID II bestimmten Umsetzungstermin in Kraft.